

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 24
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 05.06.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **24.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 16.06.2008, 16.00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.929 -
5. **Neuwahl von Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.964 -
6. **Bildung und Besetzung eines Ausschusses**
Antrag des Stadtverordnetenvorstehers
- 101.16.963 -

7. **Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
 Stadtverordnete Bergmann,
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
 Grundsatzfragen: Stadtverordneter Schmidt und
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
 Gleichstellung: N.N.
 - 101.16.909 - *)

8. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“,
 1. Änderung
 (Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen und
 Beschlussfassung als Satzung)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
 - 101.16.945 - *)

9. **Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen
 - 101.16.947 -

10. **Städtische Bäder**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
 Grundsatzfragen: Stadtverordneter Schild
 - 101.16.949 - und Änderungsanträge der Fraktionen von CDU,
 SPD und Kasseler Linke.ASG

11. **Bildung von Haushaltsresten im Abschluss des Haushaltsjahres 2007**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
 Grundsatzfragen: Stadtverordneter Merz
 - 101.16.950 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

12. **KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
 Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
 Gleichstellung: N.N.
 - 101.16.961 - *)

13. **Vertragsverhandlung zwischen Stadt Kassel und dem Land Hessen zur
 nördlichen Torwache**
 Antrag der Fraktion B90/Grüne
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:
 Stadtverordnete Dr. Junker-John
 - 101.16.813 -

14. **Umbau Kreuzung Altmarkt**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr:
Stadtverordneter Merz
- 101.16.823 -
15. **Grüne Welle auf Kasseler Hauptstraßen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.858 - *)
16. **Rad-City-Route**
Gemeinsamer Antrag
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr:
Stadtverordneter Kalb
- 101.16.864 -
17. **Konzept "Stärkung der Radfahrrachse Bad Wilhelmshöhe - City"**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FDP
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr:
Stadtverordneter Rönz
- 101.16.922 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

18. **Fahrradständer an Schulen**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordneter Hartig
- 101.16.889 -
19. **Radweg Eugen-Richter-Straße**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.895 - *)
20. **Betrieb der Regiotram auf der Harleshäuser Kurve**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.896 - *)

21. **Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordneter Dr. von Rüden,
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Rönz und
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung: N.N.
- 101.16.910 - *)
22. **Erweiterte Entgeltfreistellung durch die Stadt Kassel für die letzten drei Monate vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.921 -
23. **Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel**
Hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Mattern und
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.16.923 -
24. **Auswirkungen einer Regionalreform**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses Entwicklung der Region Kassel:
Stadtverordnete Bergmann
- 101.16.927 -
25. **Brüder-Grimm-Museum und Tapetenmuseum**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordnete Mütterthies
- 101.16.931 -
26. **Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordneter Selbert
- 101.16.933 -

27. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 3/2008 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Geselle
- 101.16.936 -
28. **"Kleine oder große Märchenwelt" im Brüder Grimm-Museum (Masterplanung)**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:
Stadtverordnete Dr. Junker-John
- 101.16.937 -
29. **Museumskonzept Innenstadt**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordnete Dr. Wilde-Stockmeyer und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.938 - *)
30. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 „Universität Kassel -Campus Nord“ (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.941 - *)
31. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/75 „Silberbornstraße 26“ (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.942 - *)
32. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/63 „Wolfhager Straße 278“ (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.943 - *)
33. **Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.944 - *)

34. **Zukunft der Arbeitsgemeinschaften von kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit (ARGEn)**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
Stadtverordneter Dr. Schnell
- 101.16.948 -
35. **Neugestaltung des Karlsplatzes**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.952 - *)
36. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 4/2008 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Schöberl
- 101.16.955 -
37. **Karlsplatz**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.967 - *)

Tagesordnung I

Es ist beabsichtigt, nachfolgenden Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

38. **Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Wehlheiden**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses:
Stadtverordnete Stähling-Dittmann
- 101.16.935 -

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kaiser
Stadtverordnetenvorsteher

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 16.06.2008

Kassel, 26.06.2008

Niederschrift

über die 24. öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 16.06.2008, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 05.06.2008 ordnungsgemäß einberufene 24. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- 20. Betrieb der Regiotram auf der Harleshäuser Kurve**
Antrag der SPD-Fraktion, 101.16.896
- 29. Museumskonzept Innenstadt**
Antrag der Fraktion B90/Grüne, 101.16.938
- 35. Neugestaltung des Karlsplatzes**
Antrag der FDP-Fraktion, 101.16.952
- 37. Karlsplatz**
Antrag der Fraktion B90/Grüne, 101.16.967

Diese Tagesordnungspunkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 12.06.2008 nicht behandelt.

Stadtverordneter Dr. Ostermann beantragt für die Fraktion B90/Grüne auf jeden Fall heute Tagesordnungspunkt

13. Vertragsverhandlung zwischen Stadt Kassel und dem Land Hessen zur nördlichen Torwache

Antrag der Fraktion B90/Grüne, 101.16.813
zu behandeln. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Fraktionsvorsitzender Domes, Kasseler Linke.ASG, beantragt die Übernahme des Tagesordnungspunktes

33. Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

– Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf

Vorlage des Magistrats, 101.16.944

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf Übernahme von Tagesordnungspunkt 33 von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Vorsitzender Kaiser stellt fest, dass er die Angelegenheit nach Tagesordnungspunkt 7 aufrufen wird.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 319 bis 328 sowie 338, 339 und 341 sind beantwortet.

Die Frage Nr. 335 wurde von der Fraktion B90/Grüne zurückgezogen.

Betreffend der Fragen Nr. 328, 338 und 341 bitten die Fragesteller um schriftliche Beantwortung. Bürgermeister Junge sagt dies zu.

Die noch nicht behandelten Fragen ab Nr. 329 werden für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2008 vorgemerkt.

4. Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenhwahlausschuss

Vorlage des Magistrats
- 101.16.929 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in der beigefügten Liste Aufgeführten werden zu Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht Kassel zu bildenden Schöffenhwahlausschuss gewählt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenhwahlausschuss, 101.16.929, wird **zugestimmt**.

An der Wahl der Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht Kassel zu bildenden Schöffenhwahlausschuss beteiligten sich 66 von 71 Stadtverordneten.

5. Neuwahl von Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I

Vorlage des Magistrats
- 101.16.964 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel

Herrn Günter Gumz, geb. 30.05.1949 in Obervellmar

Wohnung: Kassel, Bergshäuser Straße 14 A

Beruf: Dipl.-Ing.

zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I vor.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Neuwahl von Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I, 101.16.964, wird **zugestimmt**.

6. Bildung und Besetzung eines Ausschusses

Antrag des Stadtverordnetenvorstehers
- 101.16.963 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet aufgrund des Antrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 26.05.2008 gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 62 HGO den

Ausschuss zur Einsicht der Akten des Magistrats betreffend „Flughafen Kassel-Calden“

zur Feststellung der Kostenentwicklung, -beteiligung, -belastung der Stadt Kassel.

Der Akteneinsichtsausschuss hat 8 Mitglieder.

Die Besetzung erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer.

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:

- 3 Mitglieder SPD Fraktion
- 2 Mitglieder CDU-Fraktion
- 1 Mitglied Fraktion Grüne
- 1 Mitglied Fraktion Kasseler Linke. ASG
- 1 Mitglied FDP-Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Dem Antrag des Stadtverordnetenvorstehers betr. Bildung und Besetzung eines Ausschusses, 101.16.963, wird **zugestimmt**.

7. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008

Vorlage des Magistrats
- 101.16.909 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit den freien Trägern werden neue Verträge über die Förderung deren Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten ab 2008 abgeschlossen (Betriebskostenzuschüsse). Die Verträge basieren auf dem als Anlage beigefügten Mustervertrag und sollen zunächst für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung abgeschlossen werden. Die Förderung (Betriebskostenzuschüsse) basiert auf der Vorgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2007 bzw. 20.02.2006, wonach sich die Betriebskostenbezuschussung an der Betreuungsgruppe orientieren soll. Grundlagen der vertraglichen Regelungen sind außerdem die „Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Kindertagesstätten-Zuschüsse unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfserreichung“, in der beschlossenen Form.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008, 101.16.909, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke. ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vertrag über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die

Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten wird in § 3
Förderungsvoraussetzungen wie folgt geändert:
Es wird beantragt, den § 3 Absatz 10 ersatzlos zu streichen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke. ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des
Magistrats betr. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt
Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008, 101.16.909, wird
abgelehnt.

33. Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf

Vorlage des Magistrats

- 101.16.944 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der in der Anlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf
des Flächennutzungsplanes (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) wird
zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Flächennutzungsplan (FNP) des
Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel
zum Entwurf, 101.16.944, wird **zugestimmt.**

Fraktionsvorsitzender Domes bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG
nachfolgenden Änderungsantrag ein.

Fraktionsvorsitzende Müller, B90/Grüne, beantragt über Punkt „19 Niederzwehren“
des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG einzeln abzustimmen.

➤ **Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

02 Südstadt

Die Darstellung SO Freizeit und Sport wird durch die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ersetzt.

Ergänzung:

Die Darstellung der Parkflächen im Umfeld des ehemaligen Multifunktionshallenstandorts entfallen zu Gunsten der Darstellung als Grünfläche.

04 Wehlheiden

Die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf Kita wird beibehalten, die geforderte Darstellung als Wohnbaufläche wird gestrichen.

07 Süsterfeld-Helleböhn

Da in dem Punkt Grünzug Marbachstal keine andere Darstellung gefordert wird, kann dieser Punkt ersatzlos entfallen.

08 Harleshausen

Die Darstellung der Grünfläche am Haardtweg wird beibehalten, die Forderung der Darstellung als Wohnbaufläche wird gestrichen.

09 Kirchditmold

Die geforderte Darstellung der Grünfläche im Wilhelmshöher Weg als Wohnbaufläche wird gestrichen.

11 Nord-Holland

Dem Votum des Ortsbeirats, die Darstellung der Grünfläche an der Wiener Straße beizubehalten, wird zugestimmt.

Die geforderte Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Flächen für Sonderkulturen, Erwerbsgartenbau an der Holländischen Straße als Gewerbliche Baufläche wird gestrichen.

13 Fasanenhof

Die geforderte Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof am Felsenkeller als Wohnbaufläche wird gestrichen.

14 Wesertor

Die Fläche SO Möbelmarkt an der Fuldatastraße soll als Gemischte Baufläche dargestellt werden.

Die geforderte Darstellung der Grünfläche östlich der Fuldatastraße als Wohnbaufläche wird gestrichen.

15 Wolfsanger

Die geforderte Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft auf den Schiebelwiesen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen wird gestrichen.

Die geforderte Darstellung der Wohnbaufläche im Wolfsgraben als Straßenverkehrsfläche wird gestrichen.

19 Niederzwehren

Die Darstellung der Gewerblichen Baufläche auf dem Langen Feld im FNP soll in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden.

21 Nordshausen

Dem Votum des Ortsbeirats, die Darstellung der Wohnbaufläche „Dönche Süd“ durch Fläche für die Landwirtschaft zu ersetzen, wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: B90/Grüne

den

Beschluss

Punkt 19 Niederzwehren des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf, 101.16.944, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Die **Punkte 02 Südstadt, 04 Wehlheiden, 07 Süsterfeld-Helleböhn, 08 Harleshausen, 09 Kirchditmold, 11 Nord-Holland, 13 Fasanenhof, 14 Wesertor, 15 Wolfsanger und 21 Nordshausen** des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf, 101.16.944, werden **abgelehnt**.

- 8. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“,
1. Änderung
(Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen und
Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.945 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/46 wird zugestimmt.

Die Behandlung der Anregungen zu Ziffer 1 bis 11 wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung, (Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.16.945, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordneten Domes, Häfner, Kortmann, Schmidt und Weschbach sowie Stadträtin Mahrt verlassen gemäß § 25 HGO wegen Widerstreit der Interessen während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 9 den Sitzungssaal.

- 9. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.947 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen – Amtsperiode 2009 bis 2013 – wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Aufstellung der Vorschlagsliste für
Schöffen, 101.16.947, wird **zugestimmt**.

An der Abstimmung beteiligten sich 61 von 71 Stadtverordneten.

10. Städtische Bäder Vorlage des Magistrats - 101.16.949 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Sanierung/den Neubau der städtischen Bäder wird das Investitionsvolumen auf insgesamt 30 Mio. € begrenzt (Preisbasis Mai 2008).
2. Die Freibäder Harleshausen und Wilhelmshöhe werden saniert.
3. Das Hallenbad Süd wird saniert.
4. Die Hallenbäder Mitte und Ost werden aufgegeben und durch ein neues Hallenbad ersetzt. Für dieses neue Bad soll bevorzugt ein Standort in der Nähe des bisherigen Hallenbades Ost gesucht werden. Steht ein derartiger Standort nicht zur Verfügung, wird ein anderer zentraler Standort realisiert.
5. Das Freibad am Auedamm wird nicht saniert, sondern durch ein deutlich verkleinertes Freibad am gleichen Standort ersetzt.
6. Für diese Bäderstruktur wird eine Funktions- und Raumplanung und eine Projekt- und Umsetzungsplanung erarbeitet, über die Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig zu informieren sind.
7. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und notwendige Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. "

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke.ASG, stellt den Geschäftsordnungsantrag, den Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zurück zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf Rücküberweisung des Tagesordnungspunktes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wird **abgelehnt**.

Die Änderungsanträge werden ziffernweise zur Abstimmung gestellt.

Die Fraktion Kasseler Linke.ASG hat mit Schreiben vom 16.06.2008 die Punkte 1 und 2 ihres im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 03.06.2008 eingebrachten Änderungsantrages zurückgezogen. Stadtverordneter Boeddinghaus bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG nachfolgenden aktualisierten Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke. ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Punkt 1 wird geändert in:
Für die Sanierung und den Neubau der Städtischen Bäder wird das Investitionsvolumen **für die Jahre 2008 – 2011 auf 30 Mio. Euro aufgestockt**.
2. Im Punkt 5 wird das Wort „deutlich“ gestrichen.
3. Im Punkt 6 wird geändert:
Für **die gesamte** Bäderstruktur wird eine Funktions-, Raum- und **Finanzplanung** und eine Projekt- und Umsetzungsplanung erarbeitet, **die der Stadtverordnetenversammlung im Dezember zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die erarbeiteten Pläne sind den Ortsbeiräten zur Beratung zuzuleiten**.
4. Der Beschlusstext der Vorlage wird um folgenden Punkt 8 ergänzt:
„8. Solange für die Neustrukturierung der Bäder Ost und Mitte die baulichen Maßnahmen nicht beendet sind, sind diese Bäder provisorisch entsprechend den bisherigen saisonalen Öffnungszeiten offen zu halten.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Ziffer 1 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Ziffer 2 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Ziffer 3 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Ziffer 4 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 4 der Vorlage wird wie folgt geändert:

„4. Die Hallenbäder Mitte und Ost werden aufgegeben und durch ein neues Hallenbad **mit wettkampftauglichen 50 m Bahnen** ersetzt. Für dieses neue

Bad soll bevorzugt ein Standort in der Nähe des bisherigen Hallenbades Ost gesucht werden. Steht ein derartiger Standort nicht zur Verfügung, wird ein anderer zentraler Standort realisiert.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP,
Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Merz übernimmt für die SPD-Fraktion die von Stadtverordneten Rönz für die Fraktion B90/Grüne vorgeschlagenen Änderungen und bringt nachfolgenden überarbeiteten Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Punkt 4 der Vorlage wird nach dem 1. Satz ergänzt durch folgende Passage:
„4. ... Für das Bad wird die Realisierung eines wettkampftauglichen Beckens nach Kategorie B („hohe Ansprüche“) der Bauanforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimmverbandes geprüft. ...“
2. Punkt 6 der Vorlage wird ergänzt durch folgende Passage:
„6. ... Über Standort und Konzeption des neuen Bades und Konzeption des Auebades entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,
Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: FDP

Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Ziffer 1 des Änderungsantrages der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,
Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Ziffer 2 des Änderungsantrages der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Rönz bringt für die Fraktion B90/Grüne nachfolgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 8 (neu):

Für die Schwimmsportvereine und Schulen muss ausreichend Wasserfläche zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür sind die bisherigen Trainings- und Schulzeiten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, beantragt ziffernweise Abstimmung über die durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderte Magistratsvorlage.

➤ **Durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Sanierung/den Neubau der städtischen Bäder wird das Investitionsvolumen auf insgesamt 30 Mio. € begrenzt (Preisbasis Mai 2008).
2. Die Freibäder Harleshausen und Wilhelmshöhe werden saniert.
3. Das Hallenbad Süd wird saniert.
4. Die Hallenbäder Mitte und Ost werden aufgegeben und durch ein neues Hallenbad ersetzt. **Für das Bad wird die Realisierung eines wettkampftauglichen Beckens nach Kategorie B („hohe Ansprüche“) der Bauanforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimmverbandes geprüft.** Für dieses neue Bad soll bevorzugt ein Standort in der Nähe des bisherigen Hallenbades Ost gesucht werden. Steht ein derartiger Standort nicht zur Verfügung, wird ein anderer zentraler Standort realisiert.
5. Das Freibad am Auedamm wird nicht saniert, sondern durch ein deutlich verkleinertes Freibad am gleichen Standort ersetzt.
6. Für diese Bäderstruktur wird eine Funktions- und Raumplanung und eine Projekt- und Umsetzungsplanung erarbeitet, über die Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig zu informieren sind. **Über Standort und Konzeption des neuen Bades und Konzeption des Auebades entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.**
7. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und notwendige Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. "
8. **Für die Schwimmsportvereine und Schulen muss ausreichend Wasserfläche zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür sind die bisherigen Trainings- und Schulzeiten.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner,
Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: --

den

Beschluss

Ziffer 1 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Ziffer 2 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Ziffer 3 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: FDP
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Ziffer 4 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, FDP
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Ziffer 5 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: FDP
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Yildirim
den

Beschluss

Ziffer 6 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, FDP
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Ziffer 7 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG,
Stadtverordneter Häfner, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Ziffer 8 des durch Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderten Antrages des Magistrats betr. Städtische Bäder, 101.16.949, wird **zugestimmt**.

11. Bildung von Haushaltsresten im Abschluss des Haushaltsjahres 2007 Vorlage des Magistrats - 101.16.950 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bildet im Abschluss des Haushaltsjahres 2007 die in den beigefügten Listen aufgeführten Haushaltsreste Liste 1 -Ergebnishaushalt- und Liste 2 -Finanzhaushalt Investitionen-.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bildung von Haushaltsresten im Abschluss des Haushaltsjahres 2007, 101.16.950, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die in der Anlage beigefügte Liste 2, Seite 2, wird wie folgt geändert:

Der Haushaltsausgabereinstellung für Investitionsnummer 900 9822 4 000, Flughafen GmbH Kassel, Zuweisung, von 4.294.829,67 €, wird gestrichen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Bildung von Haushaltsresten im Abschluss des Haushaltsjahres 2007, 101.16.950, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die in der Anlage beigefügte Liste 2, Seite 5, wird wie folgt geändert:

Der Haushaltsausgabereinstellung für Investitionsnummer 660 6140 9 70, Multifunktionshalle, Infrastruktur, von 8.451.670,50 €, wird gestrichen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Bildung von Haushaltsresten im Abschluss des Haushaltsjahres 2007, 101.16.950, wird **abgelehnt**.

12. KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

Vorlage des Magistrats
- 101.16.961 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Dem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 zwischen der Stadt Kassel und der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH, Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012, 101.16.961, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Boeddinghaus bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG nachfolgenden Änderungsantrag ein.

➤ Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke.ASG

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Als weiterer Punkt wird die Passage aufgenommen:

3. In den Konsolidierungsvertrag wird der Inhalt des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung „Städtische Werke stärken“ (101.16.581 beschlossen am 3.9.2007 in der Stadtverordnetenversammlung) eingearbeitet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke. ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012, 101.16.961, wird **abgelehnt**.

13. Vertragsverhandlung zwischen Stadt Kassel und dem Land Hessen zur nördlichen Torwache

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.813 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Rahmen der Neukonzeption der Museumslandschaft in Kassel nimmt die Stadt Kassel das Verhandlungsangebot des Landes Hessen zur Nutzung der nördlichen Torwache für das Thema „Brüder Grimm“ (Rekonstruktion der Wohnung, Grimm Akademie, Bibliothek) an und verhandelt mit dem Land Hessen die räumliche und finanzielle Realisierung.

Für diese Vertragsverhandlung nutzt die Stadt Kassel kooperativ die ideelle und finanzielle Unterstützung der IHK-Initiative „UNESCO-Welterbe“. **Über das Ergebnis der Verhandlungen wird zeitnah im Ausschuss berichtet.**

Stadtverordnete Dr. Junker-John zieht den im Ausschuss für Kultur am 29.04.2008 eingebrachten Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Vertragsverhandlung zwischen Stadt Kassel und dem Land Hessen zur nördlichen Torwache, 101.16.813, wird **zugestimmt**.

14. Umbau Kreuzung Altmarkt

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.823 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Grüne Welle auf Kasseler Hauptstraßen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.858 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

16. Rad-City-Route

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und FDP
- 101.16.864 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

17. Konzept "Stärkung der Radfahrrachse Bad Wilhelmshöhe - City"

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FDP
- 101.16.922 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

18. Fahrradständer an Schulen

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.889 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **im Rahmen der Kostenplanung** bei Um- und Neubauten an Schulen sowie Schulhofneugestaltungen in Kooperation mit den Schulen dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Fahrradabstell- und Abschließmöglichkeiten umgesetzt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit von überdachten Abstellplätzen mit einbezogen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Fahrradständer an Schulen, 101.16.889, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Beschlusstext des geänderten Antrages der Fraktion B90/Grüne betr. Fahrradständer an Schulen, 101.16.889, sollen die Worte „bei Um- und Neubauten“ gestrichen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Fahrradständer an Schulen, 101.16.889, wird **abgelehnt**.

19. Radweg Eugen-Richter-Straße

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP
- 101.16.895 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen durchgehenden Radweg auf der westlichen Seite der Eugen-Richter-Straße zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP betr. Radweg Eugen-Richter-Straße, 101.16.895, wird **zugestimmt**.

20. Betrieb der Regiotram auf der Harleshäuser Kurve

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.16.896 -

Abgesetzt

21. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung

Vorlage des Magistrats

- 101.16.910 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung in Einrichtungen wird zugestimmt.
2. Die Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung.
3. Die mit den Eckpunkten verbundenen Qualitätsstandards bilden die Grundlage zukünftiger Planung.
4. Auf der Basis der Eckpunkte schließen Stadt und freie Kindertagesstätten-Träger vertragliche Regelungen über die städtische Betriebskostenbezuschung ab.
5. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung ist nur möglich, wenn sich Bund und das Land verantwortlich und spürbar an den Betriebs- und Investitionskosten beteiligen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung, 101.16.910, wird **zugestimmt**.

22. Erweiterte Entgeltfreistellung durch die Stadt Kassel für die letzten drei Monate vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr

Vorlage des Magistrats
- 101.16.921 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die freien Kindertagesstätten-Träger werden in die mit der Änderung der „Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Stadt Kassel (BTO) ab 01.05.2008 geltende erweiterte Freistellung von den Betreuungsentgelten einbezogen. Den freien Kindertagesstätten-Trägern werden die Betreuungsentgelte jeweils für die in Frage kommenden Kinder für die Monate Mai, Juni und Juli vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr erstattet, wenn sie die betreffenden Eltern von der Entgeltzahlung freigestellt haben. Die Freistellung erfolgt analog den Regelungen des Landes Hessen und beträgt zur Zeit 100,00 € pro Kind und Monat und wird nur für Kinder gewährt, die mit mindestens einem Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.

Der Magistrat wird beauftragt, die Erweiterung umzusetzen und die freien Kindertagesstätten-Träger durch Erstattung der Entgelte in die Lage zu versetzen, die in ihren Einrichtungen betreuten Kinder jeweils ebenfalls von der Entgeltzahlung freizustellen.

2. Gem. § 114 g Abs.1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 105.000 € bei Kostenstelle 510 00 141 – Zuschüsse freie Träger von Kindertagesstätten -, Sachkto. 791 110 000 – Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen -. Deckungsmittel stehen wie folgt zur Verfügung:
105.000 € voraussichtliche Mehrerträge bei Kostenstellen 510 00 101 bis 510 00 134 – Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen -, Sachkto. 500 120 700 – Erziehungs- und Verpflegungsentgelte.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Erweiterte Entgeltfreistellung durch die Stadt Kassel für die letzten drei Monate vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr, 101.16.921, wird **zugestimmt**.

23. Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel, hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83

Vorlage des Magistrats
- 101.16.923 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., in Kassel-Harleshausen, Rasenallee 83 und der Einbeziehung in die Betriebskostenbezuschung ab 01.08.2008 wird zugestimmt.

Die Förderung dieser Ganztagsgruppe wird zunächst bis zum 31.07.2010 befristet; vor einer Weiterförderung ist die Bedarfssituation zu überprüfen."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel, hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83, 101.16.923, wird **zugestimmt**.

24. Auswirkungen einer Regionalreform

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.927 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. parallel zu dem Modellhaushalt für die Region Kassel einen Modellhaushalt

- für die bei der Stadt Kassel verbleibenden Aufgaben vorzulegen
und
2. die personellen Auswirkungen der Regionalreform auf die Stadt Kassel und
die Region Kassel darzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Auswirkungen einer Regionalreform,
101.16.927, wird **zugestimmt**.

25. Brüder-Grimm-Museum und Tapetenmuseum

Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.931 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, sich gegenüber dem Land Hessen dafür einzusetzen, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Verwaltungsgericht Kassel und das Sozialgericht Kassel an den Standort des Bundessozialgerichtes verlagert werden können.
2. Der Magistrat wird beauftragt, sich beim Land Hessen dafür einzusetzen, dass die Gebäude am heutigen Standort des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als neuer Standort für das Brüder-Grimm-Museum und das Tapetenmuseum zur Verfügung stehen.

Über die Ergebnisse wird in der ersten Sitzung des Ausschusses für Kultur nach der Sommerpause berichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Brüder-Grimm-Museum
und Tapetenmuseum, 101.16.931, wird **zugestimmt**.

26. Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.933 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die mit der Schulgemeinde abgestimmten Bauplanungen zur Errichtung des neuen Werkstattgebäudes mit Werkstatt und Klassenräumen an der Walter-Hecker-Schule sowie die Finanzierung der Baumaßnahme am 19.06.2008 in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule, 101.16.933, wird **zugestimmt**.

27. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 3/2008 -

Vorlage des Magistrats

- 101.16.936 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2008 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
im Finanzhaushalt in Höhe von 494.895,87 €

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 3/2008 -, 101.16.936, wird **zugestimmt**.

28. "Kleine oder große Märchenwelt" im Brüder Grimm-Museum (Masterplanung)

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.937 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die städtischen Planungen zum Museumskonzept der „kleinen oder großen Märchenwelt“ des Brüder Grimm-Museums und die daraus ableitbaren Folgen für ein Raumkonzept/eine Standortplanung und die Investitionsplanungen (Kulturvertrag, EFRE-Mittel) im Kulturausschuss vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. "Kleine oder große Märchenwelt" im Brüder Grimm-Museum (Masterplanung), 101.16.937, wird **zugestimmt**.

29. Museumskonzept Innenstadt

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.938 -

Abgesetzt

- 30. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 „Universität Kassel -Campus Nord“
(Aufstellungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.941 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 „Universität Kassel - Campus Nord“ beinhaltet den Bereich südlich der Mensa und umfasst das Gebiet zwischen der Liebigstraße, Mombach- und Gottschalkstraße. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. V/32 Teil A und D wird durch den Bebauungsplan Nr. V/51 teilweise aufgehoben.

Durch die Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, dass die Wettbewerbsergebnisse des zweistufigen Realisierungswettbewerbs zur Entwicklung der Hochschule im städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Bereich umgesetzt werden können.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 „Universität Kassel -Campus Nord“ (Aufstellungsbeschluss), 101.16.941, wird **zugestimmt**.

- 31. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/75
„Silberbornstraße 26“ (Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.942 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gemäß § 12 (1) Abs. 1 Baugesetzbuch) für das Grundstück Silberbornstraße 26 im Baublock zwischen der Silberbornstraße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, der Straße Am

Donarbrunnen und der Wilhelm-Busch-Straße wird zugestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer Wohnbebauung im rückwärtigen Grundstücksteil.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/75 „Silberbornstraße 26“ (Offenlegungsbeschluss), 101.16.942, wird **zugestimmt**.

- 32. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/63
„Wolfhager Straße 278“
(Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.943 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gemäß § 12 (1) Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) für das Gebiet in der Flur 1, Gemarkung Rothenditmold, Flurstück 170/12 und teilweise 114/2, wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung des bestehenden Einzelhandelsstandortes.

Das Verfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/63 „Wolfhager Straße 278“ (Offenlegungsbeschluss), 101.16.943, wird **zugestimmt**.

- 33. Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.944 -

Vorgezogen – Aufruf nach Tagesordnungspunkt 7

- 34. Zukunft der Arbeitsgemeinschaften von kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit (ARGEn)**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.948 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt, dass die Umsetzung des SGB II und der kommunalen Beschäftigungsförderung weiterhin folgende Kriterien erfüllt:

- Leistungen, Beratung und Förderung für die betroffenen Menschen müssen auch zukünftig aus einer Hand erfolgen.
- Die Einflussnahme und die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei Qualifikationsmaßnahmen und Arbeitsförderung sollen auch in Zukunft erhalten bleiben.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt das jetzt diskutierte Nachfolgemodell der „kooperativen Jobcenter“ ab, weil diese die genannten Voraussetzung nicht erfüllen.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat daher auf, sich beim Deutschen Städtetag für eine tragfähige Lösung einzusetzen.

Notfalls muss eine Grundgesetzänderung in Betracht gezogen werden, um den ARGEn die Arbeit über das Jahr 2010 hinaus zu ermöglichen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: CDU, Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Zukunft der
Arbeitsgemeinschaften von kommunalen Trägern und Agenturen für
Arbeit (ARGEn), 101.16.948, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Der erste Satz im Absatz 1 wird ersetzt durch:

**Die Stadtverordnetenversammlung fordert, dass bei der Neuregelung der
Verwaltung des Rechtskreises von SGB II folgende Kriterien erfüllt werden:**

Nach dem ersten Absatz werden folgende Ergänzungen eingeschoben:

- **Schaffung einer bundeseinheitlichen Verwaltung zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet**
- **Überwindung der Auftrennung in unterschiedliche Rechtskreise des SGB II und SGB III**
- **Schaffung von regulären, qualifizierten Daueranstellungsverhältnissen**

Der letzte Satz des zweiten Absatzes wird gestrichen.

Die Begründung wird gestrichen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag der
Fraktion B90/Grüne betr. Zukunft der Arbeitsgemeinschaften von
kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit (ARGEn), 101.16.948,
wird **abgelehnt**.

35. Neugestaltung des Karlsplatzes

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.952 -

Abgesetzt

36. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 4/2008 -

Vorlage des Magistrats
- 101.16.955 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 4/2008 enthaltene über- u. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von 1.000.000,00 €.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 4/2008 - , 101.16.955, wird **zugestimmt**.

37. Karlsplatz

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.967 -

Abgesetzt

Tagesordnung I

Es ist beabsichtigt, folgenden Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

38. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Wehlheiden

Vorlage der Grundstückskommission
- 101.16.935 -

Vor Aufruf fasst die Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Tagesordnungspunkt **38. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Wehlheiden**, Vorlage der Grundstückskommission, 101.16.935, wird in **nicht öffentlicher** Sitzung behandelt.

Siehe Niederschrift über den **nicht öffentlichen Teil** der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:55 Uhr

Jürgen Kaiser
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 24. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am
Montag, 16.06.2008, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Präsidium

Jürgen Kaiser, SPD
Stadtverordnetenvorsteher



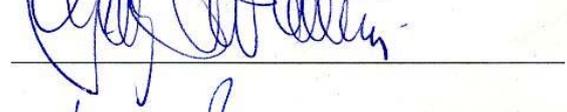
Hendrik Jordan, SPD
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



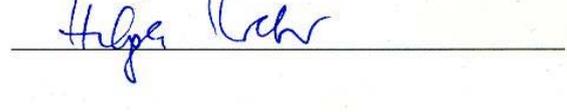
Anke Bergmann, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Georg Lewandowski, CDU
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



Helga Weber, B90/Grüne
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Stadtverordnete

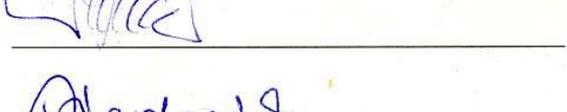
Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Stadtverordneter



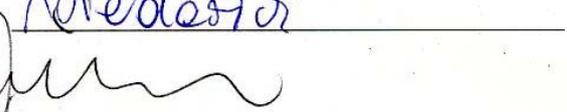
Barbara Bogdon, SPD
Stadtverordnete



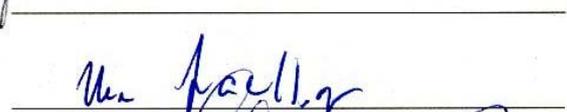
Wolfgang Decker, SPD
Stadtverordneter



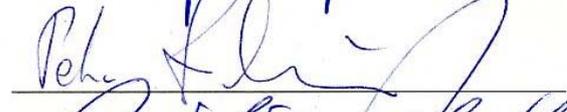
Hannelore Diederich, SPD
Stadtverordnete



Dr. Manuel Eichler, SPD
Stadtverordneter



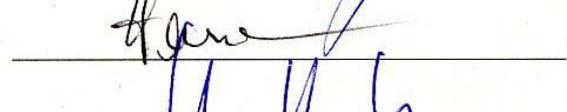
Uwe Frankenberger, SPD
Fraktionsvorsitzender



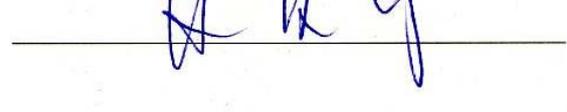
Petra Friedrich, SPD
Stadtverordnete



Christian Geselle, SPD
Stadtverordneter



Dr. Rainer Hanemann, SPD
Stadtverordneter



Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD
Stadtverordneter



Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Stadtverordnete

Elfi Heusinger von Waldegge

Dr. Bernd Hoppe, SPD
Stadtverordneter

Dr. Bernd Hoppe

Gabriele Jakat, SPD
Stadtverordnete

G. Jakat

Dr. Monika Junker-John, SPD
Stadtverordnete

Dr. Monika Junker-John

Ellen Lappöhn, SPD
Stadtverordnete

Ellen Lappöhn

Peter Liebetrau, SPD
Stadtverordneter

P. Liebetrau

Ernst Meil, SPD
Stadtverordneter

Ernst Meil

Manfred Merz, SPD
Stadtverordneter

Manfred Merz

Lars Ramdohr, SPD
Stadtverordneter

Lars Ramdohr

Heidi Reimann, SPD
Stadtverordnete

Heidi Reimann

Wolfgang Rudolph, SPD
Stadtverordneter

W. Rudolph

Dr. Günther Schnell, SPD
Stadtverordneter

G. Schnell

Elena Seewald, SPD
Stadtverordnete

E. Seewald

Harry Völler, SPD
Stadtverordneter

H. Völler

Volker Zeidler, SPD
Stadtverordneter

Friedhelm Alster, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Michael Bathon, CDU
Stadtverordneter

M. Bathon

Dr. Maik Behschad, CDU
Stadtverordneter

Dr. Maik Behschad

Bernd-Peter Doose, CDU
Stadtverordneter



Dominique Kalb, CDU
Stadtverordneter



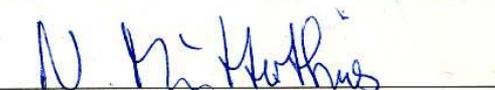
Wolfram Kieselbach, CDU
Stadtverordneter



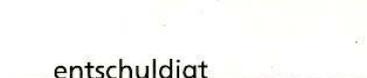
Stefan Kortmann, CDU
Stadtverordneter



Eva Kühne-Hörmann, CDU
Fraktionsvorsitzende



Nicola Mütterthies, CDU
Stadtverordneter



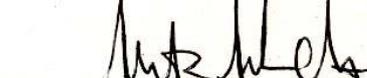
Dr. Michael von Rüden, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Sandra Rudolph, CDU
Stadtverordneter



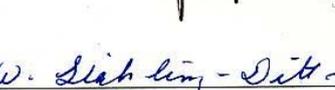
Bodo Schild, CDU
Stadtverordneter



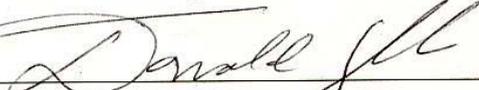
Lutz Schmidt, CDU
Stadtverordneter



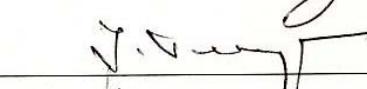
Alfons Spitzenberg, CDU
Stadtverordneter



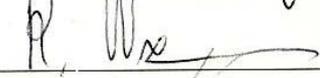
Waltraud Stähling-Dittmann, CDU
Stadtverordneter



Donald Strube, CDU
Stadtverordneter



Johann Thießen, CDU
Stadtverordneter



Klaus Weschbach, CDU
Stadtverordneter



Dr. Norbert Wett, CDU
Stadtverordneter



Dieter Beig, B90/Grüne
Stadtverordneter



Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Stadtverordneter

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90/Grüne
Stadtverordnete

entschuldigt

Dr. Andreas Jürgens, B90/Grüne
Stadtverordneter

Anja Lipschik, B90/Grüne
Stadtverordnete

Heike Mattern, parteilos
Stadtverordnete

Karin Müller, B90/Grüne
Fraktionsvorsitzende

Dr. Klaus Ostermann, B90/Grüne
Stadtverordneter

Gernot Rönz, B90/Grüne
Stadtverordneter

Roswitha Rüschenhof, parteilos
Stadtverordnete

Karl Schöberl, B90/Grüne
Stadtverordneter

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter

Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG
Fraktionsvorsitzender

Ann-Christin Schomburg, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordnete

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter

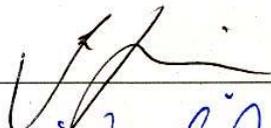
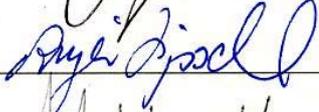
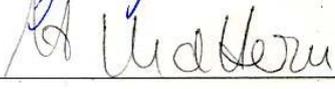
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordnete

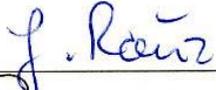
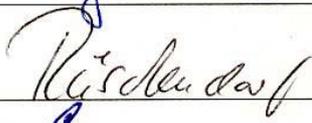
Heidrun Goebel-Feußner, FDP
Stadtverordnete

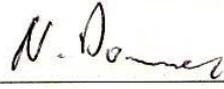
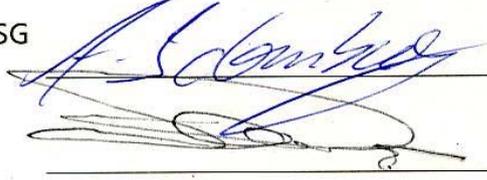
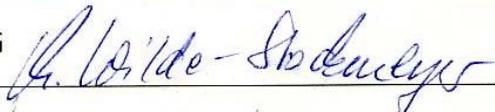
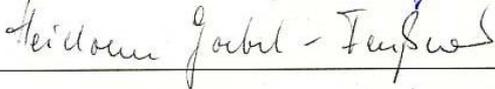
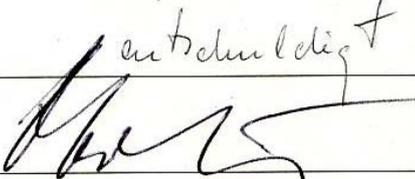
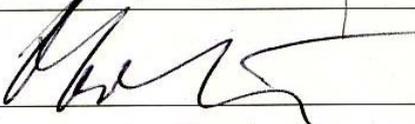
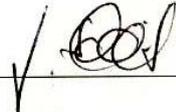
André Lippert, FDP
Stadtverordneter

Frank Oberbrunner, FDP
Fraktionsvorsitzender

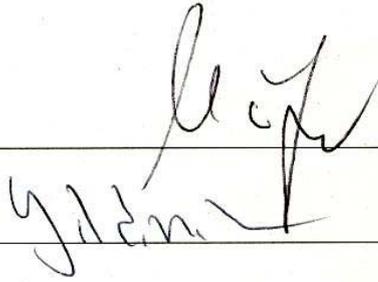
Gisela Schmidt, FDP
Stadtverordnete

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Ausländerbeirat

Kamil Saygin,
Vorsitzender des Ausländerbeirats

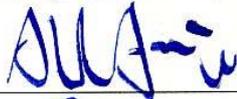


Magistrat

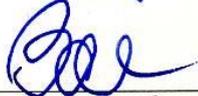
Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister



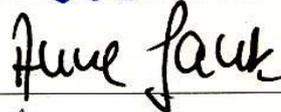
Thomas-Erik Junge, CDU
Bürgermeister



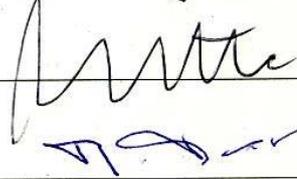
Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer



Anne Janz, B90/Grüne
Stadträtin



Norbert Witte, CDU
Stadtbaurat



Rogelio Barroso, Kasseler Linke.ASG
Ehrenamtlicher Stadtrat



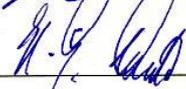
Brigitte Bergholter, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin



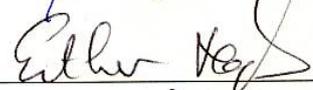
Jürgen Blutte, B90/Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat



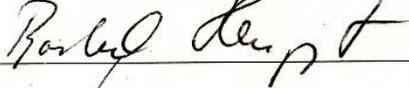
Heinz-Gunter Drubel, FDP
Ehrenamtlicher Stadtrat



Esther Haß, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin



Bärbel Hengst, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin



Hermann Kirchberg, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat



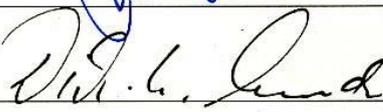
Anita Mahrt, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin



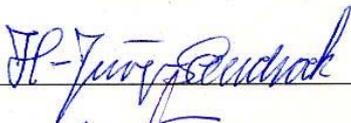
Annett Martin, B90/Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin



Dirk-Ulrich Mende, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat



Hans-Jürgen Sandrock, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat



Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

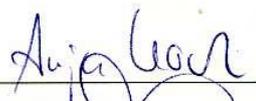


Hajo Schuy, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

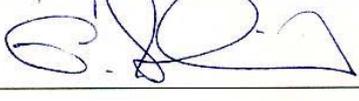


Schriftführung

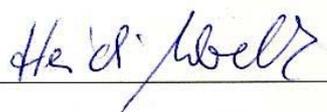
Anja Koch,
Schriftführerin



Edith Schneider,
-16-



Heidi Woelk,
Schriftführerin



Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenhwahlausschuss

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in der beigefügten Liste Aufgeführten werden zu Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht Kassel zu bildenden Schöffenhwahlausschuss gewählt.“

Begründung:

Gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind von den Gemeinden Vertrauenspersonen für den Schöffenhwahlausschuss, dem die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste und die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen obliegen, zu wählen.

Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Die Vertrauenspersonen wurden von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Sitzverteilung vorgeschlagen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19.05.2008 entsprechend beschließen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Neuwahl von Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem
Präsidenten des Amtsgerichts Kassel

Herrn Günter Gumz, geb. 30.05.1949 in Obervellmar

Wohnung: Kassel, Bergshäuser Straße 14 A

Beruf: Dipl.-Ing.

zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Kassel I vor.“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts Kassel hat mit Schreiben vom 22.01.2008 mitgeteilt, dass gemäß Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 22.01.2008 die Anzahl der Ortsgerichtsmitglieder des Ortsgerichts Kassel I um einen Ortsgerichtsschöffen erhöht wird.

Es ist daher die Wahl eines neues Ortsgerichtsmitgliedes zu veranlassen.

Gem. § 7 Abs. 1 OGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten des Amtsgerichts ernannt. Die Gemeinde hat die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevorteiler entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Die SPD-Fraktion hat Herrn Günter Gumz vorgeschlagen. Er hat sich bereit erklärt, das Amt des Ortsgerichtsschöffen zu übernehmen.

Die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung gem. § 8 OGG werden erfüllt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 19.05.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage-Nr. 101.16.963

Rathaus
34112 Kassel
Kassel, 28.05.2008

Bildung und Besetzung eines Ausschusses

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet aufgrund des Antrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 26.05.2008 gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 62 HGO den

Ausschuss zur Einsicht der Akten des Magistrats betreffend „Flughafen Kassel-Calden“

zur Feststellung der Kostenentwicklung, -beteiligung, -belastung der Stadt Kassel.

Der Akteneinsichtsausschuss hat 8 Mitglieder.

Die Besetzung erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer.

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:

- 3 Mitglieder SPD Fraktion
- 2 Mitglieder CDU-Fraktion
- 1 Mitglied Fraktion Grüne
- 1 Mitglied Fraktion Kasseler Linke. ASG
- 1 Mitglied FDP-Fraktion.

Jürgen Kaiser
Stadtverordnetenvorsteher

Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit den freien Trägern werden neue Verträge über die Förderung deren Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten ab 2008 abgeschlossen (Betriebskostenzuschüsse). Die Verträge basieren auf dem als Anlage beigefügten Mustervertrag und sollen zunächst für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung abgeschlossen werden. Die Förderung (Betriebskostenzuschüsse) basiert auf der Vorgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2007 bzw. 20.02.2006, wonach sich die Betriebskostenbezuschussung an der Betreuungsgruppe orientieren soll. Grundlagen der vertraglichen Regelungen sind außerdem die „Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Kindertagesstätten-Zuschüsse unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfserreichung“, in der beschlossenen Form.“

Begründung:

Im Zuge der Ausbauplanung der Betreuungsangebote für unter Dreijährige beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, für die Zeit spätestens ab 2008 unter Einbeziehung der freien Kindertagesstätten-Träger die Betriebskostenbezuschussung neu zu strukturieren. Dabei soll sich die neue Struktur an der Betreuungsgruppe orientieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe, in der zeitweise auch Frau Stadträtin Janz und Herr Stadtkämmerer Dr. Barthel eingebunden sowie die meisten freien Kita-Träger sowie das Amt für Kämmerei und Steuern und das Jugendamt vertreten waren, befasste sich seit 2006 intensiv mit der Umstrukturierung und Vereinheitlichung der Betriebskostenzuschüsse ab 2008 sowie dem Text für einen neuen Vertrag.

Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Mustervertrages stellt das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses dar; er soll für die nächsten Jahre die vertragliche Grundlage für die städtische Förderung an die freien Kindertagesstätten-Träger darstellen. Allerdings konnte mit den freien Trägern in den Punkten „Früh- und Spätdienste“ und „verbindlicher Platzauslastungsgrad von 97,5 %“ in der Arbeitsgruppe keine endgültige Übereinstimmung erzielt werden.

Die Früh- und Spätdienste, die von der Mehrheit der Träger vorgehalten werden, sind bislang nicht in die Zuschussberechnungen bezogen worden. Für das Jahr 2008 soll zunächst pro Früh- und Spätdienst in einer Einrichtung ein Pauschalbetrag von 2.500,00 € gewährt werden. Ab 2009 sollen Früh- und Spätdienste auf der Basis der Mindeststandards stufenweise angepasst werden.

Bei dem zweiten Punkt handelt es sich um den sogenannten verbindlichen Platzauslastungsgrad von 97,5 %, wonach die Träger verpflichtet werden sollen, einen jährlichen Platzauslastungsgrad von 97,5 % zu erreichen; anderenfalls kann im Einzelfall der Vertrag von der Stadt Kassel gekündigt werden. Die Träger halten dies insbesondere für die ein- und zweigruppigen Einrichtungen für nicht umsetzbar, weil bereits ein freier Platz zum Erhebungsstichtag zu einer Unterschreitung der 97,5 % führen würde; das betrifft 20 Träger mit eingruppigen Einrichtungen und 10 Träger mit zweigruppigen Kitas.

Die freien Kita-Träger verweisen auf die vertraglichen im Rahmen der Bezuschussung jeweils greifenden Regelungen, wonach je nach Kapazitätsunterschreitungen bestimmte Abschläge vom Gruppenzuschuss erfolgen bis hin zur Einstellung der städtischen Förderung, wenn die Betreuungsgruppen an zwei aufeinander folgenden Stichtagen 15 bzw. die Mindestzahl bei kleineren Gruppen unterschreiten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 dem Mustervertrag zugestimmt mit der Änderung in § 3 (13), dass die freien Kita-Träger alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen. Dazu gehören als Instrumente auch die jeweils im März/April mit allen Trägern und Einrichtungen grundschulbezirksbezogen durchgeführten Platzabstimmungsgespräche und gegebenenfalls die Einschaltung der „AG Eckpunkteregelung“. Diese Änderung ist auch vor dem Hintergrund vorgenommen worden, dass Träger und Einrichtungen durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und Betreuungen im Rahmen von Maßnahmen von Eltern über die AFK auch jeweils in der Lage sein müssen, flexibel auf plötzlichen Betreuungsbedarf reagieren zu können.

Der Mustervertrag ist als Anlage beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten

Die Stadt Kassel, vertreten
durch den Magistrat

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

, vertreten
durch den

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) anerkannter freier Träger im Sinne des § 10 HKJGB. Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist § 74 SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt. Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei der Führung seiner Einrichtung bzw. Einrichtungen an.

Die pädagogisch-konzeptionelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes obliegt dem Träger. Mit dem Platzangebot leistet der Träger einen wichtigen Beitrag der im SGB VIII geforderten Angebotsvielfalt und der Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für die Tagesbetreuung.

Die Kindertageseinrichtungen und Plätze der freien Träger dienen der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Betreuung, Bildung und Erziehung orientieren sich an den Lebensbedingungen und den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Die Stadt Kassel und die freien Träger halten jeweils ein mit der Stadt abgestimmtes Platzkontingent vor, das mithilft, den Platzbedarf oder einen Teil des Platzbedarfes abzudecken.

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

Der Träger nimmt damit zugleich seinen kirchlichen, diakonischen Auftrag wahr. Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. / Die katholischen Kindertagesstätten werden auf der Grundlage des katholischen Glaubens geführt und orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihr werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung vermittelt.

§ 1 Trägereinrichtungen und Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der Einrichtung/den nachstehend aufgeführten Einrichtungen des Trägers zur Verfügung stehenden Gruppen bzw. Plätze:

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

§ 1 Trägereinrichtungen

- (1) Die Förderung umfasst die in Anlage 1 genannten Kindertagesstätten des Trägers; die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Verantwortung des jeweils örtlichen zuständigen Kirchenvorstandes/Kirchenverwaltungsrates geführt.

-
- (2) In Abstimmung zwischen Stadt und Träger kann das Betreuungsangebot bei bzw. Bedarf verändert werden. Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit vor-
 - (3) rangig mit Kindern aus dem Grundschulkindbezirk belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).
 - (3) Die Selbstständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner bzw. Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.
 - (4)

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Die Förderung umfasst die in § 1 (1) bzw. in Anlage 1 aufgeführte Einrichtung bzw. aufgeführten Einrichtungen mit den jeweils genehmigten Gruppen und Plätzen für den Kindergartenbereich und/oder die genehmigten Betreuungsangebote für unter Dreijährige.
- (2) Für die maximale Gruppenstärke in den Kindergartengruppen ist die jeweilige Betriebserlaubnis maßgebend. Das gilt nicht für Gruppen mit Integrationsplätzen für Kinder mit Behinderungen.
Außerdem werden auch Gruppen davon ausgenommen, die sich an Standorten mit vermehrten sozialen Problemen befinden; in diesen Fällen liegt die Gruppenstärke grundsätzlich bei 22 Plätzen pro Gruppe.
- (3) Gruppenveränderungen, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen würden, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden und treten gemäß der Beschlussfassung in Kraft.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Kindergartengruppen mit Kindergartenplätzen (Plätze für Kinder grundsätzlich vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt) und bei entsprechend festgestelltem Bedarf altersübergreifende Gruppen mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige und Kindergartenplätzen entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.
¹⁾Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Regelungen der „Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern
 - 1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen
 - 2.2 Platzvergabe

¹⁾ Hinweis: § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) findet entsprechend Anwendung.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

3.1 Regelöffnungszeit

Die Regelöffnungszeit umfasst derzeit 40 Wochenstunden.

In der Berechnung der Gruppenzuschüsse sind Früh- und Spätdienste nicht enthalten (siehe auch § 5 (5)).

5.2 Betreuungsentgelt und

5.3 Wohnsitz

Das durchschnittliche den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungsentgelt entspricht den jeweiligen städtischen Entgeltsätzen der einzelnen Betreuungsangebote.

Die Platzvergabe in den geförderten Gruppen mit Ausnahme der Kiga-Halbtagsplätze richtet sich ebenfalls nach der BTO, Ziffer 2.2.1 v. sowie den Regelungen vom 30.04.2007 über die Vergabe von Betreuungsplätzen, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. BTO und Verfügung sind dem Vertrag als Anlagen beigelegt.

- (4) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“, die Bestandteil des Vertrages ist.
- (5) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Erhebungstichtag 01.01. eines jeden Jahres maßgeblich.
- (6) Der Träger legt zusammen mit dem Erhebungsbogen jeweils gruppenbezogene Belegungslisten gemäß Absatz (11) vor.
Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.
- (7) Betreute Kinder, die zum Erhebungstichtag mindestens zwei Jahre und 45 Wochen alt sind, können als Kindergartenkinder berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für altersübergreifende Gruppen.
- (8) Werden die Kriterien für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nach der BTO nicht erfüllt, so entfällt bei den unter Dreijährigen ein anteiliger Betriebskostenzuschuss.
- (9) Die Stadt informiert den Träger über den Inhalt der BTO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (10) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte keine Unionsbürger sind und die aufgrund der gültigen ausländerrechtlichen Bestimmungen keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen, werden bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

In Zweifelsfällen klärt der Träger vor der Aufnahme eines Kindes mit der Stadt (Jugendamt) den aufenthaltsrechtlichen Status ab.

- (11) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz (2) und die Erfüllung der Zugangskriterien gemäß Absatz (8) erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen gemäß Absatz (6). Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Kindergarten-Halbtagsplätze – Namen und Anschriften der Arbeitgeber (dies kann auch durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt (Jugendamt) vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

- (12) Zum Erhebungsstichtag 01.01. eines jeden Jahres wird auch der Gesamtauslastungsgrad innerhalb der Stadt Kassel (prozentualer Anteil der in Anspruch genommenen Plätze zum vorhandenen Platzbestand) ermittelt.

Bei der Ermittlung des Auslastungsgrades bleiben mit auswärtigen Kindern belegte Plätze unberücksichtigt.

- (13) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

Dazu werden u. a. die jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und des Trägers mit der Stadt Kassel (Jugendamt) genutzt. Notwendige Anpassungen sind auf diese Weise zeitnah trägerübergreifend zu vereinbaren, um betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen zu vermeiden.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Anstrengungen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der Arbeitsgruppe „Eckpunkteregelung“ jeweils vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und vereinbaren.

Protokollnotiz zu § 3 (3):

Für Kleinsteinrichtungen wird für die Kinder, die bereits aufgenommen wurden und nicht den geltenden Aufnahmekriterien entsprechen, Bestandsschutz bis zum Ende der Kindergartenzeit vereinbart.

§ 4

Vergabe der Kindertagesstättenplätze

- (1) Die Einrichtung steht bzw. die Einrichtungen stehen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.
- (2) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach den für vergleichbare städtische Einrichtungen maßgeblichen Kriterien.
- (3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß den §§ 82 und 85 SGB XII erfolgen Übernahmen von Entgelten durch die Stadt (Jugendamt) auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. Eltern jeweils bis zur Höhe der von der Stadt erhobenen Entgelte. Dies gilt auch für die Entgelte bei Geschwisterkindern sowie für die Verpflegungsentgelte. Übernahmen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (4) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von je 5 Wochen (incl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

§ 5

Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 2 und 3 betreuten Kinder.
- (2) Die Aufteilung auf Ganztags-, Dreivierteltags- oder Halbtagsgruppen wird jeweils in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen zwischen Stadt und Trägern/Einrichtungen für das folgende Kindergartenjahr einvernehmlich festgelegt. Davon unabhängig bleibt der 01.01. eines jeden Jahres als jährlicher Erhebungstichtag bestehen.

- (3) Bei der Eröffnung und Schließung von Gruppen in Abstimmung mit der Stadt gilt, dass eine neue Gruppe (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen) dann eröffnet werden kann, wenn mindestens 15 Anmeldungen vorliegen.

Eine Gruppe wird dann (ab 01.08.) nicht mehr gefördert, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 15 Plätze belegt waren (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen).

Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. Die Förderung entfällt zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres).

Der gruppenbezogene Zuschuss für diese Gruppe wird dann letztmalig bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gezahlt.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

- (5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen für die Gruppen (Anlagen A – E) sind Bestandteil des Vertrages.

- (6) Für das Jahr 2008 wird für die bestehenden Früh- und Spätdienste pro Einrichtung mit einem Früh- und Spätdienst ein pauschaler Zuschlag von 2.500,00 € gewährt.
Es ist beabsichtigt, die Regelöffnungszeiten um die Früh- und Spätdienste zu erweitern.

Neue Früh- und Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei feststehendem Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) jeweils zum neuen Kindergartenjahr eingerichtet werden. Die Bedarfe werden im Rahmen der jährlichen Platzabstimmungsrunden erhoben.

Wird in einer Einrichtung nur ein Früh- oder ein Spätdienst angeboten, reduziert sich der pauschale Zuschlag um 50 %.

- (7) Anfallende Mietkosten bzw. Kreditkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Um- oder Ausbau von Räumen, in denen die geförderte Gruppe bzw. die geförderten Gruppen betrieben wird oder werden, werden pauschal mit 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr gefördert (Mietkostenpauschale bestehend aus Grundbetrag von 4.600,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.

- (8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers (ohne wesentliche Zinsbelastung), wird pro geförderter Gruppe ein Gebäudeunterhaltungszuschuss von pauschal 2.830,00 € pro Jahr gewährt (bestehend aus Grundbetrag von 2.560,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); damit sollen Unterhaltungsmaßnahmen und Nebenkosten bezuschusst werden (Objektkostenzuschuss); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.
- (9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß den Ziffern (7) und (8) ist ausgeschlossen.
- (10) Veränderungen bei den auf gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen basierenden gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüssen können zu deren Neufestsetzungen führen.
- (11) Diese gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden ab 2009 dynamisiert und der Kostenentwicklung angepasst. Grundlagen hierfür sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Miet- sowie die Objektkostenpauschale werden in 2009 überprüft und der Kostenentwicklung angepasst.

§ 6

Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten

- (1) Stadt und Träger vereinbaren die Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten. Es soll eine verbindliche ständige Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten erfolgen. Schwerpunkte können sein:
 - Frühzeitige Erkennung von Kindern mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen (Kontinuität in der Förderung)
 - Absprachen und Lernziele im pädagogischen Bereich
 - Zusammenarbeit hinsichtlich Sprachförderung und Verlaufkursen

Die Konzeption soll Angaben enthalten über die organisatorische und zeitliche Struktur der Kooperation sowie über die entsprechenden Verantwortlichkeiten. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Grundschullehrerinnen/Grundschullehrern und Erzieherinnen/Erziehern soll gewährleistet werden.

- (2) Die freien Kindertagesstättenträger erhalten nach dem Proporz des vorhandenen Platzbestandes ab 2007 städtische Zuwendungen zur Durchführung des Bildungs- und Erziehungsplans. Es werden zusätzliche Zuwendungsmittel gewährt, um dort den Fachkraftstellenanteil um 0,25 Vollzeitstellen pro Gruppe erhöhen zu können. Die Schwerpunkte sollen dabei auf der Gesundheitserziehung, Sprachförderung und dem Übergang von Kindergarten in die Schule liegen.

§ 7

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Kita-Personals

- (1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert vereinbart.
- (2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind.
Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 8

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 9

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

- (1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus.
- (2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Belegungslisten gemäß § 3 (6) und (11) bei der Stadt ein; ebenso reicht er bis dahin für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse ein.

- (3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind fünf Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Ziffer (2) führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und keine weiteren Betriebskostenzuschüsse auszus zahlen.
- (5) Die Stadt (Jugendamt) prüft die Unterlagen und teilt das Ergebnis dem Träger bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres mit.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 10 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum 01.01.2008 und endet zum 31.12.2010. Das Vertragesverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30.06., erstmals zum 30.06.2010, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund (siehe auch § 5 (10) und §3 (13)) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.
- (3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

Zusätze bei den kirchlichen Trägern (evangelische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt beginnt das Vertragsverhältnis zum .

(katholische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung beginnt das Vertragsverhältnis zum

**§ 11
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 12
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den _____

Für die Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Für den Träger

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorstand

Anne Janz
Stadträtin

Vorstand

**Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse
für den Bereich der Kindertagesstätten**
(ausgenommen Grundschulkindbetreuung)

Lfd. Nr.	Gruppenbezogener ¹⁾ Zuschuss für	Höhe des gruppengezogenen Zuschusses ^{2) u. 5)} (Miet- bzw. Objektkostenpauschale) (in €)	Betriebskostenzuschuss gesamt (pro Gruppe) (in €)	Gruppengröße	Personalschlüssel	Zuschläge / Abschläge	Erläuterungen
01 (A)	22er Kiga-Gruppe + Mietkostenzuschuss bzw. Objektkostenzuschuss (3 – 6,5 Jahre)	50.150,35 + 4.870,00 bzw. + 2.830,00	55.020,35 bzw. 52.980,35	21 - 23	1,575	+ 1.000,- € bei 24 Kindern + 7.610,- € bei 25 Kindern - 1.000,- € pro nicht belegtem Platz bei 20 und weniger	Erhöhung des Personalschlüssels bei 25 belegten Kiga-Plätzen auf 1,750
02 (B)	20er i-Gruppe ⁴⁾ (3 – 6,5 Jahre)	52.479,28	57.349,28 bzw. 55.309,28	20	1,575	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 1 – 2 belegten i-Plätzen; bei 3 Obergrenze = 18 Plätze, bei 4-5 Obergrenze = 15 Pl.
03 (C)	20er altersübergreifende Gruppe ³⁾ (0 – 6,5 Jahre)	53.871,09	58.741,09 bzw. 56.701,09	20	1,750	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 3 oder 4 betreuten unter Dreijährigen
04 (D)	20er altersübergreifende Gruppe ³⁾ (0 – 6,5 Jahre)	63.261,54	68.131,54 bzw. 66.091,54	20	2,000	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 5 und mehr betreuten unter Dreijährigen
(05) (E)	altersübergreifende Gruppe (0 - 3 Jahre)	65.910,27	70.780,27 bzw. 68.740,27	12	2,0	- 3.000,- € bei weniger als 12 betreuten Kindern pro nicht belegtem Platz	Reduzierung der Gruppenstärke bei Betreuung von Kindern unter 1 Jahr

- 1) Ausgangslage ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Betreuungszeit (4 x 8,5 Stunden, 1 x 6 Stunden); dabei müssen mehr als die Hälfte der Sollkapazität ganztags betreut werden; anderenfalls erfolgt – analog – die Einstufung als Dreivierteltagsgruppe (90% des Zuschusses für die Ganztagsgruppe) oder als Halbtagsgruppe mit mindestens 25 Wochenstunden = 80 % des Ganztagszuschusses bzw. 20 bis unter 25 Wochenstunden = 75 % des Ganztagszuschusses.
Als Dreivierteltagsgruppe gilt eine Gruppe mit mindestens 32 Wochenstunden Betreuungsumfang. Bei einer Belegung mit 25 Kiga-Kindern erfolgt ein Zuschlag zur Personalaufstockung.
(Bei 05 (E) müssen mindestens 9 Kinder ganztags betreut werden. Das gilt analog für die Einstufung als Dreivierteltags- oder Halbtagsgruppe)
- 2) Zum Gruppenschuss wird – wie bisher – ebenfalls gruppenbezogen ein Miet- bzw. Kreditkostenschuss in Höhe von 4.870,00 € (bisher = 4.600,00 €) bzw. bei Eigentum ohne Schuldendienst von 2.830,00 € gewährt.
- 3) Bei der Berechnung gehen aü-Gruppen vor i-Gruppen, d.h., weist eine aü-Gruppe auch ein oder sogar 2 i-Kinder auf, wird die Gruppe als aü-Gruppe gezählt.
Achtung:
Wenn in einer altersübergreifenden Gruppe 1 oder 2 i-Kinder betreut werden und die Gruppenstärke auf 18 abgesenkt wird, wird der Gruppenschuss für diese Gruppe nicht reduziert. In einer altersübergreifenden Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.

Bei aü-Gruppen mit weniger als 3 „u3“-Kindern zum Stichtag, wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt; dabei zählen die vorhandenen „u3“-Kinder als Kiga-Kinder.
- 4) i-Gruppen mit 18 oder 15 belegten Plätzen werden wie die 20er i-Gruppen gewertet.
- 5) Die gruppenbezogenen Zuschüsse (Anlage A-E) für die kirchlichen Einrichtungen (Ev. Stadtkirchenkreis Kassel, Caritasverband Kassel e.V. und Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.) betragen jeweils für die Ganztagsgruppe abweichend von den aufgeführten Beträgen 80 % von

Lfd. Nr. 01 (A)	=	54.397,51 €
Lfd. Nr. 02 (B)	=	56.432,81 €
Lfd. Nr. 03 (C)	=	58.497,91 €
Lfd. Nr. 04 (D)	=	68.020,54 €
Lfd. Nr. 05 (E)	=	70.100,84 €

Diese abweichenden gruppenbezogenen Zuschüsse gelten nicht für die Miet-/Kredit- und Objektkostenpauschalen sowie nicht für die zusätzlichen Pauschalen für Früh- und Spätdienste und für die 25er Kiga-Gruppen.

Die kirchlichen Träger legen jeweils bis zum 31.03. zahlenmäßige Verwendungsnachweise vor.

Die o. g. 80 % sollen ab 2009 stufenweise bis auf 90 % angeglichen werden.

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008

**Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe Kiga-Bereich
- Regelgruppe mit 21 – 23 Plätzen -**

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,575 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden ----- Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,575 Stellen entsprechen 39,0 Wo.std. + 22,4 Wo.std. = 61,4 Wo.std. Differenz von 1,6 Wo.std.	67.054,05 + 1.746,63 ----- 68.800,68	Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochen- stunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollzieh- bar.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8,5 Stunden + 1 x 6 Stunden = 40,0 Wochenstunden mit 1,575 Fachkraftstellen und der Differenz wie oben dargestellt

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.200,00	100,00 pro Platz x 22 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	83.285,95	
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	7.150,00	325,00 pro Platz x 22 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	8.100,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	91.385,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.483,16	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	96.869,11	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
<p>1. Entgelte und Förderung</p> <p>a) Betreuungsentgelte</p> <p>11 x GT-Ki. x 149,00 € x 12 Mo. = 19.668,00 € + 1 Geschw.-Kind gt 1 x 74,50 € x 12 Monate = <u>894,00 €</u> ges. = 20.562,00 €</p> <p><i>zuzüglich</i></p> <p>4 DVT-Ki. x 124,00 € x 12 Monate = 5.952,00 € + 1 Geschw.-Kind dvt. X 72,00 € x 12 Monate = <u>744,00 €</u> ges. = 6.696,00</p> <p><i>zuzüglich</i></p> <p>4 HT-Ki. x 105,00 € x 12 Monate = 5.040,00 € + 1 Geschw.-Kind ht. X 52,50 € x 12 Monate = <u>630,00 €</u> ges. = 5.670,00</p> <p>Betreuungsentgelt ges. = 32.928,00 € davon 95 % = 31.281,60 €</p>	31.281,60	<p><u>Annahme:</u> 12 Ganztags-, 5 Dreivierteltags- und 5 Halbtagskinder ganztags, je 1 Geschwisterkind ganztags, dreivierteltags und halbtags.</p> <p>Da die Träger mehr und mehr Entgelteinnahmen nicht realisieren können, wird von 95 % der Maximalentgelte ausgegangen. Bei 22 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die max. Entgelteinnahmen bei 22 x 145,00 € x 12 Monate = 39.336,00 €</p> <p>Die Träger halten 95 % = 31.281,60 € für zu hoch angesetzt. Diese 31.281,60 € entsprechen 79,5 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen. Die Verpflegungsentgelte werden als durchlaufende Posten angesehen und sind unberücksichtigt geblieben.</p>
<p>2. Landesförderung</p> <p>a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO der Hess. Landesregierung vom 02.01.2007 22 Plätze x 160,00 €</p>	3.520,00	
<p>b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007</p>	7.670,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Landesförderung gesamt	11.190,00	
3. Trägeranteil	4.247,16	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 42.471,60 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	46.718,76	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	96.869,11 - 46.718,76	
BK-Zuschuss pro Gruppe	50.150,35 (2.279,56 p. Pl.)	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	55.020,35 2.500,93 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	52.980,35 (2.408,20 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenzuschuss von 50.150,35 € wird gezahlt, wenn mindestens 12 Kinder der 22er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden mit mindestens 40,0 Stunden Betreuungszeit pro Woche.

Bei einer Dreivierteltags-Betreuung (32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % des GT-Gruppenzuschusses = **45.135,30 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstunden beträgt der Gruppenzuschuss 80 % des GT-Gruppenzuschusses = **40.120,30 €**, bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss 75 % = **37.612,75 €**

Bei einer Belegung von 24 Kindern zum Stichtag erhöht sich der Gruppenzuschuss um 1.000,- €

Bei einer Belegung von 25 Kindern zum Stichtag erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 7.610,00 € pro Jahr, der zur Aufstockung des Fachkraftstellenanteils der Gruppe von 1,575 auf 1,750 Verwendung finden soll. Dreiviertel- oder Halbtagsgruppen erhalten den Zuschlag anteilig zu 90 bzw. 80 oder 75 % des Ganztagsgruppenzuschusses.

Bei einer Belegung von 20 oder weniger zum Stichtag, reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem Platz ebenfalls um 1.000,00 € pro Jahr; sinkt die Belegung am Stichtag auf weniger als 15 Kinder, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 33.433,57 € (zwei Drittel) bzw. anteilig und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung ergibt (mindestens 15).

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Integrative Kiga-Gruppe mit 20 Plätzen -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
<p>a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,575 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden</p> <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p>Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,575 Stellen sind 63,0 Stunden erforderlich. 1,575 Stellen entsprechen 39,0 Wo.std. + 22,4 Wo.std. = 61,4 Wo.std.; die Differenz von 1,6 Wo.std. ist noch zu berücksichtigen.</p>	<p>67.054,05 + 1.746,63 68.800,68</p>	<p><u>Annahme:</u> 14 gt-Kinder, davon 2 x gt-Geschwisterkinder 6 ht-Kinder, davon 1 x ht-Geschwisterkind</p> <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p>Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochen- stunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.</p>
<p>b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung</p>	<p>2.500,00</p>	<p>Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.</p>
<p>c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)</p>	<p>7.785,27</p>	<p>Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollzieh- bar.</p>

¹⁾ Abdeckung der Regelöffnungszeit mit 4 x 8,5 Stunden und 1 x 6 Stunden = 40,0 Wochenstunden mit 1,575 Fachkraftstellen.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 22 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	83.085,95	
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	90.535,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.432,16	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	95.968,11	
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 12 x 149,00 € x 12 Monate = 21.456,00 € 2 x 74,50 € x 12 Monate = 1.788,00 € 5 x 105,00 € x 12 Monate = 6.300,00 € 1 x 52,50 € x 12 Monate = <u>630,00 €</u> ges. = 30.174,00 € Betreuungsentgelt ges. = 30.174,00 € davon 95 %	28.665,30	Bei 20 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 35.760,00 €. Diese 28.665,30 € entsprechen 80,2 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung 20 x 160,00 = 3.200,00 € + 1 x 7.670,00 €	10.870,00	
3. Trägeranteil	3.953,53 10 % von 1) und 2)	
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	43.488,83	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	95.968,11 - 43.488,83	
BK-Zuschuss pro Gruppe	52.479,28	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
BKZ pro Gruppe mit Miet- bzw. Kreditkostenzuschuss	57.349,28 (2.867,46 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	55.309,28 (2.765,46 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenschuss von 52.479,28 € wird gezahlt, wenn mind. 11 Kinder der 20er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden (mit mind. 40,0 Std. Betreuungszeit pro Woche).

Bei einer Dreivierteltags-Betreuung (32 bis unter 40 Wochenstd.) beträgt der Gruppenschuss 90 % des GT-Gruppenschusses = **47.231,35 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstd. beträgt der Gruppenschuss 80 % des GT-Gruppenschusses = **41.983,42 €**, bei mind. 20 Wochenstd. bis unter 25 beträgt der Gruppenschuss 75 % = **39.359,46 €**

Bei einer Belegung von weniger als 19 Kindern zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem um 1.000,00 € pro Jahr, davon ausgenommen ist eine Betreuung von 3 integrativen Kindern in der Gruppe, in diesem Fall bleibt bei einer Belegung von 18 oder 17 Kindern der Gruppenschuss unverändert, bei 16 oder 15 Kindern reduziert er sich jedoch ebenfalls um je 1.000,00 € pro nicht belegtem Platz zum Stichtag.

Bei Integrationsgruppen mit 15 belegten Plätzen zum Stichtag, von denen 5 Plätze mit integrativen Kindern belegt sind, bleibt der Gruppenschuss unverändert.

Wenn die Belegung am Stichtag auf weniger als 15 Kinder sinkt, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 34.986,19 € (zwei Drittel) bzw. anteilig und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung ergibt (mindestens 15).

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Altersübergreifende Gruppe mit 20 Plätzen und Personalschlüssel von 1,75 -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,750 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstel- le mit 39 Wochenstunden	74.504,50 + 1.364,55 75.869,05	<u>Annahme:</u> 16 Kiga-Kinder (12 x gt, 4 x ht) 4 „u3“-Kinder (3 x gt, 1 x ht)
Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,75 Stellen sind 70,0 Wo.std. erforderlich. 1,750 Wo.std. entsprechen 39,0 Wo.std. + 29,75 Wo.std. = 68,75 Wo.std. Differenz von 1 ¼ Stunden = 1.364,55 €		Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 1,750 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 20 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	90.154,32	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	98.835,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.930,16	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	104.766,11	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 11 x 149,00 € x 12 Monate = 19.668,00 € 1 x 74,50 € x 12 Monate = 894,00 € 4 x 105,00 € x 12 Monate = <u>5.040,00 €</u> ges. = 25.602,00 € <i>zuzüglich</i> 1 x 185,00 € x 12 Monate = 2.220,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 2 x 126,00 € x 12 Monate = <u>3.024,00 €</u> 6.354,00 € Betreuungsentgelt ges. = 31.956,00 € davon 95 % = 30.358,20 €	30.358,20	<u>Annahme:</u> 16 Kiga-Kinder, davon 11 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 4 Kinder halbtags, <u>zuzüglich</u> 6 „u3“-Kinder, davon 3 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 2 Kinder halbtags Bei 20 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 16 x 149,00 € x 12 Monate = 28.608,00 € zuzüglich 6 x 185,00 € x 12 Monate = 8.880,00 €, ges. = 37.488,00 € Die 30.358,20 € entsprechen 81,0 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) vom 02.01.2007 14 Kiga-Kinder x 160,00 €	2.240,00	
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt, d.h., für eine zum Stichtag mit 14 Kiga-Kindern belegte Gruppe würden 7.670,00 € gewährt.
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 2 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	6.000,00	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Landesförderung gesamt	15.910,00	
3. Trägeranteil	4.626,82	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 46.390,00 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	50.895,02	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	104.766,11 - 50.895,02	
BK-Zuschuss pro Gruppe	53.871,09	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	58.741,09 (2.937,05 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	56.701,09 (2.835,05 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Bei einer Belegung von weniger als 19 Kindern zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem Platz um 1.000,00 € pro Jahr; sinkt die Belegung zum Stichtag auf weniger als 15 Kinder, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch **35.914,06 €** (zwei Drittel) bzw. anteilig je nach GT-, DVT- oder HT-Gruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung (mindestens 15) ergibt.

Bei aü-Gruppen mit weniger als 3 „u3“-Kindern zum Stichtag wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt; dabei zählen die vorhandenen „u3“-Kinder als Kiga-Kinder; dies gilt auch, wenn gleichzeitig noch i-Kinder in der Gruppe betreut werden.

Bei der Berechnung gehen altersübergreifende (aü-) Gruppen vor integrativen (i-) Gruppen vor, d. h., weist eine aü-Gruppe auch 1 oder sogar 2 i-Kinder auf, wird die Gruppe als aü-Gruppe gezählt.

Der Gruppenzuschuss von **53.871,09 €** wird gezahlt, wenn mindestens 11 Kinder der 20er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden (mit mindestens 40 Stunden Betreuungszeit pro Woche).

Bei einer Dreivierteltagsbetreuung (32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % des GT-Gruppenzuschusses = **48.483,91 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstunden beträgt der Gruppenzuschuss 80 % des GT-Gruppenzuschuss = **43.096,87 €**, bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss = **40.403,32 € (75 %)**.

Achtung:

Wenn in einer altersübergreifenden Gruppe 1 oder 2 i-Kinder betreut werden und die Gruppenstärke auf 18 abgesenkt wird, wird der Gruppenzuschuss für diese Gruppe nicht reduziert. In einer altersübergreifenden Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Altersübergreifende Gruppe mit 20 Plätzen und Personalschlüssel von 2,0 -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 2.000 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden <hr/> Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 2,0 Stellen sind 80,0 Wo.std. erforderlich; 2,0 Stellen entsprechen 78,0 Wo.std. Die Differenz von 2,0 Stellen bzw. 2.183,28 € ist noch mit einzubeziehen.	85.148,00 + 2.183,28 87.331,28	<u>Annahme:</u> 14 Kiga-Kinder (11 x gt, 3 x ht) 6 „u3“-Kinder (4 x gt, 2 x ht) <hr/> Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Nur Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 2,0 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 20 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	101.616,55	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Möbiliar, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	109.066,55	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	6.543,99	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	115.610,54	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 10 x 149,00 € x 12 Monate = 17.880,00 € 1 x 74,50 € x 12 Monate = 894,00 € 3 x 105,00 € x 12 Monate = <u>3.780,00 €</u> ges. = 22.554,00 € <i>zuzüglich</i> 3 x 185,00 € x 12 Monate = 6.660,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 2 x 126,00 € x 12 Monate = <u>3.024,00 €</u> 10.794,00 € Betreuungsentgelt ges. = 33.348,00 € davon 95 % = 31.680,00 €	31.680,00	<u>Annahme:</u> 14 Kiga-Kinder, davon 10 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 3 Kinder halbtags, <u>zuzüglich</u> 6 „u3“-Kinder, davon 3 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 2 Kinder halbtags Die Träger halten 95 % von 33.348,00 € für zu hoch angesetzt. Bei 20 Ganztagskindern lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 38.352,00 €. Die 31.680,00 € entsprechen 82,6 % der tatsächlich erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) vom 02.01.2007 14 Kiga-Kinder x 160,00 €	2.240,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt.
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 2 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	6.000,00	
Landesförderung gesamt	15.910,00	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
3. Trägeranteil	4.759,00	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 46.390,00 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	52.349,00	
Ausgaben gesamt abzüglich Einnahmen gesamt	115.610,54 - 52.349,00	
BK-Zuschuss pro Gruppe	63.261,54	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	68.131,54 (3.406,58 € p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	66.091,54 (3.304,58 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Erreicht der Anteil der unter Dreijährigen zum Stichtag nur 3 oder 4 Kinder, wird der Betriebskostenzuschuss für die altersübergreifende Gruppe mit 1,75 Fachkraftstellenanteil gezahlt.

Wenn die Belegung zum Stichtag auf weniger als 15 Kinder sinkt, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 42.174,36 € (zwei Drittel) bzw. anteilig je nach GT-, DVT- oder HT-Gruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung (mindestens 15) ergibt.

Die anderen Regelungen entsprechen denen, wie bei der altersübergreifenden Gruppe mit 1,75 Stellen aufgeführt.

90 % des gruppenbezogenen Zuschusses von 63.261,54 € betragen 56.935,39 €, 80 % betragen 50.609,23 €, 75 % betragen 47.446,16 €

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008

**Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe
- Altersübergreifende Gruppe mit 12 Plätzen für Kinder bis drei Jahre
und einem Personalschlüssel von 2,0 -**

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 2,0 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden	85.148,00 + 2.183,28 87.331,28	<u>Annahme:</u> 12 Kinder bis 3 Jahre; davon 8 Kinder ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 3 Kinder halbtags
Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 2,0 Stellen sind 80,0 Wo.std. erforderlich; 2,0 Stellen entsprechen 78,0 Wo.std. Die Differenz von 2,0 Stellen bzw. 2.183,28 € ist noch mit einzubeziehen.		Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 2,0 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	1.200,00	100,00 pro Platz x 12 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	100.816,55	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	3.900,00	325,00 pro Platz x 12 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	4.850,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	105.666,55	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	6.339,99	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	112.006,54	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 8 x 185,00 € x 12 Monate = 17.760,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 3 x 126,00 € x 12 Monate = <u>4.536,00 €</u> 23.406,00 € Betreuungsentgelt ges. = 23.406,00 € davon 95 % = 22.235,70 €	22.235,70	<u>Annahme:</u> 12 Kinder unter drei Jahren, davon 1 Geschwisterkind und 8 Kinder ganztags sowie 3 Kinder halbtags Bei 12 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 26.640,00 €. Die 22.235,70 € entsprechen 83 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung		
a)	---	
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	Ausgehend von einer altersübergreifende Gruppe bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres wird davon ausgegangen, dass bis zu 3 Kinder zum landesweiten Stichtag 15.03. bereits 3 Jahre alt sind.
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 4 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	12.000,00	
Landesförderung gesamt	19.670,00	
3. Trägeranteil	4.190,57	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 41.905,70 € bleibt bei der Kalkulation bestehen. 10 % der Einnahmeposition 1. + 2.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	46.096,27	
Ausgaben gesamt abzüglich Einnahmen gesamt	112.006,54 - 46.096,27	
BK-Zuschuss pro Gruppe	65.910,27	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	70.780,27 (5.898,36 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	68.740,27 (5.728,36 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenzuschuss von **65.910,27 €** wird gezahlt, wenn zum Stichtag mindestens 9 Kinder ganztags betreut werden (mindestens 40,0 Wochenstunden Betreuungszeit).

Bei einer Dreivierteltagsbetreuung (wenn mind. 9 Kinder zum Stichtag dreivierteltags betreut werden und bei 32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % = **59.319,24 €** bei einer Halbtagsbetreuung (25 bis unter 32 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 80 % = **52.728,22 €** bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss 75 % = **49.432,70 €**

Bei einer Belegung von weniger als 12 Kinder zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss um 3.000,00 € pro nicht belegtem Platz und Jahr; bei einer Belegung von weniger als 9 Kinder zum Stichtag (bzw. 8 Kinder bei 1 oder 2 Kindern unter 1 Jahr) beträgt der Gruppenzuschuss noch **43.940,18 €** für die Ganztagsgruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf den nächsten Stichtag folgenden Jahres gezahlt.

Wird zum Stichtag 1 Kind betreut, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, reduziert sich die Gruppenstärke auf 11, werden 2 oder mehr Kinder unter einem Jahr betreut, beträgt die Gruppenstärke noch 10 Kinder.

Der Gruppenzuschuss von 65.910,27 € bleibt in diesen Fällen gleich.

Magistrat

-VI/-63-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.944

Kassel, 19.05.2008

**Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) -
Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der in der Anlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Ortsbeiräte wurden gehört, die Ergebnisse sind in der Stellungnahme aufgeführt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 13.05.2008 und 19.05.2008 der Vorlage mit den Ergänzungen in der Stellungnahme (Anlage 3 und 4) zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die allgemeinen Anregungen und Hinweise (Anlage 2) sowie die Stellungnahme (Anlage 3) mit Planausschnitten (Anlage 4) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan (FNP) 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf

E r l ä u t e r u n g

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 19.03.2003 die Aufstellung eines neuen Gesamt-Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel beschlossen. Bislang existierende Einzelpläne unterschiedlicher Aussagedichte sollen überarbeitet und zu einem einheitlichen gemeinschaftlichen Planwerk zusammengeführt werden.

Auf Grundlage des Siedlungsrahmenkonzeptes, des Landschaftsplanes, der Zentrenplanung und der Verkehrsplanung sowie in Abstimmung mit der Regionalplanung ist ein Planwerk entstanden, das wertvolle Ansätze für den flächenbezogenen Ausgleich von Zielkonflikten, für übergemeindliche Zusammenarbeit und eine solidarische Entwicklung der Region Kassel bietet.

Der neue Flächennutzungsplan stimmt mit Leitvorstellungen des Zukunftsprogramms Kassel 2020 überein. Gesamtstädtische und stadtteilrelevante Anforderungen der Stadtplanung sind eingeflossen. Die Unbedenklichkeit der im FNP dargestellten Grundzüge der Planung ist grundsätzlich gegeben.

Nach Erarbeitung der Planungsgrundlagen und Veröffentlichung des Vorentwurfes im Dezember 2005 zur frühzeitigen Beteiligung hat die Verbandsversammlung am 04.07.2007 der Behandlung von Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des FNP zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung im Entwurf beschlossen.

Die Plandarstellung des Flächennutzungsplan- Entwurfes hat mit Begründung und Umweltbericht sowie wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 29.10.2007 bis 29.11.2007 in der Verbandsbehörde des Zweckverbandes Raum Kassel zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zusätzlich standen die Unterlagen und Informationen in den Amtsräumen der Verbandsmitglieder sowie im Internet unter der Adresse www.zrk-kassel.de unter „Aktuelles“ bereit.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat mit Beschluss vom 05.11.2007 den Magistrat beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vor Abgabe an den Zweckverband Raum Kassel im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen.

Gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel, Fassung vom 01.07.1998, ist der Magistrat gehalten, bei Planungen übergeordneter Entscheidungsträger die Ortsbeiräte zu hören. Mit Antrag zur unbefristeten Terminverlängerung ist der Zweckverband Raum Kassel gebeten worden in seiner Funktion als Planungsträger den Ortsbeiräten die Grundzüge der Planung darzulegen. Dies ist in einer Informationsveranstaltung am 06.03.2008 erfolgt.

Nach der Anhörung der Ortsbeiräte und Einarbeitung von aktuellem Änderungsbedarf wird hiermit die Stellungnahme der Stadt Kassel der Stadtverordnetenversammlung und ihren Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 28.04.2008

Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) - Stellungnahme der Stadt Kassel zum Entwurf

Allgemeine Anregungen und Hinweise

Auf Grundlage des Siedlungsrahmenkonzeptes, des Landschaftsplanes, der Zentrenplanung und der Verkehrsplanung sowie in Abstimmung mit der Regionalplanung (vgl. Offenlegungsentwurf zum Regionalplan Nordhessen 2006) hat der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) ein einheitliches Planwerk vorgelegt, das notwendige Entwicklungsperspektiven für die Stadt Kassel aufzeigt.

Die Stadt Kassel begrüßt dieses erstmalig auf der Ebene des Flächennutzungsplanes vorgelegte Gesamtkonzept zukünftiger Flächennutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Entwurf des FNP ist aus dem Offenlegungsentwurf zum Regionalplan Nordhessen abgeleitet und im wesentlichen kongruent mit dem von der Verbandsversammlung des ZRK beschlossenen Siedlungsrahmenkonzeptes 2015.

Der neue Flächennutzungsplan stimmt mit den Leitvorstellungen des Zukunftsprogramms Kassel 2020 überein. Die Unbedenklichkeit der im FNP dargestellten Grundzüge der Planung ist grundsätzlich gegeben.

Als Grundlinien der Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet sind vorgegeben: die Entwicklung eines einheitlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraumes, die Sicherung und der Ausbau der wirtschaftlichen Potentiale sowie deren zielorientierte Umstrukturierung, der Abbau der vor allem in der Großstadt Kassel bestehenden sozialen und Arbeitsmarktprobleme und die Reduzierung der extrem hohen Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit. Diese Zielsetzung wird nachdrücklich unterstrichen.

Bei der Zukunftskonferenz im November 2006 wurde das Ziel definiert, die Einwohnerzahl der Stadt Kassel mittel- und langfristig zu erhöhen, aber in jedem Fall zu stabilisieren. Dies ist nur möglich mit der Zielsetzung, eine negative Abwanderungsbilanz mit den Umlandgemeinden zu vermeiden. Dies erfordert entsprechende Baulandpotentiale. Diese Zielsetzung sollte deutlich betont werden.

Strukturpolitisch und aufgrund seiner landes- und regionalplanerischen Funktion hat das Oberzentrum Kassel eine besondere Bedeutung als Wachstumspol für die gesamte Region. Dies erfordert ausreichende Gewerbeflächenangebote. Dieser Aspekt sollte betont werden.

Die Anregungen zur Darstellung im Planwerk im einzelnen sind, jeweils bezogen auf die Gebiete der Ortsbeiräte, in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 28.01.2008/19.02.2008/28.04.2008

STELLUNGNAHME DER STADT KASSEL ZU DEN DARSTELLUNGEN IM FNP- ENTWURF 2007

Anlage 3

Ergänzt durch OBR-Beschlüsse: Fasanenhof (29.04.), Südstadt (06.05), Niederzwehren (06.05.), Harleshäuser (08.05.), Nordshäuser (18.03.)

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP- Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
01 Mitte				13.03.2008	
Steinweg / Schöne Aussicht		Kern- und Pufferzone Weltkulturerbe		Zur Kenntnis genommen	Kern- und Pufferzone Weltkulturerbe
Kölnische Straße (zw. Thomé- u. Bürgermeister-Brunner-Straße)	Kerngebiet	Gemischte Baufläche	Pufferzone zw. Kern- und Wohngebiet	-----	Gemischte Bauflächen
02 Südstadt				06.05.2008	
Am Sportzentrum	Sondergebiet Multifunktionshalle	SO-Freizeit und Sport		Zustimmung	SO-Freizeit und Sport
Hofbleiche, westl. Kleingartenanlage	Grünfläche	Regenrückhalteanlage (Symbol)	Bestand	Zustimmung	Regenrückhalteanlage (Symbol)
Karlsaue und Frankfurter Straße zwischen Aue-Stadion und Tischbeinstr.		Kern- und Pufferzone Weltkulturerbe	Ausweitung der Pufferzone	Zustimmung	Kern- und Pufferzone Weltkulturerbe
03 West				19.03.2008	
Samuel - Beckett- Anlage	Gemischte Baufläche	Gemischte Baufläche mit Nachtrag (Symbol): Sporthalle und öffentliche Verwaltung (Friedrich- Ebert-Straße)	BPL II / 33 (Entwurf)	Zur Kenntnis genommen	Gemischte Baufläche mit Nachtrag (Symbol): Sporthalle und öffentliche Verwaltung (Friedrich- Ebert- Straße)
Grünanlage Tannenwäldchen	Grünfläche – Parkanlage Denkmalgeschützte Bereiche	Schutzgebiet nach Naturschutzrecht Gesamtanlage Vorderer Westen	In Vorbereitung § 2 Abs.2 HDSchG	Zur Kenntnis genommen	Schutzgebiet nach Naturschutzrecht Gesamtanlage Vorderer Westen

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP- Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
04 Wehlheiden				15.04.2008	
Friedenstraße (Kindertagesstätte)	Fläche für Gemeinbedarf – Kita	Wohnbaufläche	Ca. 1/3 der im FNP dargestellten „Fläche für Gemeinbedarf Kindergarten“ soll als Wohnbaufläche (ca. 1.600m²) von der Stadt veräußert werden. Mit dem Erlös soll die Sanierung des Kita-Gebäudes finanziert werden.	Zustimmung	Wohnbaufläche
Heimbach - Grünzug	Schutzgebiet nach Naturschutzrecht	Östl. Reduzierung bis Friedhof –Haupteingang	Der Heimbachgrünzug ist im FNP als „Flächenhaftes Naturdenkmal“ dargestellt. Naturdenkmale sind eine Schutzkategorie für Einzelobjekte, nicht aber für Flächen, in denen Einzelobjekte im Zusammenhang geschützt werden sollen. Auf der Grundlage des Hess. Naturschutzgesetzes sind Flächen, in denen Einzelobjekte geschützt werden sollen, als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ festzulegen. Die Abgrenzung dieser Flächen muss sich an den zu schützenden Einzelobjekten orientieren. Aus diesem Grund hat die Untere Naturschutzbehörde den „Geschützten Landschaftsbestandteil Am Heimbach“ neu abgegrenzt. In dem nicht mehr zum Schutzgebiet gehörenden östlichen Flächenteil befinden sich keine zu schützenden Einzelobjekte. Neben der als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nachrichtlich dargestellten Fläche soll die nicht mehr zum Schutzgebiet gehörende Fläche im FNP als Grünfläche gesichert werden.	Abgelehnt, Beibehaltung der Festlegung des ZRK als „Flächenhaftes Naturdenkmal“	Dem Votum des OBR folgen: „Flächenhaftes Naturdenkmal“, da Verfahren zu den „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ noch nicht abgeschlossen ist.

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
05 Bad Wilhelmshöhe				20.03.2008 Es wurde um detaillierte Erläuterung gebeten und keine Stellungnahme in der Sache abgegeben	
Kirchditmolder Straße	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche	BPL 1:5000 Nr. 4 NW	.	
Brand-Stopf-Parkplatz	Grünfläche–ruhender Verkehr/Symbol	Grünfläche	Projekt Museumslandschaft / Weltkulturerbe		
Schlossplateau	Grünfläche-Parkanlage	SO – Museumslandschaft (teilweise)	Projekt Museumslandschaft / BPL III / 68 Bergpark Wilhelmshöhe, Marstallkomplex (Aufstellung)		
Bereich Wendeschleife / Parkplatz Ochsenallee	Grünfläche-Parkanlage	SO – Museumslandschaft (teilweise)	Projekt Museumslandschaft / BPL III / 69 Bergpark Wilhelmshöhe, Besucherzentrum (Aufstellung)		
Burgfeldkrankenhaus	Wohnbaufläche	Fläche für Gemeinbedarf (Symbol)	BPL Nr. 3 West		
Anthoniweg (vormals Forstamt)	Fläche für Gemeinbedarf- Verwaltung	Wohnbaufläche	Forstamtliche Nutzung wurde aufgegeben		
Rammelsberg	Grünfläche	Grünfläche mit SO-Kleintierzoo	BPL III / 63 (Entwurf)		
Habichtswald, Bergpark		Kern- und Pufferzone	Aufnahme in die Tentativliste des UNESCO-Welterbes / nachrichtliche Übernahme		
06 Brasselsberg				10.04.2008	
Habichtswald		Pufferzone Weltkulturerbe		Zustimmung	Pufferzone Weltkulturerbe
07 Süsterfeld-Helleböhn				13.03.2008	
Grünzug Marbachstal	Gebiet nach BNatSchG/ HeNatG			Zustimmung	

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
Westl. Eugen-Richter-Straße und Nördl. Helleböhnweg	Maßn. für Natur- und Landschaftsschutz	Ver- und Entsorgungsanlagen / Regenrückhaltebecken (Symbol erg.)	Anforderungen Kasseler Entwässerungsbetrieb vom 26.01.06	Zustimmung	Ver- und Entsorgungsanlagen / Regenrückhaltebecken (Symbol erg.)
Eugen-Richter-Str. Olof-Palme-Haus	Fläche für Gemeinbedarf	Gemischte Baufläche (östl. Hälfte)	Städt. Gewerbeflächenangebot	Zustimmung	Gemischte Baufläche (östl. Hälfte)
Waldfläche Dönchege-lände	Flächen für Wald	Flächenreduzierung / Grenzkorrektur	Natura 2000	Zustimmung	Flächenreduzierung / Grenzkorrektur
08 Harleshausen				08.05.08	
Obervellmarer Str. / Wolfhager Str.	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche	BPL IV/60B –Ortskern Harleshausen	Zur Kenntnis genommen	Wohnbaufläche
Steinstückerweg (Wall)	Wohnbaufläche	zu sichernde Grünverbindung	BPL IV/57 Steinstückerweg	Zur Kenntnis genommen	zu sichernde Grünverbindung
Haardtweg	Grünfläche	Wohnbaufläche		Zur Kenntnis genommen	Wohnbaufläche
Habichtswald		Pufferzone Weltkulturerbe		Zur Kenntnis genommen	Pufferzone Weltkulturerbe
Auf dem Osterberg (Vellmar)	Wohnbaufläche	--	Fläche durch den Ortsbeirat eingebracht	Wohnbauflächenausweisung auf dem Osterberg in Vellmar zurücknehmen, da der Ortskern Harleshausens (Obervellmarer Str.) keinen zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann.	
09 Kirchditmold				16.04.2008	
Wilhelmshöher Weg	Grünfläche	Wohnbaufläche	Arrondierung der Wohnbaufläche (2 Grundstücke / wurde im ursprünglichen Lageplan falsch dargestellt)	Abgelehnt	Die geforderte Darstellung der Stadt, Änderung in Wohnbaufläche, bleibt bestehen. Das Votum des OBR ist offenbar durch falsche Darstellung im Lageplan erfolgt.

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
Schanzenstraße	Schutzgebiet nach Naturschutzrecht	Rechtslage nach HeNatG prüfen	Kein LSG nach VO vom 29.06.2006	Abgelehnt	Auch dieses Votum beruht offenbar auf einem Missverständnis. Die Fläche bleibt als Grünfläche dargestellt. Die Ausweisung als flächenhaftes Naturdenkmal wird in den FNP nur nachrichtlich übernommen und je nach Verfahrensstand aktualisiert.
Hessenschanze		Pufferzone Weltkulturerbe	Nachrichtliche Übernahme	Keine Stellungnahme	Pufferzone Weltkulturerbe
10 Rothenditmold				13.03.2008	
Wolfhager Straße, sw. Gleisdreieck	Grünfläche -Gärten	Gemischte - und Wohnbaufläche		Keine Änderung von Grünfläche-Gärten in gemischte Baufläche und Wohnbaufläche	OBR-Beschluss folgen: Die Bebauung der Fläche ist nicht realisierbar (Gärten f. d. Stadtteil wichtig, hohe Lärmbelastung). Darstellung „Grünfläche-Gärten“ wie im FNP-Entwurf beibehalten
Frasenweg	Flächen für Landwirtschaft und Wald	Flächen für Landwirtschaft und Wald- Stadtwald ergänzen	Forsteinrichtungswerk	Keine Änderung / Ergänzung	OBR Beschluss nicht folgen. In „Flächen für Landwirtschaft und Wald- Stadtwald ergänzen“ ändern
Wolfhager Straße	Schutzgebiet nach Naturschutzrecht	Wohnbaufläche	LSG-Änderung 2006	Keine Änderung von „Schutzgebiet nach Naturschutzrecht“ in Wohnbaufläche	OBR Beschluss nicht folgen: Die dargestellte LSG-Grenze schließt Wohnbaufläche - Bestand fälschlich ein. LSG-Grenze im FNP ändern.

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
11 Nord-Holland				10.04.2008	
Wiener Straße / Hauptfriedhof	Grünfläche / Friedhof/ Erwerbsgartenbau	Wohnbaufläche		Keine Änderung von „Grünfläche / Friedhof/ Erwerbsgartenbau“ in Wohnbaufläche	OBR-Beschluss nicht folgen: Die Fläche ist erschlossen, untergenutzt und für Wohnen geeignet. Kann künftig durch frei werdende Friedhofsflächen ergänzt werden. Geforderte Darstellung der Stadt als „Wohnbaufläche“ bleibt bestehen
Holländische Straße (Ostseite)/ Stadtgrenze Vellmar	Fläche für Landwirtschaft- Erwerbsgartenbau	Gewerbliche Baufläche	Fortsetzung der gewerblichen Flächenentwicklung in Vellmar (SRK-2015 und RROP 2006 – Änderung)	Fläche für „Landwirtschaft - Erwerbsgartenbau“ nicht in gewerbliche Baufläche sondern in gemischte Baufläche ändern	OBR-Beschluss nicht folgen: Fläche liegt zwischen Gewerbegebieten. Wohnen, wie es im Mischgebiet zulässig wäre, ist dort nicht realisierbar. Geforderte Darstellung der Stadt als „gewerbliche Baufläche“ bleibt bestehen
Niedervellmarer Str. / Bunsenstraße	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche (Straßenrand)	Bestand	Gewerbliche Baufläche nicht in Wohnbaufläche sondern in gemischte Baufläche ändern	OBR-Beschluss folgen: Die Straßenrandbebauung besteht aus Wohn- und Gewerbenutzung. In „gemischte Baufläche“ ändern.
Mombachstraße	Wohnbaufläche	Grünfläche-Friedhof	Bestand	Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche-Friedhof wird zugestimmt	OBR-Beschluss folgen: „Grünfläche-Friedhof“
Holländische Str. / Niedervellmarer Str. (ehemaliger Toom-Baumarkt)	Gewerbliche Baufläche	--	Fläche durch den Ortsbeirat eingebracht	Gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche ändern	OBR-Anregung nicht folgen: Die Änderung in „gemischte Baufläche“ würde dort Wohnen zulassen. Das ist mit Rücksicht auf vorh. Gewerbebetriebe und großflächigen Handel sowie wegen hoher Verkehrsbelastung nicht sinnvoll. „Gewerbliche Baufläche“ beibehalten.

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
Ehemaliger Unterstadtbahnhof	Bahnanlagen	--	Fläche durch den Ortsbeirat eingebracht	Darstellung Bahnanlagen auf Bestand reduzieren, ansonsten gemischte Baufläche	OBR-Anregung nicht folgen: Die Entwicklung des Gebietes ist nur gemeinsam mit dem Eigentümer möglich. Dazu fehlt die Mitwirkungsbereitschaft. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens ist noch keine seriöse Änderung der Darstellung im FNP möglich. Als Fläche für Bahnanlagen vorerst beibehalten.
Wolfhager Straße / Schillerviertel	Gewerbliche Baufläche	--	Fläche durch den Ortsbeirat eingebracht	Gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche ändern	OBR-Anregung nicht folgen: Die Änderung in „gemischte Baufläche“ würde dort Wohnen zulassen. Das ist mit Rücksicht auf vorhandene Gewerbebetriebe sowie wegen hoher Verkehrsbelastung nicht möglich. „Gewerbliche Baufläche“ beibehalten.
12 Philippinnenhof-Warteberg				22.04.2008	
---				Zur Kenntnis genommen	-----
13 Fasanenhof				29.04.2008	
Am Felsenkeller	Grünfläche-Friedhof	Wohnbaufläche		Zustimmung	Wohnbaufläche
Gartengebiet Quellbachtal	Grünfläche-Dauerkleingärten	Grünfläche-Gärten		Zustimmung	Grünfläche-Gärten

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
14 Wesertor				Wird erst am 21.05.08 behandelt. Stand bereits am 16.4. auf der Tagesordnung, wurde aber mit der Begründung verschoben, dass die Vorlage lediglich dem Ortsvorsteher vorlag.	
Fuldatalstraße	Sondergebiet Möbelmarkt	SO-Fachmarkt			
Ahnagrünzug-Fuldawiesen	---	Grünverbindung sichern/herstellen	Strassenbegl. Baumpflanzungen gem. Rahmenplan (STVV-Beschluss)		
Fuldatalstr. zwischen Weserspitze und Schirmerstr.	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche	Bestand		
Fuldatalstraße Ostseite, zw. Böttnerstraße / Am Fasanenhof	Grünfläche	Wohnbaufläche	ca.3 Bautiefen		
Fuldatalstraße, südl. der Gärten	Grünfläche	Fläche für Landwirtschaft	Realnutzung		
15 Wolfsanger				22.04.2008 Es wurde um detaillierte Erläuterung gebeten und keine Stellungnahme in der Sache abgegeben	
Schiebelwiesen	Fläche für Landwirtschaft	Klärwerk Erweiterung Schiebelwiesen Östl. Grenzverlängerung bis Fulda	KEB-Anforderung 26.01.06 / 15.10.95		
Höhe- / Triftweg (südl. Festplatz)	Grünfläche-Natur- u. Landsch. Maßn.	Fläche für Gemeinbedarf	Schulsporthalle (Prüfauftrag STVV)		
Am Rosspfad (Schulgrundstück)	Fläche für Gemeinbedarf /Altablagerung	Abfall (Symbol) streichen			

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
Wolfsgraben (ehem. Buswende)	Wohnbaufläche	Straßenverkehrsfläche			
Straßenbahntrasse	Lage falsch dargestellt	Korrektur der Straßenbahntrasse			Korrektur der Straßenbahntrasse
16 Bettenhausen				12.03.2008	
Sandershäuser Straße	Gewerbliche Baufläche	SO-Freizeit, Kultur, Sport, Dienstleistungen	Salzmann	Zur Kenntnis genommen	SO-Freizeit, Kultur, Sport, Dienstleistungen
Mündener Straße	Grünfläche	Gewerbliche Baufläche	BPL VII / 7 A- 2.Änd.	Zur Kenntnis genommen	Gewerbliche Baufläche
Heiligenröder Straße	Gemischte Baufläche Wohnbaufläche	Wohnbaufläche Grünfläche	Bestand BPL VII / 7 – Bestand	Zur Kenntnis genommen	Wohnbaufläche Grünfläche
Vor dem Osterholz, Teilgebiet A7	Wohnbaufläche	Grünfläche- Aufschüttung	BPL VII / 7 B – Lärmschutz	Zur Kenntnis genommen	Grünfläche- Aufschüttung
Königinhofstraße/ südl. Dresdener Straße	Gewerbliche Baufläche	Fläche für Ver- und Entsorgung, Recyclinghof der Stadtreiniger		Zur Kenntnis genommen	Fläche für Ver- und Entsorgung, Recyclinghof der Stadtreiniger
17 Forstfeld				08.04.2008	
Ochshäuser Str.-Ost / ndl. Steinigkstr	Grünfläche- Gärten	Wohnbaufläche		Änderung von Grünfläche in Wohnbaufläche wird nicht zugestimmt; OBR möchte Fläche mittelfristig nutzen (Beschlüsse zu möglichem Generationenplatz und Wegegestaltung liegen vor)	Dem Beschluss des OBR folgen: „Grünfläche- Gärten“ bleibt. Die Grünfläche dient als Puffer zu dem nördlich anschließenden Gewerbe.

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
Wahlebachweg	Wohnbaufläche	Grünfläche- Gärten	BPL VII / 17-10/ Korrektur ZRK-Baulandinformationssystem	Änderung in Grünfläche/Gärten wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass bereits bestehende Hütten auf privaten Gartenflächen Bestandsschutz haben	Grünfläche- Gärten
18 Waldau				22.04.2008	
Friedhof Waldau	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Änderung BPL VII / 43 A	Zur Kenntnis genommen	Gewerbliche Baufläche
Konrad- Zuse- Str./ Industriegleis	Gewerbliche Baufläche	Grünfläche	BPL VII / 32 A -Waldau-Ost	Zur Kenntnis genommen	Grünfläche
Feldbach	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche	BPL VII / 61	Zur Kenntnis genommen	Wohnbaufläche
Fuldaaue	Fläche für Wald	Grünfläche	Forsteinrichtungswerk (Bestand)	Zur Kenntnis genommen	Grünfläche
Südl. Feldbach, östl. B 83	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche mit Symbol für ruhenden Verkehr	Messe- und Ausstellungsgelände - Bedarfsparkplätze BPL VII/ 39, 1.Änderung	Änderung von Fläche für Landwirtschaft in Grünfläche/Ruhender Verkehr wird nicht zugestimmt	Beschluss des OBR folgen: Fläche für Landwirtschaft bleibt bestehen. Nutzung als Stellplatzfläche erfordert eine Untertunnelung der B 83, die nach aktuell vorliegender Kostenschätzung sehr unwirtschaftlich ist und von der Messehallen GmbH daher nicht umgesetzt werden wird.
Fuldaaue		Kern- und Pufferzonen Weltkulturerbe		Zur Kenntnis genommen	Kern- und Pufferzonen Weltkulturerbe
19 Niederzwehren				06.05.2008	
Krappgarten	Schutzgebiet nach Naturschutzrecht	Flächen für Wald - Stadtwald	Forsteinrichtungswerk	Zur Kenntnis genommen	Flächen für Wald -Stadtwald

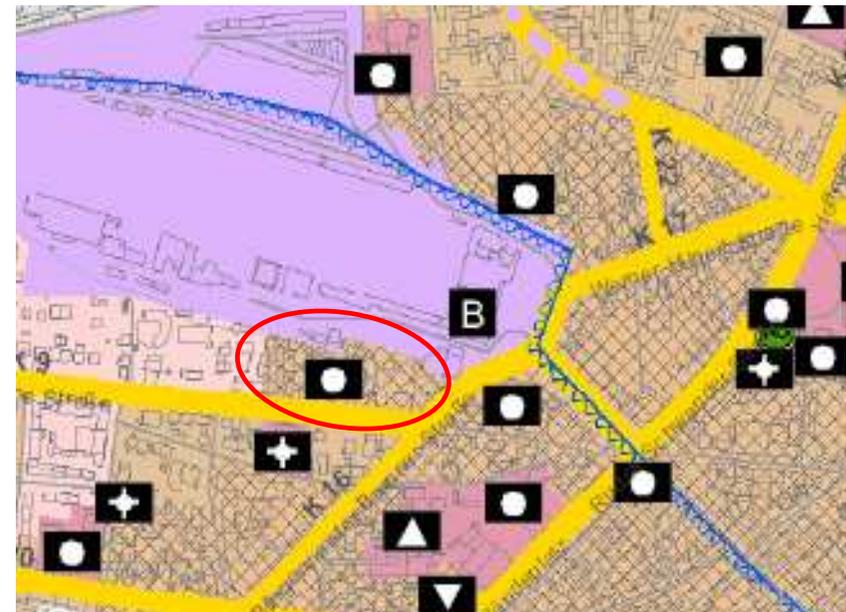
Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
Langes Feld	Gewerbliche Baufläche	Straßenverkehrsfläche (Spange erg.)	Planungsstand	Änderung von gewerbliche Baufläche in Straßenverkehrsfläche (Spange erg.) abgelehnt	OBR Votum nicht folgen: in Straßenverkehrsfläche (Spange erg.) gem. Planungsstand ändern
A 44 / A49 / Bahnanlagen	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche	BNatschG – Ausgleich	Zur Kenntnis genommen	Grünfläche
Ehem. Kompostierungsanlage	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche - Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Symbol)		Zur Kenntnis genommen	Gewerbliche Baufläche - Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Symbol)
Sophie-Scholl-Str bis Am Kranichholz (parallel zur Bahn)	Grünfläche	--	Fläche durch den Ortsbeirat eingebracht	Wohnbaufläche (Vorhaltefläche)	OBR Votum kann gemäß Lärmgutachten nicht gefolgt werden; Grünfläche beibehalten
20 Oberzwehren				18.03.2008	
Rengershäuser Straße	Grünfläche	Fläche für Landwirtschaft-Ackerfläche		Zur Kenntnis genommen	Fläche für Landwirtschaft-Ackerfläche
Kronenackerstr.- Nahversorgung - 18	Fläche für Gemeinbedarf	Grünfläche	BPLVIII / 50 B setzt Grünfläche fest	Zur Kenntnis genommen	Grünfläche
Oberzwehrener Str./ Falkensteinstr.	Wohnbaufläche	Grünfläche mit Denkmal	Soll erhalten bleiben	Zur Kenntnis genommen	Grünfläche mit Denkmal
Altenbaunaer Straße	Grünfläche	Bahnanlage	KVG Trasse	Zur Kenntnis genommen	Bahnanlage
KVG-Trasse/ nördl. Heisebach	Fläche für Gemeinbedarf -Schule	Wohnbaufläche		Zur Kenntnis genommen	Wohnbaufläche
21 Nordshausen				18.03.2008	
Korbacher Straße	Grünfläche	Gemischte Baufläche		--	Gemischte Baufläche
Mühlbach / Pangesweg	Grünfläche	Flächen für Landwirtschaft und Wald- Stadtwald	Bestand	--	Flächen für Landwirtschaft und Wald- Stadtwald
Klosterwiese	Fläche für Landwirtschaft	Landschaftsschutzgebiet		Prüfen, ob Wohnbaufläche möglich ist.	Nicht folgen, es bleibt bei Landschaftsschutzgebiet

Ortsbeiratsbezirk / Fläche	Darstellung im FNP-Entwurf des ZRK	Geforderte Darstellung Stadt	Kommentar / Begründung	Votum Ortsbeirat	Beschlussempfehlung
Nördl. A 44 (Erdwälle)	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche	Wallanlagen	--	Grünfläche
A 44- Stadtgebiet Bau-natal	Fläche für Landwirtschaft	Verkehrsfläche A44-Parkplatz (Symbol)		--	Verkehrsfläche A44-Parkplatz (Symbol)
Fläche mit Eingriffsnummer 10004 , 23,6 ha	Wohnbaufläche	--	Fläche durch den Ortsbeirat eingebracht	Wohnbaufläche wird abgelehnt. Für eine maßvolle Siedlungserweiterung im Randbereich unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzend wird Gesprächsbereitschaft signalisiert.	
22 Jungfernkopf					
--					---
23 Unterneustadt				Der TOP FNP stand am 17.04.08 auf der TO. Ein Beschluss wurde jedoch nicht gefasst. Der FNP soll nun am 15.05.08 behandelt werden	
Leipziger Straße / Justizvollzugsanstalt	Gemischte Baufläche	Grünfläche – Parkanlage	BPL VII / 51 C (Kirchplatz)		
Hafenstraße, Nordostseite	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche	Bestand		
Dauerkleingartenanlage Helleberg	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche-Dauerkleingärten	Bestand		
Fulda-Ostufer / Unterneustadt		Kern- und Pufferzonen Weltkulturerbe	Ausweitung der Pufferzone		

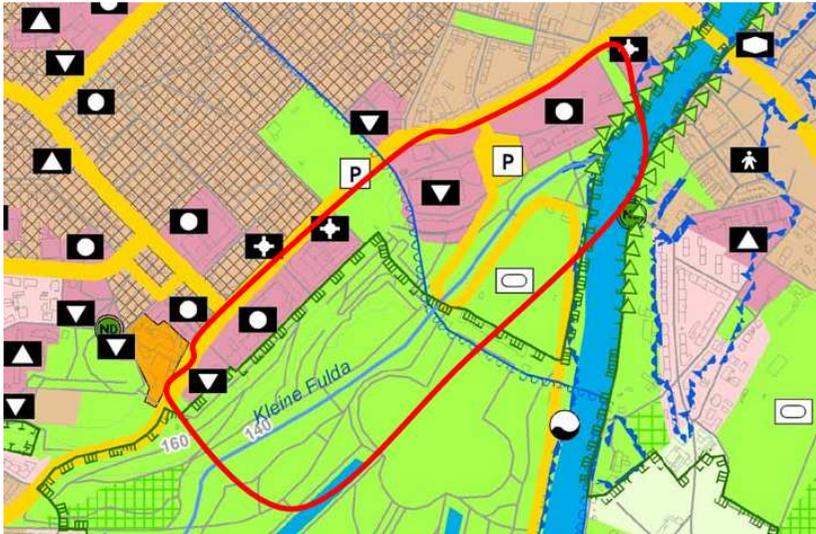
OBR Beschluss nach dem 09.05.2008 geplant bzw. kein Beschlusstermin bekannt

STELLUNGNAHME DER STADT KASSEL ZU DEN DARSTELLUNGEN IM FNP - ENTWURF 2007

PLANAUSSCHNITTE



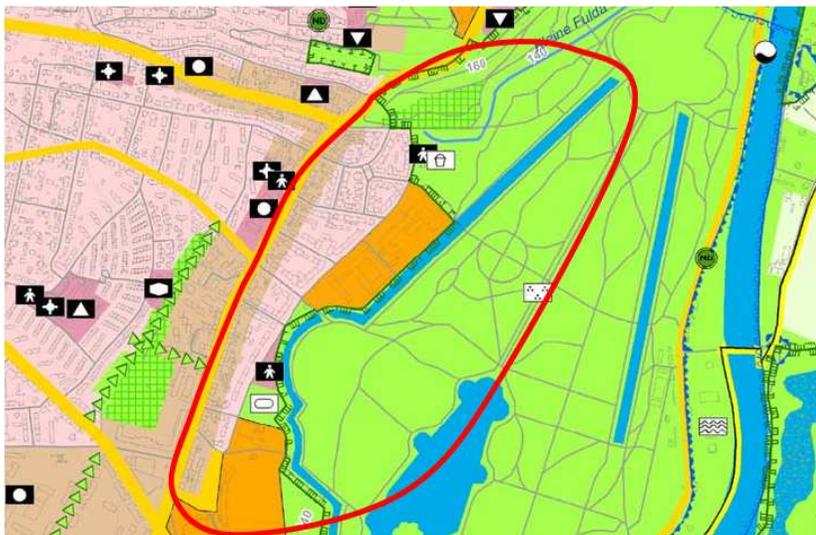
Kassel - Mitte (Kölnische Str. zw. Thomé- u. Bürgermeister - Brunner - Str.)



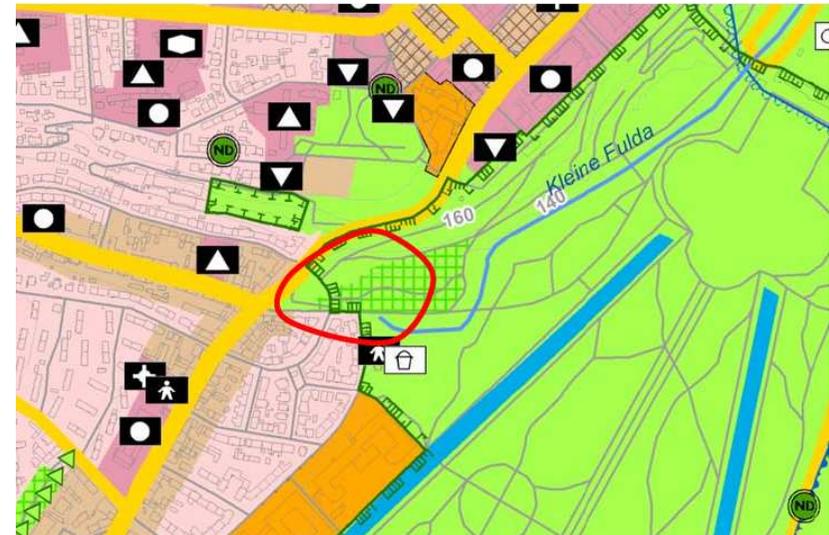
Kassel - Mitte (Steinweg, Schöne Aussicht)



Kassel - Südstadt (Am Sportzentrum)



Kassel - Südstadt (Karlsaue und Frankfurter Straße zwischen Aue-Stadion und Tischbeinstraße)



Kassel - Südstadt (Hofbleiche, westlich Kleingartenanlage)



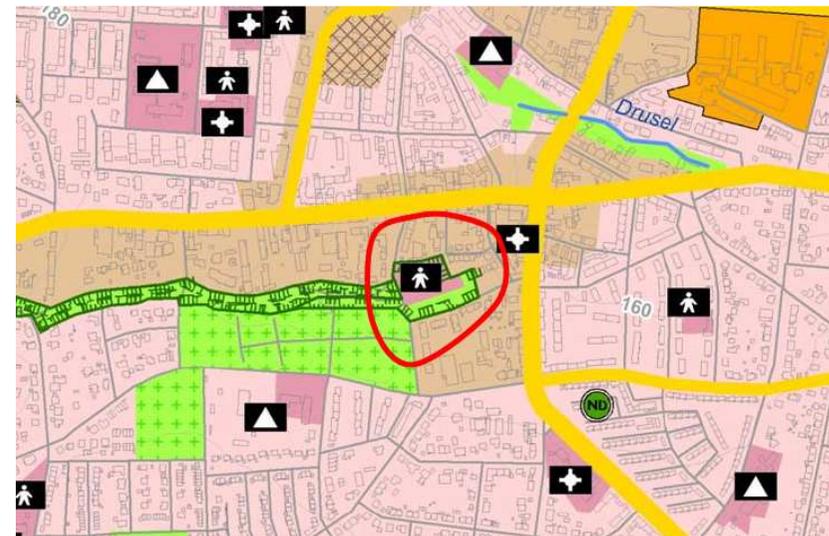
Kassel - West (Samuel-Beckett-Anlage)



Kassel - West (Grünanlage Tannenwäldchen)



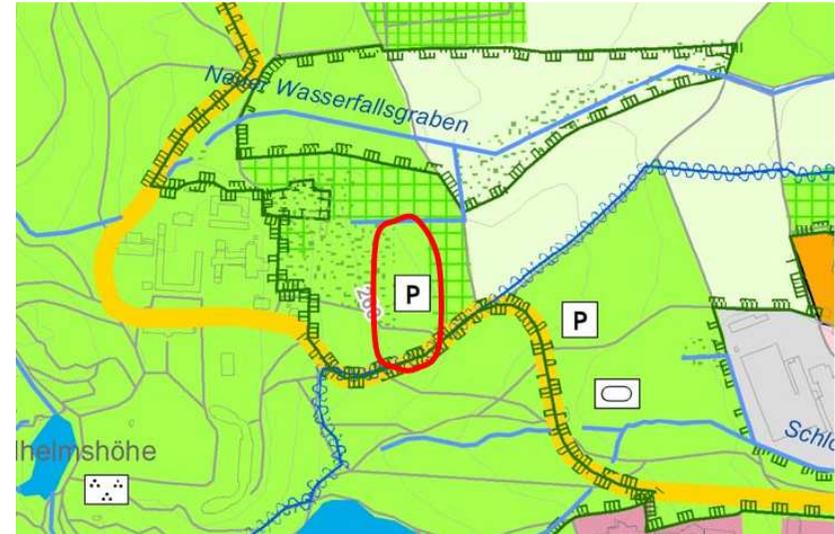
Kassel - Wehlheiden (Friedenstraße, Heimbach-Grünzug)



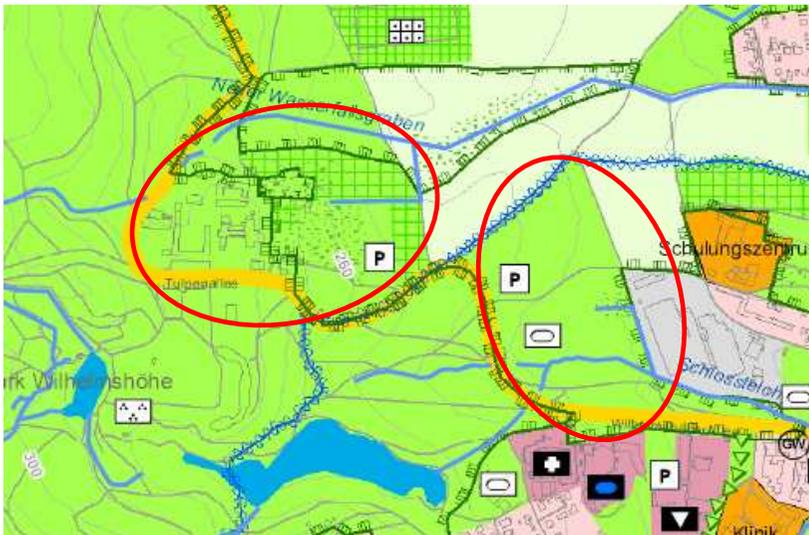
Kassel - Wehlheiden (Friedenstraße; Kindertagesstätte)



Kassel - Bad Wilhelmshöhe (Kirchditmolder Straße)



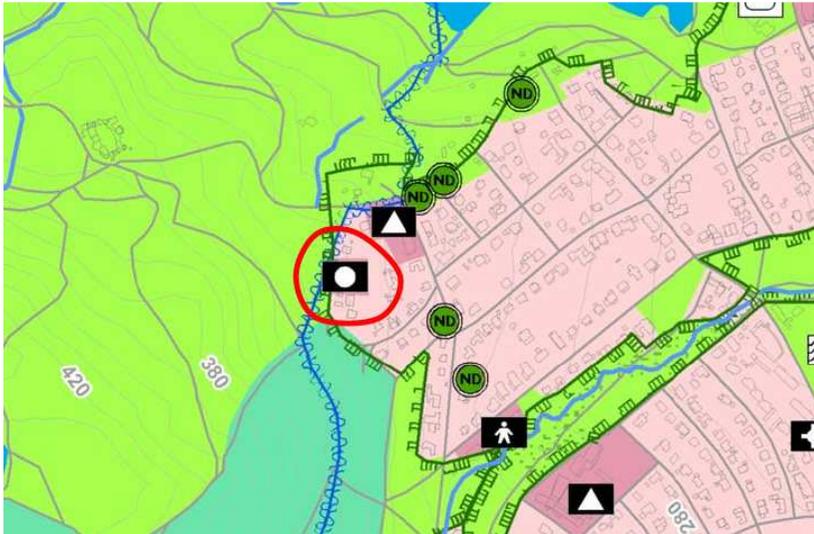
Kassel - Bad Wilhelmshöhe (Brand-Stopf-Parkplatz)



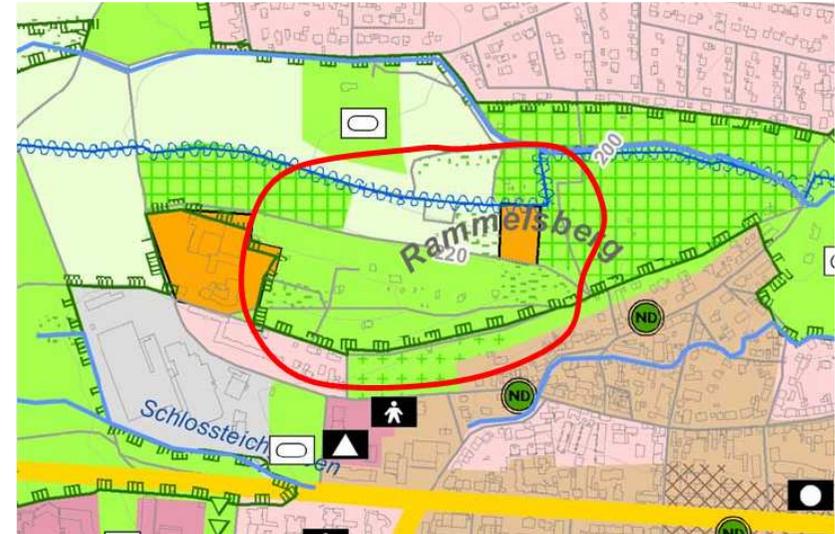
Kassel - Bad Wilhelmshöhe (Schlossplateau), (Bereich Wendeschleife - Parkplatz Ochsenallee)



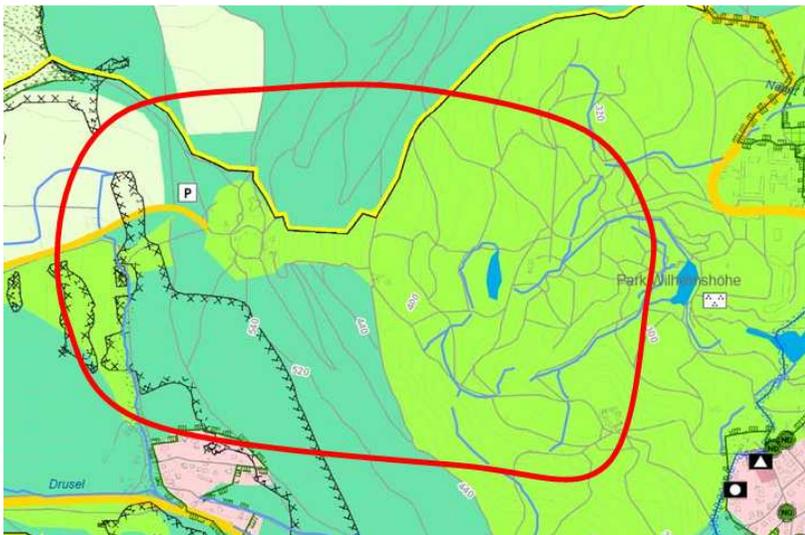
Kassel - Bad Wilhelmshöhe (Burgfeldkrankenhaus)



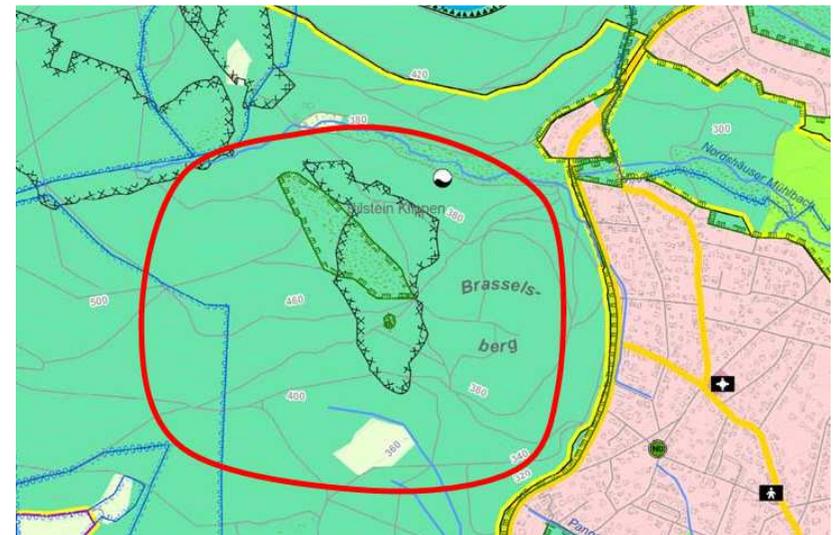
Kassel - Bad Wilhelmshöhe (Anthoniweg - ehemals Forstamt)



Kassel - Bad Wilhelmshöhe (Rammelsberg)



Kassel - Bad Wilhelmshöhe (Habichtswald, Bergpark)



Kassel - Brasselsberg (Habichtswald)



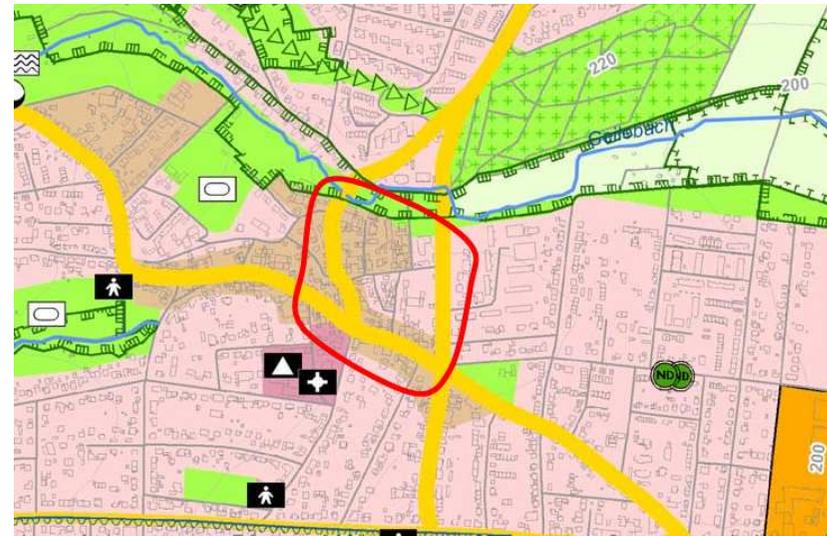
Kassel - Süsterfeld / Helleböhn (Grünzug Marbachstal; Eugen - Richter - Straße)



Kassel - Süsterfeld / Helleböhn (Olof - Palme - Haus)



Kassel - Süsterfeld / Helleböhn (Waldfläche Dönchegelände)



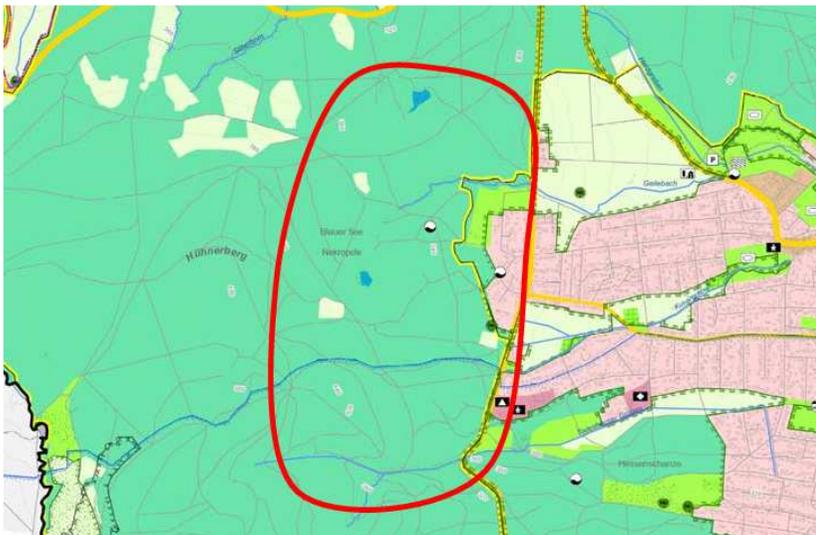
Kassel - Harleshausen (Obervellmarer Straße / Wolfhager Straße)



Kassel - Harleshausen (Steinstückerweg - Wall; Im Plutsch)



Kassel - Harleshausen (Haardtweg)



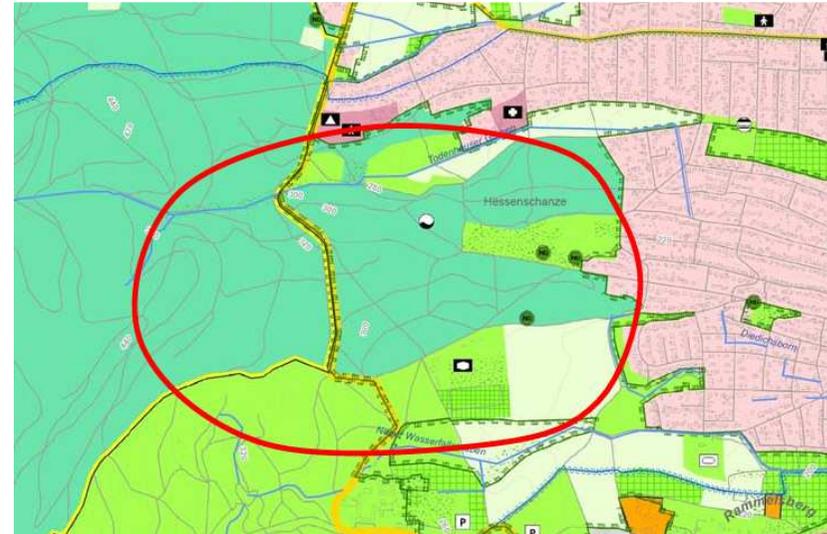
Kassel - Harleshausen (Habichtswald)



Kassel - Kirchditmold (Wilhelmshöher Weg)



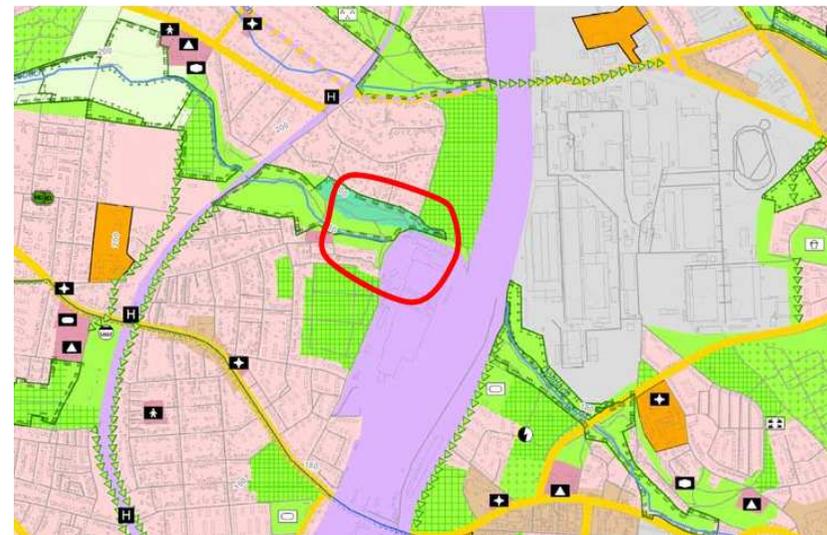
Kassel - Kirchditmold (Schanzenstraße)



Kassel - Kirchditmold (Hessenschanze)



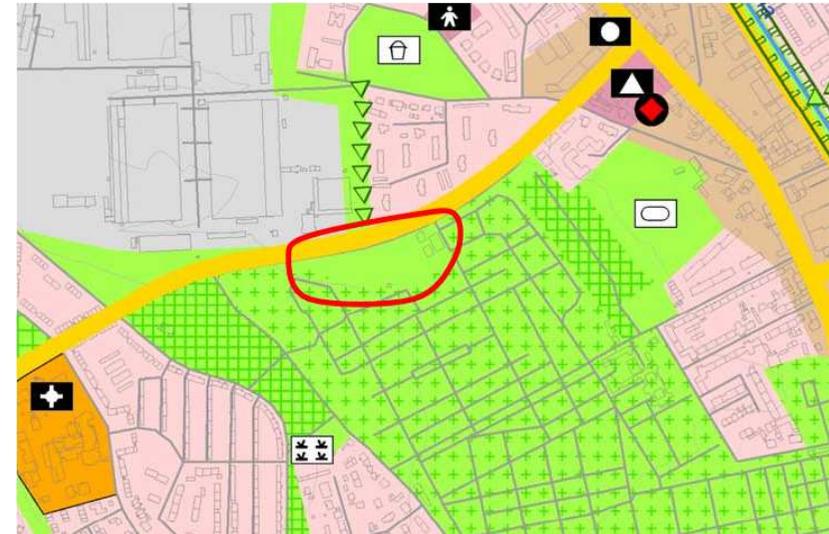
Kassel - Rothenditmold (Wolfhager Straße / Gleisdreieck)



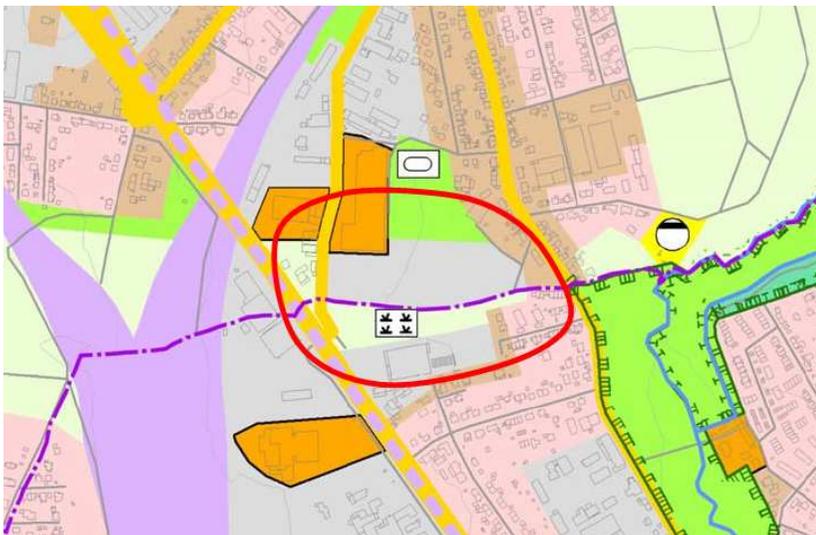
Kassel - Rothenditmold (Frasenweg)



Kassel - Rothenditmold (Wolfhager Straße)



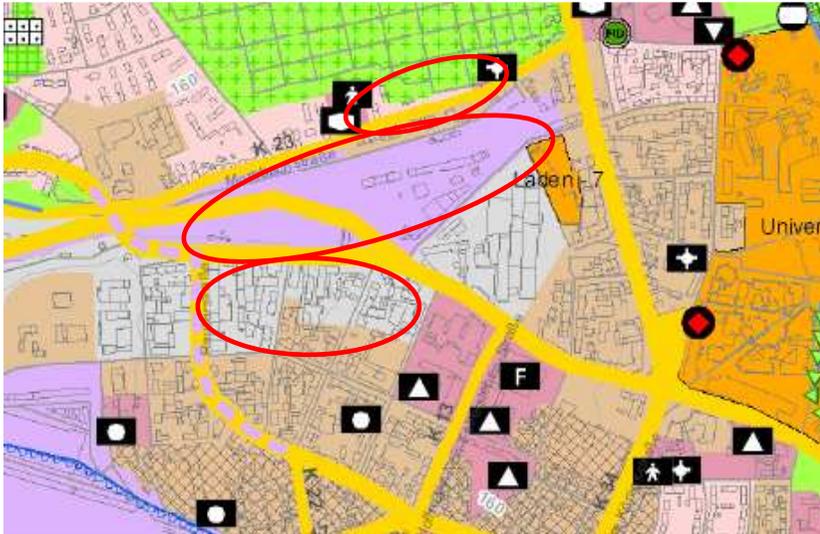
Kassel - Nord Holland (Wiener Straße / Hauptfriedhof)



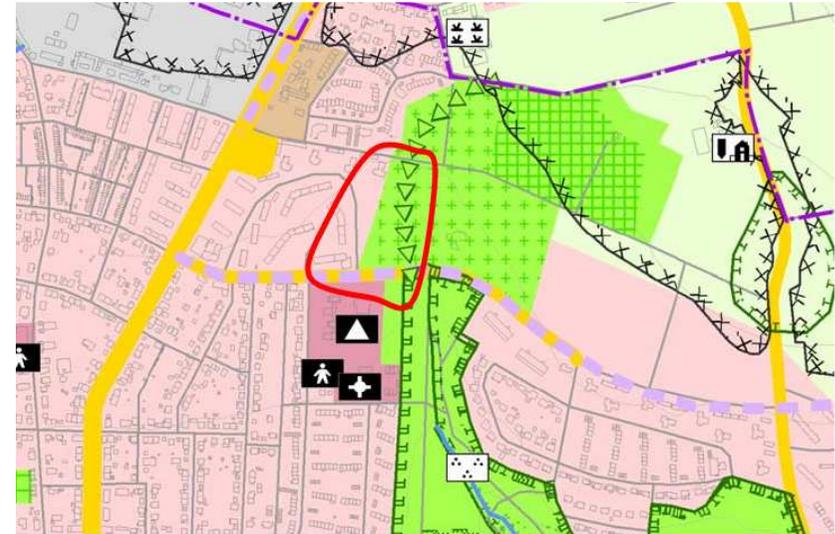
Kassel - Nord Holland (Holländische Straße; Stadtgrenze Vellmar)



Kassel - Nord Holland (Niedervellmarer Str. / Bunsenstr.), (Holländische Str. / Niedervellmarer Str. ehem. Toom-Baumarkt)



Kassel - Nord Holland (Mombachstraße), (ehem. Unterstadtbahnhof), Wolfhager Str. / Schillerviertel



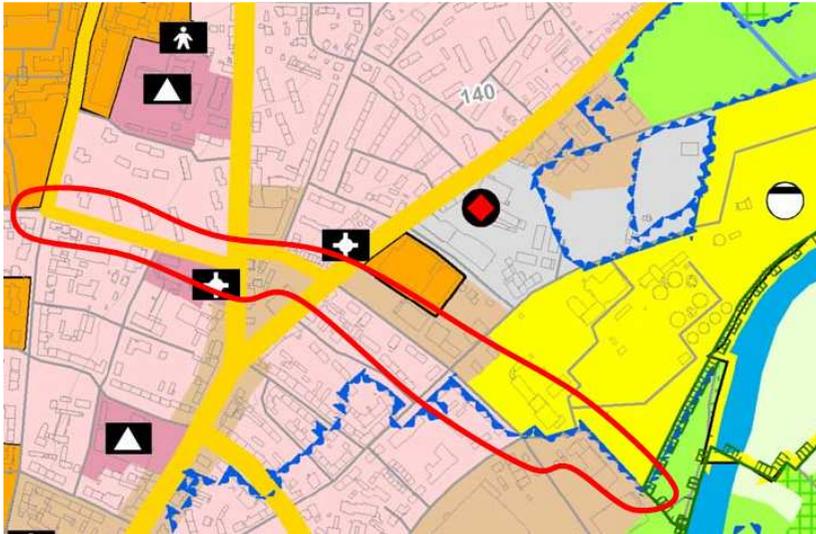
Kassel - Fasanenhof (Am Felsenkeller)



Kassel - Fasanenhof (Gartengebiet Quellbachtal)



Kassel - Wesertor (Fuldatastraße)



Kassel - Wesertor (Ahnagrünzug - Fuldawiesen)



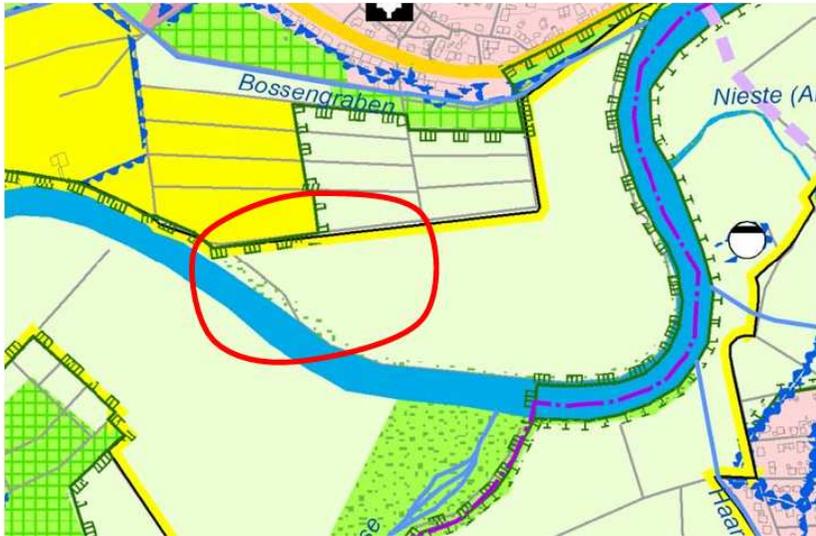
Kassel - Wesertor ((Fuldatalstraße, südlich der Gärten)



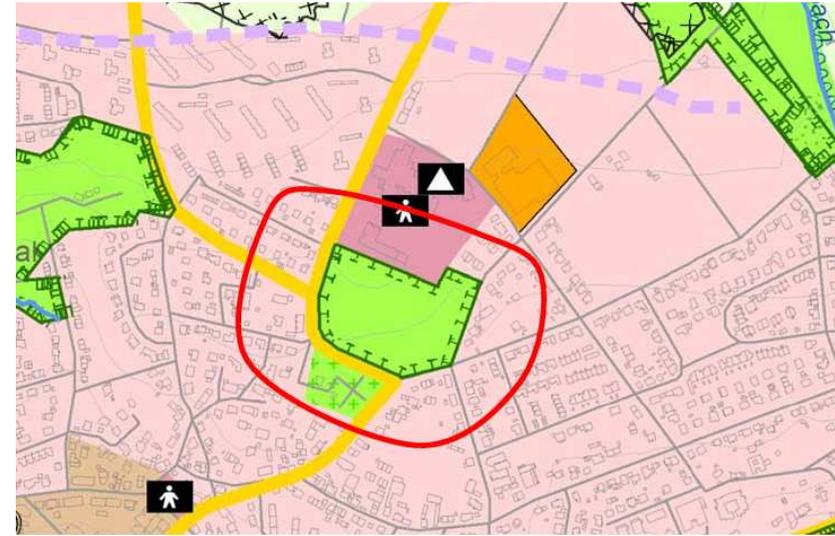
Kassel - Wesertor (Fuldatalstr. zwischen Weserspitze u. Schirmerstr.



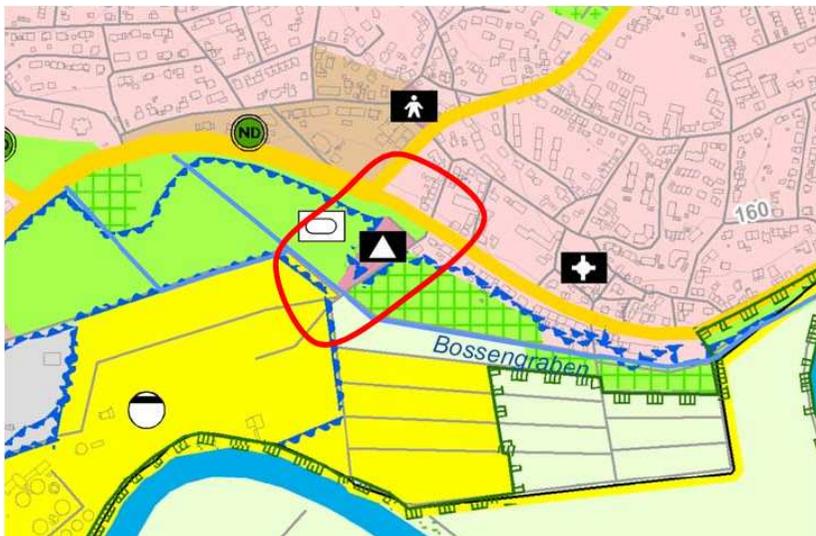
Kassel - Wesertor (Fuldatalstraße Ostseite zwischen Böttnerstraße und Am Fasanenhof)



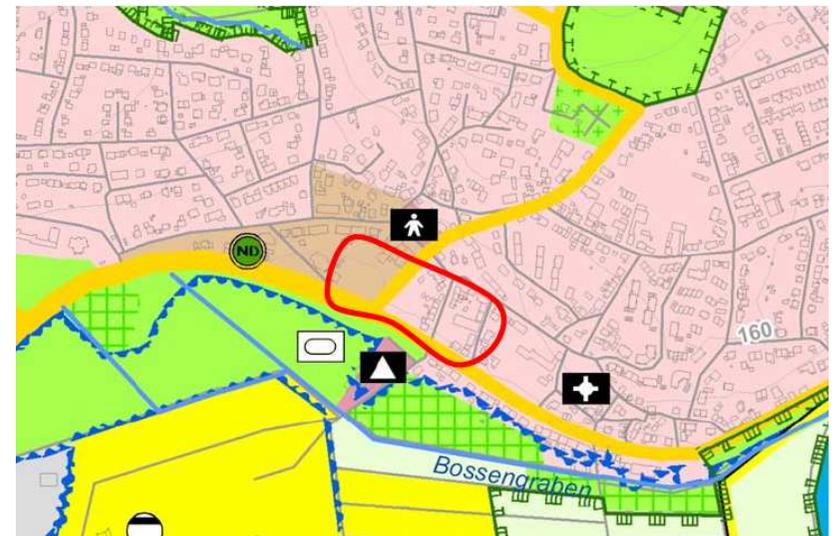
Kassel - Wolfsanger (Schiebelwiesen, Erweiterung Klärwerk)



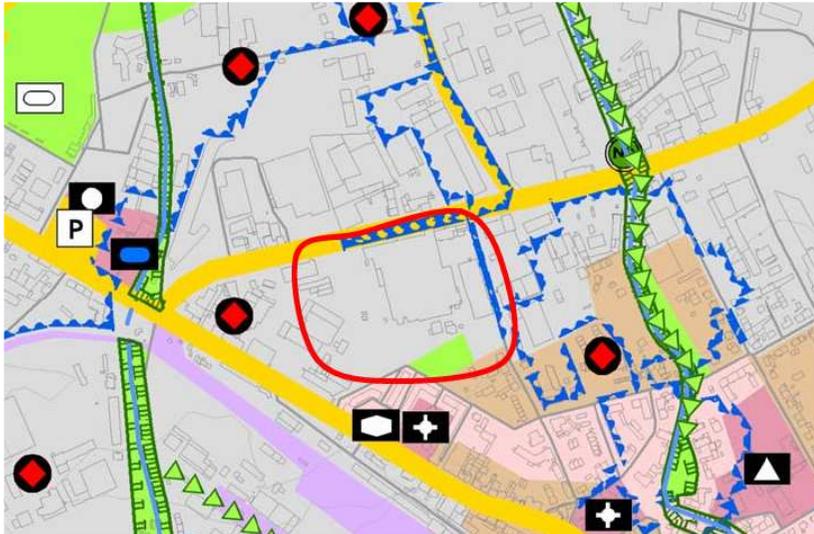
Kassel - Wolfsanger (Höfeweg und Triftweg, südlich Festplatz)



Kassel - Wolfsanger (Am Rosspfad, Schulgrundstück)



Kassel - Wolfsanger (Wolfsgraben, ehemalige Buswendeschleife)



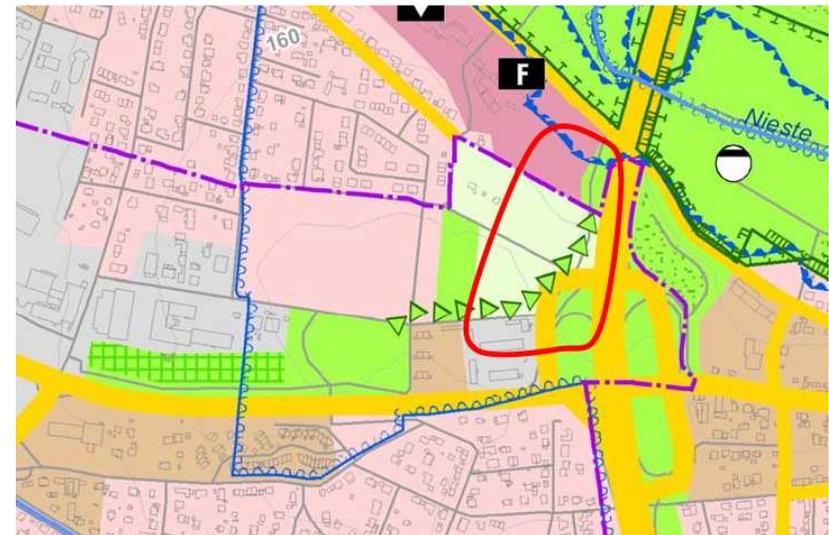
Kassel - Bettenhausen (Sandershäuser Straße)



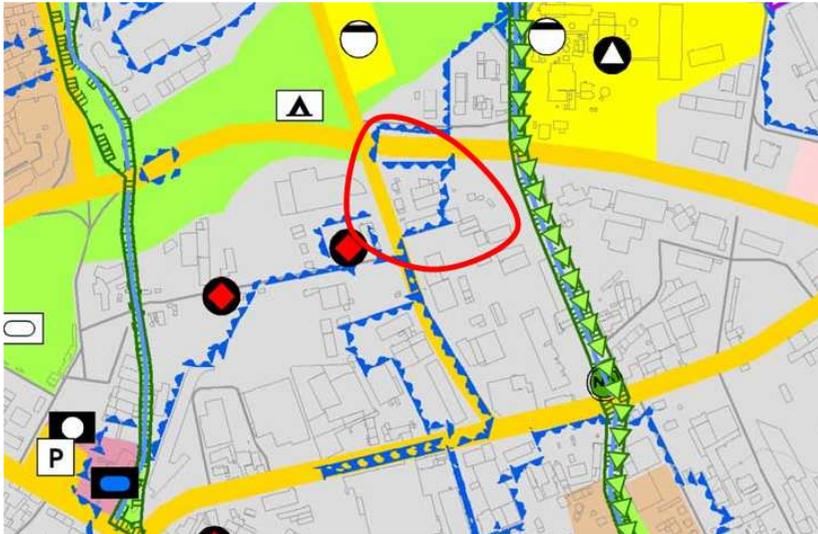
Kassel - Bettenhausen (Mündener Straße)



Kassel - Bettenhausen (Heiligenröder Straße)



Kassel - Bettenhausen (Vor dem Osterholz, Teilgebiet A 7)



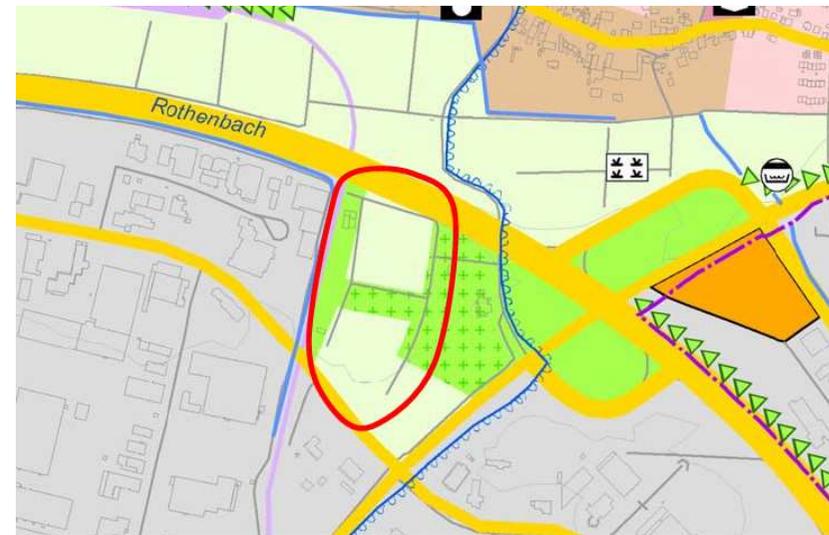
Kassel - Bettenhausen (Königshofstraße, südl. Dresdener Straße)



Kassel - Forstfeld (östl. Ochshäuser Straße, nördl. Steinigkstraße)



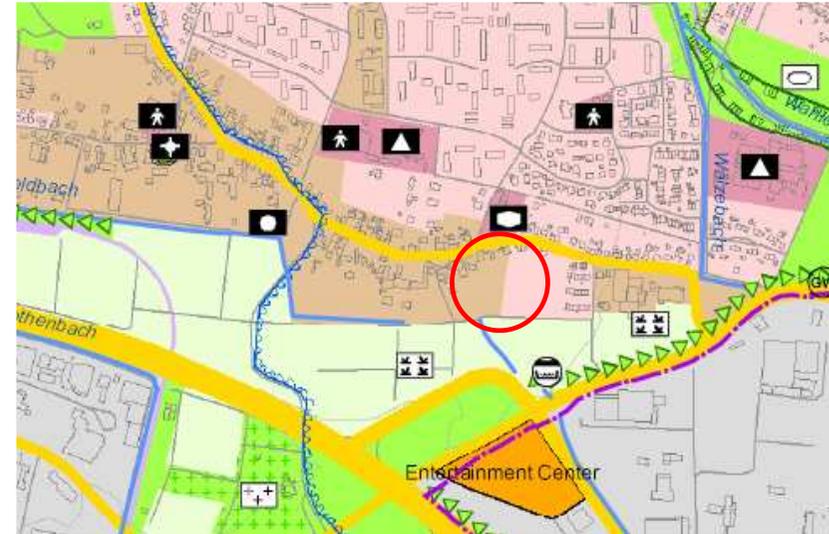
Kassel - Forstfeld (Wahlebachweg)



Kassel - Waldau (Friedhof Waldau)



Kassel - Waldau (Konrad-Zuse-Straße, Industriegleis)



Kassel - Waldau (Feldbach)



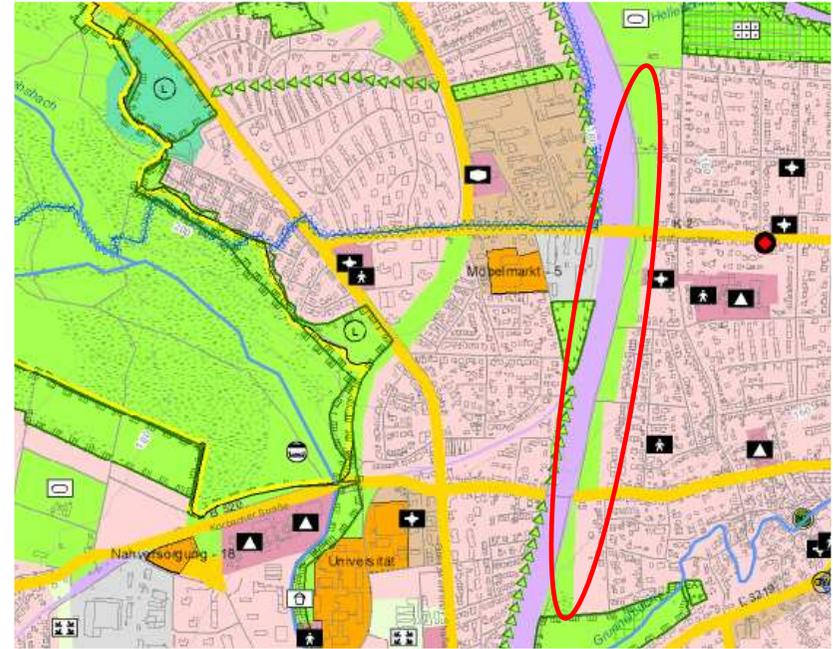
Kassel - Waldau (Fuldaaue)



Kassel - Waldau (südlich Feldbach, östlich B 83)



Kassel - Waldau (Fuldaue)



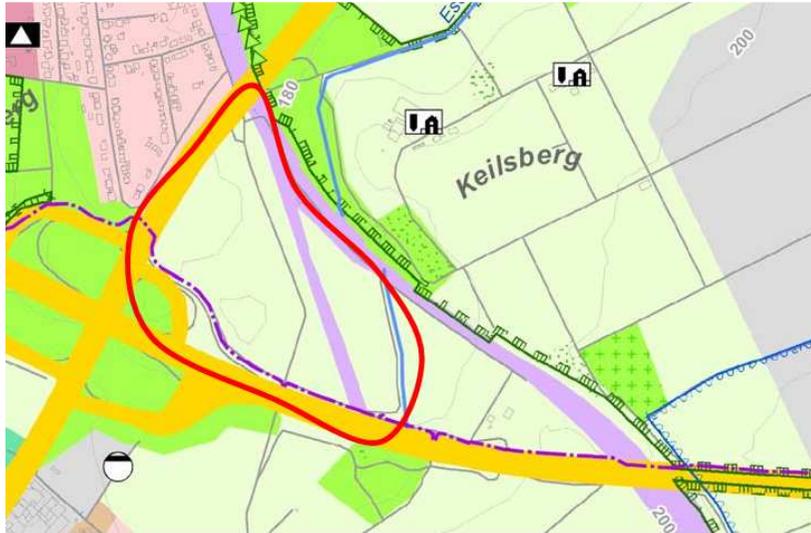
Kassel - Niedرزwehren (Sophie-Scholl-Straße bis Am Kranichholz)



Kassel - Niedرزwehren (Krappgarten, Grunnelbach)



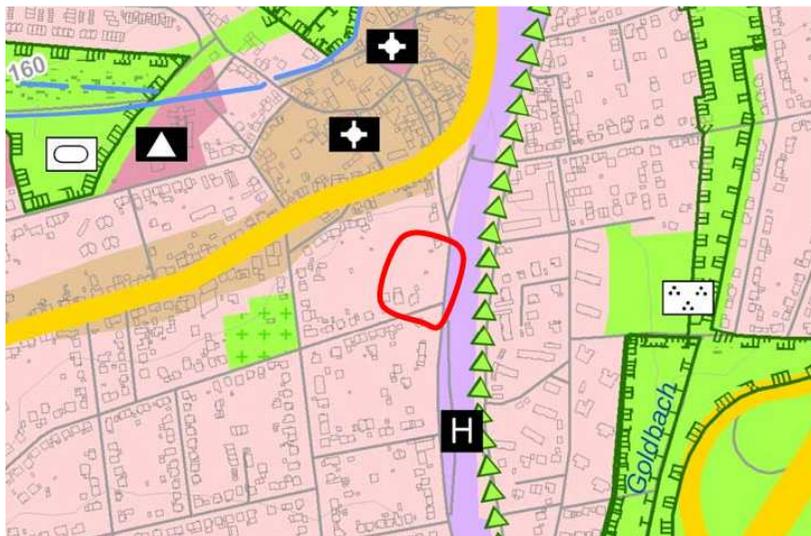
Kassel - Niedرزwehren (Langes Feld)



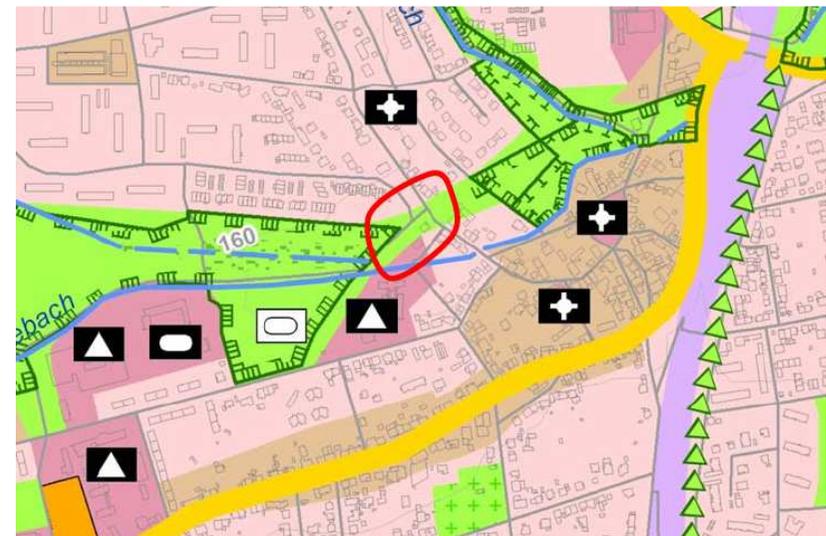
Kassel - Niederzwehren (A 44 / A 49, Bahnanlagen)



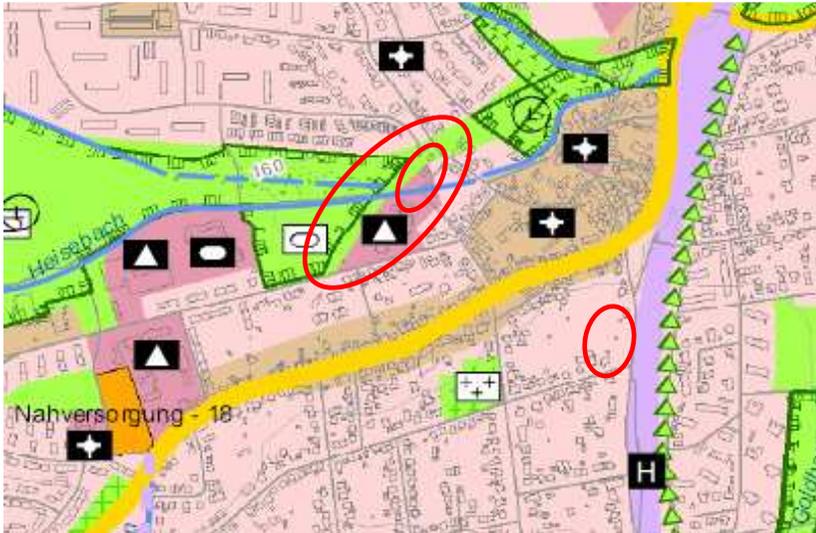
Kassel - Niederzwehren (ehemalige Kompostierungsanlage)



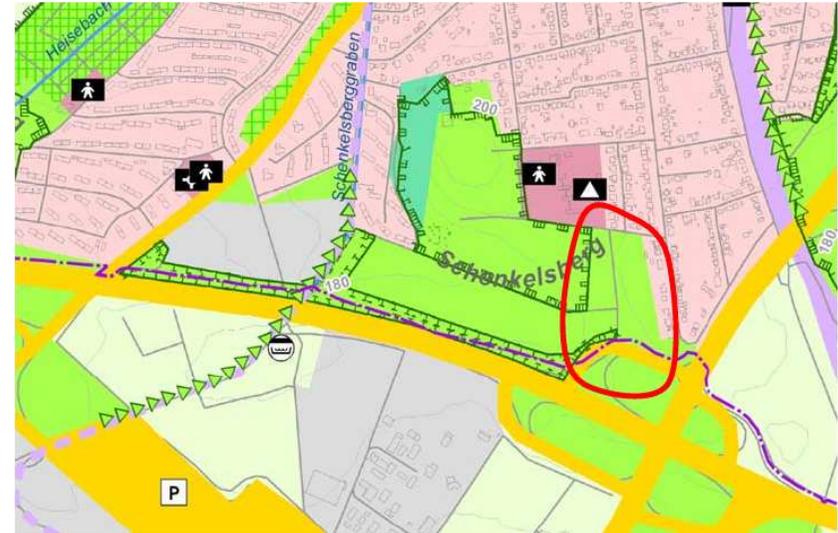
Kassel - Oberzwehren (Oberzwehrener Straße, Falkensteinstraße)



Kassel - Oberzwehren (KVG-Trasse, nördlich Heisebach)



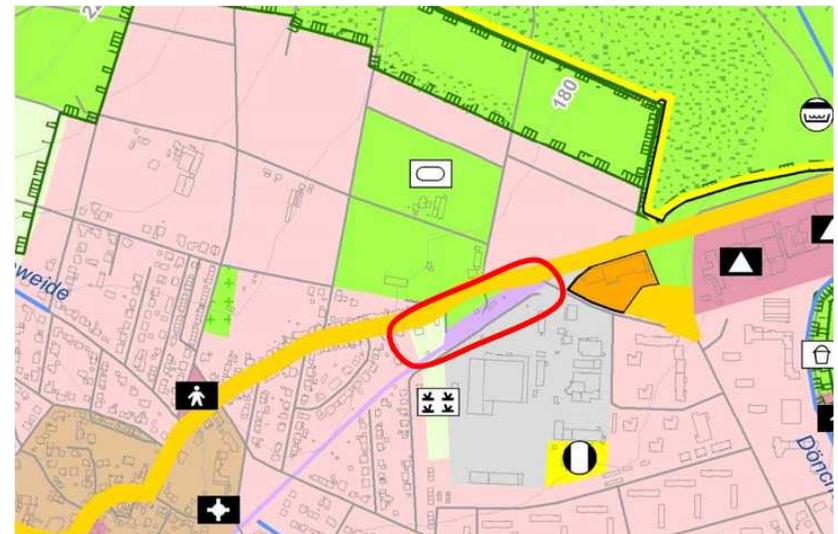
Kassel - Oberwehren (Altenbaunaer Str.), (Oberwehrener Str./
Falkensteinstr.), (KVG-Trasse nördl. Heisebach)



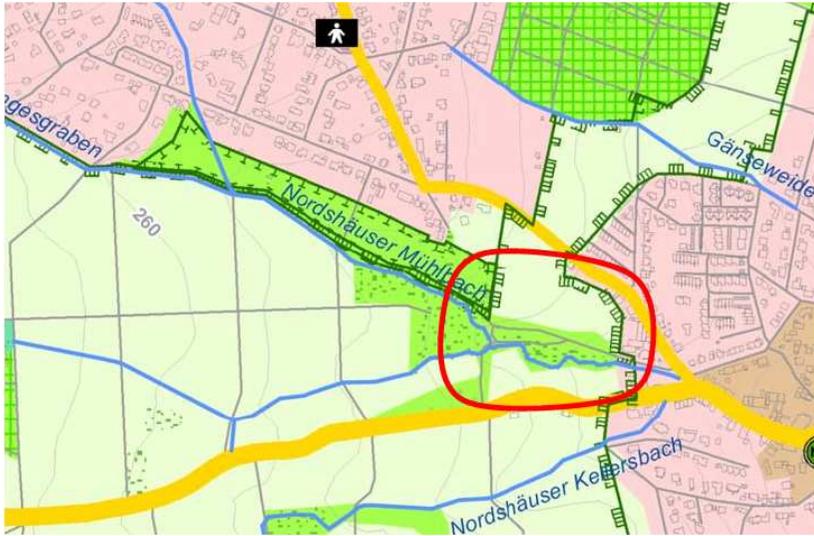
Kassel - Oberwehren (Rengershäuser Straße; Thielenäcker)



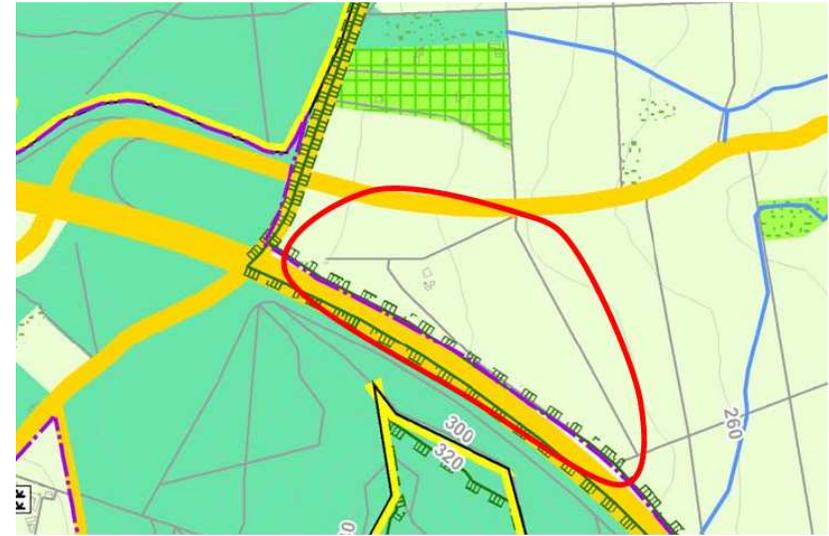
Kassel - Oberwehren (Kronenackerstraße; Nahversorgung - 18)



Kassel - Nordshausen (Korbacher Straße)



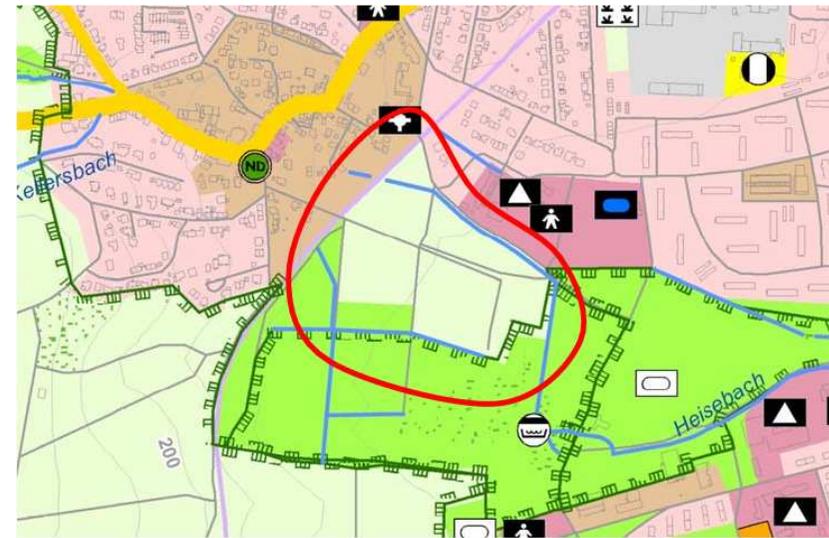
Kassel - Nordshausen (Mühlbach; Pangesweg)



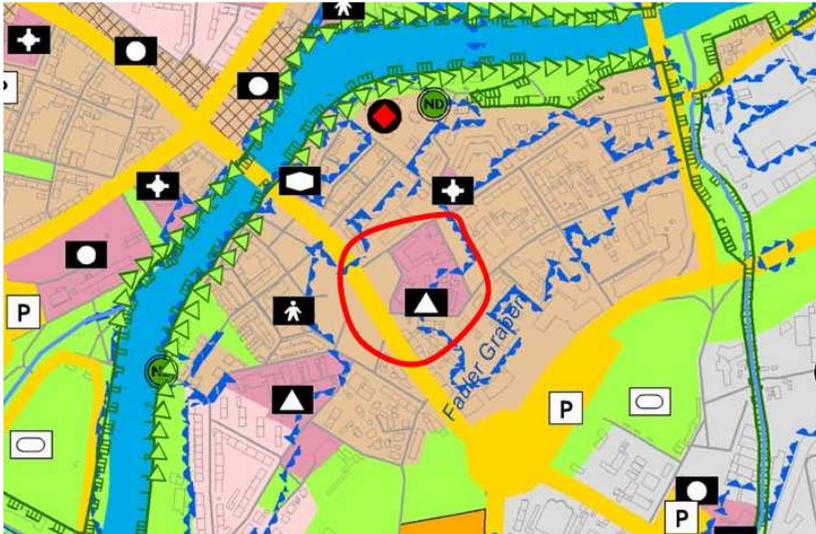
Kassel - Nordshausen (nördlich A 44 - Erdwälle)



Kassel - Nordshausen (A 44; Stadtgebiet Baunatal)



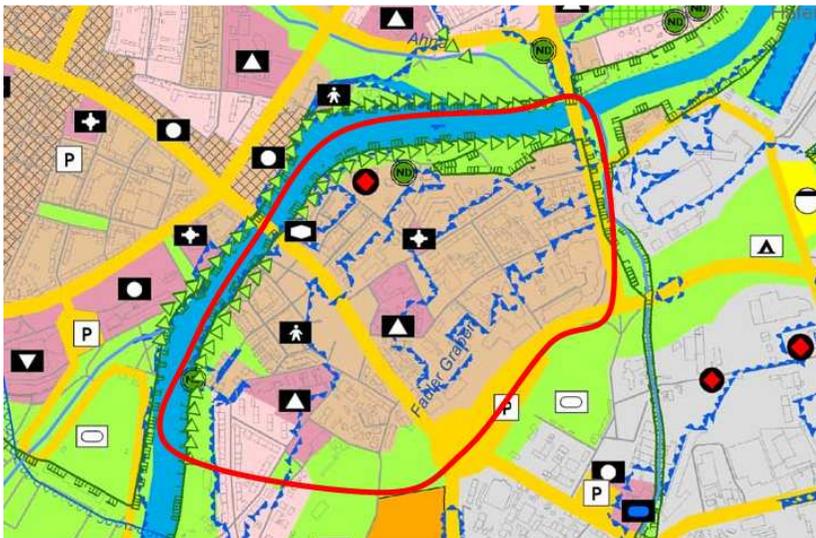
Kassel - Nordshausen (Klosterwiese)



Kassel - Unterneustadt (Leipziger Straße, Justizvollzugsanstalt)



Kassel - Unterneustadt (Hafenstraße, Nordostseite)



Kassel - Unterneustadt (Unterneustadt, Fulda-Ostufer)



Kassel - Unterneustadt (Dauerkleingartenanlage Helleberg)

Magistrat

-VI/-63-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.945

Kassel, 19.05.2008

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“,
1. Änderung
(Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen und
Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/46 wird zugestimmt.

Die Behandlung der Anregungen zu Ziffer 1 bis 11 wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Der Ortsbeirat Bettenhausen hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22.04.2008 zugestimmt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 13.05.2008 und 19.05.2008 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung des Bebauungsplanes (Anlage 3) mit Umweltbericht (Anlage 4), die textlichen Festsetzungen (Anlage 5) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 6) sind als Anlagen beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung
(Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen und Beschlussfassung als Satzung)**

E r l ä u t e r u n g

1. Anlass der Planung

Das Planungsgebiet ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Sondergebiet Einzelhandel und als gewerbliche Baufläche festgesetzt. Durch eine geplante Neustrukturierung und Erweiterung der dort befindlichen Einzelhandelsbetriebe ist es notwendig geworden, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Durch den Bebauungsplan soll die Leipziger Straße als Einzelhandelsstandort, insbesondere in Verbindung mit der bestehenden Nutzung im Abschnitt des Leipziger Platzes, entwickelt und gestärkt werden. Die Flächen werden neu geordnet und die bestehenden, stark eingrenzenden Festsetzungen des alten Bebauungsplanes mit mehreren kleinteiligen Baufeldern, zahlreichen kreuzenden Geh- und Fahrrechten und flächenintensiven Baumfestsetzungen geändert. Diese Festsetzungen wurden damals vor dem Hintergrund einer anderen städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet, nämlich der Förderung einer straßenbegleitenden Blockrandbebauung als Kerngebiet entlang der Leipziger Straße und kleineren Sondergebiets- bzw. Gewerbeflächen in den hinteren Grundstücksteilen, getroffen. Diese Zielsetzungen wurden in der Zwischenzeit aufgegeben, da die damals vereinzelt vorhandenen Gebäude an der Leipziger Straße bis auf eines heute nicht mehr existieren und es für die geplante Blockrandbebauung weder sinnvolle Nutzungen noch Interessenten gibt. Bezüglich der Sondergebiets- und Gewerbeflächen zeigt die aktuelle Nachfrage nicht nur an dieser, sondern auch an anderen Stellen des Stadtgebietes, dass es Schwierigkeiten bei der Vermarktung kleinteiliger Flächen und eine sehr viel stärkere Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden und gut erschlossenen Flächen gibt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/46 „Leipziger Straße“ wird daher die städtebauliche Neuordnung der bisher wenig attraktiven Einzelhandels- und Gewerbeflächen im Geltungsbereich angestrebt. Dabei soll innerhalb der Gewerbeflächen die Erweiterung des bestehenden Automobilhandels ermöglicht werden. Innerhalb des Sondergebietes soll das auf der Machbarkeitsstudie des Büros ANP basierende Konzept eines Fachmarktzentrums realisiert werden. Insgesamt wird dabei keine wesentliche Erhöhung der Verkaufsflächen oder der überbaubaren Bereiche vorgenommen, sondern lediglich eine flexiblere Bebauung zugelassen.

2. Städtebauliches Konzept

Im Herbst 2006 ist ein städtebauliches Konzept zur Neuordnung des Stadtteilzentrums Bettenhausen erarbeitet worden. Es wurden verschiedene Varianten entwickelt und diese mit den Eigentümern diskutiert. Daraus hat sich eine bevorzugte Variante ergeben, die als Grundlage für die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. VII/ 46 „Leipziger Straße“ dienen soll.

Die Ist Situation stellt sich an dem Standort wie folgt dar:
Insgesamt werden ca. 6.700 m² Verkaufsfläche für Baumarkt, Lebensmitteleinzelhandel, Bekleidungs- und Schuhdiscounter genutzt. Die Flächen im Bereich des bestehenden Automobilhandels sind teilweise als Mischgebietsflächen und teilweise als Gewerbefläche festgesetzt.

Zukünftig sollen auf einer Grundstücksgröße von ca. 2 ha ca. 7.000 m² Verkaufsfläche realisiert werden. Die maximale Verkaufsfläche von 7.500 m² darf hierbei nicht überschritten werden. Das vorhandene Gebäude des Baumarktes soll baulich zurückgenommen und nicht mehr als Baumarkt genutzt werden, der jetzige Lebensmitteleinzelhandel und das Gebäude, welches jetzt den Bekleidungs- und Schuhdiscounter beinhaltet soll abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden. Ergänzt werden soll das Gebiet durch die südlich gelegene Gewerbefläche. Die Sortimentsstruktur wird sich auch zukünftig aus einem Lebensmitteleinzelhandel, Bekleidungs- und Schuhdiscounter, eventuell Drogerie und Möbelfachmarkt zusammensetzen. Den Stellplätzen vorgelagert ist noch ein zusätzliches Gebäude mit ca. 150 m² geplant. An dieser Stelle sollen auch die Werbeanlagen für das Fachmarktzentrum zentral erfolgen.

Die Stellplätze sind den Einzelhandelsbetrieben vorgelagert, zur Leipziger Straße hin, vorgesehen. Die Andienung und auch die Feuerwehrumfahrt soll unabhängig von den Stellplätzen erfolgen, um keine Überschneidung von Andienung und Kundenparken zu bekommen. Die Erschließung erfolgt über die Leipziger Straße.

Der bestehende Automobilhandel hat zur Leipziger Straße hin eine in sich zusammenhängende Fläche zur Erweiterung im Bereich der gewerblichen Entwicklung erhalten. Die Ausnutzungsziffern orientieren sich hierbei an den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Ein Grünordnungsplan zum Bebauungsplan wurde durch ein Fachplanungsbüro erarbeitet und frühzeitig mit den Fachbehörden abgestimmt.

3. Verfahren

Der städtebauliche Vorentwurf wurde den Bürgern in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom 17.04.2007 bis einschließlich 30.04.2007 vorgestellt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Information der Behörden nach § 4 (1) BauGB wurde vom 17.04.2007 bis zum 15.05.2007 durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde vom 10.08.2007 bis zum 14.09.2007 den Ämtern im Haus und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anregungen wurden nach erfolgter Abwägung in den Entwurf eingearbeitet.

Während der öffentlichen Auslegung vom 28.01.2008 bis einschließlich 29.02.2008 gingen Anregungen ein, deren Berücksichtigung zur Änderung und Ergänzung der Planung führte. Die Grundzüge der Planung wurden jedoch hierdurch nicht berührt, somit war keine erneute Offenlage notwendig.

Es wird vorgeschlagen, die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß Anlage 2 zu behandeln und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

gez.
Spangenberg

Kassel, 23.04.2008

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung
(Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
DB Services Immobilien GmbH	Ziffer 1	05.02.2008	Die Anregungen betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, werden aber zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bauplanung beachtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft	Ziffer 2	31.01.2008	Durch die Veränderung der Leipziger Strasse im Mündungsbereich der Zufahrt könnten Rückforderungen durch den Zuschussgeber (Land Hessen) erfolgen, da die Strasse erst vor zwei Jahren mit Fördermitteln fertig gestellt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 3	04.02.2008	Keine Anregungen.	
Deutsche Telekom AG	Ziffer 4	30.01.2008	Hinweis auf vorhandene Telekommunikationslinien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	Ziffer 5	28.01.2008	Keine Anregungen.	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 Altlasten, Bodenschutz	Ziffer 6	31.01.2008	<p>Die vorhandenen Grundwassermessstellen (GWM) 623, 624 und 625 sind zu erhalten und ggf. neu in die Geländeoberkante einzupassen.</p> <p>Auf dem Flurstück Kassel-Bettenhausen, Flur 4, Flurstück 12/3, Leipziger Straße 144, 34123 Kassel befindet sich eine festgestellte Altlast. Teile dieses Altlasten-Grundstückes sind von dem Bebauungsplan betroffen. Dieses Altlasten-Grundstück wurde saniert. Das Verfahren der entsprechend HAltIG nach einer Sanierung durchzuführenden Altlastenaufhebung für dieses Grundstück läuft zum jetzigen Zeitpunkt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Hinweise zu den festgestellten Altlastenflächen im Geltungsbereich wurden bereits in der Planerstellung berücksichtigt. Auf diesen Aspekt wird in Punkt 5.5 der Begründung eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p>
Regierungspräsidium Kassel Dez. 21.1 Naturschutz und Landschaftsplanung	Ziffer 7	04.02.2008	Keine Anregungen.	
Stadt Kassel, Untere Naturschutzbehörde	Ziffer 8	26.02.2008	<p>Bedenken gegen eine teilweise Lockerung oder Rücknahme der Festsetzungen bezüglich der Baumpflanzungen und Dachbegrünung.</p> <p>Zunahme der Versiegelung im Zuge der angestrebten Änderung im Planbereich und Abnahme der Anzahl der Bäume</p>	<p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Fachmarktzentrums und die Erweiterung des seit langer Zeit in Bettenhausen ansässigen Automobilhandels planungsrechtlich ermöglicht werden. Für das Fachmarktzentrum wurden in einer Machbarkeitsstudie bereits Anordnung und Flächenbedarf untersucht und ermittelt. Diese Ergebnisse sind in die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung eingeflossen.</p> <p>Danach ist der vollständige Ersatz der sehr hohen Anzahl von festgesetzten Baumstandorten im Planungsgebiet bei Umsetzung der Planung nicht mög-</p>

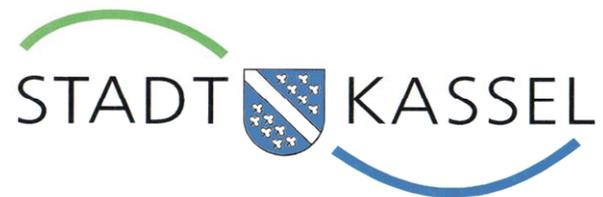
Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			<p>(vorher 138, geplant 103) und keine Festsetzung von Dachbegrünungen. Aus diesen Gründen sind die Textlichen Festsetzungen 5.2 (Dachbegrünung) und 6.5 (1 Baum pro 4 Stellplätze) des gültigen Bebauungsplanes beizubehalten.</p>	<p>lich, da andernfalls keine wirtschaftlicher Entwicklung der Flächen mit ausreichender Größe an Verkaufsflächen und ausreichender Anzahl an Stellplätzen möglich ist.</p> <p>Die Tatsache, dass der größte Teil dieser Festsetzungen innerhalb der mehr als 15 Jahren seit Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht umgesetzt wurde und Neubaumaßnahmen z.B. von der Verpflichtung zur Dachbegrünung befreit wurden, zeigt deutlich, dass sich die Bestandsfestsetzungen mit einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke nicht vereinbaren lassen.</p> <p>Zudem entspricht die Bestandsfestsetzung mit 1 Baum pro 4 Stellplätze nicht der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel, in der 1 Baum pro 6 Stellplätze vorgeschrieben ist. Es ist gegenüber potentiellen Investoren nicht zu rechtfertigen, dass dieser Bereich des Stadtgebietes in Bezug auf das Lokalklima so benachteiligt ist, dass eine solche Verschärfung der allgemein für das gesamte Stadtgebiet geltenden Regelung an dieser Stelle gerechtfertigt ist. Die textlichen Festsetzungen werden daher in der vorgelegten Form (mit Verzicht auf Dachbegrünung und mit Festsetzung von 1 Baum pro 6 Stellplätze anstelle der früheren 4 Stellplätze) beibehalten.</p> <p>Sicherlich wäre eine größere Entsiegelung mit einer hohen Anzahl an Baumstandorten und die Festsetzung von Dachbegrünungen im Plangebiet zur Verbesserung des Lokalklimas generell wünschenswert. Allerdings sind in der Gesamtabwägung der betroffenen Belange andere Planungsziele wie die Stärkung des Stadtteilzentrums und die wirtschaftliche Entwicklung Bettenhausens stärker zu gewichten.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel als höchstes politisches Gremium hat den Offenlagebeschluss des Bebauungsplans am 18.12.2007 gefasst. Grundlage dieses Beschlusses war unter anderem der Entwurf der Begründung, in der im Ka-</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			<p>Für das vorgenannte hohe Kompensationsdefizit von 192.612 Biotopwertpunkten werden keinerlei Ausgleichsmaßnahmen benannt. Es ist daher festzustellen, dass die Eingriffsregelung nicht abgearbeitet ist und somit das Abwägungsmaterial unzureichend ist.</p> <p>Ein rechnerischer Ausgleich (bezogen auf den rechtsverbindlichen B-Plan) wäre beispielsweise mit einer Dachbegrünung auf ca. 12.000 m² Fläche möglich. Das entspricht in etwa der Hälfte der in die Bilanzierung eingestellten Gesamtdachfläche.</p> <p>Anhang 1 zum Grünordnungsplan Die für die Einzelbäume eingesetzten Flächenanteile sind nicht nachvollziehbar. Durch einen Rechenfehler in Spalte 8, 1. Zeile ist der Biotopwert für den Bebauungsplan alt mit 315.011 Punkten zu niedrig angesetzt und müsste richtigerweise 342.362 lauten. Dadurch erhöht sich das auf Seite 24 unten genannte Kompensationsdefizit von 165.000 Punkten auf 192.614.</p>	<p>pitel 9.2 zusammenfassend die Gründe für den Verzicht auf die geforderten Ausgleichsmaßnahmen enthalten waren. Die städtischen Gremien haben damit bewusst die dargelegte Bewertung und Begründung zur Kenntnis genommen und durch ihren Beschluss unterstützt. Die geforderte Abwägung der Belange durch die Gremien, der auch die Kompensation der Eingriffe innerhalb eines Bauleitplans unterliegt, ist damit erfolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wird unter Punkt 5.2 entsprechend der Stellungnahme dahingehend ergänzt, dass mögliche Ausgleichsmaßnahmen benannt und die Folgen auf den Verzicht dieser Maßnahmen aufgezeigt werden.</p> <p>Die für die Einzelbäume angesetzten Flächenanteile beziehen sich in Spalte 5.8 auf die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten 138 Bäume. Für diese wird, sofern die Festsetzung vollständig erfüllt worden wäre, ein geschätzter Wert von heute durchschnittlich 5 m² Fläche angenommen. Dieser Durchschnittswert beinhaltet die Annahme, dass einige Bäume kurz nach der Rechtskraft des Bebauungsplans und einige erst vor kurzer Zeit gepflanzt wurden.</p> <p>Für die Neuplanung wird davon ausgegangen, dass 14 großkronige Bäume mit einer Fläche von je 10 m² und 30 kleinere Bäume mit einer Fläche von je 5 m² erhalten bleiben. Außerdem wird angenommen, dass 60 Bäume neu gepflanzt werden, deren Fläche mit 4</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
				<p>m² angesetzt wird. Die Gesamtzahl der Bäume entspricht damit den im Entwurf des Bebauungsplans insgesamt zu pflanzenden 104 Bäumen (nicht wie in der Stellungnahme erwähnt 103 Bäume). In der Bilanzierung des Grünordnungsplans befand sich tatsächlich ein Rechenfehler. Allerdings erhöht sich das Kompensationsdefizit von 165.000 Punkten lediglich auf 181.705 Biotopwertpunkte. Die Bilanzierung wird entsprechend geändert.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p>
Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt	Ziffer 9	26.02.2008	Siehe Ziffer 8	<p>Siehe Ziffer 8</p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p>
Stadt Kassel, Amt für Straßen- und Verkehrswesen	Ziffer 10	20.02.2008	Keine Anregungen.	
Feulner GmbH, Wertheim	Ziffer 11	29.02.2008	Ergänzung des Baufeldes um eine Fläche von ca. 150 m ² , vorgelagert den zur Leipziger Straße ausgerichteten Stellplätzen. Integration des Werbepylons in das Bau- feld.	<p>Die Anordnung eines straßenbegleitenden Baufeldes im Sondergebiet Einzelhandel und die Integration des zulässigen Werbepylons in ein dort geplantes Gebäude ist aus städtebaulicher Sicht wünschenswert. Im Entwurf des Bebauungsplans wird daher ein ca. 150 m² großes Bau- feld an der neuen gemeinsamen Zufahrt zum Sondergebiet und zum angrenzenden Gewerbegebiet ergänzt.</p> <p>Als zulässige Höhe der Bebauung wurde in diesem Bau- feld die im hinteren Teil des Grundstücks geltende maximale Höhe von 10,00 m und eine maximale Zweigeschossigkeit der Bebauung festgesetzt, da städtebaulich nur ein kleinerer ergänzender Baukörper zum L-förmigen Fachmarktzentrum gewünscht ist und keine höhere, straßenbegleitende Bebauung wie in den beiden dreigeschossig festgesetzten Be-</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
				<p>reichen links und rechts des neuen Baufeldes. Die festgesetzte GRZ von 0,8 und das zulässige Maß der Überschreitung der GRZ um bis zu 20% durch Platzflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten im Sondergebiet Einzelhandel bleiben bestehen. Damit verändert sich im Sondergebiet Einzelhandel die insgesamt zulässige Versiegelung und im Gegensatz dazu der Anteil an unversiegelten Flächen durch die Ergänzung des Baufeldes an der Leipziger Straße nicht. Um der recht hohen zulässigen Versiegelung teilweise entgegen zu wirken, wird für das zusätzliche Baufeld darüber hinaus eine Dachbegrünung festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

I:\630\630_V_Stadtplan\Vorlagen\STAVO\Vorlagen an - 16 -\2008-06-16\101.16.945-Anlage2.doc



Stadtteil Bettenhausen

**Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VII / 46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung**

Begründung

17. April 2008



**Bebauungsplan
Nr. VII / 46
„Leipziger Straße“, 1. Änderung
der Stadt Kassel**

Begründung

17. April 2008

Bearbeitung



Architektur + Nutzungsplanung
Bergholter / Ettinger-Brinkmann
Stadtplaner SRL/ Architekten BDA
Architektenpartnerschaft
Hessenallee 2
34130 Kassel

Inhalt

1.	Planungsanlass	5
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
3.	Planverfahren	7
3.1	Aufstellungsbeschluss	7
3.2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	7
3.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	7
3.4	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	7
4.	Rechtsverhältnisse.....	8
4.1	Regionalplanung	8
4.2	Flächennutzungsplan.....	8
4.3	Landschaftsplanung	8
4.4	Bebauungsplan	8
4.5	Satzungen	9
4.6	KEP Zentren.....	9
5.	Heutige Situation	9
5.1	Städtebauliche Situation	9
5.2	Aktuelle Nutzungen.....	10
5.3	Verkehrliche Erschließung	10
5.4	Ver- und Entsorgung.....	10
5.5	Altlasten.....	10
6.	Naturräumliche Grundlagen.....	11
6.1	Geologie, Boden.....	11
6.2	Wasserhaushalt.....	11
6.3	Klima, Lärm	12
6.4	Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz.....	12
6.5	Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild.....	12
6.6	Zusammenfassende Bewertung	13
7.	Ziele der Planung	13
7.1	Städtebauliches Konzept und Beschreibung der Bauvorhaben	13
7.2	Erschließung und Verkehr	15
7.2.1	Verkehrszählung.....	15
7.2.2	Lärmimmissionen	15
7.3	Private Feiflächen	16
7.3.1	Grünordnerische Zielsetzungen	16
8.	Inhalte des Bebauungsplanes.....	16
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	16
8.1.1	Art der baulichen Nutzung	16
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung	17
8.1.3	Überschreitung der Baugrenzen.....	17
8.1.4	Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen	17
8.2	Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen	18
8.3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	18
8.4	Grundstücksfreiflächen	18
8.5	Pflanzliste.....	19

9.	Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege	20
9.1	Eingriffsbeschreibung und Bewertung.....	20
9.1.1	Boden	20
9.1.2	Wasser	20
9.1.3	Lokalklima, Lufthygiene, Lärm	20
9.1.4	Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz.....	21
9.1.5	Erholung / Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild.....	21
9.2	Zusammenfassende Bewertung	22
10.	Bodenordnung.....	24
11.	Kosten und Kostentragung – Städtebaulicher Vertrag.....	24
12.	Städtebauliche Werte.....	24

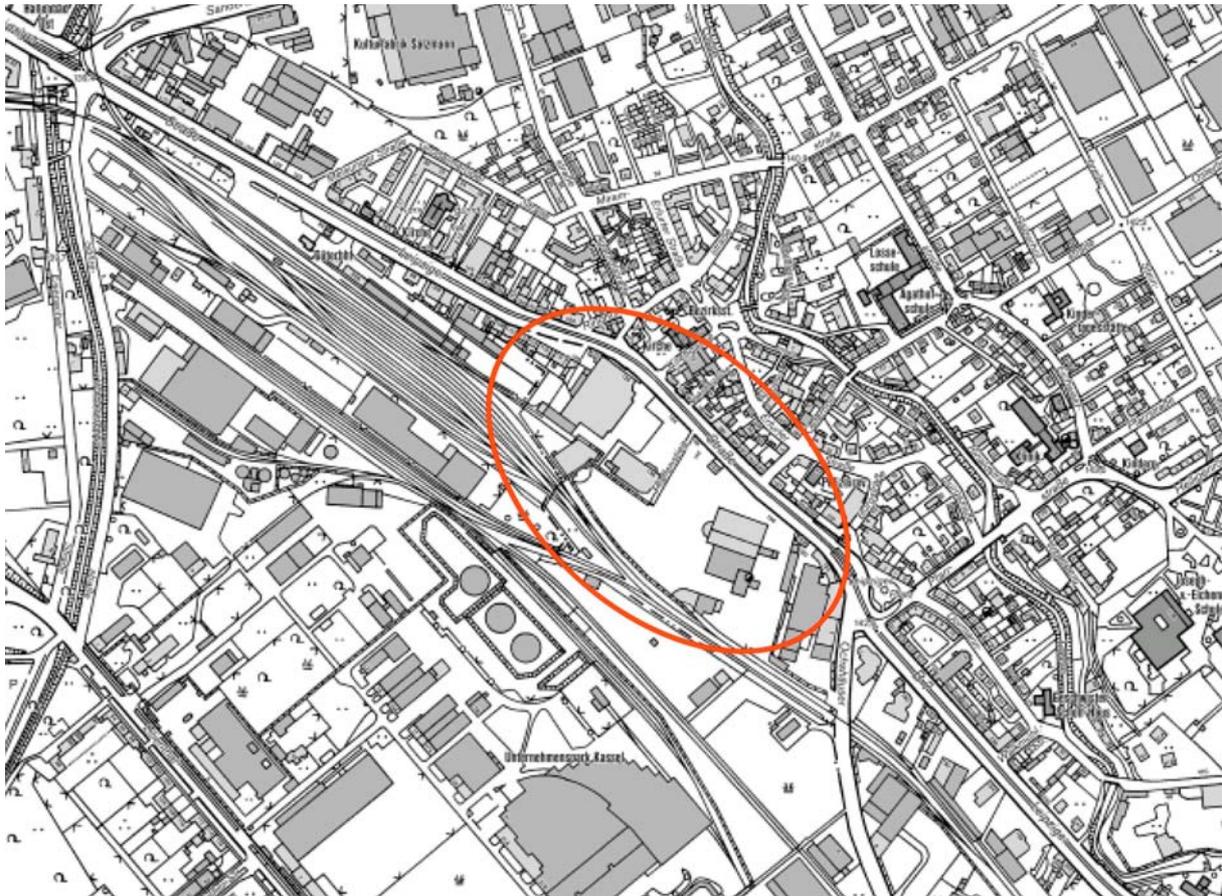
1. Planungsanlass

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/46 „Leipziger Straße“ wird die Rechtsgrundlage für die städtebauliche Neuordnung des bestehenden Geschäftszentrums und der Straße „Pfaffenstieg“ sowie angrenzender Flächen an der Leipziger Straße planungsrechtlich ermöglicht. Dabei wird durch die Überplanung bereits baulich genutzter Flächen ein Beitrag zur Innenentwicklung geleistet.

Der derzeitige Gebäudebestand des Geschäftszentrums im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine attraktive Einkaufssituation im Stadtteil Bettenhausen. Es ist daher eine Umstrukturierung der Einzelhandelsflächen und deren Bündelung zu einem neuen Fachmarktzentrum vorgesehen. Als Grundlage dieser Umstrukturierung dient im westlichen Teil eine Machbarkeitsstudie mit städtebaulichem Entwurf des Büros ANP. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches werden über das geplante Fachmarktzentrum hinaus weitere Flächen einbezogen, um dort eine Erweiterung des bestehenden Automobilhandels zu ermöglichen. Durch geänderte Grundstückszuschnitte mit einer verbesserten Ausnutzung ist auch die Erschließung der Flächen neu zu regeln. Die heutige öffentliche Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“, die im bestehenden Bebauungsplan als zentrale Erschließungsstraße für die angrenzenden Einzelhandels- und Gewerbeflächen vorgesehen war, soll entwidmet werden und die Flächen für zukünftige gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

Zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/46 wurde gleichzeitig ein Grünordnungsplan erarbeitet. Für die naturräumliche und landschaftsplanerische Beschreibung des Bestandes im Plangebiet bezieht sich der Bebauungsplan im Wesentlichen auf die Aussagen des Grünordnungsplanes.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, o. M.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung liegt in der Gemarkung Kassel, Flur 4, und umfasst mit einer Fläche von ca. 3 ha. die Flurstücke 6/2, 12/2, 26/2 (teilw.), 12/3 (teilw.), 2/4, 7/7, 8/8, 438/8, 7/11, 6/12, 7/12, 6/13, 6/19, 6/20, 6/21, 6/23 (teilw.)

Das Gebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die Leipziger Straße
- Im Süden durch den Schienenweg (Flur 4, Flurstück 172/6) und den Gebäudebestand auf dem Flurstück 26/2 und 12/3
- Im Westen durch die östliche Grenze der Mehrfamilienhausbebauung Leipziger Straße Nr. 118-122
- Im Osten durch das Flurstück 31/2 (Flur 4)

Die Flurstücke im Geltungsbereich befinden sich teilweise im Besitz der Stadt Kassel und teilweise im Besitz verschiedener privater Grundstückseigentümer. Zur Umsetzung der Planung ist ein Grundstückstausch zwischen den betroffenen Eigentümern notwendig. Erste Vereinbarungen dazu wurden bereits getroffen. Zudem ist die Entwidmung der öffentlichen Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“ eingeleitet worden.

3. Planverfahren

3.1 Aufstellungsbeschluss

Das Bebauungsplanverfahren wird nach dem BauGB durchgeführt. Für den Geltungsbereich wurde die förmliche 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VII/46 „Leipziger Straße“ am 26.03.2007 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen.

3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans bestand nach Ankündigung in der örtlichen Presse im Rathaus der Stadt Kassel vom 17.04.2007 bis 15.05.2007 für alle Bürger/-innen die Möglichkeit, den städtebaulichen Vorentwurf der Planung kennenzulernen und sich dazu zu äußern.

3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 17.04.2007 bis 15.05.2007 frühzeitig beteiligt und um Stellungnahmen gebeten.

3.4 Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.01.2008 beteiligt und um Stellungnahme bis zum 29.02.2008 gebeten. Teile der insgesamt eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden, soweit Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, berücksichtigt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 28.01.2008 bis 29.02.2008 durchgeführt. Von privater Seite ist eine Stellungnahme mit einer Anregung eingegangen. Diese wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet.

3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Mit Datum vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757) wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neu gefasst. Mit der Änderung wurde unter anderem die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) für Bauleitplanverfahren ausgeweitet und die SUP-Pflichtigkeit von Vorhaben neu definiert. So fallen jetzt nach § 14 b (UVPG) in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1 Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuches in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung des Bebauungsplan-Entwurfs nach der Liste 'UVP-pflichtige Vorhaben' in Anlage 1 zum Artikel 3 (des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), hat ergeben, dass die Vorhaben, die durch den Bebauungsplan zulässig werden sollen, nicht UVP-pflichtig sind, allerdings für das Vorhaben des Fachmarktzentriums eine "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" erforderlich ist. § 17 UVPG legt fest, dass sowohl die strategische Umweltprüfung als auch die allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen sind. Daher werden durch die Umweltprüfung mit Umweltbericht nach BauGB auch die Erfordernisse gemäß UVPG abgearbeitet.

4. Rechtsverhältnisse

4.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Nordhessen aus dem Jahr 2000 weist das Plangebiet als Siedlungsbereich aus. Die Stadt Kassel als ausgewiesenes Oberzentrum hat die Versorgungsfunktion zu erfüllen.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel stellt den westlichen Teil des Geltungsbereichs als 'Sondergebiet Bau-/Gartenmarkt-Läden' und den östlichen Teil als 'Gewerbliche Baufläche' dar. Diese Darstellung stimmt nicht genau mit den geplanten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Leipziger Straße“ überein. Da diese Abweichung bezogen auf das zulässige Flächenvolumen aber gering ist und die grundsätzliche Unterteilung in 'Sondergebiet' und 'Gewerbliche Baufläche' beibehalten wird, ist für die planungsrechtliche Umsetzung des neuen Fachmarktzentrums und die Erweiterung des Automobilhandels eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Absprache mit dem Zweckverband Raum Kassel nicht erforderlich. Im Entwurf für den FNP 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Darstellung entsprechend der geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans geändert.

4.3 Landschaftsplanung

Nach § 1 Abs. 6 Pkt. 7g BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Als Fachplan für das Thema Naturschutz und Landschaftspflege soll der Landschaftsplan auf kommunaler Ebene Natur und Landschaft in Text und Karten darstellen und bewerten, Leitbilder aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege formulieren und die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele aufzeigen.

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel aus (ZRK (Hrg.) 2007) formuliert für den Teilraum „Siedlungsgebiet Bettenhausen“ folgende Leitbilder und Ziele mit Relevanz für den Bebauungsplan:

- Durch Großvegetation entlang des Straßennetzes, von Parzellengrenzen und Gewässerläufen gegliedertes städtisches Siedlungsgebiet
- Sicherung / Verbesserung der den Ortskern umgebenden großen Gewerbegebiete und Bahnanlagen
- Milderung der Freiraumversorgungsdefizite durch geeignete Maßnahmen
- Soweit als möglich durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung begrenzen / mildern Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes in den Verdichtungsbereichen auf ein Mindestmaß.
- Von den Verkehrsstraßen ausgehende Beeinträchtigungen werden soweit als möglich gemildert.

4.4 Bebauungsplan

Im Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, der in dem vorliegenden Verfahren im westlichen Teilbereich geändert werden soll. Dieser Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung folgendes fest:

Im Bereich der beiden westlichen bestehenden Gebäude (heute Praktiker-Markt und Deichmann- / Takko-Gebäude) ist ein Sondergebiet (SO 1) nach § 11 Abs. 3 BauGB mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wie Bau- und Heimwerkermärkte, Gartenmärkte, Kfz-Märkte, Autozubehör, Möbel, Teppiche, Brennstoff- und Reifenhandel festgesetzt.

Direkt östlich angrenzend ist im Bereich des vorhandenen Gebäudes (heute tegut-Markt) ein Sondergebiet (SO 2) nach § 11 (3) BauGB mit der selben Zulässigkeit wie im SO 1, aber zusätzlich mit der Zulässigkeit von zentrenrelevanten Sortimenten wie Lebensmittel und Haushaltswaren festgesetzt.

Im hinteren Teil zur Bahnfläche ist ein Gewerbegebiet mit einem Ausschluss von Einzelhandel mit Ausnahme des Verkaufs von Kfz und Kfz-Teilen festgesetzt.

Die Fläche der heutigen öffentlichen Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“ ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Zusätzlich ist in Verlängerung des Pfaffenstieges sowie orthogonal dazu ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen.

Entlang der Leipziger Straße enthält der rechtskräftige Bebauungsplan ein Baufenster mit der Festsetzung Kerngebiet, in dem ursprünglich eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen war. Diese Bebauung wurde bisher nicht realisiert. Südlich und östlich des Kerngebietes ist bis zu den Gleisflächen ein Gewerbegebiet festgesetzt.

4.5 Satzungen

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Baumschutzsatzung

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.6 KEP Zentren

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel weist das Stadtteilzentrum Bettenhausen als einen Schwerpunkt der Einzelhandelsversorgung im Verbandsgebiet aus („Stadtteilzentrum B“), bei dem keine Einschränkungen hinsichtlich Sortimente oder Verkaufsflächen erforderlich sind, soweit die städtebauliche Integration und die verkehrlichen Auswirkungen dies zulassen.

5. Heutige Situation

5.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bettenhausen südlich der Leipziger Straße. Auf der Nordseite der Leipziger Straße liegt gegenüber des Plangebietes der alte Ortskern von Bettenhausen mit der Kirche und dem vorgelegerten Kirchgarten. Etwas weiter östlich schließt sich der Leipziger Platz an. Dieser gesamte Abschnitt der Leipziger Straße ist geprägt von einer Mischung aus kleinteiliger straßenbegleitender Wohn- und Mischbebauung und großflächigen Gewerbehallen sowie Einzelhandelsmärkten mit zugehörigen Stellplatzanlagen.

Die Leipziger Straße wirkt dabei aufgrund der innerhalb der Fahrbahnen geführten Straßenbahnschienen und des hohen Verkehrsaufkommens als Schneise mit Barrierewirkung. Auf Höhe des Plangebietes bestehen zur Zeit keine ausreichenden Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer.

Der Straßenraum ist durch das Verkehrsaufkommen und die im Verhältnis dazu relativ geringe Breite der Gehwege für Fußgänger wenig attraktiv. Für Radfahrer bestehen separate Radfahrstreifen in beiden Richtungen. Entlang der Südseite der Leipziger Straße ist der Straßenraum nicht durch Bebauung gefasst. Raumprägende Baumreihen

sind nur in Teilbereichen im östlichen Teil des Geltungsbereiches vorhanden. Grünflächen oder öffentliche Plätze mit Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen in diesem Bereich der Leipziger Straße nicht.

Im Süden des Plangebietes verlaufen breite Bahnanlagen, die eine Zäsur im Stadtgebiet darstellen und den Stadtteil Bettenhausen vollständig von den südlichen Stadtteilen trennen. Geeignete Übergänge sind nicht vorhanden.

5.2 Aktuelle Nutzungen

Im Plangebiet befindet sich zur Zeit ein Baumarkt, ein Lebensmittelmarkt und zwei Textilgeschäfte in drei separaten Gebäuden mit umgebenden großflächigen Stellplatzanlagen sowie im östlichen Teil offene Ausstellungsflächen des bestehenden Automobilhandels.

Der vorhandene Gebäudebestand und die optische Gestaltung des Grundstücks entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein attraktives Stadtteilzentrum. Für den Baumarkt sind die bestehenden Flächen darüber hinaus zu klein und an dieser Stelle nicht erweiterungsfähig, so dass der Standort kurz- bis mittelfristig aufgegeben wird. Die drei anderen Betreiber möchten am Standort bleiben, wünschen sich aber zu einer langfristigen Sicherung ihres Betriebes eine Neugestaltung des Gebäudebestandes und die Ergänzung des Angebotes um weitere, im Stadtteil Bettenhausen teilweise noch fehlende Verkaufssortimente.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Kfz-Verkehr

Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Straßensystem von der Leipziger Straße. Die Leipziger Straße ist Teil der Bundesstraße 7 und fungiert als Haupterschließungsstraße des Stadtteils Bettenhausen. Sie führt in westlicher Richtung ins Stadtzentrum von Kassel und in östlicher Richtung zur Autobahn A7, so dass das Plangebiet sowohl innerhalb Kassels als auch überörtlich für den Kfz-Verkehr sehr gut angebunden ist.

Zur Zeit bestehen zwei getrennte Zufahrten von der Leipziger Straße. In der Planung ist deren Bündelung auf eine Zufahrt unter Beibehaltung einer eigenen Rechtsabbieger- und Linksabbiegerspur von der Leipziger Straße vorgesehen.

Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Entlang der Leipziger Straße verlaufen die Straßenbahnlinien Nr. 4 mit den Richtungen „Hessisch Lichtenau“ bzw. „Mattenberg“ und Nr. 8 mit den Richtungen „Kaufungen-Papierfabrik“ bzw. „Hessenschanze“ und die Regiotramlinien RT 3 mit den Richtungen „Leipziger Straße“ bzw. „Hofgeismar“ und RT 5 mit den Richtungen „Leipziger Straße“ bzw. „Melsungen“. Diese erschließen den Stadtteil in ost-westlicher Richtung. Darüber hinaus bestehen mehrere Buslinien, die Bettenhausen in nord-südlicher Richtung mit den benachbarten Stadtteilen verbinden.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekom und Strom ist im Plangebiet vorhanden. Die neuen Bauvorhaben können an das bestehende Leitungs- und Kanalnetz angeschlossen werden.

5.5 Altlasten

Das Plangebiet wurde jahrzehntelang durch verschiedene Betriebe gewerblich genutzt. Im Geltungsbereich befindet sich daher auf dem Flurstück Kassel-Bettenhausen, Flur 4, Flurstück 12/3 eine zur Zeit noch nach Hessischem Altlastengesetz festgestellte Altlast. Diese Fläche wurde bereits saniert. Das Verfahren zur Altlastenaufhebung läuft zum jetzigen Zeitpunkt. Weiterhin befindet sich auf dem Flurstück Kassel-Bettenhausen, Flur 4, Flurstück 6/2 eine aufgehobene Altlast. Für diese beiden Grundstücke, auf denen sich ehemals das Gelände eines ehemaligen Schrottwerkes befand, wurde vor Beginn der Sanierung im Jahr 1994 ein Gutachten des Baugrund Institutes an-

gefertigt. Nach der bereits erfolgten Sanierung gehen von diesen Flächen keine Gefahren und Einschränkungen für die Planungen innerhalb des Geltungsbereiches aus. Weitere Altlasten im Gebiet sind nicht bekannt. Falls bei Bauarbeiten dennoch auffällige Bereiche freigelegt werden sollten, sind die zuständigen Umweltbehörden unverzüglich zu informieren.

Weiterhin befinden sich nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel im westlichen Teil des Geltungsbereiches 3 Grundwassermessstellen (GWM 623, GWM 624, GWM 625), die zu einem Altlastengrundstück westlich des Geltungsbereiches gehören. Diese Grundwasserstellen müssen frei zugänglich sein und dauerhaft erhalten bleiben. Bei Bauarbeiten ist zu beachten, dass der Schadstoffeintrag in das Grundwasser an dieser Stelle ausgeschlossen wird.

6. Naturräumliche Grundlagen

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan kommt zu nachfolgenden Aussagen und Bewertungen des Bestandes:

- Das Plangebiet wird hinsichtlich seiner Naturausstattung, seiner Funktion in Bezug auf den Biotop- und Artenschutz, des Stadt- und Landschaftsbildes sowie der Bedeutung für Erholung und Freiraumnutzung beschrieben und bewertet. Dabei wird für die einzelnen Schutzgüter jeweils sowohl der gegenwärtig vorhandene als auch der sich bei Berücksichtigung der Festsetzungen des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes ergebende Zustand berücksichtigt.
- An die Bewertung schließen sich Aussagen zu den absehbaren Wirkungen des geplanten Bauvorhabens an. Grundlage für diese Aussagen ist das als Entwurf vorliegende Baukonzept.
- Die im Grünordnungsplan erarbeiteten Empfehlungen und vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen zur Eingriffsminderung sowie zur Kompensation sind im Bebauungsplan als textliche und zeichnerische Festsetzungen aufgenommen worden.

6.1 Geologie, Boden

Entsprechend der Bestandsaufnahme sind innerhalb des Plangebietes gegenwärtig etwa 75 % der Gesamtfläche überbaut oder voll versiegelt. Nur etwa 25 % des Gebietes sind wasserdurchlässig befestigt oder unversiegelt. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist der weit überwiegende Teil des Plangebietes (alle versiegelten oder überbauten Flächen) als sehr stark beeinträchtigt und damit sehr geringwertig einzustufen. Die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Plangebiet vorhandenen begrünter Dachflächen im Umfang von etwa 10.200 m² könnten in eingeschränktem Umfang gewisse Lebensraumfunktionen des Bodens ersetzen, und wären deshalb ebenfalls als geringwertig einzustufen.

Aufgrund der von früheren gewerblichen Nutzungen ausgehenden Bodenverunreinigungen waren innerhalb des Plangebietes die Flurstücke Nr. 12/3 und 6/2) als Altlasten entsprechend Hess. Altlastengesetz festgestellt. Nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen wurde diese Feststellung für das Flurstück Nr. 6/2 bereits aufgehoben, für das Flurstück Nr. 12/3 läuft gegenwärtig das Aufhebungsverfahren.

6.2 Wasserhaushalt

Nach der Standortkarte von Hessen 1: 50.000 – Hydrogeologische Karte – liegt das Plangebiet an der Grenze zwischen einem Bereich sehr geringer bzw. mäßiger bis mittlerer Grundwasserergiebigkeit bei wechselnd geringer bis mittlerer bzw. mittlerer bis hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Durch Grund- oder Stauwasser beeinflusste Bereiche als potenzielle Lebensorte besonderer Lebensgemeinschaften kommen im Gebiet nicht vor. Bereiche, die aufgrund einer besonderen Funktion für den Wasserhaushalt als besonders schutzbedürftig einzustufen sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet besteht gegenwärtig zu etwa 75 % aus voll versiegelten oder überbauten Flächen. Etwa 25 % des Gebietes sind wasserdurch-

lässig befestigt oder unversiegelt. Auf diesen versiegelten oder überbauten Flächen ist die Versickerungs- und Speicherfunktion des Bodens in Bezug auf den Wasserhaushalt vollständig unterbunden.

Entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wären innerhalb des Gebietes etwa 85 % der zulässigen Gebäudeflächen (= ca. 30 % der Gesamtfläche) mit begrünten Dachflächen anzulegen. Diese Dachflächen können Anteile des Niederschlagswassers speichern und später verdunsten oder verzögert abgeben. Kurzzeitige Spitzenbelastungen von Kanalisation oder Fließgewässern werden dadurch gemindert.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

6.3 Klima, Lärm

Klima

Das Klimagutachten zum Landschaftsplan des ZRK (Taraxacum 1999) ordnet in seiner Klimafunktionskarte das Plangebiet als „Überwärmungsgebiet Stufe 1“ ein. In der zugehörigen Klimabewertungskarte wird das Plangebiet mit seiner Umgebung der Wertstufe 7 zugeordnet, die bebaute Bereiche unterschiedlicher Struktur mit kleinräumig von gering bis hoch wechselnden Überwärmungstendenzen und auch lufthygienisch-bioklimatischen Belastungen umfasst. Bereiche mit besonderen lokalklimatischen Funktionen (z.B. Kaltluftentstehung oder –abfluss) kommen im Plangebiet nicht vor.

Ausgehend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wäre anzunehmen, dass die festgesetzten Gründächer und – zumindest längerfristig – die zu pflanzenden Bäume durch Verdunstung und Beschattung zu einer gewissen Milderung kleinklimatischer Belastungssituationen beitragen würden.

Lärm

Das Plangebiet wird nördlich von der Leipziger Straße begrenzt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sind die unmittelbar angrenzenden nördlichen Randbereiche des Plangebietes deutlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt.

6.4 Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz

Die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes wurden durch eine Geländekartierung Anfang Juli 2007 erfasst. Das Ergebnis der Kartierung ist im Bestandsplan zum Grünordnungsplan dargestellt.

Der Anteil an Vegetationsflächen am Plangebiet ist insgesamt sehr gering. Es handelt sich ausschließlich um schmale randliche Eingrünungen und kleine Restflächen innerhalb großflächig versiegelter Bereiche. Über diesen beschriebenen Bestand hinaus wären nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Gebiet etwa 10.200 m² begrünte Dachflächen und eine Anzahl zusätzlicher Bäume vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 31 HENatG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotop- und keine Naturdenkmäler vorhanden.

6.5 Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild

Erholung/ Freiraumnutzung

Allgemein zugängliche Flächen, die vorrangig oder ausschließlich dem Aufenthalt oder spezifischen Formen der Freiraumnutzung dienen bzw. in nennenswertem Umfang für solche Nutzungen geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Die das Gebiet nördlich begrenzende Leipziger Straße mit einer gemischten Nutzung aus Einzelhandel, Dienstleistungen, Kleingewerbe und Wohnen sowie nahe gelegenen Straßenbahnhaltestellen erfüllt neben ihrer Eigen-

schaft als Hauptverkehrsstraße gleichzeitig auch eine wichtige Funktion als stadtteilbezogener öffentlicher Freiraum. Den entlang der Straße vorhandenen Bäumen kommt deshalb sowohl in gestalterischer als auch kleinklimatischer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Die festgesetzte Dachbegrünung und die festgesetzten Bäume wären zumindest langfristig voraussichtlich in der Lage, zu einer gewissen Milderung kleinklimatischer Belastungssituationen beizutragen.

Stadt- und Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird sehr stark durch die großen versiegelten Park- und Stellplätze, Verkehrs- und Lagerflächen sowie eine sehr inhomogene umgebende Baustruktur bestimmt. Auffällig sind eine Anzahl größerer Werbetafeln, Hinweisschilder und Fahnenmaste, die die von der Baustruktur ausgehende „visuelle Unruhe“ noch verstärken. Dagegen tritt die Vegetation nur an einzelnen Stellen, entlang der Leipziger Straße und um den großen Stellplatz am Südrand des Plangebietes, stadtbildprägend in Erscheinung. Zusätzlich wären die festgesetzten Bäume zumindest langfristig in der Lage sowohl entlang der Leipziger Straße als auch im Bereich der Freiflächen Raum bildend und strukturierend zu wirken.

6.6 Zusammenfassende Bewertung

Sehr hohe überbaute, versiegelte oder befestigte Flächenanteile bei gleichzeitig sehr geringen Anteilen an Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes gehen mit entsprechenden Belastungen bzw. Funktionseinschränkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt einher.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung für die Dachflächen in den SO- und GE- Gebieten kann – vor allem angesichts ihres Flächenumfangs - in Bezug auf diese Schutzgüter jeweils Teilfunktionen übernehmen; sie trägt damit zu einer Minderung von Beeinträchtigungen oder Belastungen bei.

Erholungs- und Freiraumnutzungen haben aufgrund der Gebietsstruktur und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Nutzungen eine untergeordnete Bedeutung bzw. beschränken sich weitgehend auf „Durchgangsnutzungen“. Die Dominanz der versiegelten Verkehrsflächen, die nur geringen Anteile an struktur bildender Großvegetation, geringe Gestaltqualitäten der Freiräume sowie –zeitweise – deutliche bioklimatische Belastungen schränken die Aufenthaltsqualitäten des Bereichs und potenzielle Freiraumnutzungen stark ein.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen können längerfristig zu einer Minderung kleinklimatischer Belastungssituationen beitragen und über ihre raumbildende und strukturierende Wirkung das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualitäten der Freiräume positiv beeinflussen.

7. Ziele der Planung

7.1 Städtebauliches Konzept und Beschreibung der Bauvorhaben

Das städtebauliche Konzept setzt im westlichen Teil des Geltungsbereiches die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie des Büros ANP zur städtebaulichen Neuordnung der vorhandenen Einzelhandelsflächen um. Es ist vorgesehen, in diesem Bereich anstelle des wenig attraktiven Gebäudebestandes mit unterschiedlichen Einzelgebäuden ein baulich einheitliches Fachmarktzentrum mit einer Kombination sich ergänzender Einzelhandelsflächen zu errichten. Dieses wird L-förmig auf dem Grundstück angeordnet, so dass zur Leipziger Straße eine Hofbebauung mit vorgelagertem Parkplatz für Kunden angelegt werden kann. Die Anlieferung der Verkaufsflächen erfolgt rückwärtig über eine Gebäudeumfahrung, die gleichzeitig den notwendigen Zugang für die Feuerwehr sichert. Insgesamt ist mit einer Verkaufsfläche von ca. 6.900 m² für das Fachmarktzentrum nur eine geringe Erhöhung der vorhandenen Verkaufsfläche vorgesehen. An der Leipziger Straße entsteht zusätzlich eine kleinere Verkaufsfläche, die das Motiv der im Umfeld des Geltungsbereichs bestehenden straßenbegleitenden Bebauung aufnimmt.

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches wird durch die Entwidmung des Pfaffenstieges und die Neuordnung der Grundstückszuschnitte mittels eines Flächentausches die Erweiterung des dort bestehenden Automobilhandels ermöglicht. Es ist vorgesehen, an der Leipziger Straße im Bereich östlich der neuen Zufahrt ein Porschezentrum in halbrunder Form zu errichten. Dadurch entstehen zusätzlich nochmal ca. 600 m² Verkaufsfläche. Diese wären aber bereits im alten Bebauungsplan, an anderer Stelle des Grundstücks, zulässig gewesen.

Die früheren kleinteiligen Baugrenzen mit Unterteilung in Gewerbegebiet und Kerngebiet werden überplant und durch ein einziges großes Baufenster mit der Festsetzung Gewerbegebiet ersetzt. Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gewerbeflächen werden hinsichtlich ihrer Festsetzungen an die südöstlich anschließenden Gewerbeflächen des bestehenden Bebauungsplanes angepasst, so dass eine flexible Bebauung des Gesamtgrundstücks ermöglicht wird.

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie parallel dazu festgesetzte Baumreihen im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan werden nicht in die Änderung des Bebauungsplanes übernommen, da sich die städtebaulichen Absichten der Stadt Kassel in diesem Bereich geändert haben und offenere Festsetzungen die zukunftsfähige Entwicklung des Gebietes unterstützen sollen.



Übersichtsplan der Machbarkeitsstudie des Büros ANP, o. M.

7.2 Erschließung und Verkehr

Die bisherige öffentliche Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“ im Besitz der Stadt Kassel wird entwidmet. Die zweite vorhandene private Zufahrt im Westen wird geschlossen. Die Einzelhandels- und Gewerbeflächen werden zukünftig durch eine neue gemeinsame Zufahrt etwas westlich des heutigen Pfaffenstieges erschlossen. Diese wird über ein gegenseitiges Geh- und Fahrrecht der beiden angrenzenden Eigentümer gesichert, das sich zum größten Teil auf dem westlichen Grundstück und zum kleineren Teil auf dem östlichen Grundstück befindet. Diese Zufahrt wird auch zukünftig von der Leipziger Straße durch eine separate Rechtsabbieger- und Linksabbiegerspur erschlossen, so dass aus beiden Richtungen auch während der Hauptverkehrszeiten eine rückstaufreie Erschließung der Einzelhandelsflächen gewährleistet ist. Zur Herstellung der neuen Zufahrt ist in einem Teilbereich die Verschiebung des öffentlichen Gehweges um ca. 1 m in südlicher Richtung notwendig.

Die Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr ist bereits im ausreichenden Umfang gesichert. An der Leipziger Straße befinden sich im Bereich Kirchgasse direkt gegenüber des Plangebietes und im Bereich Leipziger Platz östlich davon Haltestellen der Straßenbahnlinien Nr. 4 und 8 und der Regiotramlinie RT 2 sowie verschiedener Buslinien.

Im Rahmen der verkehrlichen Anpassungsmaßnahmen auf der Leipziger Straße im Bereich der neuen Zufahrt ist die Herstellung einer zusätzlicher Querungshilfe für Fußgänger vorgesehen.

7.2.1 Verkehrszählung

Vom Büro ANP wurde in Absprache mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Kassel am 15. März 2007 eine Verkehrszählung an der Leipziger Straße im Bereich zwischen Osterholzstraße und Kirchgasse durchgeführt. Als Erhebungszeitraum wurde die Nachmittagsspitze zwischen 15:30 und 18:30 Uhr gewählt. Gezählt wurde die Anzahl der Linksabbieger von den Linksabbieger-Spuren auf der Leipziger Straße in den Pfaffenstieg und in den Parkplatz des Praktiker-Marktes sowie die ausfahrenden Fahrzeuge aus dem Pfaffenstieg und dem Praktiker-Parkplatz (Rechts- und Linksabbieger). Zu beobachten war, dass in dem gezählten Zeitraum insgesamt nur eine geringe Anzahl von Lkw (max. 3/h) und Krafträdern (max. 11/h) zu verzeichnen war. Der überwiegende Teil der Fahrzeuge waren Pkw (max. 109 einfahrende Pkw/h; max. 177 ausfahrende Pkw/h).

Im Erhebungszeitraum kam es auf der Leipziger Straße nur sehr kurz zu einem Rückstau stadtauswärts, der sich innerhalb von 5-10 Minuten vollständig auflöste, generelle Behinderungen auf der Leipziger Straße traten nicht auf. Insgesamt waren für die Zu- und Ausfahrten im Plangebiet selbst keine Rückstaus zu beobachten. Für die einfahrenden Fahrzeuge wurden max. 3-5 Fahrzeuge auf den Linksabbiegerspuren gezählt. Für die aus Richtung Innenstadt rechts einbiegenden Fahrzeuge traten keine Behinderungen auf.

Die Mehrheit der ausfahrenden Fahrzeuge aus beiden Ausfahrten waren Rechtsabbieger. Für Linksabbieger in Richtung Innenstadt kam es zu kurzzeitigen Behinderungen ohne Auswirkungen auf den Verkehrsfluss der Leipziger Straße oder die interne Funktionsfähigkeit des Parkplatzes des Praktiker-Marktes. Einige Fahrzeuge nutzen die Einfahrt des Pfaffenstieges als Wendemöglichkeit.

Insgesamt hat die Verkehrszählung ergeben, dass aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung die geplante Zusammenlegung der derzeitigen zwei Zufahrten zu einer gemeinsamen Zufahrt für das geplante Fachmarktzentrum und die Erweiterung des Automobilhandels unter Beibehaltung einer ausreichenden Dimensionierung mit einer Linksabbiegerspur und einer separaten Rechtsabbiegerspur auf der Leipziger Straße realisierbar ist.

7.2.2 Lärmimmissionen

Von der Leipziger Straße geht eine relativ hohe Lärmbelastung des Plangebietes aus. Diese besteht bereits und wird sich durch die Umsetzung der Planungen kaum erhöhen. Mit Hinblick auf die vorgesehenen zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind allerdings keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da besonders schützenswerte Nutzungen wie Wohnungen innerhalb des Bebauungsplanes nicht zulässig sind.

7.3 Private Feiflächen

Das Plangebiet besteht aus bereits heute baulich genutzten und sehr stark versiegelten Flächen. Dies wird sich durch die Umsetzung der Planungen nicht ändern. Öffentliche Freiflächen oder Flächen mit Aufenthaltsqualität bestehen im Plangebiet nicht. Um trotz der hohen Versiegelung ein gewisses Maß freiräumlicher Qualitäten zu erreichen, ist auf den privaten Freiflächen eine große Anzahl von festgesetzten Baumstandorten vorgesehen. Diese dienen sowohl als Lebensraum für einige heimische Tierarten, als auch der Verschattung der versiegelten Flächen, um einer zu großen Wärmeentwicklung im Plangebiet entgegen zu wirken.

Die Leipziger Straße als ein wichtiger öffentlicher Freiraum wird durch eine begleitende Baumreihe aufgewertet. In Teilbereichen bestehende Platanen werden erhalten und in eine Gesamtkonzeption einbezogen. Im westlichen Abschnitt ist zusätzlich auf dem privaten Grundstück eine Aufweitung des Gehweges in Form eines kleinen, öffentlich nutzbaren Platzes vorgesehen.

7.3.1 Grünordnerische Zielsetzungen

Um die Neubebauung ökologisch verträglich zu gestalten und die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, formuliert der Grünordnungsplan nachfolgende grünordnerische Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

- Die Realisierung geplanter Vorhaben auf zu großen Teilen bereits versiegelten Flächen
- Die Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen
- Festsetzung zum Erhalt oder zur Pflanzung von Bäumen auf privaten Stellplätzen und Grundstücksfreiflächen
- Die Festsetzung von Fassadenbegrünung an größeren rückwärtigen Fassaden
- Die Festsetzung von Dachbegrünung auf einer kleinen Teilfläche im Sondergebiet Einzelhandel
- Die Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächen für den überwiegenden Teil der privaten Stellplätze
- Die Begrenzung der Gebäudehöhe auf das im weiteren Umfeld vorhandene Maß.

8. Inhalte des Bebauungsplanes

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

8.1.1 Art der baulichen Nutzung

Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird als Sondergebiet 'Großflächiger Einzelhandel' ausgewiesen. In diesem Sondergebiet sind ausschließlich großflächige Einzelhandelsbetriebe, Baumärkte, Gartenfachmärkte, Einkaufszentren, Läden und Dienstleistungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften und Wohnungen für Hausmeister und Sicherheitspersonal zulässig. Grund dieser Festsetzungen ist die angestrebte Umsetzung der Machbarkeitsstudie des Büros ANP zur Ansiedelung eines Fachmarktzentums in verträglicher Ergänzung zum Stadtteilzentrum Bettenhausen. Dafür sollen die Flächen für den dort benötigten Einzelhandel vorgehalten werden. Andere Nutzungen sind aus diesem Grund städtebaulich nicht erwünscht und daher dort nicht zulässig.

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches wird das bereits im südlichen Bereich bestehende Gewerbegebiet bis zur Leipziger Straße hin erweitert und die bisherige Festsetzung Kerngebiet dort ersetzt. Die Festsetzung Kerngebiet wird an dieser Stelle aufgegeben, da von der dort ursprünglich vorhandenen kleinteiligen Bebauung lediglich noch ein Gebäude existiert und die geplante Ergänzung zu einer geschlossenen straßenbegleitenden Bebauung daher nicht mehr sinnvoll erscheint. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird für den dort ansässigen Automobilhandel die Möglichkeit zur Erweiterung seines langjährigen Betriebes geschaffen.

Von den nach BauNVO in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Nutzungen wird Einzelhandel mit Ausnahme von Kfz und Kfz-Teilen ausgeschlossen, um den Umfang der Einzelhandelsflächen in Bettenhausen nicht über den vorhandenen Bedarf hinaus zu vergrößern und dadurch eine Gefährdung für den vorhandenen Einzelhandel darzu-

stellen. Außerdem werden Tankstellen ausgeschlossen, da diese in dieser integrierten Lage Bettenhausens aufgrund des nächtlichen Betriebes städtebaulich nicht erwünscht sind. Darüber hinaus sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig, da diese Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe vorgehalten werden sollen und eine Kombination von Beherbergungsbetrieben mit Gewerbe und Einzelhandel städtebaulich nicht sinnvoll ist. An zahlreichen anderen Stellen im Stadtgebiet sind diese Nutzungen planungsrechtlich zulässig und städtebaulich erwünscht, so dass ausreichend Alternativflächen zur Verfügung stehen und ein Ausschluss im Plangebiet gerechtfertigt werden kann.

Von den nach BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes jegliche Arten von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüros, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle und bordellartige Betriebe wegen der städtebaulichen Zielsetzung zur Ansiedlung von Einzelhandel und Gewerbe und aus Gründen der Kriminalprävention ausgeschlossen.

8.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die Zukunftsfähigkeit am Standort sicherzustellen, werden im Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,2 festgesetzt. Da damit die nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenzen bereits ausgeschöpft sind, sind nach § 19 (4) BauNVO zusätzlich Überschreitungen der GRZ durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 20 % zulässig, um eine entsprechende Grundstücksausnutzung zu ermöglichen und die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Einzelhandelsnutzung sicher zu stellen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden, nahezu vollständigen Versiegelung in diesem Bereich zu vertreten, da durch diese Überschreitung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes verursacht werden.

Im Gewerbegebiet orientieren sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,6 / GFZ 1,0) an den Festsetzungen des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans, da diese Flächen direkt an die dort festgesetzten Gewerbeflächen südöstlich des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung anschließen.

Die zeichnerisch festgesetzten Baufenster orientieren sich im westlichen Teil eng an den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie des Büros ANP. Im Osten wird die überbaubare Grundstücksfläche durch relativ weit gefasste Baugrenzen definiert, die ausreichenden Spielraum für die zukünftige Entwicklung der Flächen gewährleisten.

8.1.3 Überschreitung der Baugrenzen

Im gesamten Geltungsbereich ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Vordächer) auf maximal 20% der Gebäudelänge und bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m ausdrücklich zugelassen, um den späteren Nutzern architektonische, gestalterische sowie nutzungsspezifische Spielräume zu geben.

8.1.4 Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

Die Zahl der Vollgeschosse wird innerhalb des Geltungsbereiches, analog zu den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes, mit 2 Vollgeschossen festgesetzt. Direkt an der Leipziger Straße sind in einem Bereich von 30 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie 3 Vollgeschosse zulässig. Diese Staffelung dient dazu, durch eine höhere straßenbegleitende Bebauung, angepasst an die gegenüberliegende Bebauung, den Straßenraum zu fassen und die Aufenthaltsqualitäten dort zu verbessern.

Zusätzlich zu den maximalen Geschosszahlen erfolgt als Festsetzung die Höhe der baulichen Anlagen im SO „Großflächiger Einzelhandel“ und im GE mit einem Höchstmaß von 10,00 m. Diese Gebäudehöhe orientiert sich an den bei Gewerbebauten üblichen Gebäudehöhen. Im zeichnerisch festgesetzten Grundstücksbereich von 25 m entlang der Leipziger Straße wird die maximale Gebäudehöhe auf 14,00 m festgesetzt. Als Bezugspunkte gelten in beiden Fällen die natürliche Geländehöhe und die Oberkante des Gebäudes.

Zusätzlich ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um bis zu 3,00 m auf 20% der Dachfläche in Form von Dachaufbauten, die aus technischen Gründen zwingend notwendig sind (dazu gehören z.B. Solaranlagen, Aufzugsüberfahrten und Technikgebäude) zulässig. Hierdurch soll u.a. die Möglichkeit der Nutzung von Solarenergie gegeben werden.

Durch die Kombination der Festsetzungen zur maximalen Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe baulicher Anlagen wird gewährleistet, dass in Teilbereichen der Einzelhandels- und Gewerbenutzungen zwei- bzw. dreigeschossige Gebäude, z. B. für Büros, realisiert werden können, insgesamt aber extreme Überschreitungen der städtebaulich verträglichen Höhen verhindert werden, ohne den erforderlichen Gestaltungsspielraum unnötig einzuschränken.

8.2 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen

Westlich der bisherigen öffentlichen Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“ wird zur Sicherung der ausreichenden Erschließung der beiden Grundstücke im Planungsgebiet ein gegenseitiges Geh- und Fahrrecht zugunsten der beiden Grundstückseigentümer festgesetzt. Dieses verläuft von einer gemeinsamen Zufahrt von der Leipziger Straße bis zu der geplanten neuen Kante des Fachmarktzentrums und befindet sich mit einer Breite von 1,00 m auf dem Grundstück der Glinicke Automobilhandelsgruppe und mit 5,00 m auf dem Grundstück der Feulner GmbH. Diese neue gemeinsame Zufahrt ersetzt die bisher vorhandene Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“ und wird von den beiden Eigentümern hergestellt

8.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

8.3.1 Anlagen für die Außenwerbung (Werbeanlagen)

Um das Plangebiet in seiner Erscheinung in das Stadtbild einzufügen, sind gestalterische Festsetzungen zu Anlagen für die Außenwerbung getroffen worden. Werbeanlagen sind ausschließlich für die innerhalb des Geltungsbereiches vertretenen Betriebe direkt am Gebäude architektonisch integriert sowie gebündelt auf Werbepylonen mit einer Höhe von maximal 15,00 m auf dem Grundstück zulässig. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Werbeanlagen, wie großflächige Werbetafeln, Fahnen oder Ähnliches, errichtet werden. Besonders auffällige, bewegte und blinkende Werbeanlagen sind an dieser, in direkter Nähe zum historischen Stadtteilzentrum Bettenhausen liegender Stelle, ausgeschlossen.

8.4 Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzungen zu den Grundstücksfreiflächen sollen sicherstellen, dass trotz der angestrebten Einzelhandels- und Gewerbenutzungen und dem damit zusammen hängenden sehr großen Stellplatzbedarf eine ausreichende Eingrünung und Versickerungsfähigkeit des Grundstücks gewährleistet wird. Dies wird zum einen über die Festsetzung einer großen Anzahl anzupflanzender Bäume mit konkreten Pflanzstandorten und zum anderen über die Festlegung einer versickerungsfähigen Bauweise und Materialwahl der Stellplätze erreicht. Die Pflanzfestsetzungen erfolgen zum größten Teil entlang der Leipziger Straße und zwischen dem Sondergebiet und dem Gewerbegebiet, um das relativ großflächige Plangebiet optisch zu untergliedern und zur Straße hin abzugrenzen. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume sowie deren Qualität ist dabei verbindlich. Der genaue Standort der Bäume kann in der späteren Ausführungsplanung in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten variiert werden.

Darüber hinaus werden für die von der Leipziger Straße abgewandten und nicht mit Öffnungen versehenen Gebäudefassaden Fassadenbegrünungen festgesetzt, um einen Ausgleich für die große Zahl der bisher festgesetzten, in den neuen Planung aber nicht mehr vollständig zu realisierenden Baumstandorte zu schaffen. In einen kleinen Baufenster an der Leipziger Straße wird außerdem eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 8 cm festgesetzt.

8.5 Pflanzliste

Um sicherzustellen, dass die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Bäume ihre vorgesehene Funktion tatsächlich übernehmen können, wurde eine Pflanzliste erstellt, die die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze beschränkt. Dabei wurden Aspekte der Insektenweide, Vogelnahrung (Beeren), Nistmöglichkeiten und Überwinterung von Kleintieren berücksichtigt. Bei Neupflanzungen sind zur Erhöhung des Nahrungs- und Lebensraumangebotes für die Tier- und Pflanzenwelt 50 % der Sträucher und Bäume laut Pflanzliste zu wählen.

Bäume

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Platanus x acerifolia	Platane
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platiphyllous	Sommerlinde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum

Kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus spec.	Zierapfel
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Rotdorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crateagus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

9. Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 1 a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Neben dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sind die Vermeidung bzw. Minimierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck wurde zu dem vorliegenden Bebauungsplan ein Grünordnungsplan erarbeitet, der eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der vorbereiteten Eingriffe und ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft enthält. Die Ergebnisse des Grünordnungsplanes sind in den Bebauungsplan eingegangen und erhalten durch entsprechende Festsetzungen Rechtsverbindlichkeit. Nachfolgend wird der Abwägungsprozess zusammenfassend wiedergegeben.

9.1 Eingriffsbeschreibung und Bewertung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die erforderliche Neuordnung der Einzelhandelsflächen und der Gewerbeflächen innerhalb des Geltungsbereichs planungsrechtlich abgesichert. Für das Plangebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit einer Reihe von grünordnerischen Festsetzungen, die allerdings bisher nur zu einem geringen Teil umgesetzt wurden. Die nachfolgende zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bezieht sich daher sowohl auf den gegenwärtig vorhandenen, als auch auf den sich bei Berücksichtigung der Festsetzungen des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes ergebenden Zustand. Die ausführliche Bewertung ist im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan enthalten.

Durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten städtebaulichen Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale / Schutzgüter:

9.1.1 Boden

Durch die Planung kommt es gegenüber dem bisherigen Zustand zu einer geringen Erhöhung der überbauten oder versiegelten Flächen. Der überwiegende Teil der Versiegelungen findet aber auf bereits bisher versiegelten Flächen statt. Insofern trägt der Bebauungsplan zur Schonung unbeeinträchtigter Böden an anderer Stelle bei. In einer Gesamtbetrachtung sind mit der Planung im Vergleich zum Zustand entsprechend geltendem Bebauungsplan durch den Verzicht auf Dachbegrünung und eine gewisse Zunahme der überbauten oder versiegelten Flächen Funktionsverluste in Bezug auf das Schutzgut Boden verbunden. Ein Ausgleich dieser Verluste im Plangebiet ist nicht möglich. Gegenüber dem gegenwärtigen Zustand hat die Planung nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden; Im Vergleich zu diesem Zustand sind erhebliche nachteilige Wirkungen nicht zu erwarten.

9.1.2 Wasser

Wie auch beim Schutzgut Boden ergibt sich durch die Planung bezogen auf das Gesamtgebiet und im Vergleich zum Bestand eine geringe Erhöhung des Anteils an überbauten oder versiegelten Flächen.

Im Vergleich zum Zustand entsprechend geltendem Bebauungsplan sind mit der Planung durch eine Zunahme der überbauten oder versiegelten Flächen und den Verzicht auf Dachbegrünung gewisse Funktionsverluste im Hinblick auf den Wasserhaushalt verbunden.

Im Vergleich zum Bestand und bezogen auf das Gesamtgebiet hat die Planung nur relativ geringe und damit keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser.

9.1.3 Lokalklima, Lufthygiene, Lärm

Die durch den Bebauungsplan erweiterten Bauflächen liegen überwiegend auf Flächen mit gegenwärtig geringer kleinklimatischer Bedeutung und Wertigkeit. Im Vergleich zum Bestand wird sich der Anteil an klimatisch wirksa-

men Flächen und Elementen nur geringfügig verändern. Im Vergleich zum Bestand sind nachteilige Wirkungen der Planung auf das Lokalklima nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan wird als Folge des Verlustes begrünter Dachflächen im Umfang von etwa 10.000 m² das Potential von bioklimatisch positiv wirkenden Faktoren reduziert.

9.1.4 Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz

Im Vergleich zum Bestand und bezogen auf das Gesamtgebiet wird sich durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben der Anteil der Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes geringfügig erhöhen. Der kurzfristige Verlust an vorhandenen Vegetationsflächen und Bäumen wird mittelfristig durch die im Bebauungsplan festgesetzte Gestaltung der Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen und Neupflanzungen von Bäumen an anderen Stellen ausgeglichen.

Im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan wird sich der Anteil der Vegetationsfläche sowie die Zahl der Bäume im Plangebiet etwas verringern. Flächenmäßig bedeutsam ist der Verlust begrünter Dachflächen im Umfang von etwa 10.000 m²

9.1.5 Erholung / Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild

Die Freiraumnutzungen innerhalb des Plangebietes werden sich durch die Planung im Vergleich zum Bestand kaum verändern. Der Anteil an Großvegetation als ein stark die Aufenthalts- und Gestaltqualitäten der Freiflächen definierender Faktor wird durch die Planung und spezielle Festsetzungen zu Qualitäten der Baumpflanzungen gesichert. Im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan verringert sind zwar die Zahl der festgesetzten Bäume in geringem Maß; da aber das Grundgerüst - eine durchgehende Baumreihe entlang der Leipziger Straße, rasterförmige Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze - beibehalten wird, ist nicht von nachteiligen Wirkungen auf die Freiraumqualität oder das Stadtbild auszugehen.

In einer Gesamtbetrachtung hat die Planung im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan in Bezug auf die Aspekte Freiraumnutzung und Stadt- /Landschaftsbild keine nachteiligen Wirkungen, im Vergleich zum Bestand sind mittelfristig von Verbesserungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erwarten.

9.2 Zusammenfassende Bewertung

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst sehr zentral gelegene und gut erschlossene Flächen innerhalb des Stadtteils Bettenhausen. Aufgrund der Lage und der relativ hohen Verkehrsbelastung auf der Leipziger Straße eignen sich diese besonders gut für die Ansiedlung von Einzelhandelsflächen und Gewerbebetrieben. Für andere Nutzungen sind diese Flächen dagegen eher ungeeignet.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden diese Flächen neu geordnet und die bestehenden, sehr stark eingrenzenden Festsetzungen des alten Bebauungsplanes mit mehreren kleinteiligen Baufeldern, zahlreichen kreuzenden Geh- und Fahrrechten und sehr flächenintensiven Baumfestsetzungen geändert. Diese Festsetzungen wurden damals vor dem Hintergrund einer völlig anderen städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet, nämlich der Förderung einer straßenbegleitenden Blockrandbebauung als Kerngebiet entlang der Leipziger Straße und kleineren Sondergebiets- bzw. Gewerbeflächen in den hinteren Grundstücksteilen, getroffen. Diese Zielsetzungen wurden in der Zwischenzeit aufgegeben, da die damals vereinzelt vorhandenen Gebäude an der Leipziger Straße bis auf eines heute nicht mehr existieren und es für die geplante Blockrandbebauung weder sinnvolle Nutzungen noch Interessenten gibt. Bezüglich der Sondergebiets- und Gewerbeflächen zeigt die aktuelle Nachfrage nicht nur an dieser, sondern auch an anderen Stellen des Stadtgebietes, dass es Schwierigkeiten bei der Vermarktung kleinteiliger Flächen und eine sehr viel stärkere Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden und gut erschlossenen Flächen gibt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII / 46 „Leipziger Straße“ wird daher die städtebauliche Neuordnung der bisher wenig attraktiven Einzelhandels- und Gewerbeflächen im Geltungsbereich angestrebt. Dabei soll innerhalb der Gewerbeflächen die Erweiterung des bestehenden Automobilhandels ermöglicht werden. Innerhalb des Sondergebietes soll das auf der Machbarkeitsstudie des Büros ANP basierende Konzept eines Fachmarktzentrum realisiert werden. Insgesamt wird dabei keine wesentliche Erhöhung der Verkaufsflächen oder der überbaubaren Bereiche vorgenommen, sondern lediglich eine flexiblere Bebauung zugelassen.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner vorhandenen Funktionen und Leistungen untersucht und bewertet und der voraussichtliche Zustand nach Umsetzung der Bauleitplanung dargestellt. Die Untersuchung und Bewertung bezieht sich dabei auf die Festsetzungen des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplans. Dem gegenüber gestellt wird an mehreren Stellen des Grünordnungsplanes und des Umweltberichtes der tatsächliche Bestand innerhalb des Geltungsbereiches. Insgesamt wird deutlich, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich bereits stark versiegelte Flächen betroffen sind, so dass durch die Umsetzung der zulässigen Bebauung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und nur in sehr geringem Umfang Eingriffe in die bestehende Natur und Landschaft verursacht werden. Die qualitative Abwägung zeigt, dass die zu erwartenden Eingriffe bereits im bestehenden Bebauungsplan in vergleichbarem Maß zulässig gewesen sind.

In Bezug auf die alten Bestandsfestsetzungen ergibt sich dagegen durch die neuen Festsetzungen trotz einer großen Anzahl an erneut festgesetzten Baumstandorten rechnerisch ein Defizit von ca. 181.000 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit resultiert ausschließlich aus zum Teil nicht umgesetzten Festsetzungen zur Dachbegrünung der Gebäude im Plangebiet und zur Anpflanzung von einer größeren Anzahl von Bäumen zur Durchgrünung der Flächen.

Bei der Umsetzung der Planungen des Fachmarktzentums und der neuen Gewerbeflächen im Plangebiet ist die Beibehaltung der vollständigen Anzahl an festgesetzten Baumstandorten nicht zu realisieren. Die Verpflichtung zur Begrünung der Dachflächen soll für den Großteil des Geltungsbereiches nicht erneut festgesetzt werden, um eine wirtschaftliche Entwicklung der Flächen zu ermöglichen. Weitere Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich. Externe Ausgleichsflächen stehen nicht zur Verfügung.

Die konkrete Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt in der Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 (6) BauGB.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VII/46 „Leipziger Straße“ sind die konkurrierenden Belange

- Stärkung der Wirtschaftsstruktur und Erhaltung und Anpassung einer verbrauchernahen Versorgung im Stadtteil Bettenhausen sowie Sicherung des Stadtteilzentrums in einem Gebiet der Stadterneuerung und des Stadtumbaus
- Ausgleich der rechnerischen Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima bei Berücksichtigung der theoretischen Umsetzung aller bestehenden grünordnerischen Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes

untereinander und gegen einander abzuwägen.

Stadtentwicklungspolitisch ist die beabsichtigte zukunftsfähige Entwicklung des Stadtteils Bettenhausen von besonders großer Bedeutung. Mit der Planung soll die Stabilisierung dieses Ortsteils, für den derzeit auch ein Stadterneuerungsprogramm durchgeführt wird, gefördert und die Erhaltung und Anpassung einer verbrauchernahen Versorgung im Sinne des Kommunalen Entwicklungsplanes Zentren des Zweckverbandes Raum Kassel bewirkt werden. Um dies zu erreichen, müssen im Bebauungsplan umsetzungsfähige Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung gezogen werden. Diese orientieren sich an den üblichen Einzelhandelsstandards. Die Aufrechterhaltung der alten Festsetzungen ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu vertreten. Ein Ausgleich des Eingriffs-Ausgleichsdefizites wird vor dem Hintergrund der bisher ausgebliebenen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen und der nicht erfolgten Durchsetzung der Dachbegrünungen bei erfolgten Baumaßnahmen im Geltungsbereich und ähnlichen Nutzungen an anderen Stellen des Stadtgebietes nicht für erforderlich gehalten. Diese Tatsachen lassen die Schlussfolgerung zu, dass es im Plangebiet auch zukünftig nicht zur Durchsetzung der Bestandsfestsetzungen gekommen wäre. Die Änderung der Festsetzungen ist demnach als Anpassung an die realen Rahmenbedingungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich einzustufen.

Da die Standortentwicklung für die Stadt Kassel und insbesondere den Stadtteil Bettenhausen von großem Interesse ist, sind die Belange der Wirtschaftsstruktur und der verbrauchernahen Versorgung in diesem Fall von eindeutig größerem Gewicht und rechtfertigen die vorliegende Planung. Die Überplanung von vereinzelt vorhandenem Grünbestand, eine geringfügig höhere Versiegelung und der Verzicht auf einen Teil der bisherigen, nicht realisierten grünordnerischen Festsetzungen sind vor diesem Hintergrund als geringer zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es durch die neue Planung im Vergleich zum realen Bestand im Plangebiet nicht zu einer nennenswerten Verschlechterung für Natur und Umwelt kommt, sondern sich die angeführten Auswirkungen zum größten Teil auf nicht umgesetzte grünordnerische Festsetzungen beziehen. Die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs sind aus stadtentwicklungspolitischen Gründen notwendig, um die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches im Stadtteils Bettenhausen zu stärken und zu erhalten und einen wichtiger Beitrag zu einer zukunftsfähigen Innenentwicklung zu leisten.

10. Bodenordnung

Die zur Umsetzung der Planung notwendigen Veränderungen der Grundstückszuschnitte werden im Rahmen eines freiwilligen Grundstückstausches zwischen den betroffenen Eigentümern geregelt. Zur Entwidmung der öffentlichen Verkehrsfläche wurde von der Stadt Kassel bereits ein Einziehungsverfahren veranlasst.

11. Kosten und Kostentragung – Städtebaulicher Vertrag

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren und die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden von den beiden betroffenen Grundstückseigentümern anteilig übernommen. Die rechtliche Vereinbarung hierzu erfolgt als Bestandteil eines städtebaulichen Vertrages auf der Grundlage des § 11 BauGB zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt Kassel. In diesem Vertrag wird auch die Übernahme der Baukosten für die Änderung der Zufahrt von der Leipziger Straße geregelt. Da das Plangebiet bereits durch das vorhandene Straßennetz ausreichend erschlossen ist, fallen keine weiteren Erschließungskosten an.

12. Städtebauliche Werte

Fläche Plangebiet gesamt **ca. 30.598 m²**

davon:

SO Gebiet „Großflächiger Einzelhandel“ **ca. 19.795 m²**

max. überbaubare Fläche GRZ 0,8 15.836 m²

zulässige Überschreitung GRZ (20%) 3.167 m²

verbleibende Grundstücksflächen 792 m²

GE Gebiet **ca. 10.725 m²**

max. überbaubare Fläche GRZ 0,6 6.435 m²

zulässige Überschreitung bis GRZ 0,8 2.145 m²

verbleibende Grundstücksflächen 2.145 m²

Verkehrsfläche **ca. 78 m²**

bearbeitet:

ANP

Architektur + Nutzungsplanung
Bergholter / Ettinger-Brinkmann
Stadtplaner SRL / Architekten BDA
Architektenpartnerschaft
Hessenallee 2
34130 Kassel

Kassel, 17.04.2008

Gez. Bergholter

(Bergholter)

aufgestellt:

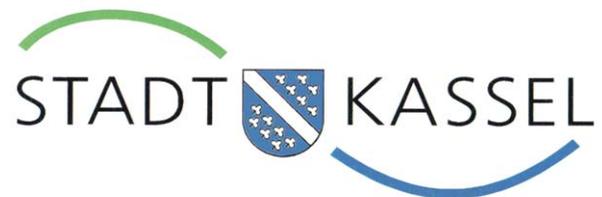
Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung
und Bauaufsicht

Kassel, 17.04.2008

Gez. Spangenberg

(Spangenberg)



Stadtteil Bettenhausen

**Umweltbericht zum
Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VII / 46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung**

17. April 2008



Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. VII/46
„Leipziger Straße“
der Stadt Kassel

17. April 2008

Bearbeitung



Architektur + Nutzungsplanung
Bergholter / Ettinger-Brinkmann
Stadtplaner SRL/ Architekten BDA
Architektenpartnerschaft
Hessenallee 2
34130 Kassel

Inhalt

1.	Anlass, Ziel und Inhalte der Planung	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Anlass	4
1.3	Das Plangebiet	5
1.4	Ziele und Inhalte der Planung	5
2	Fachgesetzliche und fachplanerische Zielsetzungen des Umweltschutzes mit Bedeutung für das Plangebiet	6
2.1	Fachgesetze	6
2.2	Fachplanungen	6
2.3	Satzungen	8
3.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	8
3.1	Schutzgut Menschen.....	8
3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	8
3.3	Schutzgut Boden	10
3.4	Schutzgut Wasser	10
3.5	Schutzgut Klima / Luft.....	11
3.6	Schutzgut Landschaft.....	12
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
4.	Beschreibung der Umweltwirkungen der Planung.....	13
4.1	Schutzgut Menschen.....	13
4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	13
4.3	Schutzgut Boden	13
4.4	Schutzgut Wasser	14
4.5	Schutzgut Lokalklima, Luft	14
4.6	Schutzgut Landschaft.....	14
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
4.8	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
5.	Eingriffsbewertung - Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.....	15
5.1	Maßnahmen und Regelungen.....	15
5.2	Bewertung von Engriff und Ausgleich.....	15
6.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	16
7.	Zusätzliche Angaben.....	16
7.1	Durchführung der Umweltprüfung	16
7.2	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen.....	16
8.	Zusammenfassung	17

1. Anlass, Ziel und Inhalte der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) ist bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die planende Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes darzustellen (§ 2a BauGB). Die im Umweltbericht zu behandelnden Inhalte sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB festgelegt.

Mit Datum vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757) wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neu gefasst. Mit der Änderung wurde unter anderem die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) für Bauleitplanverfahren ausgeweitet und die SUP-Pflichtigkeit von Vorhaben neu definiert. So fallen jetzt nach § 14 b (UVPG) in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1 Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuches in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung des Bebauungsplan-Entwurfs nach der Liste 'UVP-pflichtige Vorhaben' in Anlage 1 zum Artikel 3 (des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), hat ergeben, dass das Vorhaben, das durch den Bebauungsplan zulässig werden soll (großflächiger Einzelhandel mit ca. 7.000 m² Verkaufsfläche), nicht UVP-pflichtig, allerdings eine "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" erforderlich ist. § 17 UVPG legt fest, dass sowohl die strategische Umweltprüfung als auch die allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen sind.

Daher werden durch die Umweltprüfung mit Umweltbericht nach BauGB auch die Erfordernisse gemäß UVPG abgearbeitet.

Mit der hier vorliegenden Umweltprüfung wird in Anlehnung an § 17 Abs. 1 Satz 2 UVPG die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit P. 18.6 und 18.8 Anlage 1 UVPG bestehende Verpflichtung zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c UVPG) für das innerhalb des Sondergebietes großflächiger Einzelhandel geplante Vorhaben erfüllt.

1.2 Anlass

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung soll die Rechtsgrundlage für die städtebauliche Neuordnung des bestehenden Geschäftszentrums und der Straße „Pfaffenstieg“ sowie angrenzender Flächen an der Leipziger Straße geschaffen werden. Auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie ist eine Umstrukturierung der Einzelhandelsflächen und deren Bündelung zu einem neuen Fachmarktzentrum vorgesehen. Die im Geltungsbereich bisher als zentrale Erschließungsstraße enthaltene öffentliche Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“ soll entwidmet und in die geplanten Gewerbeflächen einbezogen werden

1.3 Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bettenhausen in südlichem Anschluss an den alten Ortskern. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 3 Hektar und wird im Norden von der Leipziger Straße und im Süden von den großflächigen Bahnanlagen des Güterbahnhofs Bettenhausen begrenzt.

Innerhalb des Gebiets sind gegenwärtig ein großer Baumarkt, ein Lebensmittelmarkt und zwei Textilmärkte vorhanden. Die Freiflächen innerhalb des Gebietes sind weit überwiegend versiegelt und werden als Kundenparkplätze, Lagerflächen und als Ausstellungsflächen eines angrenzenden Autohauses genutzt. Vegetationsflächen kommen nur mit sehr geringen Flächenanteilen und überwiegend als kleine Rasenflächen und Ziergehölzbestände vor.

1.4 Ziele und Inhalte der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung soll die Rechtsgrundlage für die städtebauliche Neuordnung des bestehenden Geschäftszentrums und der Straße „Pfaffenstieg“ sowie angrenzender Flächen an der Leipziger Straße geschaffen werden. Auf der Basis einer Machbarkeitsstudie ist eine Umstrukturierung der Einzelhandelsflächen und deren Bündelung zu einem neuen Fachmarktzentrum vorgesehen. Der größere westliche Teil des Plangebietes wird als SO großflächiger Einzelhandel festgesetzt. Hier soll ein Fachmarktzentrum mit insgesamt etwa 7.000 m² Verkaufsfläche entstehen. Der östliche Teil wird als GE festgesetzt. Die im Geltungsbereich bisher als zentrale Erschließungsstraße enthaltene öffentliche Verkehrsfläche „Pfaffenstieg“ soll entwidmet und in die geplanten Bauflächen einbezogen werden.

Nach den Darstellungen des Bebauungsplanes ergibt sich künftig etwa folgende Aufteilung des Plangebietes:

Tab. 1, Geplante Flächennutzung

Teilgebiet / Nutzungsart	Fläche in qm	GRZ
SO Einzelhandel	19.795	0,8
GE	10.725	0,6
Verkehrsfläche	78	
Summe	30.598	

Als grünordnerische Festsetzungen beinhaltet der Bebauungsplan

- Insgesamt werden textlich und zeichnerisch 104 zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume festgesetzt. Die Baumscheiben müssen mindestens 4 m² groß sein.
- Durch zeichnerische Festsetzung entsteht entlang der Leipziger Straße eine fast geschlossene Baumreihe.
- Die Grundstücksfreiflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten, mindestens die Hälfte davon ist mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Auf privaten Parkplätzen ist je 6 Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

2 Fachgesetzliche und fachplanerische Zielsetzungen des Umweltschutzes mit Bedeutung für das Plangebiet.

2.1 Fachgesetze

Für das Plangebiet bzw. den Bebauungsplan sind insbesondere die in folgenden Fachgesetzen formulierten Umweltschutzziele beachtlich:

Baurecht und Naturschutzrecht

Baugesetzbuch (§ 1 a): Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Diesem Ziel entspricht die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Umnutzung bereits bisher baulich genutzter Flächen.

Bundesnaturschutzgesetz und Hess. Naturschutzgesetz formulieren in ihren Zielen und Grundsätzen (§ 1+2 BNatschG, § 1 HENatG) eine Reihe zu beachtender Ziele: Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Schutz des Bodens, sparsamer Umgang mit den Naturgütern.

Ebenso formulieren Bundesnaturschutzgesetz und Hess. Naturschutzgesetz das Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Durch die Umnutzung bereits baulich genutzter Flächen sowie Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Vegetationsflächen sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Naturgüter so gering wie möglich halten.

Schutzgebiete und -gegenstände nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 30 BNatschG oder § 31 HENatG geschützten Biotope und keine Naturdenkmäler vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- / Vogelschutzgebiet) gemeldeten Gebietes. Entsprechende Gebiete befinden sich auch nicht in direkter Nachbarschaft des Plangebietes.

Schutzgebiete und -gegenstände nach Wasserrecht

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Schutzgebiete und -gegenstände nach Wasserrecht vorhanden.

Schutzgegenstände nach Denkmalschutzgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- oder Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Im Hinblick auf eventuell zu Tage tretende Bodenverunreinigungen sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beachten.

2.2 Fachplanungen

Regionalplanung

Der Regionalplan Nordhessen aus dem Jahr 2000 weist das Plangebiet als Siedlungsbereich aus.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel stellt den westlichen Teil des Geltungsbereichs als 'Sondergebiet Bau-/Gartenmarkt-Läden' und den östlichen Teil als 'Gewerbliche Baufläche' dar. Diese Darstellung stimmt nicht genau mit den geplanten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Leipziger Straße“ überein. Da diese Abweichung bezogen auf das zulässige Flächenvolumen aber gering ist und die grundsätzliche Unterteilung in 'Sondergebiet' und 'Gewerbliche Baufläche' beibehalten wird, ist für die planungsrecht-

liche Umsetzung des neuen Fachmarktcenters und die Erweiterung des Automobilhandels eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Absprache mit dem Zweckverband Raum Kassel nicht erforderlich. Im Entwurf für den FNP 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Darstellung entsprechend der geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans geändert.

Bebauungsplan

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans überlagert Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VII / 46 und hebt ihn in diesen Bereichen auf. Der bisherige Bebauungsplan sieht innerhalb des Änderungsbereichs eine Aufteilung in unterschiedliche Arten und Maße von Nutzungen vor (Sondergebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet). Als grünordnerische Festsetzungen beinhaltet der Bebauungsplan innerhalb des Änderungsbereichs:

- die zeichnerische Festsetzung von insgesamt 128 Bäumen
- die zeichnerische Darstellung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern rund um die Ausstellungsfläche am südlichen Rand des Gebietes (ca. 1.400 m²)
- die textliche Festsetzung von einem Baum pro 4 Stellplätze in einer mindestens 4 m² großen offenen Vegetationsfläche
- die Vorgabe einer Artenliste für die Baumpflanzungen, die ausschließlich großkronige Laubbaumarten umfasst
- die Festsetzung von Dachbegrünung für alle Dachflächen in den SO- und GE-Gebieten
- die getrennte Sammlung und soweit möglich Nutzung oder Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen.

Diese Festsetzungen wurden bisher allerdings nur zum Teil umgesetzt: Insbesondere die Dachbegrünung wurde nicht realisiert, es wurde nur ein Teil der festgesetzten Bäume gepflanzt, ein großer Teil der vorhandenen Bäume sind kleinkronige Kugelformen und steht in Baumscheiben von unter 1 m² Fläche.

In der nachfolgenden Bestandsbeschreibung und der Eingriffsbewertung wird der sich theoretisch aus diesen Festsetzungen ergebende Zustand dem vorhandenen Bestand und der Planung gegenübergestellt (s. P. 3ff + 4ff).

Landschaftsplan

Nach § 1 Abs. 6 Pkt. 7g BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Als Fachplan für das Thema Naturschutz und Landschaftspflege soll der Landschaftsplan auf kommunaler Ebene Natur und Landschaft in Text und Karten darstellen und bewerten, Leitbilder aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege formulieren und die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele aufzeigen.

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel aus 2007 (ZRK (Hrg.)) formuliert für den Teilraum „Siedlungsgebiet Bettenhausen“ folgende Leitbilder und Ziele mit Relevanz für den Bebauungsplan:

- Durch Großvegetation entlang des Straßennetzes, von Parzellengrenzen und Gewässerläufen gegliedertes städtisches Siedlungsgebiet
- Sicherung/ Verbesserung der den Ortskern umgebenden großen Gewerbegebiete und Bahnanlagen
- Milderung der Freiraumversorgungsdefizite durch geeignete Maßnahmen
- Soweit als möglich durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung begrenzen / mildern Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes in den Verdichtungsbereichen auf ein Mindestmaß.
- Von den Verkehrsstraßen ausgehende Beeinträchtigungen werden soweit als möglich gemildert.

Im Maßnahmenenteil werden unter den Bereichen, in denen schwerpunktmäßig Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, auch die südlichen Randbereiche der Leipziger Straße einschließlich des

ehemaligen Bahnhofsareals angesprochen (Maßnahmen Nr. 10213). Ebenso wird unter den Straßen, deren Freiraumqualität verbessert werden soll, auch die Leipziger Straße genannt.

2.3 Satzungen

Stellplatzsatzung der Stadt Kassel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Menschen

Innerhalb des Plangebiets sind keine Wohnungen vorhanden. Die vorhandenen Freiflächen werden fast vollständig als Parkplätze, Stell- und Lagerflächen sowie als Zufahrten zu diesen Flächen genutzt. Sie sind von ihrer Aufteilung und Gestaltung her auf diese Nutzungen ausgerichtet. Die kleinen vorhandenen Vegetationsflächen haben überwiegend den Charakter von Restflächen bzw. dienen einer gewissen Eingrünung der Funktionsflächen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Nutzungsstruktur (Baumarkt, Einzelhandel, Autohaus) haben die Flächen lediglich eine gewisse Bedeutung für den kurzzeitigen Aufenthalt von im Gebiet arbeitenden Menschen und im Rahmen des Kundenverkehrs. Als Folge der sehr hohen versiegelten Flächenanteile und des nur geringen Anteils an Großvegetation ist vor allem während der Sommermonate von sehr ungünstigen bioklimatischen Bedingungen (Überwärmung, trockene Hitze) auszugehen.

Der geltende Bebauungsplan setzt eine gegenüber dem vorhandenen Bestand nennenswert höhere Zahl von großkronigen Bäumen fest. Es ist davon auszugehen, dass eine Realisierung aller festgesetzten Pflanzmaßnahmen über ihre gestalterische und klimatische Wirkung in einem gewissen Umfang höhere Aufenthaltsqualitäten der Freiräume des Gebietes zur Folge hätte.

Allgemein zugängliche Flächen, die vorrangig oder ausschließlich dem Aufenthalt oder spezifischen Formen der Freiraumnutzung dienen bzw. in nennenswertem Umfang für solche Nutzungen geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Die das Gebiet nördlich begrenzen Leipzig Straße mit einer gemischten Nutzung aus Einzelhandel, Dienstleistungen, Kleingewerbe und Wohnen sowie nahe gelegenen Straßenbahnhaltestellen erfüllt neben ihrer Eigenschaft als Hauptverkehrsstraße gleichzeitig auch eine wichtige Funktion als stadtteilbezogener öffentlicher Freiraum. Den entlang der Straße vorhandenen Bäumen kommt deshalb sowohl in gestalterischer als auch kleinklimatischer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu.

Die südlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnanlagen sind auf einer Strecke von etwa einem Kilometer nicht querbar und wirken damit für die zentralen Siedlungsbereiche von Bettenhausen als deutliche Barriere.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vegetation

Die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes wurden durch eine Geländekartierung Anfang Juli 2007 erfasst. Das Ergebnis der Kartierung ist im Bestandsplan des Grünordnungsplanes dargestellt.

Folgende Vegetationsflächen bzw. Vegetationstypen lassen sich im Gebiet nennen und beschreiben:

- Scher- und Trittrassen
- Niedrige Ziergehölze / Bodendeckerpflanzungen
- Diese beiden Vegetationstypen wachsen in ähnlicher Form auf kleinsten Restflächen innerhalb und an den Rändern der Park- und Stellplätze.
- Gebüsche aus überwiegend heimischen Straucharten, kommen als schmale Randbegrünung rund um den großen Autostellplatz im Süden des Plangebietes vor.
- Fragmente von Ruderalfluren wachsen auf schmalen Schotterflächen an den rückwärtigen Rändern von Lagerflächen des Bau- und Einkaufsmarktes
- Baumbestand
Innerhalb des Plangebietes kommen in drei Bereichen insgesamt 100 Bäume vor: Entlang der Leipziger Straße ist eine größere Zahl noch junger Platanen vorhanden, die abschnittsweise in gleichmäßigem Abstand stehen und damit das Bild einer straßenbegleitenden Baumreihe ergeben. Auf den zur Leipziger Straße hin orientierten großen Parkplätzen steht eine größere Zahl kleinkroniger Bäume in rasterförmiger Anordnung. Ein großer Firmenparkplatz im Süden des Plangebietes ist an drei Seiten von einer durchgehenden Reihe etwa 15 – 20 Jahre alter Bäume umgeben.

Über diesen beschriebenen Bestand hinaus wären nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Gebiet etwa 10.200 m² begrünte Dachflächen vorhanden. Die sich auf extensiv begrünten Dachflächen i.d. R. einstellende magerrasenartige Vegetation kann einer Reihe von Insektenarten und z.T. auch bodenbrütenden Vogelarten Lebensraum und Nahrungsgrundlage bieten.

Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotop und Naturdenkmäler

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 31 HENatG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotop und keine Naturdenkmäler vorhanden.

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- / Vogelschutzgebiet) gemeldeten Gebietes. Entsprechende Gebiete befinden sich auch nicht in der Nähe des Plangebietes.

Fauna

Zu innerhalb des Plangebietes vorkommenden Tierarten liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der Gebietsstruktur (sehr geringer Anteil an Vegetationsflächen, nur Ziergehölze, Insellage) ist davon auszugehen, dass nur eine sehr eingeschränkte Anzahl von an solche Bedingungen angepassten Vogelarten vorkommt.

Bewertung

Der Anteil an Vegetationsflächen im Plangebiet ist sehr gering. Alle versiegelten und bebauten Flächen sind im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere als sehr stark beeinträchtigt und damit sehr geringwertig einzustufen. Bei den vorkommenden Vegetationsflächen handelt es sich überwiegend um sehr kleine Teilflächen von intensiv gepflegten Scherrasen und Ziergehölzen innerhalb versiegelter großer versiegelter Flächen. Auch diese sind als geringwertig zu betrachten. Als Vegetationsfläche, die aufgrund einer gewissen Größe, geringerer Nutzungs- oder Pflegeinflüsse sowie des vermehrten Vorkommens heimischer Straucharten eine mittlere Wertigkeit besitzt, ist die randliche Eingrünung des Parkplatzes im Süden des Plangebietes zu nennen.

Auch den nach den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes anzulegenden Dachflächen kann in ihrer Eigenschaft als potenzieller (Teil-) Lebensraum angepasster Pflanzen, Insekten- und Vogelarten höchstens eine mittlere Wertigkeit zugesprochen werden.

Bereiche mit hoher oder sehr hoher Wertigkeit kommen nicht vor.

3.3 Schutzgut Boden

Der für die Bodenbildung und den lokalen Wasserhaushalt relevante geologische Untergrund besteht im Bereich des Plangebietes aus Terrassensedimenten der Fulda (Kiese, Sande, Schotter), die in kleinräumig wechselnden Mächtigkeiten den darunter liegenden Oberen oder Mittleren Buntsandstein überlagern. An der Oberfläche werden die Terrassensedimente in der Regel von einer dünnen Schicht aus Auelehm überdeckt.

Als ursprünglich vorhandene Böden können auf diesem Ausgangsmaterial Braunerden und Braune Aueböden mit Übergängen zu Pseudogley oder auch Auengley angenommen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Böden durch Einflüsse der Besiedlung und Bebauung des Gebietes (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen, Befestigung und Versiegelung der Oberflächen) in unterschiedlichem Umfang verändert und überformt wurden.

Als am stärksten wirksame Veränderung und Belastung des Schutzgutes Boden ist die Überbauung und Versiegelung großer Teile der Bodenoberflächen zu betrachten. Entsprechend der Bestandsaufnahme sind innerhalb des Plangebietes gegenwärtig etwa 75 % der Gesamtfläche überbaut oder voll versiegelt und weitere 16,5 % der Bodenflächen befestigt oder teilversiegelt.

Seltene Bodenformen oder Böden, die aufgrund besonderer Eigenschaften potenziell Lebensstätten besonderer Vegetationstypen oder Lebensgemeinschaften sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Altlasten

Aufgrund der von früheren gewerblichen Nutzungen ausgehenden Bodenverunreinigungen waren innerhalb des Plangebietes die Flurstücke Nr. 12/3 und 6/2) als Altlasten entsprechend Hess. Altlastengesetz festgestellt. Nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen wurde diese Feststellung für das Flurstück Nr. 6/2 bereits aufgehoben, für das Flurstück Nr. 12/3 läuft gegenwärtig das Aufhebungsverfahren. Sollte im Zuge von Baumaßnahmen belastetes Bodenmaterial festgestellt und abgetragen werden, ist dies gesondert fachgerecht zu entsorgen.

Bewertung:

Ausgehend von der Lebensraumfunktion als maßgeblichem Bewertungskriterium ist der weit überwiegende Teil des Plangebiets (alle versiegelten Flächen sowie unbegrünte Dachflächen) im Hinblick auf das Schutzgut Boden als sehr stark beeinträchtigt und damit sehr geringwertig einzustufen. Eine noch geringe Wertigkeit weisen die mit Kies und Schotter befestigten, eingeschränkt wasserdurchlässigen und vegetationsfähigen Flächen auf.

Die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Plangebiet anzulegenden begrünten Dachflächen im Umfang von etwa 10.200 m² könnten in eingeschränktem Umfang gewisse Lebensraumfunktionen des Bodens ersetzen und wären deshalb ebenfalls als geringwertig einzustufen.

Die verschiedenen kleinen Vegetationsflächen sind im Hinblick auf das Schutzgut Boden mit einer mittleren Wertigkeit einzustufen.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes und in seiner näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet besteht gegenwärtig zu etwa 75 % aus versiegelten oder überbauten Bodenflächen. Auf diesen Flächen ist die Versickerungs- und Speicherfunktion des Bodens vollständig unterbunden. Auf den unversiegelten Bodenflächen ankommendes Niederschlagswasser kann vom Boden aufgenommen werden und wird gespeichert oder – durch die Boden- und Gesteinsschichten gefiltert – dem Grundwasser zugeführt.

Entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wären innerhalb des Gebietes etwa 85 % der zulässigen Gebäudeflächen (= ca. 30 % der Gesamtfläche) mit begrünten Dachflächen anzulegen. Diese Dach-

flächen können Anteile des Niederschlagswassers speichern und später verdunsten oder verzögert abgeben. Kurzzeitige Spitzenbelastungen von Kanalisation oder Fließgewässern werden dadurch gemindert.

Der Hauptgrundwasserstock befindet sich in größerer Tiefe.

Nach der Standortkarte von Hessen 1: 50.000 – Hydrogeologische Karte – liegt das Plangebiet an der Grenze zwischen einem Bereich sehr geringer bzw. mäßiger bis mittlerer Grundwasserergiebigkeit bei wechselnd geringer bis mittlerer bzw. mittlerer bis hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Durch Grund- oder Stauwasser beeinflusste Bereiche als potenzielle Lebensorte besonderer Lebensgemeinschaften kommen im Gebiet nicht vor.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Versickerungsfähigkeit sowie der Puffer-, Speicher- und Filterfunktion des Bodens als maßgeblichen Kriterien sind alle bebauten oder voll versiegelten Flächen und damit der weit überwiegende Teil des Plangebietes als sehr stark beeinträchtigt und damit sehr geringwertig einzustufen. Ein mittlere Wertigkeit haben die zumindest teilweise versickerungsfähigen mit wasserdurchlässigem Pflaster oder mit Schotter befestigten Flächen sowie die vielen sehr kleinen Vegetationsflächen.

Eine geringe bis mittlere Wertigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Wasser haben – aufgrund der erwähnten Speicherfunktion – die begrünten Dachflächen.

Flächen mit hoher oder sehr hoher Wertigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Wasser kommen im Plangebiet nicht vor.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

Lokalklima

Betrachtungsgegenstand auf der Ebene eines Bebauungsplanes ist das sich aus der Überformung des Regionalclimas durch örtliche Siedlungs-, Bau- und Vegetationsstrukturen ergebende Lokal- und Kleinklima.

Das Klimagutachten zum Landschaftsplan des ZRK (Taraxacum 1999) ordnet in seiner Klimafunktionskarte das Plangebiet als „Überwärmungsgebiet Stufe 1“ ein. Der das Plangebiet nördlich begrenzenden Leipziger Straße wird eine Funktion als lokale Ventilationsbahn zugewiesen. Die südlich an das Plangebiet anschließenden Gleisanlagen werden als Bereich mit „hohem Luftleitpotenzial“ dargestellt.

In der zugehörigen Klimabewertungskarte wird das Plangebiet mit seiner Umgebung der Wertstufe 7 zugeordnet. Die zugehörigen Erläuterungen im Textteil lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Wertstufe 7 umfasst bebauete Bereiche unterschiedlicher Struktur mit kleinräumig von gering bis hoch wechselnden Überwärmungstendenzen und auch lufthygienisch-bioklimatischen Belastungen. Um den tendenziell negativen lokalklimatischen Bedingungen entgegenzuwirken bzw. teilweise vorhandene kleinklimatische Potenziale zu erhalten, sind klimatische Aspekte in Planungsprozessen maßgeblich zu berücksichtigen. Weitere bauliche Verdichtungen in solchen Bereichen werden als kritisch eingestuft. Wo immer möglich sollen durch grünordnerische Maßnahmen wie Baumpflanzungen oder Dachbegrünung vorhandene Potenziale gestärkt und Belastungssituationen gemildert werden.

Bereiche mit besonderen lokalklimatischen Funktionen (z.B. Kaltluftentstehung oder –abfluss) kommen im Plangebiet nicht vor.

Lärm

Das Plangebiet wird nördlich von der Leipziger Straße begrenzt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sind die unmittelbar angrenzenden nördlichen Randbereiche des Plangebietes deutlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt.

Bewertung

Als Bewertungskriterien werden vor allem die sich aus den Bodenoberflächen bzw. der vorhandenen Vegetation ergebenden lokalklimatischen Charakteristika und mögliche lokal-/ kleinklimatische Ausgleichsfunktionen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist mit Blick auf den vorhandenen Bestand der weit überwiegender Teil des Plangebietes, d.h., alle bebauten und (unbeschatteten) versiegelten Flächen gegenwärtig als bioklimatisch deutlich belastet bzw. von sehr geringem Wert einzustufen. Eine mittlere Wertigkeit haben die etwas größeren von Bäumen und Gehölzen bestandenen Vegetationsflächen: der Grünstreifen um den Parkplatz im Süden des Gebietes sowie die Baumreihe entlang der Leipziger Straße.

Ausgehend von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes ist anzunehmen, dass die festgesetzten Gründächer und – zumindest längerfristig – die zu pflanzenden Bäume durch Verdunstung und Beschattung zu einer gewissen Milderung kleinklimatischer Belastungssituationen beitragen würden. D.h., die begrünten Dachflächen und die mehr oder weniger vollständig beschatteten Stellplätze wären als mittelwertig einzustufen.

Flächen mit hoher oder sehr hoher Wertigkeit im Hinblick auf das Lokalklima kommen im Plangebiet nicht vor.

3.6 Schutzgut Landschaft

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird sehr stark durch das Zusammenwirken von großen versiegelten Park- und Stellplätzen, Verkehrs- und Lagerflächen sowie einer sehr inhomogenen umgebenden Baustruktur und einer auffallenden Zahl von Werbeobjekten bestimmt.

Dagegen tritt die Vegetation –sowohl aufgrund ihres insgesamt sehr geringen Flächenanteils als auch und vor allem wegen der geringen Zahl an größeren Bäumen nur an einzelnen Stellen stadtbildprägend in Erscheinung. Eine gewisse gestalterische Prägnanz und räumliche Wirkung entfalten die Platanen entlang der Leipziger Straße und die Baumreihe um den großen Stellplatz am Südrand des Plangebietes. Im Bereich der großen Park- und Stellplätze unmittelbar an der Leipziger Straße ist das Grünvolumen der kleinkronigen Bäume der Größe der Flächen und dem Volumen der umgebenden Gebäude gestalterisch nicht „gewachsen“.

Der geltende Bebauungsplan setzt eine gegenüber dem Bestand höhere Anzahl an zu pflanzenden großkronigen Bäumen fest: u.a. eine durchgehende Reihe entlang der Leipziger Straße und ein geschlossenes Baumraster im Bereich des großen zentralen Parkplatzes. Eine Realisierung dieser Pflanzmaßnahmen würde die Gestalt- und Aufenthaltsqualitäten des Plangebietes verbessern.

Bereiche oder Elemente mit besonderen Gestaltqualitäten kommen im Plangebiet nicht vor.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter vorhanden.

3.8 Zusammenfassende Bewertung

Sehr hohe überbaute, versiegelte oder befestigte Flächenanteile bei gleichzeitig sehr geringen Anteilen an Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes gehen mit entsprechenden Belastungen bzw. Funktionseinschränkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt einher.

Erholungs- und Freiraumnutzungen haben aufgrund der Gebietsstruktur und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Nutzungen eine untergeordnete Bedeutung bzw. beschränken sich weitgehend auf „Durchgangsnutzungen“. Die Dominanz der versiegelten Verkehrsflächen, die nur geringen Anteile an Struktur bildender Großvegetation, geringe Gestaltqualitäten der Freiräume sowie zeitweise deutliche bioklimatische Belastungen schränken die Aufenthaltsqualitäten des Bereichs und potenzielle Freiraumnutzungen stark ein.

Werden die grünordnerischen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes als Grundlage für eine Bewertung herangezogen, ist davon auszugehen, dass vor allem durch die festgesetzte Dachbegrünung die Belastungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden und Lokalklima, aber auch Pflanzen und Tierwelt geringer wären. Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen großkronigen Bäume in ausreichend großen offenen Baumscheiben gingen ebenfalls mit gegenüber dem Bestand höheren Gestalt- und Aufenthaltsqualitäten der Freiräume einher.

4. Beschreibung der Umweltwirkungen der Planung

Die Planung wird im Wesentlichen Veränderungen in den festgesetzten Nutzungsarten sowie eine Neuordnung der Flächenstrukturen innerhalb bereits beplanter und baulich genutzter Flächen zur Folge haben. Der vorhandene Bestand an Großvegetation wird entweder gesichert oder mittelfristig gleichwertig ersetzt (s. P. 1.4). Gegenüber den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes wird sich die Zahl der Bäume von 128 auf 104 verringern. Auf die bisher festgesetzte aber nicht realisierte Dachbegrünung soll weitgehend verzichtet werden.

Da sich der vorhandene Bestand in verschiedenen Punkten deutlich vom planerisch ursprünglich festgesetzten Zustand unterscheidet, wird nachfolgend die aktuelle Planung jeweils sowohl mit dem noch geltenden Bebauungsplan als auch mit dem Bestand verglichen.

4.1 Schutzgut Menschen

Die im Wesentlichen durch die Art der Gebäudenutzung bestimmten Freiraumnutzungen innerhalb des Plangebietes werden sich durch die Planung kaum verändern. Der Anteil an Großvegetation als ein stark die Aufenthalts- und Gestaltqualitäten der Freiflächen definierender Faktor wird durch die Planung gesichert. Im Übergang zwischen dem Plangebiet und der nördlich angrenzenden Leipziger Straße sind durch die vorgesehene Ergänzung der Baumreihe Verbesserungen hinsichtlich Gestalt- und Freiraumqualitäten zu erwarten.

Im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand sind nachteilige Wirkungen der Planung auf das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum Zustand entsprechend dem geltenden Bebauungsplan sind durch den überwiegenden Verzicht auf die Dachbegrünung in heißen Sommermonaten auf kleinräumiger Ebene in gewissem Umfang zusätzliche bioklimatische Belastungen nicht auszuschließen.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Realisierung der geplanten Vorhaben macht die Beseitigung der rund um die Ausstellungsfläche im Süden des Plangebietes vorhandenen Gebüsche und des größten Teils der vorhandenen Bäume erforderlich. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich im Vergleich zum Bestand die Zahl der Bäume insgesamt nicht verändern. Ebenso wird durch Festsetzungen zur Gestaltung von Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen mittelfristig ein weitgehender Ausgleich für die Gebüsche erreicht.

Im Vergleich zum Bestand sind nachteilige Wirkungen der Planung auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan wird sich der Anteil der Vegetationsfläche und auch die Zahl der Bäume im Plangebiet etwas verringern. Flächenmäßig bedeutsam ist vor allem der Verlust begrünter Dachflächen im Umfang von etwa 10.000 m² - dieser Verzicht ist aufgrund des Flächenumfangs als gewisser Funktionsverlust zu betrachten.

4.3 Schutzgut Boden

Die Realisierung der geplanten Vorhaben hat im südwestlichen Teil des Plangebietes die Überbauung oder Versiegelung bisheriger Vegetationsflächen zur Folge. Dem steht ein Ausgleich durch Festsetzungen zum Erhalt von

Vegetationsflächen im Bereich des Gewerbegebietes, zur Anlage größerer offener Baumstandorte und zur Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß gegenüber. Im Vergleich zum Bestand wird sich der Anteil der überbauten oder versiegelten Flächen nur geringfügig verändern.

Im Vergleich zum Bestand sind erhebliche nachteilige Wirkungen der Planung auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan verringert sich durch die Planung der Anteil an offenen, voll vegetations- und versickerungsfähigen Flächen. Veränderungen bzw. Funktionsverluste hinsichtlich des Schutzgutes Boden ergeben sich durch den überwiegenden Verzicht auf die Festsetzung der (bisher nicht realisierten) Dachbegrünung.

4.4 Schutzgut Wasser

Die bereits beim Schutzgut Boden beschrieben, ergeben sich durch die Planung bezogen auf das Gesamtgebiet und im Vergleich zum Bestand nur geringe Veränderungen hinsichtlich des Anteils an überbauten oder versiegelten Flächen. Die Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächen für Stellplätze sowie zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen schränkt die Versiegelung ein.

Im Vergleich zum Bestand sind erhebliche nachteilige Wirkungen der Planung auf das Schutzgut sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum Zustand entsprechend geltendem Bebauungsplan sind mit der Planung durch eine Zunahme der überbauten oder versiegelten Flächen und vor allem durch den überwiegenden Verzicht auf Dachbegrünung gewisse Funktionsverluste im Hinblick auf den Wasserhaushalt verbunden.

4.5 Schutzgut Lokalklima, Luft

Im Vergleich mit dem gegenwärtigen Bestand werden sich – bezogen auf das Gesamtgebiet - durch die Planung die Anteile der überbauten oder versiegelten Flächen bzw. der Vegetationsflächen und die Zahl der Bäume nur geringfügig verändern. Auf die von der Leipziger Straße ausgehenden Belastungen hat die Planung keinen Einfluss.

Flächen mit besonderer Bedeutung für das Lokalklima sind durch die Planung nicht betroffen.

Im Vergleich zum Bestand sind nachteilige Wirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan wird als Folge des Verlustes begrünter Dachflächen im Umfang von etwa 10.000 m² das Potential von bioklimatisch positiv wirkenden Faktoren reduziert.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Planungen haben an verschiedenen Stellen Veränderungen in der Flächen- und Gebäudestruktur zur Folge. Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird die Zahl der Bäume innerhalb des Plangebietes auf dem gegenwärtigen Stand gesichert. Durch die Festsetzung einer fast durchgehenden Baumreihe entlang der Leipziger Straße sind vor allem für diesen Straßenraum und den nördlichen Rand des Gebietes gegenüber dem gegenwärtigen Zustand gestalterische Verbesserungen zu erwarten.

Gegenüber dem geltenden Bebauungsplan wird sich die Zahl der festgesetzten Bäume im Plangebiet etwas verringern. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit einem Baum pro 6 Stellplätze eine gute Strukturierung und Beschattung des zentralen Parkplatzes erreicht wird. Die in gestalterischer Hinsicht besonders bedeutsame durchgehende Baumreihe entlang der Leipziger Straße wird auch in der neuen Planung beibehalten. Nachteilige Wirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf besondere Kultur- und sonstige Sachgüter hat die Durchführung der Planungen keine erheblichen Auswirkungen.

4.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung gelten für das Plangebiet die Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes VII / 46, der allerdings – vor allem auch hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen - bisher nur teilweise umgesetzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Umweltzustand innerhalb des Plangebietes in seiner gegenwärtigen und oben beschriebenen Form mittelfristig erhalten bleibt.

5. Eingriffsbewertung - Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

5.1 Maßnahmen und Regelungen

Der Bebauungsplan beinhaltet als zeichnerische oder textliche Festsetzungen folgende Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderungen oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

- Die Realisierung geplanter Vorhaben auf zu großen Teilen bereits versiegelten Flächen
- Die Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen
- Festsetzung zum Erhalt oder zur Pflanzung von Bäumen auf privaten Stellplätzen und Grundstücksfreiflächen
- Die Festsetzung von Fassadenbegrünung an größeren rückwärtigen Fassaden
- Die Festsetzung von Dachbegrünung auf einer kleinen Teilfläche im Sondergebiet Einzelhandel
- Die Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächen für den überwiegenden Teil der privaten Stellplätze
- Die Begrenzung der Gebäudehöhe auf das im weiteren Umfeld vorhandene Maß.

5.2 Bewertung von Eingriff und Ausgleich

Zusammenfassend ist als Ergebnis der schutzgutbezogenen Bewertung festzustellen:

- Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima / Luft sind bezogen auf das Gesamtgebiet und im Vergleich zum Bestand nur geringe und damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan hat die Planung jeweils gewisse Funktionsverluste zur Folge, die im Plangebiet nicht ausgeglichen werden können.
- Mit Blick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere/ Biotop- und Artenschutz wird – bezogen auf den Bestand - durch die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ein Ausgleich für den kurzfristigen Verlust an Vegetationsflächen erreicht.
- Im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan ist der mit der Planung verbundene Verlust an begrünten Dachflächen als nennenswerter Wertverlust zu betrachten. Aus diesem Verzicht ergeben sich nachteilige Wirkungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (Verringerung des Wasserrückhalts), das Kleinklima (Verringerung der Verdunstung) und das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Verlust potenzieller Lebensräume).
- Die Zahl der Bäume im Plangebiet wird sich im Vergleich zum geltenden Bebauungsplan etwas verringern.
- Die Schutzgüter Menschen und Landschaft werden durch die Planung nur wenig beeinflusst. Durch die vorgesehenen Baumpflanzungen entlang der Leipziger Straße sind für diesen Straßenraum und den nördlichen

Rand des Plangebiets gegenüber dem Bestand Verbesserungen hinsichtlich der Gestalt- und Aufenthaltsqualitäten zu erwarten.

- In der Bilanzierung gemäß der Kompensationsverordnung ergibt sich für die Planung im Vergleich zum Bestand ein Punktwertdefizit von knapp 10.000 Wertpunkten, im Vergleich zum Zustand entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ein Defizit von etwa 181.000 Wertpunkten (s. Tabelle im Anhang zum Grünordnungsplan).
- Ein weitgehender Ausgleich dieses Defizits wäre durch eine Begrünung der Dachflächen im Plangebiet möglich. Nachteilige Wirkungen der Versiegelung auf den Wasserhaushalt könnten durch eine getrennte Erfassung und anschließende Versickerung von Niederschlagswasser gemindert werden.

6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine teilweise Neuordnung und Nutzungsänderung bereits bisher baulich genutzter Flächen. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Realisierung der geplanten Vorhaben in bereits besiedelten Bereichen die umweltverträglichste Variante ist, wurde auf eine eingehende Prüfung von Alternativen verzichtet.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Durchführung der Umweltprüfung

Als Grundlage für die Beschreibung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen verwendet:

- Landschaftsplan ZRK, (ZRK (Hrg). 2007)
- Vertiefende Klimauntersuchung Zweckverband Raum Kassel, Abschlussbericht (TARAXACUM 1999)
- Antwortschreiben des RP Kassel v. 23.7.07 auf eine Anfrage bezüglich eventuell vorhandener Bodenverunreinigungen im Plangebiet

Die vorhandenen Vegetations- und Nutzungsstrukturen wurden im Rahmen einer intensiven Begehung im Juli 2007 erfasst.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und damit in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die im Bebauungsplan als zu erhaltend oder zu pflanzend festgesetzten Bäume und die ebenfalls festgesetzte Fassadenbegrünung sind von zentraler Bedeutung für die Milderung der sich aus dem hohen Versiegelungsgrad im Plangebiet ergebenden Überwärmungstendenzen. Auch die Freiraum- und Gestaltqualitäten im Plangebiet hängen stark von der Entwicklung der Großvegetation ab. Um die kleinklimatisch ausgleichende Funktion der Vegetation sicherzustellen und weitere kleinklimatischen Belastungen auch längerfristig zu vermeiden soll in Abständen von etwa 5 Jahren der Entwicklungszustand aller entsprechend Bebauungsplan zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume überprüft werden. Sofern hier Entwicklungs- oder Funktionsdefizite festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten (z.B. Nachpflanzungen, Verbesserung der Standortbedingungen, Pflege).

8. Zusammenfassung

Anlass und Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/46 „Leipziger Straße“, 1. Änderung soll die Rechtsgrundlage für die städtebauliche Neuordnung des bestehenden Geschäftszentrums und der Straße „Pfaffenstieg“ sowie angrenzender Flächen an der Leipziger Straße geschaffen werden. Auf der Basis einer Machbarkeitsstudie ist eine Umstrukturierung der Einzelhandelsflächen und deren Bündelung zu einem neuen Fachmarktzentrum vorgesehen.

Das Plangebiet

Das etwa 3 Hektar große Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Stadtteils Bettenhausen an der Leipziger Straße und unmittelbar südlich des alten Ortskerns.

Innerhalb des Gebiets sind gegenwärtig ein großer Baumarkt, ein Lebensmittelmarkt und zwei Textilmärkte vorhanden. Die Freiflächen innerhalb des Gebietes werden überwiegend als Kundenparkplätze, Lagerflächen dieser Märkte und als Ausstellungsflächen eines angrenzenden Autohauses genutzt. Der Anteil an Vegetationsflächen ist gering.

Entsprechend der beschriebenen Nutzungen besteht das Plangebiet zum weit überwiegenden Teil aus überbauten oder versiegelten Flächen mit entsprechenden Belastungen im Hinblick auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima. Vegetationsflächen kommen nur mit sehr geringen Flächenanteilen und überwiegend als kleine Rasenflächen und Ziergehölzbestände vor. Im Bereich der Parkplätze und an den Rändern der Lager- und Ausstellungsflächen ist eine größere Anzahl meist kleinkroniger und noch relativ junger Bäume vorhanden. Die meist sehr geringe Flächengröße und isolierte Lage, teilweise auch intensive Nutzung oder Pflege schränken den ökologischen Wert dieser Vegetationsflächen stark ein.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohnungen vorhanden. Entsprechend der Funktion und Struktur des Gebietes sind die vorhandenen Freiflächen nur für den kurzzeitigen Aufenthalt und als Durchgangsbereiche von Bedeutung. Ihre Aufenthaltsqualitäten sind sowohl aufgrund einer überwiegend ungünstigen kleinklimatischen Situation als auch wegen gestalterischer Defizite gering.

Als Folge der dominierenden Stellplatznutzungen und großen versiegelten Verkehrsflächen, der geringen Anteile an Großvegetation und der inhomogenen Randbebauung weist das Gebiet deutliche gestalterische Defizite auf.

Wirkungen der Planung

Menschen

Die bestehenden Freiraumfunktionen innerhalb des Plangebietes werden im Zuge der Planung gesichert. In funktionaler und gestalterischer Hinsicht sind an verschiedenen Stellen Verbesserungen zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Die Planungen bewirken kurzfristig den Verlust von Vegetationsflächen mit mittlerer Wertigkeit. Ein Ausgleich sollte durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

Boden / Wasserhaushalt

Die Planungen haben den Verlust bisher unversiegelter Bodenflächen zur Folge. Als Ausgleich für verbleibende Verluste der Lebensraum- und Versickerungsfunktion des Bodens sollte durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

Klima, Lufthygiene, Lärm

Im Vergleich zum Bestand wird sich der Anteil sowohl der überbauten oder versiegelten Flächen als auch der klimatisch wirksamen Großvegetation nur geringfügig verändern. Im Hinblick auf das Lokalklima sind deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Landschaft

Im überwiegenden Teil des Plangebietes hat die Planung keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Insbesondere im Übergangsbereich zwischen dem Plangebiet und der nördlich angrenzenden Leipziger Straße sind durch ergänzende Baumpflanzungen Verbesserungen hinsichtlich des Stadtbildes zu erwarten

Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Zusammenfassung

Die durch die Planung erweiterten Bauflächen im Plangebiet liegen weit überwiegend auf bereits gegenwärtig bebauten oder versiegelten Flächen. Entsprechend verändert sich der Anteil überbauter oder versiegelter Flächen sowie auch der Anteil an Vegetationsflächen kaum. Der kurzfristige Verlust an Vegetationsflächen und Bäumen wird durch die grünordnerischen Festsetzungen und Maßnahmen mittelfristig ausgeglichen.

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII / 46 'Leipziger Straße', 1. Änderung

ANHANG: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand 17.04.20087

Nr.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB	Ermächtigung
Planungsrechtliche Festsetzungen		§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 BauNVO
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	<p>Im Sondergebiet SO „Großflächiger Einzelhandel“ sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Baumärkte und Gartenfachmärkte • Einkaufszentren, Läden und Dienstleistungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften • Wohnungen für Hausmeister und Sicherheitspersonal <p>Insgesamt darf eine Verkaufsfläche von 7.500 qm nicht überschritten werden.</p>	§ 11 BauNVO
1.2	<p>Im Gewerbegebiet sind von den gem. § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen die nachfolgenden Nutzungen nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel mit Ausnahme des Verkaufs von Kfz und Kfz-Teilen • Tankstellen, mit Ausnahme von Betriebstankstellen • Betriebe des Beherbergungsgewerbes <p>Im Gewerbegebiet sind von den gem. § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen die nachfolgenden Nutzungen nicht zulässig:</p> <p>Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüros, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle und bordellartige Betriebe</p>	§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 19 und § 20 BauNVO
2.1.1	Für das Sondergebiet SO „Großflächiger Einzelhandel“ wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 1,2 festgesetzt.	
2.1.2	Für das Gewerbegebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 1,0 festgesetzt.	
2.1.3	Im SO „Großflächiger Einzelhandel“ darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen von Platzflächen, Stellplätzen und ihren Zufahrten um bis zu 20 % überschritten werden.	§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 19 (4) Satz 3 BauNVO
2.1.4	Im Sondergebiet und im Gewerbegebiet sind Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Telekommunikationseinrichtungen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise zulässig.	§ 14 (2) BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO
2.2	Überschreitung der Baugrenzen	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Eine Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile ist im SO und im Gewerbegebiet auf maximal 20% der Gebäudelänge und bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m zulässig.	
2.3	Zahl der Vollgeschosse	§ 20 BauNVO
2.3.1	Im SO „Großflächiger Einzelhandel“ und im Gewerbegebiet sind im zeichnerisch festgesetzten Bereich von 25 m entlang der Leipziger Straße maximal 3 Vollgeschosse und im restlichen Baugebiet maximal 2 Vollgeschosse zulässig.	
2.4	Höhe baulicher Anlagen	§ 18 Abs. 1, 2 BauNVO
2.4.1	Im SO „Großflächiger Einzelhandel“ und im Gewerbegebiet wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 10,00 m über Straßenoberkante der Leipziger Straße, gemessen bis zur Oberkante Gebäude, festgesetzt.	
	Im zeichnerisch festgesetzten Bereich von 25 m parallel zur Leipziger Straße sind bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 14,00 m über Straßenoberkante der Leipziger Straße, gemessen bis zur Oberkante Gebäude, zulässig.	

- 2.4.2 Eine Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen um bis zu 3,00 m Höhe ist im **SO** und im **Gewerbegebiet** durch untergeordnete, technisch und betrieblich notwendige Dachaufbauten auf maximal 20 % der Dachfläche zulässig.

3. Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 3.1 Die zeichnerisch dargestellten Geh- und Fahrrechte werden zugunsten der beiden angrenzenden Grundstücksbesitzer festgesetzt.
- 3.2 Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte dürfen in ihrer Lage verschoben werden, wenn dies aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 31 Abs. 1 BauGB

4. Grundstücksfreiflächen

§ 9 (4) BauGB und § 81 (1) Nr. 5 HBO

- 4.1 Die Grundstücksfreiflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Strauch- und Baumpflanzungen sind dabei zu mindestens 50% lt. Pflanzliste zu wählen
- 4.2 Die Verwendung wasserundurchlässiger Oberflächenbefestigungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Stellplätze dürfen außerhalb der Fahrgassen nur aus wasserundurchlässigen Oberflächenbefestigungen (wie z.B. wassergebundener Decke, weitfugig verlegtem Pflaster, Rasengittersteinen) hergestellt werden.
- 4.3 Anpflanzen von Bäumen auf privaten Stellplätzen
- Für je 6 angefangene PKW-Stellplätze ist ein großkroniger Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 qm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sind als Hochstämme, Stammumfang mind. 16-18 cm, entsprechend der Pflanzliste der Begründung zu wählen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- 4.4 Anpflanzen von Bäumen auf privaten Grundstücksfreiflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Für die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind standortgerechte großkronige Laubbäume als Hochstämme, Stammumfang mind. 16-18 cm, entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumstandorte sind hinsichtlich ihrer Anzahl verbindlich, sich aus der Örtlichkeit ergebende Veränderungen der einzelnen Standorte sind zulässig.

- 4.5 Erhaltung von Bäumen auf privaten Grundstücksfreiflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 4.6 Fassadenbegrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Teile von rückwärtigen Gebäudefassaden, die auf einer Länge von mehr als 6 m keine Öffnungen aufweisen, sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Es ist mindestens eine Rank- oder Kletterpflanze pro 4 laufende Meter Fassadenlänge zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen
- 4.7 Dachbegrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Im Sondergebiet Einzelhandel sind in dem mit Dachbegrünung markierten Baufenster sämtliche Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen.

5. Pflanzliste

5.1 Großkronige Bäume

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Platanus x acerifolia	Platane
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platiphyllos	Sommerlinde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum

5.2 Kleinkronige Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus spec.	Zierapfel
Crataegus laevigata Paul's Scarlet'	Rotdorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

5.3 Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crateagus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**§ 9 Abs. 4 BauGB
i.V.m. § 81 HBO**

6.1 Anlagen für die Außenwerbung (Werbeanlagen)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans sind dauerhafte Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude sowie auf Werbepylonen mit einer maximalen Höhe von 15 m auf dem Grundstück gebündelt zulässig. Von den Werbeanlagen darf keine erheblich störende Wirkung auf das Stadtbild ausgehen. Werbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig.

7. Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. VII 46 „Leipziger Straße“ aufgehoben.

8. Hinweise

8.1 Stellplatzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung.

Danach ist je angefangene 6 Stellplätze zwischen diesen ein klimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

- 8.2 Baumschutzsatzung
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung.
- 8.3 Flächen für die Feuerwehr
Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist anzuwenden. Bei Gebäuden, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, werden Zu- und Durchfahrten nach DIN 14090 festgesetzt. Gleiches gilt für Gebäude, deren Oberkante der Fenster mehr als 8 m über der Geländeoberkante liegen; hier sind entsprechende Zufahrten und Aufstellflächen vorzusehen.
- 8.4 Archäologische Funde
Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.
- 8.5 Grundwassermessstellen
Im westlichen Teil des Geltungsbereiches sind im Plan 3 vorhandene Grundwassermessstellen gekennzeichnet, die dauerhaft zu erhalten sind. Im Zuge von Baumaßnahmen ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen in diesem Bereich auszuschließen.
- 8.6 Altlasten
Das Plangebiet liegt in einem seit langer Zeit gewerblich genutzten Bereich. Bei Baumaßnahmen oder Eingriffen in den Boden ist im gesamten Geltungsbereich mit verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen. Dieser ist zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.
Auffällige Bodenveränderungen sind an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5, oder an das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel zu melden.
- 8.7 Bombenabwurfgebiet
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung der Grundstücksflächen erforderlich.
- 8.8 Abwasserableitung und Regenwasser
Die Abwasserableitung ist im Trennsystem auszuführen. Das Abwasser mit der Charakteristik eines häuslichen Schmutzwassers, nach ATV A 131, ist von den Grundstücken zu übergeben.

8.9 Wärmepumpen

Die Installation von Wärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - **BauGB** i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung - **BauNVO** i. d. F. d. B. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung - **PlanzV** vom 18.12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG** in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007

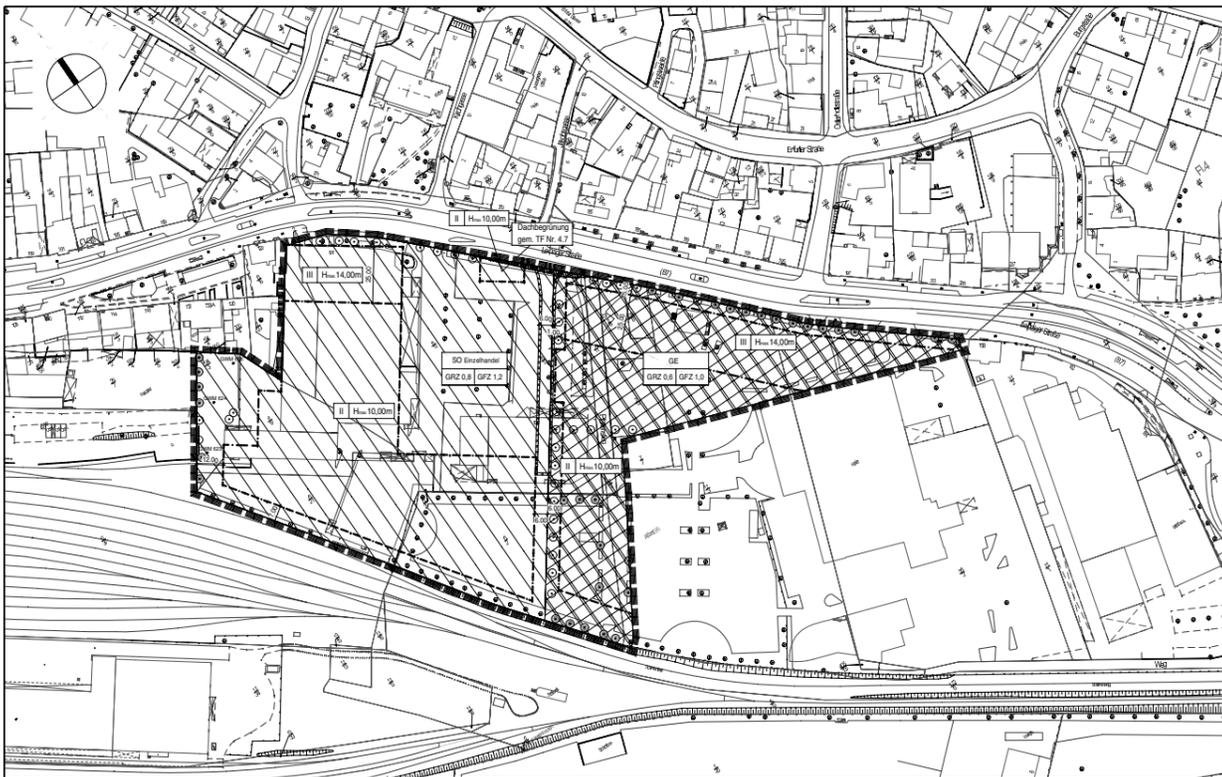
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – **UVPG** i. d. F. d. B. vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Hessische Bauordnung - **HBO** i. d. F. d. B. vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662f.)

Hessisches Naturschutzgesetz - **HENatG** in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler - **DenkmalSchG** in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262, 270)

Hessisches Wassergesetz - **HWG** vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305)



Textl. Festsetzungen

Nr.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB	Ermächtigung
Planungsrechtliche Festsetzungen		
§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 BauNVO		
Art der baulichen Nutzung		
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
§ 11 BauNVO		
1.1	Sondergebiet SO „Großflächiger Einzelhandel“ sind zulässig: <ul style="list-style-type: none"> Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Baumärkte und Gartencentern Einkaufszentren, Läden und Dienstleistungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften Wohnungen für Hausmeister und Sicherheitspersonal Insgesamt darf eine Verkaufsfäche von 7.500 qm nicht überschritten werden.	§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
1.2	Im Gewerbegebiet sind von dem gem. § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen die nachfolgenden Nutzungen nicht zulässig: <ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Ausnahme des Verkaufs von Kiz und Kiz-Teilen Tankstellen, mit Ausnahme von Betriebsstellen Betriebe des Behälterreinigungsgewerbes Im Gewerbegebiet sind von dem gem. § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen die nachfolgenden Nutzungen nicht zulässig: <ul style="list-style-type: none"> Vergnügungsalten, Spielhallen, Wettbüros, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle und bordellartige Betriebe 	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Maß der baulichen Nutzung		
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
§ 19 und § 20 BauNVO		
2.1	Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.1	Für das Sondergebiet SO „Großflächiger Einzelhandel“ wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 1,2 festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
2.1.2	Für das Gewerbegebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 1,0 festgesetzt.	§ 14 Abs. 2 BauNVO
2.1.3	Im SO „Großflächiger Einzelhandel“ darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen von Platzflächen, Stellplätzen und ihren Zufahrten um bis zu 20 % überschritten werden.	§ 23 Abs. 5 BauNVO
2.1.4	Im Sondergebiet und im Gewerbegebiet sind Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Telekommunikationseinrichtungen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugebiete ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 3 BauNVO
Überschreitung der Baugrenzen		
§ 23 Abs. 3 BauNVO		
Eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauwerke ist im SO und im Gewerbegebiet auf maximal 20% der Gebäudelänge und bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m zulässig.		
Zahl der Vollgeschosse		
§ 20 BauNVO		
Im SO „Großflächiger Einzelhandel“ und im Gewerbegebiet sind im zeichnerisch festgesetzten Bereich von 25 m entlang der Leipziger Straße maximal 3 Vollgeschosse und im restlichen Baugebiet maximal 2 Vollgeschosse zulässig.		
Höhe baulicher Anlagen		
§ 18 Abs. 1, 2 BauNVO		
2.4.1	Im SO „Großflächiger Einzelhandel“ und im Gewerbegebiet wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 10,00 m über Straßenoberkante der Leipziger Straße, gemessen bis zur Oberkante Gebäude, festgesetzt. Im zeichnerisch festgesetzten Bereich von 25 m parallel zur Leipziger Straße sind bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 14,00 m über Straßenoberkante der Leipziger Straße, gemessen bis zur Oberkante Gebäude, zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
2.4.2	Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen um bis zu 3,00 m Höhe ist im SO und im Gewerbegebiet durch untergeordnete, technisch und betrieblich notwendige Dachbauten auf maximal 20 % der Dachfläche zulässig.	§ 31 Abs. 1 BauGB
Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen		
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB		
3.1	Die zeichnerisch dargestellten Geh- und Fahrrechte werden zugunsten der beiden angrenzenden Grundstücksbesitzer festgesetzt.	§ 31 Abs. 1 BauGB
3.2	Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte dürfen in ihrer Lage verschoben werden, wenn dies aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich ist.	

Textl. Festsetzungen

4.	Grundstücksfreiflächen	§ 9 (4) BauGB und § 81 (1) Nr. 5 HBO BauGB
4.1	Die Grundstücksfreiflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Strauch- und Baumpflanzungen sind dabei zu mindestens 50% l. Pflanzliste zu wählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
4.2	Die Verwendung wasserundurchlässiger Oberflächenbefestigungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Stellplätze dürfen außerhalb der Fahrgassen nur aus wasserundurchlässigen Oberflächenbefestigungen (wie z.B. wassergebundener Decke, weitläufig verlegtem Pflaster, Fliesengittersteinen) hergestellt werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
4.3	Anpflanzen von Bäumen auf privaten Stellplätzen Für je 6 angefangene PKW-Stellplätze ist ein großkröniger Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 qm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bäume sind als Hochstämmle, Stammumfang mind. 16-18 cm, entsprechend der Pflanzliste der Begründung zu wählen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
4.4	Anpflanzen von Bäumen auf privaten Grundstücksfreiflächen Für die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind standortgerechte großkrönige Laubbäume als Hochstämmle, Stammumfang mind. 16-18 cm, entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumstände sind hinsichtlich ihrer Anzahl veränderlich, sich aus der Örtlichkeit ergebende Veränderungen der einzelnen Standorte sind zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
4.5	Erhaltung von Bäumen auf privaten Grundstücksfreiflächen Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
4.6	Fassadenbegrünung Teile von rückwärtigen Gebäudewänden, die auf einer Länge von mehr als 6 m keine Öffnungen aufweisen, sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Es ist mindestens eine Rank- oder Kletterpflanze pro 4 m Fassadenlänge zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
4.7	Dachbegrünung Im Sondergebiet Einzelhandel sind in dem gesondert markierten Baufenster sämtliche Dachflächen mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubegrünen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Pflanzliste		
5.1	Großkrönige Bäume	Spitz-Ahorn
	Acer platanoides	Platane
	Platanus x acerifolia	Trauben-Eiche
	Quercus petraea	Stiel-Eiche
	Quercus robur	Tilia cordata
	Tilia cordata	Tilia platyphyllos
	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
	Fraxinus excelsior	Gemeine Eiche
	Liquidambar styraciflua	Amberbaum
5.2	Kleinkrönige Bäume	Acer campestre
	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Betula pendula	Sand-Birke
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Malus spec.	Zierapfel
	Crataegus laevigata	Rotdorn
	Paul's Scarlet	Vogel-Kirsche
	Prunus avium	Mehlbeere
	Sorbus aria	Vogelbeere
	Sorbus aucuparia	
5.3	Straucher	Cornus mas
	Cornus sanguinea	Kornelkirsche
	Corylus avellana	Roter Hartnagel
	Crateagus monogyna	Hasel
	Ligustrum vulgare	Weißdorn
	Lonicera xylosteum	Liguster
	Prunus spinosa	Rote Heckenkirsche
	Rhamnus cathartica	Schlehe
	Rosa canina	Echter Kreuzdorn
	Rosa rubiginosa	Hunds-Rose
	Salix caprea	Wein-Rose
	Sambucus nigra	Sal-Weide
	Viburnum lantana	Schwarzer Holunder
		Wolliger Schneeball

Textl. Festsetzungen

6.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO
6.1	Anlagen für die Außenwerbung (Werbeanlagen) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans sind dauerhafte Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung direkt am Gebäude sowie auf Werbeflyern mit einer maximalen Höhe von 15 m auf dem Grundstück gebündelt zulässig. Von den Werbeanlagen darf keine erheblich störende Wirkung auf das Stadtbild ausgehen. Werbung als Blicklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO
7.	Sonstige Festsetzungen	
7.1	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. VII 46 „Leipziger Straße“ aufgehoben.	
8.	Hinweise	
8.1	Stellplatzsetzung Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsetzung der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung. Danach ist je angefangene 8 Stellplätze zwischen diesen ein stadtmittlerer, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.	
8.2	Baumschutzsatzung Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung. Flächen für die Feuerwehr Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist anzuwenden. Bei Gebäuden, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, werden Zu- und Durchfahrten nach DIN 14090 festgesetzt. Gleiches gilt für Gebäude, deren Oberkante der Fenster mehr als 8 m über der Geländeoberkante liegen; hier sind entsprechende Zufahrten und Aufstellflächen vorzusehen.	
8.4	Archäologische Funde Bodenfund sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.	
8.5	Grundwasseremissionsstellen Im westlichen Teil des Geltungsbereiches sind im Plan 3 vorhandene Grundwasseremissionsstellen gekennzeichnet, die dauerhaft zu erhalten sind. Im Zuge von Baumaßnahmen ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen in diesem Bereich auszuschließen.	
8.6	Altlasten Das Plangebiet liegt in einem seit langer Zeit gewerblich genutzten Bereich. Bei Baumaßnahmen oder Eingriffen in den Boden ist im gesamten Geltungsbereich mit verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen. Dieser ist zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen. Auffällige Bodenveränderungen sind an den Planungsgeländem Kassel, Deozmal 31.5, oder an das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel zu melden.	
8.7	Bombenabwurfgebiet Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vor bodennahen Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung der Grundstücksflächen erforderlich.	
8.8	Abwasserableitung und Regenwasser Die Abwasserableitung ist im Trennsystem auszuführen. Das Abwasser mit der Charakteristik eines häuslichen Schmutzwassers, nach ATV A 131, ist von den Grundstücken zu übergeben.	

Verfahrensvermerke

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartennetz durch Vermessung und Geoinformation (Wern. St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm. G.)	Aufgestellt
Kassel, 30.10.2007	Kassel, 06.11.2007
Vermessung und Geoinformation	Der Magistrat
gez. Orstleffen	gez. Witte
Vermessungsdirektor	Stadtrat
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 10.12.2007.	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 28.01.2008 bis 29.02.2008 einschließlich.
Die Stadtverordnetenversammlung	Kassel, 08.01.2008
gez. Kaiser	Der Magistrat
Stadtverordnetenvorsteher	Stadtrat
Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 28.01.2008 bis einschließlich 29.02.2008. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 13 vom 16.01.2008	Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am
Kassel, 03.03.2008	Kassel,
Stadtplanung und Bauaufsicht	Die Stadtverordnetenversammlung
gez. Schuch	Stadtrat
Technischer Angestellter	Stadtverordnetenvorsteher
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. vom
Kassel,	Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Der Magistrat	Kassel,
Oberbürgermeister	Der Magistrat
	Stadtrat



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO
Gewerbegebiet	§ 7 BauNVO
Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“	§ 11 BauNVO
Bauweise, Bauformen, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
Baugrenze	
Straßenverkehrsfläche	
Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Anpflanzen: Bäume	
Erhaltung: Bäume	
SO Einzelhandel	Die Nutzungsabgrenzungen gelten mit ihren Festsetzungen jeweils für das ganze benannte Baugebiet. Sofern für Teile des Baugebietes eine zusätzliche Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse oder zur Höhe baulicher Anlagen existiert, ist in den Teilgebieten nur die ergänzende Festsetzung dargestellt.
GRZ 0,8 GFZ 1,2	Beispiel für die Darstellung einer ergänzenden Regelung in Teilen eines Baugebietes
H=10,00m	
Sonstige Planzeichen	
Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
Nachrichtliche Übernahme	
GWM = Grundwasseremissionsstelle (Bestand)	

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch - **BauGB** i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2005 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung - **BauNVO** i. d. F. d. B. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenerverordnung - **PlanzV** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG** i. d. F. d. B. vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **UVPG** i. d. F. d. B. vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Hessische Bauordnung - **HBO** i. d. F. d. B. vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 4621)

Hessisches Naturschutzgesetz - **HNatG** i. d. F. d. B. vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler - **DenkmalSchG** i. d. F. d. B. vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262, 270)

Hessisches Wassergesetz - **HWG** vom 05.05.2005 (GVBl. I S. 305)

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Stadt Kassel
Bebauungsplan Nr. VII/46
"Leipziger Straße"
1. Änderung

Maßstab: 1:1000 Datum: 17.04.2008

Michael Berghöter
Dipl.-Ing. Architekt BDA Stadtplanner SRL
Barbara Eitinger-Srinivasan
Dipl.-Ing. Architektin BDA DWB
ARCHITEKTUR + NUTZUNGSPLANUNG

Hessisches 2
34130 Kassel
Tel: 0561-7075-0
Fax: 0561-7075-23

Vorlage-Nr. 101.16.947

Kassel, 20.05.2008

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen – Amtsperiode 2009 bis 2013 – wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2008. Die Gemeinden sind nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) verpflichtet, Vorschlagslisten für die Neuwahlen den zuständigen Amtsgerichten einzureichen.

Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 02.06.2008 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Städtische Bäder

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Sanierung/den Neubau der städtischen Bäder wird das Investitionsvolumen auf insgesamt 30 Mio. € begrenzt (Preisbasis Mai 2008).
2. Die Freibäder Harleshausen und Wilhelmshöhe werden saniert.
3. Das Hallenbad Süd wird saniert.
4. Die Hallenbäder Mitte und Ost werden aufgegeben und durch ein neues Hallenbad ersetzt. Für dieses neue Bad soll bevorzugt ein Standort in der Nähe des bisherigen Hallenbades Ost gesucht werden. Steht ein derartiger Standort nicht zur Verfügung, wird ein anderer zentraler Standort realisiert.
5. Das Freibad am Auedamm wird nicht saniert, sondern durch ein deutlich verkleinertes Freibad am gleichen Standort ersetzt.
6. Für diese Bäderstruktur wird eine Funktions- und Raumplanung und eine Projekt- und Umsetzungsplanung erarbeitet, über die Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig zu informieren sind.
7. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und notwendige Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. "

Begründung:

Beschlusslage u. Untersuchungsergebnis

Die drei Hallenbäder Mitte, Ost und Süd sowie die drei Freibäder Wilhelmshöhe, Harleshausen und Aue stehen im Eigentum der Städtische Werke AG (STW) und werden auf der Basis des Bädervertrages im Auftrag der Stadt Kassel durch die Städtischen Werke betrieben.

Im Jahr 2004 haben die Städtischen Werke per Gutachten ermittelt, dass der Sanierungsbedarf für alle Bäder voraussichtlich 18 Mio. € betragen wird. In der Folgezeit wurden die STW beauftragt, nach einer für die Stadt Kassel günstigen Lösung zu suchen, verbunden mit der Auflage, dass der Bedarf für den Schul- und Vereinssport zu sichern ist. Dabei wurde von der STW auch als alternative Lösung der Neubau eines Schwimmsportzentrums untersucht.

Auf der Grundlage verschiedener Varianten wurde anschließend ein intensiver Bürgerbeteiligungsprozess erfolgreich gestartet, bei dem die Meinungsbildung der verschiedenen Nutzergruppen deutlich wurde. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein neues zentrales Bad mehrheitlich nicht favorisiert wird, sondern die dezentrale Bäderstruktur beibehalten werden soll (s.Bericht des Magistrats).

Mit dieser Vorgabe hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2008 beschlossen, dass die Sanierung der bestehenden Hallen- u. Freibäder der Stadt Kassel als priorisierte Lösung weiter untersucht wird.

Hieran unmittelbar anschließend wurde die Fa. CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH, Bielefeld, beauftragt, den Sanierungsbedarf bis Ende April 2008 aktuell zu ermitteln. Im Abschlussbericht vom 30.04.2008 wurden die Sanierungskosten für die jeweiligen Bäder wie folgt ermittelt:

- Sanierung aller Bäder

Gegenüberstellung der ermittelten Kosten - Sanierung -

	Städt.Werke (Stand 2004)	CONSTRATA (Stand 2008)
Freibad Auedamm	4.389 T€	7.337 T€
Freibad Harleshausen	1.760 T€	2.559 T€
Freibad Wilhelmshöhe	1.522 T€	3.125 T€
Hallenbad Süd	2.913 T€	6.496 T€
Hallenbad Ost	2.447 T€	6.499 T€
Stadtbad Mitte	<u>5.067 T€</u>	<u>11.899 T€</u>
Summe	<u>18.098 T€</u>	<u>37.915 T€</u>

In der Variantenbetrachtung zur Sanierung im Bestand der Bäder vom 15.12.2006 stellt der Vorstand der Städtische Werke AG fest:

„Vorausgegangen war 2004 eine Untersuchung der Städtischen Werke, die den baulichen und technischen Zustand betrachtet und einen Sanierungsbedarf an allen 6 Bädern in Höhe von rd. 18 Mio. € festgestellt hat (Stand: 2004). Die seitdem eingetretene Baukostensteigerung lt. Index beträgt + 4,3 %.“

ergänzt um Variante

- Neubau mit Sanierung Harleshausen und Wilhelmshöhe

Kostenermittlung

Neubau Schwimmsportzentrum Lt. Kostenschätzung Städt.Werke o.Grdst.	rd. 27,0 Mio.
Sanierung Freibad Harleshausen	rd. 2,6 Mio.
Sanierung Freibad Wilhelmshöhe	rd. <u>3,1 Mio.</u>
Summe	<u>32,7 Mio.</u>

Begrenzung des Investitionsvolumens

Das Gesamtvolumen der Bädersanierung von rd. 38 Mio. € ist unter realistischer Einschätzung nicht finanzierbar und durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigungsfähig, ohne massive Einschnitte in das übrige Investitionsprogramm. Unter Beachtung der RP-

Verfügung zur Haushaltskonsolidierung sind auch die Vorgaben des Hessischen Rechnungshofes im Rahmen seiner Prüfungen grundsätzlich umzusetzen. In diesem Sinne wurde bei der 91. Vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes im Schlussbericht 2004 für den Bereich der Bäder ein Konsolidierungspotenzial von zwei Bädern festgestellt.

Für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen besteht im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes ein eng begrenzter finanzieller Spielraum. In der mittelfristigen Finanzplanung wurden bisher für Investitionsmaßnahmen zur Bädersanierung für die Jahre 2008 bis 2011 insgesamt 20 Mio. € (Pro Jahr 5 Mio. €) eingestellt.

Unter Beachtung der Haushaltsrestriktionen erscheint es vertretbar, die Mittel für die Bädersanierung innerhalb des Kreditrahmens und damit zu Lasten anderer Investitionen um maximal 10 Mio. € auf dann insgesamt 30 Mio. € aufzustocken. Dies gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel.

Freibäder Harleshausen und Wilhelmshöhe

Beide Freibäder sind durch ihre Standorte begünstigt und genießen bei Familien und Jugendlichen einen hohen Freizeitwert. Die Anbindung an den ÖPNV ist über das innerstädtische Straßenbahnen- und Busnetz gegeben.

Im Untersuchungsgutachten von CONSTRATA wird als Handlungsempfehlung für beide Freibäder festgestellt, dass der Sanierungsaufwand im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht. Im weiteren Verfahren sollte aus Kostengründen eine Reduzierung der Wasserflächen geprüft werden.

Die Erhaltung und Sanierung dieser beiden Bäder in den nächsten Jahren ist vertretbar.

Die im Rahmen des aktuellen Gutachtens ermittelten Sanierungskosten beim Freibad Harleshausen i.H.v. rd. 2,6 Mio. € und beim Freibad Wilhelmshöhe i.H.v. rd. 3,1 Mio. € sind noch nicht endgültig belastbar, da im Rahmen einer angepassten Raum- u. Funktionsplanung noch eine Kostenoptimierung möglich erscheint.

Hallenbad Süd

Das Angebot des Bades basiert auf den Freizeitempfehlungen für Schwimmbäder der 70er-Jahre. Das Bad ist derzeit als reines Grundbedarfsbad zu betrachten. Es werden bisher nicht alle Altersgruppen angesprochen. Der Freizeitwert des Bades deckt lediglich den Grundbedarf Schwimmen und Lernschwimmen für Schulen und Vereine ab. Familien und Jugendliche finden wenig Angebote. Der Saunabetrieb entspricht nicht den heutigen Anforderungen.

CONSTRATA hält das Hallenbad Süd unter dem Kostenaspekt mitverarbeitender Bausubstanz für grundsätzlich sanierungsfähig. Die Sanierungskosten wurden mit rd. 6.5 Mio. € ermittelt. Der Sanierungsaufwand steht im Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Rückbau Fassaden, Dach und Entkernung des gesamten Innenbereichs
- Aufgabe des Saunabetriebs und Rückbau des gesamten Bereichs im Untergeschoss (Nutzung als Technikflächen)
- Abbruch der Sommerumkleiden und des Bereichs der ehemaligen Kantine
- Beibehaltung der derzeitigen Wasserflächen (keine Vergrößerung)
- Neustrukturierung Umkleiden und Duschen innerhalb des derzeitigen Gebäudetrakts
- Anpassung der Erdgeschosebene hinsichtlich der Anforderungen für Behinderte

Mit der Sanierung dieses Hallenbades wird der Versorgungsauftrag, den Bürgern im Süden der Stadt ein Bade- u. Schwimmbangebot vorzuhalten, erfüllt.

Hallenbäder Mitte u. Ost

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens von CONSTRATA wurden beim **Stadtbad Mitte** bei einer möglichen Sanierung im Rahmen der Gesamtabwägung die Stärken und Schwächen der Freizeitimobilie bewertet.

Mit der direkten Lage im Innenstadtbereich ist die Stellplatzsituation für eine Freizeitimobilie unbefriedigend. Die Flächenverfügbarkeit ist absolut begrenzt. Durch die ohnehin schon viel zu kleinen Parkplätze und die Überbauung der Stellplätze mit der Großwasserrutsche ist das Grundstück bereits mehr als ausgelastet. Somit bestehen auf der vorhandenen Grundstücksfläche keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten. Eine Expansion auf benachbarte Flächen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Im Hinblick auf den Freizeitwert stellt CONSTRATA fest, dass das Objekt durch einen eher sportlich ausgerichteten Charakter der Anlage geprägt ist. Bis auf die Rutsche haben die Maßnahmen der Revitalisierung im Jahre 1991 weitestgehend ihre Attraktivität verloren. Dieses liegt zum Einen an der unzureichenden Planung und Durchführung der Ergänzungsmaßnahmen (Ruheempore wird nicht akzeptiert, Ruhebereich mit direkter Sichtbeziehung zum Parkplatz, Sauna praktisch ohne Freiflächenbezug) und zum Anderen an dem schlechten baulichen Zustand der Anlage. Bedingt durch die Lage des Bades im Schwerpunkt des Einzelhandels der Stadt, ergeben sich nur wenig Synergien. Das Umfeld des Bades trägt nicht zum Freizeitambiente bei.

Durch die beengten Platzverhältnisse auf dem Grundstück müsste im Rahmen einer Sanierung auf die vorhandene Großrutsche verzichtet werden. Das gleiche gilt für die Sauna, die sich zwar als „Stadtteilsauna“ etabliert hat, jedoch mit ihrem Angebot deutlich hinter vergleichbaren Anlagen zurück bleibt. Es kommt hinzu, dass dem Saunabereich jeglicher Freiflächenzugang (bis auf einen Dachgarten) fehlt, der für eine Saunaanlage heutzutage unverzichtbar ist.

Bei einem ermittelten Sanierungsaufwand von rd. 11.9 Mio. € kommt CONSTRATA zu der Handlungsempfehlung, dass der erzielbare Nutzen nicht im Verhältnis steht mit den erheblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behebung der strukturellen Mängel des Gebäudes. Eine Erweiterbarkeit ist auf Grund der Grundstücksverhältnisse ausgeschlossen.

Bei der Beurteilung des **Hallenbades Ost** wird von CONSTRATA ebenfalls festgestellt, dass die ermittelten Sanierungskosten von rd. 6.5 Mio. € im Hinblick auf das Badeangebot keinesfalls zu rechtfertigen sind. Es steht lediglich ein Becken mit ca. 300 qm Wasserfläche zur Verfügung. Das Bad müsste unter den Rahmenbedingungen des Denkmalschutzes grundsaniert werden. Eine Erweiterbarkeit ist aufgrund der Grundstücksverhältnisse praktisch ausgeschlossen.

Auch hier wird die Handlungsempfehlung ausgesprochen, das Bad nicht weiter zu betreiben.

Die fortgesetzte Schließung des Hallenbades Ost ist bedingt durch Baumängel an der Dachdecke. Die Instandsetzungskosten werden von den STW auf rd. 270 T€ beziffert. Im Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen zur Bäderkonzeption ist die Finanzierung in dieser Größenordnung nicht vertretbar.

Neues Hallenbad

Als Alternative für die aufzugebenden Standorte der Bäder Ost und Mitte wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgeschlagen ein neues Hallenbad zu errichten, das in seiner Größe und von seinem Angebot die Bäder Ost und Mitte ersetzt. Als Standort wird aus strukturpolitischen Gründen die Nähe des bisherigen Hallenbades Ost bevorzugt.

Für den Fall, dass im dortigen Bereich kein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, soll ein anderer zentraler Standort realisiert werden.

Detaillierte Einzelheiten und Kostenermittlungen bleiben einer separaten Untersuchung im Rahmen einer Raum- und Funktionsplanung vorbehalten.

Freibad am Auedamm

Das Auebad ist geprägt durch seine Lage im Naherholungsbereich und besitzt dementsprechend einen hohen Freizeitwert. Aufgrund des für ein Freibad extrem hohen Sanierungsaufwand von rd. 7.3 Mio. € kommt CONSTRATA in seiner abschließenden Handlungsempfehlung zu dem Ergebnis, dass der Sanierungsaufwand für den erzielbaren Nutzen unverhältnismäßig hoch ist.

Zur Erhaltung des Standortes wird vorgeschlagen, die überdimensionierten Wasserflächen zu reduzieren und durch ein kleineres Freibad zu ersetzen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einer notwendigen Raum- und Funktionsplanung.

Aufgrund akuter Sicherheitsmängel konnte das Auebad zur laufenden Freibadesaison nicht öffnen, da eine Gefährdung der Badegäste nicht auszuschließen war. Provisorische Sicherungsmaßnahmen hätten Kosten von ca. 100 T€ verursacht, die im Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen zur Bäderkonzeption in dieser Größenordnung nicht zu vertreten waren.

Interkommunale Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine mögliche Zusammenarbeit im Bäderbereich bestehen z.Zt. intensive Kontakte mit Niestetal, Vellmar und Baunatal. Im Rahmen der dortigen Sanierungs- und Neubauplanungen werden Überlegungen angestellt, ob die Stadt Kassel sich über die Stadtgrenzen hinaus an Bäderprojekten bzw. am Bäderbetrieb beteiligt und dadurch Konsolidierungspotenzial freisetzt. Die Gespräche sind bisher noch nicht abgeschlossen.

Öffentliche Fördermittel

Die STW haben über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereits einen Antrag um Aufnahme in das Sonderprogramm „Sanierung Hallenbäder“ gestellt. Nähere Einzelheiten über die Fördermöglichkeiten liegen bisher noch nicht vor.

Daneben kann nach vorliegenden Informationen auch ein Sonderprogramm für die interkommunale Zusammenarbeit beim Bäderbetrieb und für Sanierungsmaßnahmen unter ökologischen Aspekten erfolgen. Die STW werden diese Fördermöglichkeiten ebenfalls ausschöpfen.

Weitere Vorgehensweise

Aufgrund des Zustands der bestehenden Anlagen ist ein kurzfristiger dringender Handlungsbedarf erforderlich, da zum Einen mit immer höheren Instandhaltungskosten bei den bestehenden Bädern gerechnet werden muss und zum Anderen die Umsetzung des

Bäderkonzeptes abschnittsweise erfolgen muss, um den Versorgungsauftrag für die Stadt weiterhin sicherzustellen.

- Beschlussfassung in den städtischen Gremien über einen Konzeptvorschlag zur Struktur der Kasseler Bäder
- Entwicklung eines Raum- und Funktionsprogramms für die einzelnen Bäder (Zeitrahmen ca. 2 Monate)
- Entwicklung einer Projekt- und Umsetzungsplanung
- Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierungen durch europaweit ausgeschriebene VOF-Verhandlungsverfahren (Zeitrahmen ca. 4 Monate)
- Vergabe der Planungsleistungen für Neubauten durch einen begrenzt offenen Realisierungswettbewerb (Zeitrahmen ca. 9 Monate)

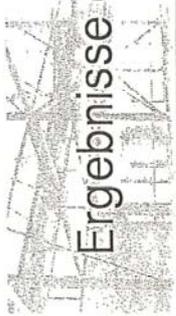
Nähere Informationen und Daten zu den einzelnen Bädern können aus dem Bericht zur Gestaltung der Bäderlandschaft in Kassel (Stand 01.10.2007) entnommen werden, der als Anlage zur Magistratsvorlage Nr. 362 / 2007 bzw. der Stavo-Vorlage Nr. 101.16.711 beigefügt war.

Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe wurde in der Sitzung am 30.04.2008 das Ergebnis der Untersuchungen durch CONSTRATA vorgestellt. Die Fraktionen haben jeweils einen Abschlussbericht zur Bestandsanalyse erhalten. Diese Ergebnisse können auch über Internet unter www.stadt-kassel.de → aktuelles eingesehen werden.

Die ausführlichen Unterlagen des Gutachtens können auf Wunsch im Amt Kämmerei u. Steuern (Zi. F 206) eingesehen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19.05.2008 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Ergebnisse der Bestandsanalysen



Gesamtkostenübersicht

Kostengruppe	Freibad Auedamm	Freibad Harleshausen	Freibad Wilhelmshöhe	Hallenbad Süd	Hallenbad Ost	Stadtbad Mitte	Alle Bäder
300 - Baukonstruktion	3.619.110,00 €	1.387.432,00 €	1.552.685,00 €	3.202.128,00 €	3.146.115,00 €	6.257.261,35 €	19.164.731,35 €
400 - Technische Anlagen	1.960.260,00 €	563.270,00 €	833.610,00 €	1.962.380,00 €	1.978.780,00 €	3.377.990,00 €	10.676.290,00 €
500 - Außenanlagen	404.500,00 €	139.600,00 €	178.061,00 €	102.292,00 €	152.000,00 €	53.500,00 €	1.029.953,00 €
600 - Ausstattung	30.000,00 €	7.500,00 €	20.000,00 €	57.930,00 €	50.000,00 €	64.135,80 €	229.565,80 €
Summe 300 bis 600	6.013.870,00 €	2.097.802,00 €	2.584.356,00 €	5.324.730,00 €	5.326.895,00 €	9.752.887,15 €	31.100.540,15 €
Zwischensumme	6.013.870,00 €	2.097.802,00 €	2.584.356,00 €	5.324.730,00 €	5.326.895,00 €	9.752.887,15 €	31.100.540,15 €
700 - Baunebenkosten (22%)	1.323.051,40 €	461.516,44 €	568.558,32 €	1.171.440,60 €	1.171.916,90 €	2.145.635,17 €	6.842.118,83 €
Gesamt-Netto	7.336.921,40 €	2.559.318,44 €	3.152.914,32 €	6.496.170,60 €	6.498.811,90 €	11.898.522,32 €	37.942.658,98 €
Mehrwertsteuer (19%)	1.394.015,07 €	486.270,50 €	599.053,72 €	1.234.272,41 €	1.234.774,26 €	2.260.719,24 €	7.209.105,21 €
Gesamt-Brutto	8.730.936,47 €	3.045.588,94 €	3.751.968,04 €	7.730.443,01 €	7.733.586,16 €	14.159.241,56 €	45.151.764,18 €

ANLAGE

Bildung von Haushaltsresten im Abschluss des Haushaltsjahres 2007

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bildet im Abschluss des Haushaltsjahres 2007 die in den beigefügten Listen aufgeführten Haushaltsreste Liste 1 -Ergebnishaushalt- und Liste 2 -Finanzhaushalt Investitionen-.“

Begründung:

Gemäß Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport vom 03. August 2005 müssen bei dauernd defizitären Kommunen die zu bildenden Haushaltsreste im Einzelnen von der Vertretungskörperschaft beschlossen werden. Der Beschluss ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Der o.a. Erlass berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Doppik. Bei der doppelten Buchführung muss im Rahmen des Jahresabschlusses weitergehend differenziert werden. Es wird zukünftig unterschieden in Haushaltsreste, bei denen Aufträge erteilt sind, die Leistung noch nicht erbracht wurde und Haushaltsreste, bei denen die Ausgabeermächtigung nicht ausgeschöpft wurde.

Im Ergebnishaushalt kann der Haushaltsausgabereist zweimal und Finanzhaushalt mehrmals übertragen werden. Daher wird sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt das Haushaltsjahr belastet, in dem die Zahlung erfolgt.

Das Finanzdezernat hat die Anträge der Fachämter auf Bildung von Haushaltsresten gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sorgfältig inhaltlich und daraufhin geprüft, dass im Haushaltsplan 2008 Mittel für den jeweiligen Zweck nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Bei den im Teil 1 aufgeführten Haushaltsausgabereisten sind Aufträge erteilt, die Leistung noch nicht erbracht und somit wurde eine Verpflichtung eingegangen.

Im Teil 2 der Liste sind die Haushaltsausgabereiste zu nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen dargestellt.

Die für den **Ergebnishaushalt** des Jahres 2007 zu bildenden Haushaltsreste wurden in die beigefügte Liste 1 in der Reihenfolge der Teilhaushalte-Kostenstellen-Sachkonten aufgenommen und auf der Grundlage der Meldung der Fachämter stichwortartig erläutert.

Der Gesamtbetrag der aus dem Ergebnishaushalt zu übertragenden Haushaltsausgabereste beläuft sich auf 2.535.702,63 €. Davon sind 1.042.182,70 € im Teil 1 und 1.493.519,93 € im Teil 2 der Liste enthalten.

Das Gemeindehaushaltsrecht lässt eine Übertragung von Mitteln des Ergebnishaushaltes für höchstens zwei Jahre zu.

Die für den **Finanzhaushalt** des Jahres 2007 zu bildenden Haushaltsreste wurden nach sorgfältiger Prüfung in die beigefügte Liste 2 in der Reihenfolge der Investitionsnummern aufgenommen. Da diese Haushaltsmittel bestimmten Projekten zugeordnet waren und die Mittel nach dem Gemeindehaushaltsrecht grundsätzlich bis zum Abschluss der Maßnahme übertragen werden können, andererseits die Kommunalaufsicht in ihrer Begleitverfügung zur Genehmigung des Haushaltsplans 2007 der Verwendung nicht benötigter Haushaltsreste für andere Projekte untersagt hat, wurde hier auf eine Erläuterung verzichtet. Die Anträge der Ämter auf Bildung der Haushaltsreste im Finanzhaushalt mit entsprechender Begründung können im Büro der Stadtverordnetenversammlung und in der Haushaltsabteilung des Amtes Kämmerei und Steuern eingesehen werden.

Die im Teil 2 aufgeführten Haushaltsausgabereste sind bis zur Beschlussfassung gesperrt. Bei den nicht gesperrten Resten ist die Freigabe vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorab erfolgt.

Der Gesamtbetrag der aus dem Finanzhaushalt -Investitionen- zu übertragenden Haushaltsausgabereste beläuft sich auf 73.464.149,42 €. Davon sind 24.337.413,49 € im Teil 1 und 49.126.735,93 € im Teil 2 der Liste enthalten,

Der Magistrat berät die Vorlage in seiner Sitzung am 02.06.2008.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Abschluss des Jahres 2007 im Ergebnishaushalt

hier: Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2008

Aufgrund des § 21 Absatz 1 GemHVO Doppik werden im Ergebnishaushalt folgende Haushaltsausgabereste gebildet, die eine zusätzliche Ausgabeermächtigung im Jahre 2008 darstellen.

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
Teil 1: Auftrag erteilt, Leistung noch nicht erbracht				
10001	Service Gesamtverwaltung			
<u>10000301</u>	<u>Kommunale Gesamtentwicklung</u>			
687010000	Werbung gesamt	11.945,00		a) Aufträge für die Erstellung eines Ausstellungskonzeptes sowie dazugehörige Projektarbeiten konnten noch nicht abgeschlossen werden. b) April 2008
10002	Personaldienste Hauptamt			
<u>10000503</u>	<u>Betriebsärztlicher Dienst</u>			
616920000	Unterhaltung/Instandhaltung Kleingeräte	644,86		a) Verschiedene in 2007 bestellte medizinische Geräte wurden noch nicht geliefert. b) April 2008
662010000	Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt, Arbeitssicherheit	853,31		a) Verschiedene in 2007 bestellte Laborgeräte wurden noch nicht geliefert. b) April 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
11001	Organisation			
<u>11000105</u>	<u>Organisationsberatung, Ablauforganisation</u>			
677900000	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	18.500,00		a) Die Analyse zum Projekt "Serviceinitiative wirtschaftsfreundliches Kassel" konnte durch die Universität Kassel noch nicht abgeschlossen werden. Der nach Abnahme des Schlussergebnisses zu zahlende Betrag beziffert sich auf 18.500 € b) 1. Halbjahr 2008
11002	Informations- und Kommunikationstechnik			
<u>11000203</u>	<u>Betrieb und Unterhaltung von TUI-Anwendungen</u>			
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	42.122,87		a) Die Mittel werden für einen noch nicht komplett erfüllten Vertrag zur Erstellung außenwirksamer Online-Formulare sowie für verschiedene in 2007 erteilte Aufträge für Programmierarbeiten benötigt. b) 1. Quartal 2008
<u>11000205</u>	<u>Betrieb und Unterhaltung der Telefonanlage</u>			
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.199,12		a) Für den in 2006 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag für die fachliche Unterstützung und Begleitung bei der Planung, Konzeption und Umsetzung der zukünftigen Sprachkommunikationslösung sind in 2008 noch letzte Beratungsleistungen zu erbringen und abzurechnen. b) 1. und 2. Halbjahr 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
11004	Personaldienste			
<u>11000403</u>	<u>Ausbildung</u>			
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	57.700,00		a) Im Zusammenhang mit der Ausbildung (überbetriebliche Lehrgänge, Prüfungs- und Seminargebühren) wurden ausbildungsbegleitende Maßnahmen mündlich disponiert und zugesagt, um einen reibungslosen Ausbildungsverlauf zu garantieren und damit auch die vertraglichen Verpflichtungen der Stadt zu erfüllen. b) 1. und 2. Halbjahr 2008
37001	Brand- und Katasropenschutz			
<u>37000062</u>	<u>Material, Organisation</u>			
607000000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	3.570,87		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008
616920000	Unterhaltung, Instandhaltung Kleingeräte	4.561,47		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008
617915000	Erstattungen an übrige Bereiche	13.149,29		a) Für Einsätze der Notärzte sind für das vergangene Jahr noch Leistungen abzurechnen. b) 1. Quartal 2008
680020000	Aufwendungen für Büromaterial, Drucksachen der Verwaltu	264,67		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008
683200000	Telefonkosten	1.230,14		a) Der Rest wird zur Abrechnung offener Aufträge benötigt. b) 1. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
37002	Rettungsdienst			
<u>37000201</u>	<u>Rettungsdienst</u>			
617915000	Erstattungen an übrige Bereiche	100.000,00		a) Im Rahmen der Budgetausgleichsforderungen für das Jahr 2007 wurden bisher nur Abschlagszahlungen geleistet. Die endgültige Abrechnung für 2007 steht noch aus. b) 1. Quartal 2008
40002	Grund-, Haupt-, Realschulzüge			
<u>40000104</u>	<u>Schule am Warteberg</u>			
616131000	Unterhaltung der sonst. Außenanlagen -65-	53.201,95		a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung offener Aufträge benötigt. b) 2. Quartal 2008
<u>40000119</u>	<u>Schule Kirchditmold</u>			
616131000	Unterhaltung der sonst. Außenanlagen -65-	3.060,00		a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung offener Aufträge benötigt. b) 2. Quartal 2008
40006	Gesamtschulen			
<u>40000303</u>	<u>Schule Hegelsberg</u>			
616131000	Unterhaltung der sonst. Außenanlagen -65-	14.189,29		a) Der Haushaltsrest wird für die Abwicklung offener Aufträge benötigt. b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr		a) Begründung
			€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
41001	Kulturamt allgemein				
<u>41000101</u>	<u>Veranstaltungen</u>				
639300000	Vergütung für sonstige Beschäftigte	28.000,00			a) Mit der Veränderungsliste 2 zum Haushalt 2007 wurden dem Kulturamt 40.000 € zur Finanzierung von "Migrantinnenkultur" zuerkannt. Im Jahr 2007 wurden von dieser Summe insgesamt 12.000 € verausgabt. Da das Projekt erst im Laufe des Jahres 2008 zum Abschluss kommt und die abgeschlossenen Werkverträge bis zum 30.06.2008 gefristet wurden, muss zur Sicherstellung der Finanzierung, die Restsumme in das Jahr 2008 übertragen werden.
686900000	sonstige Aufwendungen für Repräsentation	2.512,36			b) Januar bis Dezember 2008 a) Die Entwicklung eines Motives für die Museumsnacht 2008, die graphische Gestaltung eines Programmheftes und die Adaption des Motives auf Werbemittel wurde in 2007 beauftragt. Der Auftrag konnte in 2007 nur zum Teil abgewickelt werden. b) Mitte 2008
<u>41000501</u>	<u>Denkmalschutz und Denkmalpflege</u>				
677100000	Aufwand für Sachverständige	952,00			a) Das Stadtwappen, das bisher am Polizeigebäude Altmarkt hing, soll an der Max-Eyth-Schule angebracht werden. Für die Entwicklung einer Befestigung mit zugehörigen Ausführungsunterlagen wurde in 2007 ein Gutachten in Auftrag gegeben. b) März 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
41003	Museen und Archive			
<u>41000403</u>	<u>Digitalisierungsprojekt Documenta-Archiv</u>			
616500000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	84.860,52		a) Die Deutsche Forschungsgesellschaft hat dem documenta Archiv Fördergelder für das Projekt "Mediencluster documenta und Gegenwartskunst" für den Zeitraum November 2006 bis voraussichtlich November 2008 zur Verfügung gestellt. Die Gesamtmittel waren im Haushalt 2006 veranschlagt und als Haushaltsausgaberesult nach 2007 übertragen. Entsprechend des Förderzeitraums wurden die Mittel in 2007 nur anteilig in Anspruch genommen.
639300000	Vergütung für sonstige Beschäftigte	19.459,08		b) Januar bis November 2008
60001	Bauverwaltungsamt			
<u>60000000</u>	<u>Allg. KoSt Bauverwaltungsamt</u>			
617925000	EDV-Kosten / Dienstleistungen	20.000,00		a) Die Einführung der elektronischen Vergabe ist für das Jahr 2008 geplant. Ein entsprechender Magistratsbeschluss wurde gefasst. Die für 2008 veranschlagten 15.000 € sind nicht ausreichend, da im ersten Jahr einmalig Schulungskosten anfallen. b) Mitte 2008
63001	Stadtplanung			
<u>63000102</u>	<u>Städtebauliche Planung</u>			
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte, Gerichtskosten	92.333,65		a) Einige Bebauungsplanverfahren sowie verschiedene Gutachten und die Baugrunduntersuchung Ortelsburger Straße konnten noch nicht abgerechnet werden, weil die Leistungen noch nicht (vollständig) erbracht sind. b) 3. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
650	Gebäudewirtschaft			
<u>65000000</u>	<u>Allg. KoSt Gebäudewirtschaft</u>			
683200000	Telefonkosten	4.067,40		a) Im Jahr 2007 wurden die Verträge für die Mobiltelefone der Hausmeister und Bauleiter der Gebäudewirtschaft erweitert. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich über zwei Jahre. D. h. in diesem Zeitraum werden die Mehrkosten anfallen. Dazu wurde der Auftrag AUF/07/0002634 in Höhe von 4.067,40 € vergeben.
				b) 2008
65001	Gebäudewirtschaft			
<u>65000601</u>	<u>Bauunterhaltung</u>			
616110000	Gebäudeunterhaltung -65-	322.444,73		a) In der Gebäudeunterhaltung wurden noch nicht alle erteilten Aufträge aus dem Jahr 2007 abgerechnet. Aufträge in der Summe von 322.444,73 € sind zum Buchungsschluss des Haushaltsjahres 2007 noch offen gewesen.
67001	Umweltschutz			
<u>67000106</u>	<u>Lokale Agenda 21</u>			
686900000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	2.500,00		a) Ein Auftrag zur Vorbereitung des Tages der offenen Tür bei -67- konnte noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
				b) Mitte 2008
67002	Freiraumplanung und Freiflächenbau			
<u>67000302</u>	<u>Objektplanung und Bau</u>			
616506000	Beseitigung von Verkehrsunfallschäden	2.646,26		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden.
				b) Mitte 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
67003	Grün- und Freizeitflächen, Gärtnerei			
<u>67000401</u>	<u>Unterhaltung von Grün- und Freizeitflächen</u>			
601000000	Vorprodukte/Fremdbauteile	19.882,11		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden. b) Mitte 2008
616120000	Unterhaltung der Grünanlagen	82.116,36		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden. b) Mitte 2008
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	16.215,39		a) Mehrere Aufträge konnten noch nicht erfüllt und abgerechnet werden. b) Mitte 2008
	Summe Teil 1	<u>1.042.182,70</u>		

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	

Teil 2: Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen

11001 Organisation

11000105 Organisationsberatungen, Ablauforganisation

677900000 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen

41.660,00

a) Zwei für 2007 vorgesehene Gutachten (Umstellung der Dienstanweisung zur Baumkontrolle auf das Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau sowie Erfassung und Auswertung von ausgewählten Kernprozessen gem. EU-Dienstleistungsrichtlinie) konnten noch nicht abschließend in Auftrag gegeben werden. Die Mittel werden zur Finanzierung der Gutachten in 2008 dringend benötigt.

b) 2. Quartal 2008

11002 Informations- u. Kommunikationstechnik

11000201 TUI-Schulungen

664010000 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung

45.000,00

a) Die Mittel werden zur Finanzierung noch ausstehender Schulungen zu verschiedenen EDV-Verfahren, die für 2007 vorgesehen waren, dringend benötigt.

b) 2. und 3. Quartal 2008

11000203 Betrieb u. Unterhaltung von TUI-Anwendungen

617900000 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen

31.500,00

a) Eine abschließende Entscheidung der Neustrukturierung des Internetauftritts der Stadt Kassel wurde erst Ende 2007 getroffen. Die bevorstehende Auftragsvergabe kann ohne die Mittelübertragung nicht erfolgen, da der Ansatz 2008 hierfür nicht ausreicht.

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr	a) Begründung
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
				b) 2. Halbjahr 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<u>11000205</u>	<u>Betrieb und Unterhaltung der Telefonzentrale</u>			
617900000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.000,00		a) Die Mittel werden zur Finanzierung eines weiteren Beratungsbedarfes zur Umsetzung der zukünftigen Sprachkommunikationslösung dringend benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. b) 2. Halbjahr 2008
11004	Personaldienste			
<u>11000401</u>	<u>Personaldienste</u>			
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	5.600,00		a) Im Bereich Gesundheitsmanagement konnten wegen Terminproblemen nicht alle in 2007 geplanten Maßnahmen realisiert werden. Sie mussten daher in das Jahr 2008 verlagert werden. b) 1. Halbjahr 2008
16000	Büro der Stadtverordnetenversammlung			
<u>160 00 000</u>	<u>Büro der Stadtverordnetenversammlung</u>			
799 000 000	Sonstige Zuschüsse	4.731,98		a) Die Ortsbeiräte Wehlheiden, Brasselsberg, Rothenditmolde, Fasanenhof, Wolfsanger-Hasenhecke, Jungfernkopf und Unterneustadt haben die Übertragung ihrer nicht verausgabten Haushaltsmittel in das Jahr 2008 beantragt. b) 2. bis 4. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
37001	Brand- und Katastrophenschutz			
<u>37000062</u>	<u>Material, Organisation</u>			
617926000	Kfz.Kosten/Haltung von Fahrzeugen	128.996,10		a) Bei den Einsatzfahrzeugen stehen größere Reparaturen an. Um die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge sicherzustellen, ist die Bewilligung des Restes erforderlich. b) 2. Quartal 2008
40001	Schulverwaltungsamt / sonst. Schul. Aufg.			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	2.510,00		a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen. b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
40002	Grund-, Haupt- und Realschulzüge			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	151.779,99		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>
40003	Gymnasien			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	38.375,05		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
40004	Berufliche Schulzentren			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	7.290,00		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>
40005	Förderschulen			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	10.336,92		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
40006	Gesamtschulen			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	5.850,71		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>
41001	Kulturamt allgemein			
<u>41000501</u>	<u>Denkmalschutz und Denkmalpflege</u>			
617900000	Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.000,00		<p>a) Die in den vergangenen 15 Jahren aus Grabungen geborgenen Fundstücke müssten wissenschaftlich aufgearbeitet und präpariert werden, um sie der Nachwelt zugänglich zu machen. Für diese und weitergehende Arbeiten wurde ein Archäologe per Werkvertrag beschäftigt. Für notwendige Restarbeiten in 2008 ist die Übertragung des Haushaltsrestes erforderlich.</p> <p>b) Erste Hälfte 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.800,00		<p>a) Aus 2006 wurden Mittel für den Druck der Broschüre "Weltkulturerbe" nach 2007 übertragen. Die Schlussrechnung für die Broschüre lag 1.800 € unter der Auftragssumme. Diese Mittel sollen genutzt werden, um die o. g. Broschüre ins Englische zu übersetzen und in einer Auflage von 2.000 Exemplaren drucken zu lassen. Das Land trägt die Hälfte der Kosten (Gesamtvolumen ca. 6.000 €).</p> <p>b) Mitte 2008</p>
41004	Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	2.233,96		<p>a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.</p> <p>b) 2. Quartal 2008</p>

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
51002	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen / - pflege			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	28.070,97		a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.
51003	Allgemeine Förderung von jungen Menschen			
verschiedene				
616131000	Unterh.der sonstigen Außenanlagen -65-	7.590,00		a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung einiger Maßnahmen. Es war ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Ämtern, wie z. B. dem Straßenverkehrsamt und den Schulen, erforderlich. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. nicht in dem Umfang vorgenommen werden, in dem sie nötig gewesen wären. Diese sollen umgehend nachgeholt werden. Für diese Projekte wurden bereits verbindliche Festlegungen eingegangen.
				b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
60001	Bauverwaltungsamt			
<u>60000102</u>	<u>Bereitstellung WC-Anlagen</u>			
671010000	Leasing Toilettenanlagen	50.000,00		a) Für die öffentlichen Toilettenanlagen im Restaurant "Strandbar" (ehem. Auecafé) ist noch kein Dauernutzungs- und Servicevertrag zustande gekommen. Um den erforderlichen Bedarf im Bereich der Buga zu decken, kann es u. U. erforderlich werden, eine weitere Toilettenanlage zu leasen. Die zusätzlichen Kosten können aufgrund der ohnehin knapp bemessenen Mittel nicht aus dem Budget 2008 gedeckt werden. b) im Laufe des Jahres 2008
63001	Stadtplanung			
<u>63000104</u>	<u>Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung</u>			
677100000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte, Gerichtskosten	30.597,61		a) Durch Verzögerungen im Bereich Wilhelmshöhe (Erarbeitung und Beratung Verkehrskonzept, Abstimmung des Landes mit der Expertengruppe Welterbe) konnten die beiden Bebauungsplanverfahren nicht wie ursprünglich geplant begonnen werden. b) 3. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr		a) Begründung
			€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
65001	Gebäudewirtschaft				
<u>65000601</u>	<u>Bauunterhaltung</u>				
616110000	Gebäudeunterhaltung -65-	52.252,41			a) Aus organisatorischen Gründen verzögerte sich die Umsetzung bereits projektierte Maßnahmen. Beispielsweise mussten Kostenermittlungen der aktuellen Entwicklung angepasst werden. Dadurch konnten Maßnahmen noch nicht begonnen oder fortgeführt werden. Diese sollen umgehend wieder aufgegriffen werden.
					b) 2008
660	Straßenverkehrsamt				
<u>66000000</u>	<u>Allgemeine Kostenstelle Straßenverkehrsamt</u>				
605500000	Treibstoffe	3.000,00			a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und weiterer gestiegener Treibstoffpreise sowie Anschaffung von zwei neuen Fahrzeugen wird der Rest dringend benötigt
					b) Juni 2008
<u>66000021</u>	<u>Bauhof für Tiefbau</u>				
603010000	Betriebsstoffe Verbrauchswerkzeuge	3.250,00			a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 wird der Rest zur Abwicklung des Dienstbetriebs dringend benötigt
					b) Juni 2008
605500000	Treibstoffe	7.000,00			a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 sowie weiterer gestiegener Treibstoffpreise wird der Rest dringend benötigt
					b) Juni 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
<u>66000061</u>	<u>Personalkosten</u>			
664010000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	8.000,00		a) Für die spezielle Fort- u. Weiterbildung besonders im technischen Bereich in Planung, Straßen- und Brückenbau werden zusätzlich Mittel dringend benötigt b) Juni 2008
<u>66000062</u>	<u>Grundstücks- und Gebäudekosten</u>			
605100000	Strom	250,00		a) Der Rest wird zur Deckung der Stromkosten für den Wohnmobilstellplatz Giesewiesen benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. b) Juni 2008
605600000	Wasser-Abwasser	500,00		a) Der Rest wird zur Deckung der Wasser-/Abwasserkosten für den Wohnmobilstellplatz Giesewiesen benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. b) Juni 2008
<u>66000063</u>	<u>Organsiation, Materialverbrauch</u>			
607000000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel o.ä.	4.000,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) Juni 2008
685010000	Reisekosten	1.500,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) 2.Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	b) voraussichtliche Verausgabung
		€	€	
66000065	Telefonkosten			
683200000	Telefonkosten	4.000,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) Juni 2008
66001	Straßenunterhaltung			
66000110	Unterhaltung, Instandsetzung v. Straßen, Wegen			
616511000	Ortsbeiratsmittel Straßen	480.662,45		a) Wegen fehlender Beschlüsse über die Dispositionsmittel der Ortsbeiräte konnten keine Aufträge vergeben bzw. Zahlungen geleistet werden. b) Juni 2008
66002	Verkehrslenkung			
66000401	Vekehrsentw.Plan/Konz.Verkehrsl.,Verkehrsanl.			
617900000	andere sonst.Aufwendungen f. bez. Leist.	42.000,00		a) Eine kurzfristig zu beauftragende Verkehrsbefragung in Höhe von ca. 50.000 € erfordert unter Berücksichtigung des zu geringen Ansatzes 2008 die Bildung des HAR b) Juni 2008
66003	Straßenbau und Planung			
66000108	Planung und Bau v. Straßen, Wegen, Plätzen			
685010000	Reisekosten	1.500,00		a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) 2. Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr		a) Begründung
			€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
66004	Parkplätze und Parkeinrichtungen				
<u>66000104</u>	<u>Parkplätze gebührenfrei</u>				
606500000	Materialaufwand für Straßen, Plätze, Wege u.ä.	4.000,00			a) Der Rest wird zur Deckung der Materialkosten für die Unterhaltung benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. b) Juni 2008
616507000	Unterhaltung/Instandhaltung, öffentl. Parkeinrichtungen	50.000,00			a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 sowie zur Aufarbeitung zurückgestellter Instandsetzungen wird der Rest dringend benötigt b) Juni 2008
<u>66000105</u>	<u>Parkplätze gebührenpflichtig</u>				
606500000	Materialaufwand für Straßen, Plätze, Wege u.ä.	8.000,00			a) Der Rest wird zur Deckung der Materialkosten für die Unterhaltung benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. b) Juni 2008
617900000	andere sonst.Aufwendungen f. bez. Leist.	15.000,00			a) Wegen knapp veranschlagter Haushaltsmittel wird der Rest zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend benötigt. b) Juni 2008
617915000	Erstattungen an übrige Bereiche	13.000,00			a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 wird der Rest zur Deckung der Ansprüche Dritter im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung dringend benötigt b) Juni 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus dem Vorjahr		a) Begründung
			€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
617925000	EDV-Kosten, Dienstleistungen	2.700,00			a) Der Rest wird zur Deckung von Kosten für Leistungen (EDV/Rechenzentrum) benötigt, da in 2008 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. b) Juni 2008
683100000	Datenübertragungskosten	1.500,00			a) Unter Berücksichtigung des Vorjahresbedarfs und der beantragten Mittel 2008 wird der Rest zur Deckung der anstehenden Forderungen dringend benötigt b) Juni 2008
<u>66000121</u> 616111000	<u>Parkhaus Twerne-gasse</u> Gebäudeunterhaltung Öffentliche Parkeinrichtungen	2.500,00			a) Dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten im Parkhaus Twerne-gasse machen die Bildung des HAR erforderlich b) Juni 2008
67003 <u>67000401</u> 616510000	Grün- und Freizeitflächen, Gärtnerei <u>Unterhaltung von Grün- und Freizeitflächen</u> Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	158.588,28			a) Die Ortsbeiratsmittel wurden in 2007 nicht vollständig durch entsprechende Beschlüsse verausgabt und sollen nach Vorgabe der jeweiligen Ortsbeiräte in das Jahr 2008 übertragen werden. b) 2.Quartal 2008

Teilhaushalt Kostenstelle Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	davon aus	a) Begründung
			dem Vorjahr	
		€	€	b) voraussichtliche Verausgabung
80500	Stadtverordnetenversammlung			
<u>805.00.000</u>	<u>Stadtverordnetenversammlung</u>			
617 925 000	EDV Kosten / Dienstleistungen	10.393,50		a) Zur Projektfortführung der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Internetpräsentation "Kommunale Bürgerinfo" werden die Mittel in 2008 benötigt. Vor Auftragsvergabe muss noch eine interne Abstimmung erfolgen.
	Summe Teil 2	<u><u>1.493.519,93</u></u>		b) 2. bis 4. Quartal 2008
	Gesamtsumme	<u><u>2.535.702,63</u></u>		

Abschluss des Jahres 2007 im Finanzhaushalt

hier: Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2008

Aufgrund des § 21 Absatz 2 GemHVO Doppik werden im Finanzhaushalt folgende Haushaltsausgabereste gebildet (Spalte 3), die eine zusätzliche Ausgabermächtigung im Jahr 2008 darstellen.

Investitions- nummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
Teil 1: Auftrag erteilt, Leistung noch nicht erbracht				
	GWG Jugendamt	80.386,28		
100 4000 3 00	Hauptamt, bewegliches Vermögen	101.930,71		
110 4006 3 00	Standard I-u.K-Technik, bewegliches Vermögen	17.963,73		
230 4800 5 00	Allgemeines Grundvermögen - Grunderwerb	600.000,00		
320 5100 3 00	Ordnungsamt/Bewegl. Vermögen	702,10		
320 5130 3 00	Kfz.Zulassungsstelle	16.869,55		8.434,78
320 5140 3 00	Ausländerbehörde, bewegliches Vermögen	9.586,58		
	alle Schulformen, GWG	24.245,19		
400 4210 1 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, Baukosten	25.759,72		
400 4210 3 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, bewegliches Vermögen	192.214,59		
400 4211 3 00	Gymnasien, bewegliches Vermögen	38.797,50		
400 4212 1 00	Berufsschulen, Baukosten	2.500,00		
400 4213 3 00	Förderschulen, bewegliches Vermögen	35.245,23		
400 4214 3 00	Gesamtschulen, bewegliches Vermögen	29.973,57		
400 4215 3 00	Stadt- und Kreisbildstelle, bewegliches Vermögen	6.409,05		
400 4217 3 00	Versuchsschulen, bewegliches Vermögen	2.628,71		
410 4310 4 00	Denkmalpflege, Unterh. histor. Gebäude, Zuschüsse	13.550,00		
510 4437 4 00	Förderung von Kitas	20.918,57		
510 4414 3 00	Häuser der offenen Tür	2.006,00		
520 4501 4 00	Förderung des Sports - Investitionszuschüsse	48.500,00		
600 7010 1 00	Bauverwaltungsamt, Öffentliche Toilettenanlagen	8.400,00		
600 7500 1 00	Friedhöfe, Kapellensanierungen & Jüdischer Friedhof	8.984,69		
630 6300 1 04	Neue Fahrt/Wolfsschlucht -Erschließung-	4.000,00		
630 6310 1 02	Einfache und soziale Stadterneuerung Nordstadt	29.746,51		
630 6320 1 00	Urban-Projekte	910.000,00		910.000,00
630 6330 1 00	Stadterneuerung/Stadtumbau West	223.772,95		
630 6340 1 00	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmolde	55.567,22		
630 6345 1 00	Maßnahmen Innenstadt	2.207,45		
630 6360 1 00	Bereitschaftspolizei -Konversion-	1.200.000,00		1.200.000,00
630 6370 1 00	Gewerbliche Standortentwicklung Ziel 2	110.000,00		
630 6380 1 00	Dienstleistungszentrum Bau - Baukosten	9.945,00		
630 6390 1 00	Lüttich-Kaserne -Konversion-	100.000,00		
650 0005 1 00	Rathaus, Baukosten	2.188,41		
650 0005 2 00	Rathaus, Baul. Verbesserungen	368.641,74		
650 0005 2 01	Rathaus, Verkabelung und Telekommunikationsanlage	79.965,75		
650 0050 2 00	Einwohneramt/Bauliche Verbesserungen	34.161,38		
650 0115 1 00	Berufsfeuerwehr Leitstelle -Baukosten- SK 053 700 001	1.976,69		
650 0115 1 00	Berufsfeuerwehr Leitstelle -Baukosten- SK 095 001 000	53.303,39		
650 0115 2 00	Berufsfeuerwehr Bauliche Verbesserungen	8.733,47		
650 0120 1 00	Feuerwache 2 Baukosten	76.354,28		
650 0190 1 00	Ernst-Leinius-Schule/Baukosten	145.502,51		
650 0205 2 00	Friedrich-Wöhler-Schule (Sanierung)	1.193,02		
650 0211 1 00	Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke/Baukosten	26.884,59		
650 0230 1 00	Hupfeldschule/Baukosten	29.654,57		
650 0245 1 00	Reformschule Wilhelmshöhe/Baukosten	263.636,98		
650 0245 3 00	Reformschule Wilhelmshöhe/Bewegl. Vermögen	98.429,76		
650 0280 1 00	Schule Eichwäldchen/Baukosten	46.295,01		
650 0360 2 00	Wilhelmsgymnasium/Baul. Verbesserungen	6.494,94		
650 0395 2 00	Max-Eyth-Schule/Baul. Verbesserungen	1.836.008,62		
650 0395 3 00	Max-Eyth-Schule/Bewegl. Vermögen	68.468,76		
650 0415 1 00	Walter-Hecker-Schule/Baukosten	3.930,08		
650 0470 2 00	Pestalozzischule/Baul. Verbesserungen	18.176,09		
650 0490 1 00	Carl-Schomburg-Schule 1/Baukosten	23.099,35		
650 0495 1 01	Georg-August-Zinn-Schule/Baukosten Außenanlagen	16.635,52		
650 0050 2 00	Einwohneramt, Bauliche Verbesserungen	34.161,38		
650 0505 2 00	Heinrich-Schütz-Schule/Baul. Verbesserungen	90.275,45		
650 0540 2 00	Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	47.552,40		
650 0545 2 00	Naturkundemuseum, Bauliche Verbesserungen	30.297,81		
650 0750 1 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	12.937,74		
650 0750 2 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	23.723,41		
650 0780 2 00	Jugendherberge, Baul. Verbesserungen	4.890,90		

Investitions- nummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
650 0970 1 00	Auestadion Baukosten	4.073.894,79		
650 1003 2 00	Sporthalle Gabelsbergstraße, Baul. Verb.	894,59		
650 1015 2 00	Sporthalle Königstor, Baul. Verb.	25.654,87		
650 1051 1 00	Sportplatz Marbachshöhe, Umkleidegeb. - Baukosten-	15.304,29		
650 1065 1 00	Sportplatz Schulstraße - Baukosten-	154.217,13		
650 1105 1 00	Verwaltungsgebäude Bosestraße, Baukosten	215.119,43		
650 1110 1 00	Gärtnerunterkunft Niederfeldstraße	8.200,43		
650 1145 2 00	Botanischer Garten, Baul. Verbesserungen	2.500,00		
650 1215 1 00	Bürgerhaus Jungfernkopf, Baukosten	23.000,00		
650 1345 2 00	Kleinmarkthalle	964.146,95		
650 4001 2 00	Energiesparmaßnahmen Städtische Gebäude	15.060,51		
650 4002 1 00	Barrierefreies Bauen	2.142,00		
650 4003 1 00	Planungsbudget für neue Maßnahmen -Baukosten- SK 055 050 001	928,20		
650 4003 1 00	Planungsbudget für neue Maßnahmen -Baukosten- SK 054 000 001	32.736,60		
650 4201 1 00	Grund-Haupt-Realschulen/Baukosten	1.948,80		
650 4201 2 00	Grund-Haupt-Realschulen/Baul. Verbesserungen	247.303,77		
650 4202 1 00	Gymnasien/Baukosten	14.952,15		
650 4202 2 00	Gymnasien/Baul. Verbesserungen	143.724,69		
650 4203 1 00	Berufsschulen/Baukosten	23.627,37		
650 4203 2 00	Berufsschulen/Baul. Verbesserungen	95.058,65		
650 4204 2 00	Förderschulen/Baul. Verbesserungen	13.759,61		
650 4205 1 00	Gesamtschulen/Baukosten	11.560,99		
650 4205 2 00	Gesamtschulen/Baul. Verbesserungen	89.508,46		
650 4206 1 00	GS, HS, RS/Ganztagsschulangebote/Baukosten	178.061,39		600.000,00
650 4210 1 00	GY, GesS, GS, HS, RS/Ganztagsschulangebote/Baukosten	195.139,33		
650 4216 2 00	Fuldatalstraße 12/Bodensanierung	40.535,92		
650 4438 2 00	Kindertagesstätten, Bauliche Verbesserungen	27.835,87		
650 4439 1 00	Umbauten Betreuungsangebote	3.558,77		
650 4414 2 00	Häuser der offenen Tür, Baul. Verbesserungen	166.816,46		
650 4503 2 00	Generalüberholung v. Sportanlagen/Baul. Verb.	3.069,34		
650 4504 1 00	Sporthalle Wilhelmsgymnasium, Baukosten	11.268,01		
650 6500 3 00	Gebäudewirtschaft, Bewegl. Vermögen	522,91		
670 3001 1 00	Sanierung ehemaliges Gaswerk Holländischer Platz	19.718,30		19.718,30
670 3002 1 00	Sanierung Grundstück Sandershäuser Straße	7.892,31		
670 3003 1 00	Untere Naturschutzbehörde, Baukosten	95.957,07		
670 3009 3 00	Umwelt- und Gartenamt, Bewegliches Vermögen	47.976,41		
670 3011 1 00	Bodenablagerungen A 44	19.332,79		
670 3013 1 00	Wanderwege, Baukosten	3.865,28		
670 3014 3 00	EDV-Technik, Bewegl. Vermögen	23.872,10		
670 3015 1 00	Vorhaben nach Anliegersatzung, Baukosten	12.033,30		
670 3018 1 00	Baul. Verbesserungen, Sanierung, Sicherheit	58.196,06		
670 3019 1 00	Naherholungsgebiete, Baukosten	2.658,33		
670 3024 1 00	Naherholungsgebiet Rammelsberg, Baukosten	11.566,13		
670 3028 1 00	Naherholungsgebiet Park Schönfeld, Ausbau	5.500,00		
670 3030 1 00	Naherholungsgebiet Alte Ziegelei -Wolfsanger, Baukosten	11.191,99		
670 3034 1 00	Buchenaukampfbahn, Baukosten	78.113,88		
670 3042 1 00	Gartendenkmal Weinberg, Parkpflegewerk	7.809,37		
670 3043 1 00	Botanischer Garten, Baukosten	4.657,36		
670 3054 1 00	Eichenhutewald Brasselsberg	10.000,00		10.000,00
670 3055 1 00	Togoplatz, Umgestaltung	17.281,88		
670 4431 1 00	Kinderspielplätze Grunderneuerung, Sicherheit - Baukosten	206.240,38		
670 4435 1 00	Spielplatz "Auf dem hellen Böhn" (jetzt Schwarzwaldweg), Baukosten	53.597,04		
670 4440 1 00	Jugendbeteiligungsprojekte - Baukosten	25.613,37		
900 9620 7 00	Fehlbelegungsabgabe, Darlehen, Tilgungen	3.336.852,00		
900 9690 4 00	Wasserbau, Zuweisungen	1.794.221,29		
900 9822 4 00	Flughafen GmbH Kassel, Zuweisungen	4.294.829,67		
	Summe Teil 1	24.337.413,49		2.748.153,08

Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
Teil 2: Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen				
110 4006 3 00	Standard I-u.K-Technik, bewegliches Vermögen	881.000,00	71.000,00	
230 4800 5 00	Allgemeines Grundvermögen - Grunderwerb	1.000.000,00	1.000.000,00	
320 5100 3 00	Ordnungsamt/Bewegl. Vermögen	28.045,48	28.045,48	
320 5110 3 00	Hilfspolizei/Bewegl. Vermögen	134.414,75	134.414,75	
320 5130 3 00	Kfz.Zulassungsstelle	24.485,87	24.485,87	12.242,94
320 5140 3 00	Ausländerbehörde, bewegliches Vermögen	15.936,40	3.015,61	
370 5200 3 00	Berufsfeuerwehr	157.317,77		
400 4200 300	Alle Schulformen, Sportgeräte für Schulsport	2.760,15	2.760,15	
400 4210 3 00	Grund-, Haupt- und Realschulzüge, bewegliches Vermögen	1.978,15	1.978,15	
400 4211 3 00	Gymnasien, bewegliches Vermögen	49.592,33	49.592,33	
400 4212 1 00	Berufsschulen, Baukosten	33.123,45	33.123,45	
400 4212 3 00	Berufsschulen, bewegliches Vermögen	122.609,44	122.609,44	
400 4213 3 00	Förderschulen, bewegliches Vermögen	23.590,93	23.590,93	
400 4214 1 00	Gesamtschulen, Baukosten	4.115,69	4.115,69	
400 4214 3 00	Gesamtschulen, bewegliches Vermögen	46.607,78	46.607,78	
400 4217 1 00	Versuchsschulen, Baukosten	1.510,00	1.510,00	
400 4217 3 00	Versuchsschulen, bewegliches Vermögen	43.463,13	43.463,13	
410 0426 3 00	Musikakademie, bewegliches Vermögen	18.446,45	18.446,45	
410 0540 3 00	Brüder-Grimm-Museum, bewegliches Vermögen	20.000,00	20.000,00	
410 0550 3 00	Stadtarchiv, bewegliches Vermögen	22.431,20	22.431,20	
410 0560 3 00	Kulturhaus Dock 4, bewegliches Vermögen	4.700,00	4.700,00	
410 0595 3 00	Stadtbibliothek, bewegliches Vermögen	18.770,00	18.770,00	
410 4300 3 00	Kulturamt Allgemein, bewegl. Verm. (Anbindung Außenst.)	12.000,00	12.000,00	
510 0750 3 00	Jugendbildung und Kinderinteressen	6.301,78		
510 4413 3 00	Schulsozialarbeit	1.680,00	1.680,00	
510 4414 3 00	Häuser der offenen Tür	2.001,69	2.001,69	
510 4415 3 00	Jugendbeteiligungsprojekte	11.181,72		
510 4430 3 00	Kinderspielplätze allgemein	2.500,00	2.500,00	
520 4501 4 00	Förderung des Sports - Investitionszuschüsse	141.000,00	141.000,00	
520 4502 3 00	Einrichtung für Leibesübungen	6.670,29	6.670,29	
600 7500 1 00	Bauverwaltungsamt, Friedhöfe	100.000,00	100.000,00	
630 0540 1 00	Städtebauliche Entwicklung Kulturhaus Dock 4	20.022,49	20.022,49	11.584,00
630 4301 1 00	Städtebauliche Entwicklung - Kulturleitsystem	5.092,09	5.092,09	
630 6300 1 03	Kulturachse Karlsplatz	15.000,00	15.000,00	
630 6300 1 04	Neue Fahrt/Wolfsschlucht -Erschließung-	11.090,45	11.090,45	
630 6300 1 05	Fördermittel Abrechnung Innenstadt	60.000,00	60.000,00	45.000,00
630 6310 1 02	Einfache und soziale Stadterneuerung Nordstadt	105.701,87		33.781,79
630 6310 1 05	Fördermittel Abrechnung Nordstadt	30.000,00	30.000,00	22.500,00
630 6320 1 00	Urban-Projekte	5.090.000,00		6.352.055,30
630 6330 1 00	Stadterneuerung/Stadtumbau West	876.227,05	876.227,05	687.704,78
630 6340 1 00	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Rothenditmolde	544.432,78	544.432,78	45.894,73
630 6345 1 00	Maßnahmen Innenstadt	90.684,46		44.659,00
630 6351 1 00	Knoten Dresdner Straße	800.000,00		
630 6355 1 00	Durchführung des EFRE-Programms	500.000,00	353.000,00	250.000,00
630 6360 1 00	Bereitschaftspolizei -Konversion-	552.385,07		1.328.434,71
630 6372 1 00	Cafe Rosenhang	8.000,00	8.000,00	
630 6375 1 00	Soziale Stadt Wesertor	120.000,00	120.000,00	
630 6380 1 00	Dienstleistungszentrum Bau - Baukosten	144.434,48	144.434,48	
650 0005 1 00	Rathaus, Baukosten	185.403,96	85.403,96	
650 0005 2 00	Rathaus, Baul. Verbesserungen	1.501.798,43	1.351.798,43	
650 0005 2 01	Rathaus, Verkabelung und Telekommunikationsanlage	419.322,73	369.322,73	
650 0050 2 00	Einwohneramt/Bauliche Verbesserungen	47.243,63	47.243,63	
650 0115 1 00	Berufsfeuerwehr Leitstelle -Baukosten-	40.783,91		
650 0115 1 01	Berufsfeuerwehr, Baukosten-	500.000,00	500.000,00	
650 0115 2 00	Berufsfeuerwehr Bauliche Verbesserungen	388.647,11	378.647,11	
650 0120 1 00	Feuerwache 2 Baukosten	83.645,72	3.645,72	
650 0190 1 00	Ernst-Leinius-Schule/Baukosten	92.579,27	38.081,78	
650 0200 2 00	Fridtjof-Nansen-Schule/Baul. Verbesserungen	14.500,06	14.500,06	
650 0205 2 00	Friedrich-Wöhler-Schule (Sanierung)	8.476,86		
650 0230 1 00	Hupfeldschule/Baukosten	395,43		
650 0245 1 00	Reformschule Wilhelmshöhe/Baukosten	24.913,88		
650 0260 2 00	Schule am Wall/Baul. Verbesserungen	19.954,76	19.954,76	
650 0280 1 00	Schule Eichwäldchen/Baukosten	123.910,34	123.910,34	
650 0330 2 00	Albert-Schweitzer-Schule/Baul. Verbesserungen	12.363,48	12.363,48	
650 0360 2 00	Wilhelmsgymnasium/Baul. Verbesserungen	8.968,48		
650 0370 1 00	Friedrich-List-Schule/Baukosten	10.319,99	10.319,99	
650 0395 1 00	Max-Eyth-Schule/Baukosten	393.652,02	298.129,40	
650 0395 3 00	Max-Eyth-Schule/Bewegl. Vermögen	1.791.554,97	1.791.554,97	

Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
650 0415 1 00	Walter-Hecker-Schule/Baukosten	1.135.042,18	1.088.972,21	
650 0445 1 00	Alexander-Schmorell-Schule/Baukosten	60.000,00	60.000,00	
650 0445 2 00	Alexander-Schmorell-Schule/Baul. Verbesserungen	47.288,99	47.288,99	
650 0470 2 00	Pestalozzischule/Baul. Verbesserungen	69.139,80	37.315,89	
650 0490 1 00	Carl-Schomburg-Schule 1/Baukosten	106.493,02	29.592,37	
650 0495 1 01	Georg-August-Zinn-Schule/Baukosten Außenanlagen	12.610,59		
650 0505 2 00	Heinrich-Schütz-Schule/Baul. Verbesserungen	446.284,72	386.560,17	
650 0540 2 00	Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	290.660,04	290.660,04	
650 0555 1 00	Stadtmuseum, Baukosten	294.370,64	294.370,64	
650 0560 2 00	Kulturhaus Dock 4, Bauliche Verbesserungen	90.228,12	90.228,12	
650 0595 2 00	Stadtbibliothek, Bauliche Verbesserungen	55.152,89	55.152,89	
650 0750 1 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	28.062,26	28.062,26	
650 0750 2 00	Komm. Jugendbildungswerk, Willi-Seidel-Haus, Baukosten	324,62	324,62	
650 0780 2 00	Jugendherberge, Baul. Verbesserungen	13.685,48	13.685,48	
650 0806 1 00	Kindertagesstätte Bossental, Baukosten	50.000,00	50.000,00	
650 0885 1 00	Kita Niederzwehren, Baukosten	30.000,00	30.000,00	
650 0970 2 00	Auestadion Bauliche Verbesserungen	478.094,52	478.094,52	
650 1015 2 00	Sporthalle Königstor, Baul. Verb.	4.911,49	4.911,49	
650 1051 1 00	Sportplatz Marbachshöhe, Umkleidegeb. - Baukosten-	27.400,74	27.400,74	
650 1065 1 00	Sportplatz Schulstraße - Baukosten-	94.546,92		
650 1105 1 00	Verwaltungsgebäude Bosestraße, Baukosten	55.346,40		
650 1110 1 00	Gärtnerunterkunft Niederfeldstraße	17.350,63	17.350,63	
650 1145 2 00	Botanischer Garten, Baul. Verbesserungen	109.315,77	99.315,77	
650 1185 2 00	Bürgerhaus Oberzwehren, Bauliche Verbesserungen	2.577,46	2.577,46	
650 1190 2 00	Olof-Palme-Haus, Bauliche Verbesserungen	105.392,26	105.392,26	
650 1345 2 00	Kleinmarkthalle	142.544,95	142.544,95	
650 4001 2 00	Energiesparmaßnahmen Städtische Gebäude	33.503,40		
650 4002 1 00	Barrierefreies Bauen	256.795,52	156.795,52	
650 4003 1 00	Planungsbudget für neue Maßnahmen -Baukosten-	51.859,09	11.859,09	
650 4201 1 00	Grund-Haupt-Realschulen/Baukosten	45.297,52		
650 4204 2 00	Förderschulen/Baul. Verbesserungen	57.632,50		
650 4210 1 00	GY, GesS, GS, HS, RS/Ganztagserschulangebote/Baukosten	2.380.786,61	1.075.925,94	
650 4216 2 00	Fuldatalstraße 12/Bodensanierung	127.451,62		
650 4438 2 00	Kindertagesstätten, Bauliche Verbesserungen	219.172,37	219.172,37	
650 4439 1 00	Umbauten Betreuungsangebote	8.427,38	8.427,38	
650 4503 2 00	Generalüberholung v. Sportanlagen/Baul. Verb.	85.657,98	85.657,98	
650 4504 1 00	Sporthalle Wilhelmshaus, Baukosten	1.172.788,73	1.172.788,73	
650 6500 3 00	Gebäudewirtschaft, Bewegl. Vermögen	100.030,15	100.030,15	
660 6100 3 00	Straßenverkehrsamt, Bewegliches Vermögen	1.324,60		
660 6110 1 01	Bundesstraßen Verkehrssignalanlagen	303.489,52		
660 6110 1 52	Hafenbrücke, Baukosten	4.097.286,23		
660 6110 1 56	Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung	299.784,09		
660 6110 1 57	B 3/ Credestraße, Knoten	1.210,00		
660 6120 1 01	Landesstraßen Verkehrssignalanlagen	7.281,05		
660 6120 1 29	Loßbergstraße von Teichstr. bis Zentgrafenstr.	1.641,50		
660 6120 1 36	Fuldatalstraße, Baukosten	865.068,24		
660 6120 1 43	Lutherstraße/Am Stern/Kurt Schumacher Straße	5.229,66		
660 6130 1 01	Kreisstraßen Verkehrssignalanlagen	2.220,54		
660 6130 1 12	Nordshäuser Straße	145.000,00		
660 6130 1 14	Verbindungsstr. Wilhelmsh. Allee/Teichstraße, Baukosten	152.235,73		
660 6130 1 15	Mauerstraße	11.472,77		
660 6130 1 19	Bebelplatz -Umgestaltung-, Baukosten	150.765,22		
660 6130 4 20	Scheidemannplatz, Regio-Tram, Investitionszuschuss	298.629,67		
660 6130 5 13	Bahnhof Wilhelmshöhe, Grunderwerb	44.817,31		
660 6140 1 01	Gemeindestraßen Verkehrssignalanlagen, Baukosten	8.877,31		
660 6140 1 02	Planungsbudget	1.200,00		
660 6140 1 03	Bau von Anliegerstr., Baukosten	818.161,29		736.345,16
660 6140 1 05	Größere Instandsetzungen	10.292,93		
660 6140 1 06	Um-/Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten	72.465,73		32.609,58
660 6140 1 20	Ingenieurbauten, Baukosten	64.132,99		
660 6140 1 22	Brücke Damaschkestraße	1.931,95		
660 6140 1 25	Waldecker Straße Bahnübergang, Baukosten	852.902,31		724.966,96
660 6140 1 26	Radwege / Radrouten	34.970,04		26.000,00
660 6140 1 29	Buslinien, Grundsanierung	5.332,56		
660 6140 1 34	Verkehrssteuer-/Regelsystem (VSRS)	7,72		
660 6140 1 35	Graf-Haeseler-Kaserne	87.083,46		59.500,00
660 6140 1 36	Schöne Aussicht, Baukosten	194.300,00		
660 6140 1 37	Gärtnerplatzbrücke, Erneuerung	2.300,24		
660 6140 1 38	Mosaikpflasterflächen, Sanierung	13.599,77		

Investitions- nummer	Bezeichnung	Betrag €	von Spalte 3 gesperrt €	durch Zuweisungen/ Zuschüsse finanziert €
1	2	3	4	5
660 6140 1 40	Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet	103.941,21		
660 6140 1 45	Giesenallee, Wohnmobilstellplatz	473,63		
660 6140 1 46	Harleshäuser Kurve, Regio-Tram, Baukosten	1.081.231,37		
660 6140 1 48	Königsplatz, Renovierung, Baukosten	12.477,71		
660 6140 1 52	Brücke Tannenstraße, Baukosten	695.900,19		591.515,16
660 6140 1 53	Brücke Neue Mühle	56.332,92		52.107,95
660 6140 1 54	Landgraf-Karl-Str., Baukosten	75.481,88		
660 6140 1 61	Fichtenrain/Frasenweg	65.000,00		
660 6140 2 20	Ingenieurbauten, Größere Instandsetzungen	5.686,46		
660 6140 4 28	Nahverkehrsprojekte	39.085,78		
660 6140 4 47	Innenstadt, Regio-Tram	242.870,51		
660 6140 4 56	Regio-Tram, Systembedingte Maßnahmen	34.598,39		
660 6140 9 70	Multifunktionshalle, Infrastruktur	8.451.670,50		
660 6700 4 00	Straßenbeleuchtung	265.071,88		
660 6800 1 12	Parkscheinautomaten	100.249,99		
660 6800 1 21	Rathaus -Parkdecks-	216.263,21		
660 6800 1 26	Parkleitsystem	184.325,78		
660 7720 1 00	Bauhof für Tiefbau, Baukosten	16.021,56	1.790,53	
660 7930 1 00	Städtb. Entwickl. Waldau	1.261,64		
670 3001 1 00	Sanierung ehemaliges Gaswerk Holländischer Platz	80.281,70	30.281,70	70.281,70
670 3002 1 00	Sanierung Grundstück Sandershäuser Straße	61.624,02		
670 3004 1 00	Marbachsgrünzug, Baukosten	5.000,00		
670 3008 1 00	Sportanlage Hochzeitsweg, Baukosten	494.897,21	494.897,21	
670 3009 3 00	Umwelt- und Gartenamt, Bewegliches Vermögen	76.465,12		
670 3011 1 00	Bodenablagerungen A 44	48.668,37		
670 3013 1 00	Wanderwege, Baukosten	4.841,08		
670 3014 3 00	EDV-Technik, Bewegl. Vermögen	17.972,38		
670 3015 1 00	Vorhaben nach Anliegersatzung, Baukosten	89.199,83		
670 3017 1 00	Stützmauer Ahna-Schützenstraße, Baukosten	125.000,00		
670 3018 1 00	Baul. Verbesserungen, Sanierung, Sicherheit	3.829,23		
670 3019 1 00	Naherholungsgebiete, Baukosten	35.429,17		
670 3020 1 00	Naherholungsgebiet Eichwald, Baukosten	3.271,15		
670 3021 1 00	Wanderwege Hasenhecke, Baukosten	11.200,00	11.200,00	
670 3022 1 00	Rad-/Wanderwege Wesertor/Wolfsanger	90.000,00	90.000,00	
670 3024 1 00	Naherholungsgebiet Rammelsberg, Baukosten	8.667,47		
670 3027 1 00	Naherholungsgebiet Aschrottpark, Ausbau	20.000,00		
670 3028 1 00	Naherholungsgebiet Park Schönfeld, Ausbau	14.500,00		
670 3034 1 00	Buchenaukampfbahn, Baukosten	620.776,62		
670 3036 1 00	Untere Königsstraße, Architektenwettbewerb	130.000,00	130.000,00	
670 3037 1 00	Entenanger, Ideenwettbewerb	70.000,00	70.000,00	
670 3040 1 00	Georg-Stock-Platz, Umgestaltung	5.778,58		
670 3042 1 00	Gartendenkmal Weinberg, Parkpflegewerk	12.289,98		
670 3043 1 00	Botanischer Garten, Baukosten	342,64		
670 3044 1 00	Baumkataster, Erweiterung Kontrolltechnik	46.389,56		
670 3048 1 00	Grünanlage Leuschnerstraße	30.000,00		
670 3050 1 00	Grünanlage Baugebiet Vor dem Osterholz	300.000,00	300.000,00	
670 3051 1 00	Döllbachgrünzug	49.000,00		
670 3054 1 00	Eichenhutewald Brasselsberg	6.578,86		6.900,00
670 3055 1 00	Togoplatz, Umgestaltung	2.718,12		
670 4431 1 00	Kinderspielplätze Grunderneuerung, Sicherheit - Baukosten	140.304,96		
670 4435 1 00	Spielplatz "Auf dem hellen Böhn" (jetzt Schwarzwaldweg), Baukosten	6.931,05		
670 4440 1 00	Jugendbeteiligungsprojekte - Baukosten	9.162,64		
670 4441 1 00	Spielplatz "Bardelebenstraße"	75.000,00		
900 9620 7 00	Fehlbelegungsabgabe, Darlehen, Tilgungen	341.689,57		
Summe Teil 2		49.126.735,93	16.511.316,19	11.134.083,76
Gesamtsumme		73.464.149,42	16.511.316,19	13.882.236,83

**KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Dem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 zwischen der Stadt Kassel und der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2007 wurde die Laufzeit des bisherigen Konsolidierungsvertrages vom 11.09.2001 mittels 2. Nachtrag vom 12./19.02.2007 bis zum 31.12.2007 verlängert. Damit war mit Beginn diesen Jahres der Konsolidierungsvertrag neu zu verhandeln und die finanziellen Verpflichtungen des Konzerns zur Unterstützung des Konsolidierungskurses des städtischen Haushaltes festzulegen.

Im vorliegenden Entwurf werden die Zahlungsbeziehungen zunächst nur für die Jahre 2008 und 2009 neu festgelegt, da die zukünftigen Entwicklungen bedingt durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen nicht verlässlich geplant werden können. Im Sinne von § 6 des Vertrages wird in 2009 über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 neu verhandelt.

Hiernach sind die nachfolgenden Punkte von herausgehobener Bedeutung :

1. Aufgrund der neuen EU-Verordnung wird die KVG im Rahmen einer Betrauungsregelung mit den ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beauftragt. Die Betrauungsregelung hat gewissermaßen die Funktion eines Verkehrsvertrages zwischen Aufgabenträger und beauftragtem Verkehrsunternehmen, wobei diese in ihrer Funktion darüber hinausgeht und insbesondere auch die Erfüllung beihilferechtlicher Anforderungen sicherstellt sowie die Grundlage für die Direktvergabe darstellt.
Die einzelnen Regelungen hierzu ergeben sich aus § 4, Ziffern 8 – 12 des Vertragsentwurfs.

2. Für die Erbringung der Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß dem bestehenden Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG zukünftig auf Nachweis 0,2 Mio. € (Bisher 0,3 Mio. €).
3. Der von der Stadt Kassel bisher gezahlte ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 1,958 Mio. € wird als direkte Zahlung gestrichen und ist zukünftig mit dem Substanzerhaltungsbeitrag abgegolten.
4. Abschmelzung KVV-Verlustzuschuss auf 3,5 Mio. € und der KVV-Kapitalzuführung auf 2,5 Mio. €.

Im Übrigen bitten wir die finanziellen Auswirkungen der Anlage zum Konsolidierungsvertrag zu entnehmen.

Die jetzige vertragliche Regelung war bereits Gegenstand der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (Vorlage Nr. 101.16.358). Sie ist anliegend als Anlage 2 nochmals beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 02.06.2008 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

- Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.9.2001
und seiner Nachträge -

zwischen

der **Stadt Kassel**
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV. Ziel ist des Weiteren, die wirtschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu stärken, die Arbeitsplätze zu sichern, die Kreditwürdigkeit weiter zu verbessern und langfristig kalkulierbare Handlungsbedingungen für beide Seiten zu schaffen. Ziel ist es auch, zu einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts um 10 Mio. € gegenüber 2006 beizutragen.

Sowohl auf Seiten der Stadt als auch für die KVV-Unternehmensgruppe bestehen zum Beispiel durch das Energiewirtschaftsgesetz, Änderungen in der Steuergesetzgebung, Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung, europäische sowie Bundes- und Landesgesetzgebung zum ÖPNV nur schwer kalkulierbare Risiken. Sofern eine der beiden Seiten deshalb nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Stadt und die ihr gehörende Unternehmensgruppe Gespräche über eine wirtschaftlich angemessene Regelung führen.

Die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die Beteiligungsverhältnisse in der KVV zum 01.01.2008.

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben und zwischen STW und Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) ebenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die dargestellten Gutschriften an die Stadt als auch der vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Aus dem Ergebnis der STW (einschließlich KFW) erhält die Stadt eine jährliche Gutschrift, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag angerechnet wird, in der in der Anlage ausgewiesenen Höhe. Hierbei wird vereinbart, dass die STW für die nächsten Jahre bis 2012 ein Ergebnis anstreben, das deutlich über den Zahlen der mittelfristigen Planung aus 2007 liegt.
2. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich an die KVV abgeführten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der über die in der Anlage genannten Gutschriften hinausgeht, kann der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt werden.
3. Es ist Ziel der Stadt, soweit es rechtlich möglich ist, alle bisherigen Konzessionen auch über die Dauer des Vertrages hinaus, weiter zu erteilen.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Da die KFW über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der STW verbunden ist, ist die Gutschrift aus dem KFW-Ergebnis Bestandteil der o. g. Gutschrift aus dem STW-Ergebnis.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Die KVG verpflichtet sich, ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG aufrechterhalten bleibt und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Ziel ist auch, die Eigenkapitalbasis weiter zu sichern.
2. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag, der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und bestehende Verträge und Finanzierungsvereinbarungen mit Gemeinden, dem NVV und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt. Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.
3. Der KVV wird weiterhin ein Substanzerhaltungsbeitrag gezahlt, der mit einer jährlichen Dynamisierung ermittelt wird. Hierbei ist Basis der gekürzte Substanzerhaltungsbeitrag aus dem Jahr 2007, der in den Folgejahren jeweils zu 2/3 mit dem Durchschnitt der prozentualen Tarifierhöhung der Tarifverträge TV-V und TV-N Hessen und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren ist. Der so ermittelte Substanzerhaltungsbeitrag wird in 2008 um weitere 2,6 Mio. € und in 2009 nochmals um 400 T€ gekürzt. Der jeweils gekürzte Betrag wird wiederum, wie oben beschrieben dynamisiert.

Diese Berechnung des jeweiligen Substanzerhaltungsbeitrages ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ausgewiesen. Die dort angenommenen Preissteigerungen werden bei der jährlichen Berechnung des Substanzerhaltungsbeitrages durch die jeweiligen IST-Werte ersetzt.

4. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wurde die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2004: 62.850.661 €). Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des oben definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.
5. Der Substanzerhaltungsbeitrag wird weiter um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG vermindert, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNG) eingebunden war.
6. Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG auf Nachweis 0,2 Mio. €.

7. Ein durch den so ermittelten Substanzerhaltungsbeitrag nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV für die KVG und die aus der KVG stammenden Pensionslasten (s. o.) ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG oder der KVV gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Substanzerhaltungsbeiträgen Überschüsse zu erwirtschaften, kann die KVV diese der KVG zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zuführen.
8. Die Stadt bestätigt die Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der europarechtlichen Anforderungen mit ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Gegenstand der Betrauung ist die Sicherstellung der Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen und der Übertragung der Betriebsführung an die KVG nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG. Die Betrauung gilt für die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des EU-Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste (Nr. 1370/2007) genannte Höchstlaufzeit für Busverkehrsdienste und schienengestützte Verkehrsträger.
9. Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das zurzeit gültige Fahrplanangebot, hinsichtlich der qualitativen Anforderungen ist der Nahverkehrsplan zu beachten.
10. Die weitere Ausgestaltung der Betrauung nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ("Altmark-Trans") wird die Stadt auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Weisung, die auch die Finanzierung des ausgleichsfähigen Sollaufwands regelt, vornehmen.
11. Die Laufzeit der Betrauung richtet sich nach den bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen und endet dementsprechend erst dann, wenn die kommunalen Verkehrsunternehmen der Stadt Kassel über keine Linienverkehrskonzessionen mehr verfügen.
12. Die Stadt kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt nachteilig machen würde.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung der MHKW ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Gutschrift aus dem MHKW-Ergebnis an die Stadt wird ab dem Jahr 2008 ein Festbetrag von 2,5 Mio. € vereinbart.

Den Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der über die Gutschrift an die Stadt hinaus geht, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2008

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zunächst nur bis zum Ende des Geschäfts- und Haushaltsjahres 2009 begründet. In 2009 wird über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 verhandelt. Davon unberührt bleibt die Laufzeit dieses Vertrages.

Dabei sagt die Stadt Kassel zu, bei den dann festzulegenden Beträgen sowohl die wirtschaftliche Lage der Unternehmen im KVV Konzern als auch die Finanzlage der Stadt Kassel angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Loyalität

Die städtische KVV-Unternehmensgruppe ist der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Die Unternehmen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Stadt bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Versorgungsaufgaben nachhaltig zu unterstützen und immer loyal und kooperativ mit der Stadt und ihren Organen zusammenzuarbeiten.

Die Stadt wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit der KVV und ihrer Tochterunternehmen zu verbessern.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen.
2. Die bisherigen Regelungen des Konsolidierungsvertrages und der zugehörigen Nachträge werden mit diesem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 ersetzt. Der Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012 hat vorbehaltlich des § 4 Abs. 8 bis 11 eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2012 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln. Unabhängig von den ab 2012 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2012 hinaus fortzuführen.

3. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
4. Die Zahlungen hinsichtlich Infrastrukturkostenhilfe und aus dem Bädervertrag zwischen Stadt und STW sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die entsprechenden Zahlungen durch die Stadt erfolgen gemäß den bisher bestehenden Regelungen.
5. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Andreas Helbig

Martin Kiok

Anlage

1. NACHTRAG

zum

KONSOLIDIERUNGSVERTRAG

in der Fassung vom 11.09.2001

§ 4 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Unternehmen erhält von der Stadt für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen – Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und ÖPNV-Gesetz – einen jährlichen ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 10,0 Mio. DM (5,1 Mio. Euro). Dieser Betrag wird um 85 % der im jeweiligen Geschäftsjahr bereitgestellten Infrastrukturkostenhilfe vermindert.

Er wird weiterhin vermindert, um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG-LNG eingebunden war.“

§ 4 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrages erhält die KVG auf Nachweis bis zu 0,3 Mio. Euro pro Jahr.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Kooperationsverträgen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.“

§ 4 Ziffer 8 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Näheres regelt der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag zwischen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG und der Stadt Kassel.“

Kassel, 07.11.2005

Kassel, 18. November 2005

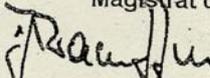
Kasseler Verkehrs-
und Versorgungs-GmbH

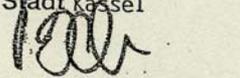

Helbig


Kiok



Magistrat der Stadt Kassel


Bertram Hilgen
Oberbürgermeister


Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

ORIGINAL

2. NACHTRAG

zum

KONSOLIDIERUNGSVERTRAG

vom 11.09.2001

in der Fassung des Nachtrags vom 07.11.2005

Zwischen der

Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV),
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königstor 3-13, 34117 Kassel,
- nachstehend „KVV“ genannt -

wird vereinbart:

P r ä a m b e l

Nach übereinstimmender Einschätzung der Parteien wird die Städtische Werke AG von der Bundesnetzagentur zu den Netzentgelten Strom und von der Landesnetzagentur zu den Netzentgelten Gas im Laufe des Jahres keine rechtskräftigen Bescheide erhalten. Die damit ausgelöste Unsicherheit schließt eine tragbare Prognose für die Ergebnisentwicklung bei der Städtische Werke AG aus. Für die Fortführung des Konsolidierungsvertrages bedeutet dies, dass die KVV gegenwärtig nicht in der Lage ist, die finanziellen Auswirkungen und Dividende der Städtische Werke AG abschätzen zu können. Da die Städtische Werke AG für das Ergebnis der KVV maßgeblich bestimmt ist, kann auch das Ergebnis der KVV nicht prognostiziert werden. Zur Überbrückung dieser Unsicherheiten vereinbaren die Parteien zunächst die Fortgeltung der bisherigen Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 4 Abs. 6 wird nach der Jahresangabe 2006 wie folgt ergänzt:

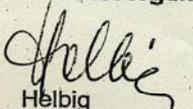
„Für 2007 beträgt der Kürzungsbetrag 6,29 Mio. Euro“

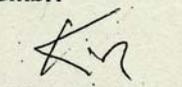
§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert.

„Der Konsolidierungsvertrag 2001 erhält eine Laufzeit bis zum 31.12.2007.“

Kassel, 19. Feb. 2007

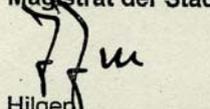
**Kasseler Verkehrs-
und Versorgungs-GmbH**

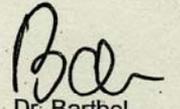

Helbig
Geschäftsführer


Kiok
Geschäftsführer

Kassel, 12.2.07

Magistrat der Stadt


Hilger
Oberbürgermeister


Dr. Barthel
Stadtkämmerer



Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.11.1994 und des Nachtrags des Konsolidierungsvertrages 1996 vom 04.02.1997

Angabe der Euro-Beträge (€) in Klammern

zwischen

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3-13, 34117 Kassel,
- nachstehend KVV genannt -

P r ä a m b e l

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt wurden im Rahmen der Anpassung des Konsolidierungsvertrages 1996 Zahlungsverpflichtungen zwischen Stadt und KVV nur bis zum Geschäfts- und Haushaltsjahr 2000 begründet. Die Vertragsparteien verpflichteten sich, auf der Basis der Jahresabschlüsse 1998 bis zum 31.12.1999 die im Vertrag geregelten Eigenkapitalverzinsungen und die Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 6 für Defizite des ÖPNV für die Restlaufzeit des Vertrages bis 2006 neu zu vereinbaren. In der Zwischenzeit haben sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert wie z. B.:

1. Wettbewerb auf dem Strommarkt führte zu radikalen Preissenkungen und gleichzeitig zu Kostensteigerungen durch den Kampf um die Kunden.
2. Wettbewerb auf dem Gasmarkt ist gesetzlich verankert und findet bereits statt.
3. Deutliche Steigerung der Energieeinsatzkosten sowie der energieabhängigen Steuern.
4. Nicht mehr absetzbare Strompreise aus eigenerzeugten KWK-Anlagen führen zu deutlichen Verlusten bei der KFW.
5. Reduzierung von Förderquoten und geförderten Projekten nach GVFG/FAG führen zu verstärkten Instandhaltungskosten bei der KVG.
6. Reduzierung der Bundes- und Landeszuschüsse für Ausbildungsverkehre und Schwerbehinderte führen zu Einnahmeausfällen bei der KVG.

7. Die von der EU-Kommission initiierten Veränderungen des Ordnungsrahmens im ÖPNV-Markt führen zu einem geregelten Wettbewerb mit dem Ziel, den ÖPNV für die Kunden attraktiver und effizienter zu gestalten.
8. Die Haushaltslage der Stadt Kassel lässt eine weitere Verschuldung nicht zu. Die Stadt Kassel muss ihre finanziellen Verpflichtungen begrenzen und festschreiben.

Um diesen komplexen geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird folgender aktualisierter Konsolidierungsvertrag vereinbart:

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

1. Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben. Die KFW (§ 3) ist per Ergebnisabführungsvertrag an die STW angeschlossen. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen gemäß §§ 2, 4 und 5 in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die in den §§ 2 und 5 dargestellten Eigenkapitalzinsansprüche der Stadt als auch der nach § 4.6 vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.
2. Über die in den nachfolgenden Paragraphen vereinbarten Eigenkapitalverzinsungen hinaus, verpflichtet sich die KVV einer Kürzung des Substanzerhaltungsbeitrages von 1 Mio. DM (0,5 Mio. €) in 2002 und 1 Mio. DM (0,5 Mio. €) in 2004 zuzustimmen.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Das Unternehmen strebt mit der Umsetzung des eingeleiteten Organisationsentwicklungs-Projektes ein Jahresergebnis von mindestens 30,0 Mio. DM (15,3 Mio. €) (vor Verlustübernahme KFW und Ausgleichszahlung an HEW) ab dem Geschäftsjahr 2000 an. Die Parteien stimmen darin überein, dass sowohl die Substanzerhaltung und Zukunftssicherung des Unternehmens als auch der Anspruch der Stadt auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals gleichwertige Ziele sind. Daher vereinbaren sie, dass die Stadt als Eigenkapitalverzinsung eine jährliche Gutschrift erhält, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag für ÖPNV-Verluste angerechnet wird.

2. Damit verpflichten sich die STW für die Jahre 2001 - 2006 zur Erwirtschaftung einer Eigenkapitalverzinsung zu Gunsten der Stadt von:

2001:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2002:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2003:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2004:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2005:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2006:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)

Diese Eigenkapitalverzinsung gilt, solange die Stadt noch 9,94 % der Anteile an der STW hält. Sollten die Anteile oder Teile davon an fremde Dritte veräußert werden, kürzt sich entsprechend die Dividende.

3. Die restlichen Anteile von 9,94 % an der STW werden an die KVV zum Preis von 32,0 Mio. DM (16,4 Mio. €) veräußert. Der Verkauf der Anteile der Stadt an die KVV muss für die KVV ergebnisneutral erfolgen. Deshalb wird die von der KVV für den Kaufpreis aufzubringende Verzinsung (Zinssatz für 5-jährige Finanzierung der Stadt Kassel x Kaufpreis) von der oben genannten Dividende von 15 Mio. DM abgesetzt. Die verbleibende Dividende von 13,3 Mio. DM (6,8 Mio. €) kommt dann zur Auszahlung.
4. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der nicht als Eigenkapitalverzinsung benötigt wird, wird der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt. Diese Mittel dienen sowohl der Finanzierung der technischen Infrastruktur als auch der Entwicklung neuer Geschäftsfelder.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Der drastische Preisverfall auf dem Strommarkt hat dazu geführt, dass die bislang positive Ergebnisentwicklung der KFW jäh unterbrochen wird und in den Folgejahren mit negativen Ergebnissen bei der KFW zu rechnen ist. Die seit 1997 erfolgte Eigenkapitalverzinsung kann daher ab dem Jahre 2001 nicht mehr vorgenommen werden. Sollte sich auf Grund unternehmerischer Maßnahmen, Marktentwicklung oder staatlicher Stützungsmaßnahmen wieder ein positives KFW-Ergebnis in den kommenden Jahren ergeben, wird die Dividendenzahlung wieder aufgenommen.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Das Unternehmen strebt mit der Umsetzung des Organisations-Entwicklungs-Projektes eine Begrenzung des Verlustes auf 40,0 Mio. DM (20,5 Mio. €) ab dem Geschäftsjahr 2000 an.

Die schwierigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Verkehrsbereich, die z. B. durch die Verminderung der Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und durch die zu erwartende Einschränkung der Zuschüsse für Schüler- und Schwerbehindertenverkehre nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie durch das Auslaufen von Konzessionen und damit einhergehendem Wettbewerbs- und Preisdruck gekennzeichnet sind, erfordern eine Stärkung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens. Die KVG wird sich dem Wettbewerb stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG - wie im Jahre 1993 definiert - aufrecht erhalten wird und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit werden Ergebnisverbesserungen angestrebt, um die Eigenkapitalbasis zu verbessern und ausbleibende Investitionszuschüsse zu kompensieren.

2. Zur Abgeltung der dem Unternehmen obliegenden Aufgaben nach dem Konzessionsvertrag oder besonderen Vereinbarungen stellt die Stadt dem Unternehmen die nach dem ÖPNV-Gesetz gewährten Infrastrukturhilfen des Landes oder des Bundes oder der EU vollumfänglich zur Verfügung.
3. Das Unternehmen erhält von der Stadt für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen - Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und ÖPNV-Gesetz - einen jährlichen ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 10,0 Mio. DM (5,1 Mio. €). Dieser Betrag wird um 85 % der im jeweiligen Geschäftsjahr bereitgestellten Infrastrukturkostenhilfe vermindert.
4. Für die bestehenden Kooperationsleistungen zahlt die Stadt pauschal 0,6 Mio. DM (0,3 Mio. €) an die KVG. An neuen Kooperationen wird sie sich mit 50 % beteiligen. Diese zusätzlichen Leistungen gemäß Satz 2 werden entsprechend § 4.3 Satz 2 beim ÖPNV-Zuschuss in Abzug gebracht.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Kooperationsverträgen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden. Weiter besteht Einvernehmen darüber, dass die Bereitstellung des Pauschalbetrages unabhängig davon erfolgt, ob die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen von Kooperations-, Verbund- oder sonstigen Verträgen erbracht werden.

5. Der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und die bestehenden Kooperationsverträge zwischen der Stadt Kassel, den anderen Gemeinden, der KVG und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt.

6. Ausgehend von dem Defizit der KVG in 1993 von 44.419 TDM (22.711 Tsd. €) verpflichtet sich die Stadt, diesen Betrag für die Folgejahre zu 2/3 mit der prozentualen Tarifierhöhung im Öffentlichen Dienst und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren und an die KVV als Substanzerhaltung zu zahlen. Der so berechnete Betrag wird ab 1996 um 3,0 Mio. DM (1,5 Mio. €), ab 1997 um 5,0 Mio. DM (2,6 Mio. €) und im Geschäftsjahr 2000 um 6,0 Mio. DM (3,1 Mio. €) gekürzt. In den Folgejahren beträgt der Kürzungsbetrag:

2001:	7 Mio. DM (3,58 Mio. €)
2002:	7 Mio. DM (3,58 Mio. €)
2003:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2004:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2005:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2006:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)

Ein durch diesen Zuschuss nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Ausgleichsbeträgen Überschüsse zu erwirtschaften, wird die KVV diese der KVG zur Stärkung der Rücklagen zuführen.

7. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wird die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2000: 112.200 TDM (57.367 Tsd. €)). Im Verhältnis zu den Anspruchsberechtigten ergeben sich keine Änderungen, da die KVG Verpflichtete aus den den Anspruch begründenden Rechtsverhältnissen bleibt. Die KVV trägt dann lediglich die wirtschaftliche Last aus den Pensionsverpflichtungen. Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des in § 4. 6 definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.

Beispiel:

Substanzerhaltungsbeitrag netto 1999	44,1 Mio. DM	(22,55 Mio. €)
davon Pensionszahlung	-4,4 Mio. DM	(-2,25 Mio. €)
Pensionsrückstellung	-5,0 Mio. DM	(-2,56 Mio. €)
	<hr/>	<hr/>
Rest-Zuschuss	34,7 Mio. DM	(17,74 Mio. €)

Das in § 4.1 genannte Ergebnisziel von -40 Mio. DM (-20,5 Mio. €) ist um die Entlastung aus den Pensionsverpflichtungen in gleicher Höhe zu kürzen, wie das KVG-Ergebnis durch diese Maßnahme sich reduziert.

8. Stadt und KVG werden sich gemeinsam für eine optimale Förderung des Verkehrs in Kassel und des stadtgrenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem NVV einsetzen. Die KVG übernimmt hierfür im Auftrag der Stadt die Vertretung und Sachbearbeitung gegenüber dem Verkehrsverbund und dem Land Hessen in den Fragen der Finanzierung und Weiterentwicklung des ÖPNV in Kassel und der Region, sofern nicht gesetzliche Verpflichtungen der Stadt als Aufgabenträger dem entgegenstehen.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Eigenkapitalverzinsung wird ab dem Jahr 2001 ein Festbetrag von 4,5 Mio. DM/Jahr (2,3 Mio. €/Jahr) vereinbart. Dies gilt unter der Prämisse, dass der Entsorgungsvertrag weiter fortbesteht und die Stadtreiniger Müll/Jahr im bisherigen Umfang anliefern.

Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der nicht als Eigenkapitalverzinsung gebunden ist, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalbildung/Rücklagenbildung zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2001

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die oben genannten Zahlungsverpflichtungen bis zum Geschäfts- und Haushaltsjahr 2006 begründet. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, im Laufe des Jahres 2006 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

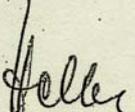
1. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Veranlagung der Zahlungsströme im städtischen Haushaltsplan allein der Stadt obliegt.
2. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zwischen den Parteien Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es infolge veränderter Rahmenbedingungen nicht gelingt, den Gewinn der STW ab dem Geschäftsjahr 2001 auf 30,0 Mio. DM (15,3 Mio. €) zu steigern und/oder der Verlust der KVG nicht auf höchstens 40,0 Mio. DM (20,5 Mio. €) begrenzt werden kann.

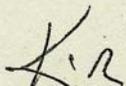
3. Die Regelungen des Konsolidierungsvertrages vom 11.11.1994 und 04.02.1997 werden mit der Vereinbarung des Konsolidierungsvertrages 2001 einvernehmlich angepasst. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
4. Der Konsolidierungsvertrag 2001 hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2006.
5. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
6. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

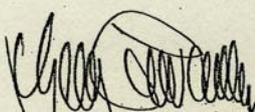
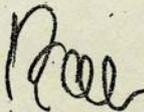
Kassel, den 11. September 2001

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Stadt Kassel
Der Magistrat


Andreas Helbig


Martin Kiok

 
Georg Lewandowski Dr. Jürgen Barthel
Oberbürgermeister Stadtkämmerer





Vorlage Nr. 101.16.813

Kassel, 18.03.2008

Vertragsverhandlung zwischen Stadt Kassel und dem Land Hessen zur nördlichen Torwache

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Rahmen der Neukonzeption der Museumslandschaft in Kassel nimmt die Stadt Kassel das **Verhandlungsangebot** des Landes Hessen zur Nutzung der nördlichen Torwache für das Thema „Brüder Grimm“ (Rekonstruktion der Wohnung, Grimm Akademie, Bibliothek) an und verhandelt mit dem Land Hessen die räumliche und finanzielle Realisierung.

Für diese Vertragsverhandlung nutzt die Stadt Kassel kooperativ die ideelle und finanzielle Unterstützung der IHK-Initiative „UNESCO-Welterbe“

Begründung:

1. Gutachten Museumslandschaft Kassel Punkt 5.7., S. 88 folgende
2. Anfrage SPD vom 17.9.07 zur Torwacht Vorlage 101.16.665, Antwort v. 31.10.07
3. Antrag GRÜNE v. 27.1.06, Vorlage 101,15.1528, Beschluss Nr. 62 der Stadtverordnetenversammlung
4. Beschlussvorlage des Magistrats v. 2.5.05, Nr. 101.16.35
5. Magistratsbeschluss zur Masterplanung: Entwicklungskonzept zwischen Palais Bellevue und Grimm Platz
6. Neuordnung der Museumslandschaft Kassel: Dokumentation des bürgerschaftlichen Beteiligungsprozesses, S. 41
7. Kooperationsvereinbarung Kultur mit dem Land Hessen, Magistratsvorlage 101.16.720 vom 10.12.07
8. Gespräch nordhessischer Unternehmer mit Staatsminister U. Corts, 12.12.2007 und E. Kühne-Hörmann, Ministerialdirigent G. Schmitteckert

Antrag vom 06.02.2008

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:
Im Rahmen der Neukonzeption der Museumslandschaft in Kassel nimmt die Stadt Kassel das Angebot des Landes Hessen zur Nutzung der nördlichen Torwache für das Thema „Brüder Grimm“ (Rekonstruktion der Wohnung, Grimm Akademie, Bibliothek) an und verhandelt mit dem Land Hessen die räumliche und finanzielle Realisierung.
Für diese Vertragsverhandlung nutzt die Stadt Kassel kooperativ die ideelle und finanzielle Unterstützung der IHK-Initiative „UNESCO-Welterbe“.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.823

Kassel, 13.02.2008

Umbau Kreuzung Altmarkt

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, auf die Umsetzung einer ebenerdigen Fußgängerquerung im Bereich der Kreuzung Altmarkt/An der Fuldabrücke zu verzichten und stattdessen die vorhandene Fußgängerunterführung qualitativ so zu verbessern, dass für Fußgänger und Radfahrer ein sicheres und barrierefreies Queren der Kreuzung ohne Wartezeiten möglich ist.

Begründung:

Eine ebenerdige Fußgängerquerung über die Straße „An der Fuldabrücke“ ist mit akzeptablen Wartezeiten für den Fußgängerverkehr nicht möglich und führt zudem zu unvereinbaren Beeinträchtigungen der ÖPNV-Beeinflussung. Dies machte schon die verkehrstechnische Untersuchung von Dr. Brenner + Münnich aus dem Jahr 2005 deutlich. Zudem lassen die hohen Richtungsbelastungen der Fahrspuren zusätzliche emissionsträchtige Standzeiten erwarten, die eine Reduzierung des Feinstaubes unmöglich machen. Deswegen sollte im Fall der Kreuzung Altmarkt, die schon heute als „verkehrstechnisch schlecht“ eingestuft wird und deren Leistungsfähigkeit sich weiter verschlechtern würde, ideologiefrei über kreativere Lösungen im Sinne der Anwohner und aller Verkehrsteilnehmer nachgedacht und von dem sonst praktizierten Grundsatz abgewichen werden, Fußgängerunterführungen zugunsten ebenerdiger Quermöglichkeiten aufzugeben.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.858

Kassel, 06.03.2008

Grüne Welle auf Kasseler Hauptstraßen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

- auf welchen zu- und abführenden Kasseler Hauptstraßen, eine „Grüne Welle“ eingerichtet werden kann, und welche Wirkungen hierdurch auf den Kraftfahrzeugverkehr und die anderen Verkehrsteilnehmer entstehen,
- welcher Investitionsbedarf für eine Realisierung erforderlich ist und
- wie hoch der für das neue Projekt zusätzlich erforderliche Personalbedarf bei einer angestrebten Umsetzung innerhalb der nächsten fünf Jahre anzusetzen wäre.

Begründung:

Zielsetzung des Projektes ist es zu prüfen, ob die Reisezeiten des Individualverkehrs insgesamt reduziert und dabei die Halte der zu definierenden Hauptlastrichtung minimiert werden können. Dabei soll die erreichte Beschleunigungsqualität des ÖPNV grundsätzlich erhalten werden. Im Einzelfall ist eine Priorisierung angemessen abzuwägen. Eine Erhöhung der Wartezeiten des Fußgängerverkehrs ist möglichst zu vermeiden.

Neben den oben genannten Zielen soll eine Minderung des Feinstaubs, eine Reduzierung der CO₂-Emission und eine Lärmreduzierung erreicht werden.

Sinnvoll wäre eine Prüfung auf folgenden folgenden Hauptverkehrsstraßen:

- Frankfurter Str. zwischen Autobahnabfahrt und Trompete
- Frankfurter Str. zwischen Am Auestadion und Brüder-Grimm-Straße
- Altenbaunaer Str. - Oberzwehrener Str. - Heinrich-Schütz-Allee - Baunsbergstr.
- Ihringshäuserstr. - Weserstr. ab/bis Altmarkt
- Wolfhager Str. ab/bis Holländischer Platz
- Holländische Str. zwischen Stadtgrenze Vellmar und Holländischer Platz
- Druseltalstr.- Kohlenstr.
- Wilhelmshöher Allee
- Harleshäuser Str. - Loßbergstr. - Heßbergstr. – Berta-von-Suttner-Str. ab/bis Druseltalstr. (nach Umbau Kreuzung Loßbergstr.)
- B 83
- Dresdner Str.

Nachrichtlich Antrag der CDU-Fraktion vom 06.03.2008

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

- auf welchen zu- und abführenden Kasseler Hauptstraßen, eine „Grüne Welle“ eingerichtet werden kann, und welche Wirkungen hierdurch auf den Kraftfahrzeugverkehr und die anderen Verkehrsteilnehmer entstehen,
- welcher Investitionsbedarf für eine Realisierung erforderlich ist und
- wie hoch der für das neue Projekt zusätzlich erforderliche Personalbedarf bei einer angestrebten Umsetzung innerhalb der nächsten fünf Jahre anzusetzen wäre.

Die Ampeln sollen dazu jeweils in den Hauptverkehrszeiten lastrichtungsabhängig geschaltet sein. Morgens so, dass der stadteinwärtige Verkehr mit einer Grünen Welle geführt wird und nachmittags der stadtauswärtige Verkehr.

Zielsetzung des Projektes ist es, die Reisezeiten des Individualverkehrs insgesamt zu reduzieren und dabei die Halte der zu definierenden Hauptlastrichtung zu minimieren. Dabei soll die erreichte Beschleunigungsqualität des ÖPNV grundsätzlich erhalten werden. Im Einzelfall ist eine Priorisierung angemessen abzuwägen. Eine Erhöhung der Wartezeiten des Fußgängerverkehrs ist möglichst zu vermeiden. Daher sollen auch bauliche Alternativen der Knotenpunktgestaltung und verkehrsführende Maßnahmen aufgezeigt werden. Auswertungen der Polizei über Unfallhäufungspunkte sollen bei den Bearbeitungsprioritäten besondere Berücksichtigung finden.

Neben den oben genannten Zielen soll eine Minderung des Feinstaubs, eine Reduzierung der CO₂-Emission und eine Lärmreduzierung an den unten genannten Hauptverkehrsstraßen erreicht werden.

Sofern die theoretisch erreichbaren Effekte durch technische oder bauliche Bedingungen eingeschränkt werden, sind die erforderlichen Investitionen zu ermitteln und im Investitionsplan anzumelden. Alle betroffenen Ampelanlagen (auch Fußgängerampeln) sollen dazu bevorzugt mit energiesparenden Steuergeräten zur Integration in das Verkehrsrechnersystem ausgerüstet werden.

Auf folgenden Hauptverkehrsstraßen soll eine Grüne Welle eingerichtet werden:

- Frankfurter Str. zwischen Autobahnabfahrt und Trompete
- Frankfurter Str. zwischen Am Auestadion und Brüder-Grimm-Straße
- Altenbaunaer Str. - Oberzwehrener Str. - Heinrich-Schütz-Allee - Baunsbergstr.
- Ihringhäuserstr. - Weserstr. ab/bis Altmarkt
- Wolfhager Str. ab/bis Holländischer Platz
- Holländische Str. zwischen Stadtgrenze Vellmar und Holländischer Platz
- Druseltalstr.- Kohlenstr.
- Wilhelmshöher Allee
- Harleshäuser Str. - Loßbergstr. - Heßbergstr. – Berta-von-Suttner-Str. ab/bis Druseltalstr. (nach Umbau Kreuzung Loßbergstr.)
- B 83
- Dresdner Str.

Zusätzlich ist eine planerische Überarbeitung des Innenstadtringes mit den gleichen Projektzielsetzungen umzusetzen. Bestehende oberirdische ampelgesicherte Fußgängerquerungen über den Innenstadtring sollen hierbei mit innovativen Anzeigen der Restwartezeit an geeigneter Stelle nachgerüstet werden.

Die Projektorganisation soll einschließlich denkbarer Finanzierungsmöglichkeiten überschlägig als 5 Jahresprogramm dargestellt werden. Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr soll jährlich über den erreichten Sachstand berichtet werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

**Mit Schreiben vom 30.04.2008 ziehen die Fraktionen der
SPD und FDP ihre Unterstützung für den Antrag zurück.**

Rad-City-Route

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zuge der Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein fahrradfreundlicheres Kassel auf der Achse City – ICE-Bahnhof die abschnittsweise Ausweisung von Fahrradstraßen vorzunehmen. Begonnen werden soll diese „Rad-City-Route“ mit der Umwidmung des Königstors.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Müller

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller
Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage-Nr. 101.16.922

Konzept "Stärkung der Radfahrachse Bad Wilhelmshöhe - City"

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

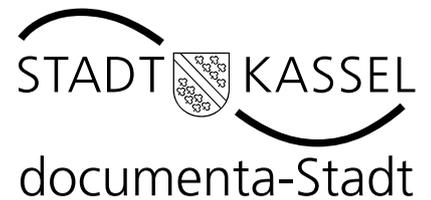
1. Der Magistrat wird beauftragt, Vorschläge für eine Verbesserung der Radfahrverbindungen zwischen Bahnhof Wilhelmshöhe und City unter Einbeziehung der topografisch günstigen Herkulesstraße, Goethestraße und des Königstors auszuarbeiten und im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in Form eines Konzepts „Stärkung der Radfahrachse Bad Wilhelmshöhe – City“ vorzulegen.
2. Ebenfalls sollten Vorschläge für Radwege zwischen den Universitäts-Standorten am Holländischen Platz und dem Fachbereich Elektrotechnik/Informatik, Wilhelmshöher Allee/Königstor konzipiert werden.
3. Ziel ist es, die Nutzung des Fahrrads auf dieser wichtigen Verkehrsachse nachhaltig und gleichberechtigt unter Beibehaltung des Kfz-Verkehrs ohne Schaffung von Einbahnstraßen voran zu bringen und vorhandene Gefahrenpunkte zu beseitigen. Dabei sind Maßnahmen zur Wegweisung ebenso zu prüfen, wie Fahrstreifenmarkierungen und die Ausweisung von Straßenabschnitten, z. B. im Königstor, mit Vorrang für Radfahrer.
4. Bei der Erarbeitung des Konzepts sind die Anlieger der betroffenen Straßen wie auch die Ortsbeiräte in die Diskussion einzubeziehen sowie die Auswirkungen auf andere Verkehrsarten und -wege zu ermitteln.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Volker Zeidler

Uwe Frankenberger, MdL Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.889

Kassel, 08.04.2008

Fahrradständer an Schulen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und in
den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei Um- und Neubauten an Schulen sowie Schulhofneugestaltungen in Kooperation mit den Schulen dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Fahrradabstell- und Abschließmöglichkeiten umgesetzt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit von überdachten Abstellplätzen mit einbezogen werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Mattern

gez. Anja Lipschik
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr. 101.16.895

Radweg Eugen-Richter-Straße

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen durchgehenden Radweg auf der westlichen Seite der Eugen-Richter-Straße zu prüfen.

Begründung:

Gegenwärtig existiert ein nicht durchgehender Radweg, der an einem Bordstein endet. Diese Situation ist für Radfahrer unbefriedigend und stellt durch das Einfädeln in den laufenden Straßenverkehr ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Mit dem Grünstreifen zwischen Straße und Straßenbahn ist genügend Raum vorhanden, um einen Radweg zu realisieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende CDU

Karin Müller
Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender FDP



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.896

Kassel, 01.04.2008

Betrieb der Regiotram auf der Harleshäuser Kurve

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich sämtliche erforderlichen Schritte einzuleiten, damit bei dem Betrieb der Regiotram auf der Harleshäuser Kurve mit den Haltepunkten Jungfernkopf, Harleshausen und Kirchditmold ein Viertel-Stunden-Takt möglich ist.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

gez. Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzender

Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung in Einrichtungen wird zugestimmt.
2. Die Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung.
3. Die mit den Eckpunkten verbundenen Qualitätsstandards bilden die Grundlage zukünftiger Planung.
4. Auf der Basis der Eckpunkte schließen Stadt und freie Kindertagesstätten-Träger vertragliche Regelungen über die städtische Betriebskostenbezuschung ab.
5. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung ist nur möglich, wenn sich Bund und das Land verantwortlich und spürbar an den Betriebs- und Investitionskosten beteiligen.“

Begründung:

Die freien Kindertagesstätten-Träger und die Stadt Kassel haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe seit 2006 mit der Erarbeitung von Eckpunkten für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten beschäftigt.

Die jetzt vorliegenden Eckpunkte regeln neben

- Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren,
- Gruppengrößen und Fachkraftstelltenanteil und

- gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse

auch die Vereinbarung von Qualitätsstandards, die Festlegung von Verfahrensfragen und den Gesamtauslastungsgrad.

Hinsichtlich eines verbindlichen jährlichen Platzauslastungsgrades von 97,5 % haben die freien Träger in der AG Eckpunkteregeung darauf hingewiesen, dass ein derartiger Gesamtauslastungsgrad zwar als gemeinsame Zielsetzung nicht aber als Kündigungsgrund des Vertrages bei Nichterreichung festgelegt werden kann. Der Magistrat ist dem mit der Änderung der Ziffer 11 dahingehend gefolgt, dass ein hoher Platzauslastungsgrad einen hohen Stellenwert als Zielsetzung bei den Eckpunkten hat und die freien Kita-Träger und die Stadt Kassel alle gegebenen Möglichkeiten nutzen, um einen hohen Auslastungsgrad zu erreichen.

Stadt und freie Träger stimmen darin überein, dass der Ausbau der Tagesbetreuung in der erforderlichen Quantität und unter Bildungsgesichtspunkten nur in der erforderlichen Qualität erfolgen kann, wenn Bund und Land sich massiv und verlässlich an den Investitions- und Betriebskosten beteiligen.

Der Magistrat unterstützt die Position des Deutschen Städtetages, dass "die Städte den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung für sinnvoll halten und bereit sind, sich wie schon bisher verstärkt zu engagieren, damit Eltern die Wahlfreiheit und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch zusätzliche Betreuungsangebote erleichtert wird. Die Kommunen finanzierten jedoch schon heute den Löwenanteil der Ausgaben für Kinderbetreuung. Wenn der Bund unter Mitwirkung der Länder einen Rechtsanspruch ab 2013 festlegen und damit den Kommunen zusätzliche Aufgaben aufbürden wolle, müssten Bund und Länder dafür auch die entsprechenden Finanzmittel bereitstellen".

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu den Eckpunkten empfohlen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Eckpunkte

für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung

Präambel

Auf der Grundlage der Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 ff des SGB VIII, der Hessischen Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen und der Orientierung an den Zielen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sollen die Träger folgende elementare Qualitätsstandards in ihren Einrichtungen gewährleisten.

Der Qualitätskriterienkatalog definiert auf dieser Grundlage und einer trägerübergreifenden fachlichen Übereinkunft grundsätzliche Rahmenbedingungen baulicher, räumlicher und personeller Art sowie grundsätzliche konzeptionelle Prinzipien. Er ist damit auch ein Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Träger in Kassel für die Verbesserung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Die Stadt soll im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Träger schaffen, die Qualitätsstandards vollständig umzusetzen.
Die Erreichung der vollen Umsetzung wird möglicherweise in mehreren Stufen erfolgen müssen.

1. Platzbestandssicherung und Anpassung an Veränderungen

- a) Betreuung unter Dreijähriger
Schaffung eines bedarfsgemäßen Betreuungsangebotes bis Oktober 2010 mit 1.066 Plätzen, davon 766 Plätze in Betreuungsgruppen und 300 in Tagespflege durch Umsetzung in Ausbaustufen sowie mit zusätzlich mindestens rund 600 Plätzen für einen **weitergehenden Ausbau bis 2013 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs**.
- b) Kindergartenbetreuung
Sicherung des **bedarfsgemäßen** Platzangebotes von 95 % an Plätzen in Betreuungsgruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- c) Grundschulkindbetreuung
Schaffung eines bedarfsgemäßen Platzangebotes für Grundschul Kinder (4 Jahrgänge)

Bedarfsgemäßes Platzangebot heißt auch jeweils Anpassung der Betreuungsformen und Betreuungszeiten an die Bedarfslage. Das schließt den Ausbau in gleicher Weise mit ein, wie Rückbau von Plätzen.

2. Benennung der Einrichtung mit Art und Anzahl der Betreuungsgruppen;
Festlegung von Gruppenveränderungen in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen.
3. Festlegung der Gruppengrößen und der Kriterien für evtl. Abweichungen sowie des Fachkraftstellenanteils

a) Altersübergreifende Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von max. 18 Plätzen bei 2,5 Fachkraftstellen; als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke 20 Plätze pro Gruppe, von denen bei der Platzplanung von 14 Kiga-Plätzen und 6 Plätzen für unter Dreijährige ausgegangen wird.

Als altersübergreifende Gruppe gilt eine Gruppe, in der zum jeweiligen Erhebungstichtag mindestens drei unter Dreijährige betreut werden. Werden zu diesem Stichtag drei bis vier unter Dreijährige betreut, schließt der gruppenbezogene Betriebskostenzuschuss 1,75 Fachkraftstellen mit ein, bei mindestens fünf unter Dreijährigen sind 2,0 Fachkraftstellen zugrunde gelegt.

Wenn an zwei aufeinander folgenden Erhebungstichtagen keine drei unter Dreijährigen in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, soll der Träger die Betriebserlaubnis für diese Gruppe ändern lassen.

b) Kiga-Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von 20 Plätzen bei 2,0 Fachkraftstellen. Als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke in Regelgruppen bis 25 Plätzen, wenn es sich

- ⇒ nicht um eine altersübergreifende Gruppe,
- ⇒ nicht um eine integrative Gruppe,
- ⇒ nicht um eine Kiga-Gruppe in einem Stadtteil mit gehäuften sozialen Problemlagen (Stadtteil mit besonderem Förderbedarf) handelt und
- ⇒ die räumlichen Bedingungen dies zulassen sowie die entsprechende Nachfrage unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern vorhanden ist.

In Kiga-Gruppen in Stadtteilen mit einem besonderen Förderbedarf soll die Gruppenstärke bei 22 Plätzen liegen.

c) Grundschulkindbetreuung

Bei den BG-Gruppen bleiben die Rahmenbedingungen unverändert. Bei der Nachmittagsbetreuung in den Hort I- und Hort II- (sowie evtl. Hort III-) Gruppen liegt die Zielsetzung bei 20 Plätzen und einem Fachkraftstellenanteil von 2,0 pro Gruppe.

4. Gruppenbezogener Betriebskostenzuschuss

Festschreibung eines gruppenbezogenen Betriebskostenzuschusses ab 2008 für die Kindergarten-Regelgruppe, die altersübergreifende sowie die integrative Gruppe gemäß den beigefügten Anlagen. Eine Ganz- oder Dreivierteltagsgruppe wird immer dann als solche berücksichtigt, wenn mehr als die Hälfte der Kinder ganz- oder dreivierteltags betreut werden.

5. „Experimentierklausel“

Aufnahme einer „Experimentierklausel“, z. B. zur finanziellen Unterstützung bei strukturellen Veränderungen.

6. Anwendung von Regelungen der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Anwendung städt. BTO-Regelungen soweit erforderlich durch Benennung der jeweiligen Ziffern unter Bezugnahme auf die jeweilige Fassung.

7. Art und Form der Nachweisung

Nachweisungsform wie bisher mit detaillierten Belegungslisten zum Erhebungstichtag mit Erfüllung der Zugangskriterien. Zusätzlicher zahlenmäßiger Nachweis des Evangelischen Stadtkirchenkreises, des Caritasverbandes Kassel e. V. und des Diakonischen Werkes für die Kita Fröbelseminar wegen der abweichenden Zuschussregelungen.

8. Umgang mit Schließungszeiten

Wie bisher gelten regelmäßige Schließungszeiten von fünf Wochen je Einrichtung als vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Dabei sollen die Schließungszeiten der Einrichtungen so abgestimmt sein, dass jeweils ein Notdienst angeboten wird.

9. Festlegung des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen Folgejahres.

10. Verpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards

Auch im Interesse von Trägern, Einrichtungen und Eltern sollten Qualitätsstandards festgelegt und vereinbart und Zielvereinbarungen zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Übergangs der betreuten Kindergartenkinder in die Grundschule getroffen werden.

Dabei sind die als **Anlage** beigefügten Qualitätsstandards maßgeblich, die in Bezug auf die Gruppengrößen und den Fachkraftstellenanteil das zu erreichende Ausbauziel benennen.

11. Gesamtauslastungsgrad

Träger und Stadt Kassel setzen sich auch dafür ein, dass ein weiterhin hoher Platzauslastungsgrad erreicht wird.

Das bisher angewandte Instrument der jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und Träger mit der Stadt Kassel (Jugendamt) hat sich als wirksam erwiesen und soll beibehalten werden. So können notwendige Anpassungen zeitnah trägerübergreifend vereinbart und betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen vermieden werden. Dieses Instrument stellt zusammen mit den jährlichen Stichtagserhebungen zur Feststellung der belegungsabhängigen Betriebskostenzuschüsse eine wirksame Steuerung für die Platzauslastung dar.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der bestehenden Arbeitsgruppe „Eckpunkterege lung“ noch vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und festlegen.

Anlage zu

„Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung“

Qualitätsstandards in Kasseler Kindertagesstätten

Zur besseren Übersicht sind die Standards nach den jeweiligen Altersgruppen gegliedert und zwar:

ALLE = alle Altersgruppen

KIGA = Kindergarten

U³ = unter dreijährige Kinder

Hort = Grundschulkindbetreuung

1. Raumangebot

1.1 Raumbedarf und Außenspielbereich

(Alle)

Raumangebot (Raumbedarf und Raumausstattung) und Außenspielbereich sollen sich an den Empfehlungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2006 orientieren.

Unterschreitungen oder Abweichungen sind bei neu einzurichtenden Gruppen in begründeten Einzelfällen möglich; für bestehende Gruppen gilt Bestandschutz für die derzeit genutzten Räumlichkeiten.

Raumprogramm		
Die Mindesthauptnutzungsfläche beträgt für		
eingruppige	Einrichtung	130 m ²
zweigruppige	Einrichtung	256 m ²
dreigruppige	Einrichtung	304 m ²
viergruppige	Einrichtung	358 m ²
fünfgruppige	Einrichtung	416 m ²

Mindestraumprogramm		
Einrichtungen benötigen bei bis zu		
	8 Kindern	80 m ²
	10 Kindern	100 m ²
	15 Kindern	120 m ²
Bei Einrichtungen mit max. 15 Plätzen kann auf ein eigenes Außenspielgerät verzichtet werden, wenn ansonsten Spielmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind und der Personalschlüssel diese Nutzung ermöglicht.		

Außenspielfläche
Die Größe der Außenspielfläche richtet sich nach der Platzzahl der Einrichtung. Je Kind sollten 15 m ² zur Verfügung stehen, mindestens jedoch 6 m ² .

1.2 Raumausstattung

(Alle)

Alle Räume in Kindertagesstätten (auch Sanitärräume und Küchen) sind immer auch „Spielräume für Kinder“. Damit sie von vielen Kindern in ungefährdeter Atmosphäre insbesondere auch bei verschiedenen Altersgruppen genutzt werden können, ist auf Unfallschutz und ausreichenden Schallschutz zu achten.

Die Raumausstattung soll die Orientierung und die Selbstständigkeit der Kinder unterstützen. Sie soll sich an den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen orientieren. Der Sanitärbereich soll mindestens über 2 Waschbecken und 2 WC´s pro Gruppe verfügen.

Bei der Gestaltung und Beschaffenheit des Außengeländes sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen zu berücksichtigen.

(u³)

Insbesondere in altersübergreifenden Gruppen sind Ruhebereiche zur Lärmreduzierung und für den individuellen Schlafrhythmus der jüngeren Kinder notwendig, aber auch für Ältere müssen Schonräume zur Verfügung stehen. Wo dies nicht möglich ist, müssen jedoch mindestens getrennte Bereiche für Differenzierung und Rückzug, wie z. B. zusätzliche zweite Ebenen vorhanden sein.

Der Sanitärbereich muss den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen angepasst sein; dazu gehört in altersübergreifenden Gruppen eine Wickelkommode möglichst in der Nähe eines Wasseranschlusses, eine Duschgelegenheit sowie WC und Waschbecken in unterschiedlichen Höhen.

(Kiga)

Im Kindergartenbereich sollen Bereiche zur Bewegungsförderung, Kreativbereiche sowie Funktionsbereiche für unterschiedliche Aktivitäten wie zum Beispiel naturwissenschaftliches und technisches Experimentieren und die Begegnung mit Musik und Kunst berücksichtigt werden.

(Hort)

Im Hort sollen Bereiche zur Erledigung der Hausaufgaben, Funktionsbereiche für Medienarbeit, Kreativbereiche und Bereiche für Sport und Bewegung berücksichtigt werden. Es müssen für jede Gruppe nach Geschlechtern getrennte Sanitärbereiche vorhanden sein.

2. Personal

2.1 Qualifikation

(Alle)

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen über altersspezifisches Kenntnisse der Pädagogik und der Entwicklungspsychologie verfügen und Bildungsprozesse initiieren können. Ebenso sind Kenntnisse und Fähigkeiten für sozialräumliches Handeln und über Kommunikations- und Interaktionsformen mit anderen Institutionen im Rahmen eines Qualifikationskonzeptes zu sichern.

(u³)

Die Qualifikation der Fachkräfte zur Betreuung von unter Dreijährigen ist vom Träger durch ein Fortbildungskonzept zu sichern.

Zusätzlich sind bei neuen Gruppen Hospitationen in altersübergreifenden Einrichtungen und Krippen bzw. Krabbelgruppen ratsam. Im Rahmen eines Qualifikationskonzeptes soll das Basiswissen der Fachkräfte insbesondere über Säuglingsforschung und Entwicklungspsychologie ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden.

2.2 Personalschlüssel

(Alle)

Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, soll den Fachkräften zur Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit und zur Kooperation mit Eltern, Schule und andere Institutionen Zeit außerhalb der Kinderbetreuung entsprechend den Anforderungen zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen Zeitkontingente für Leitungen im Bereich Verwaltung und Personalführung (Regiezeiten). Deshalb soll jede Kindergruppe mit 1,5 und zusätzlich für Regiezeiten mit 0,5 Fachkräften besetzt sein.

(u³)

Kindergruppen mit Kindern unter drei Jahren sollen mit 2,0 und zusätzlich für Regiezeiten mit 0,5 Fachkräften besetzt sein.

2.3 Gruppenstärke

(Alle)

Um den zeitlichen, organisatorischen und kooperativen Anforderungen sowie der pädagogischen Qualitätsentwicklung und –sicherung gerecht zu werden, ist ebenfalls eine angemessene Gruppenstärke erforderlich. Empfohlen werden folgende Gruppenstärken:

Alter	Anzahl
0 – 2 Jahre	8 Kinder
2 – 3 Jahre	12 Kinder
0 – 3 Jahre	10 Kinder
2 – 6 Jahre	18 Kinder
3 – 6 Jahre	20 Kinder
6 – 14 Jahre	20 Kinder
2 – 12 Jahre	18 Kinder

Bei Überschreitung der Gruppenstärke im Rahmen der hessischen Mindeststandards sollen zusätzliche Fachkraftstunden zur Verfügung stehen.

3. Konzeption

(Alle)

Für jede Kindertagesstätte liegt eine schriftliche Konzeption vor, in der die Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit beschrieben werden. Die Konzeption wird im Sinne einer „lebenden Konzeption“ verstanden, um den wechselnden Anforderungen von Individuum und Gesellschaft gewachsen sein zu können.

(u³)

Es gibt für Kinder unter drei Jahren ein eigenes Eingewöhnungskonzept. Besonders bei Übergängen und Eingewöhnung ist auf eine feste Bezugsperson, die über die entsprechende Qualifikation zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern verfügt, zu achten.

(Hort)

Insbesondere Hortkinder werden aktiv am Geschehen beteiligt und übernehmen für sich und andere Verantwortung. Die Öffnung der Tageseinrichtung in den Stadtteil und damit die Förderung sozialer Beziehungen über die Kita hinaus, dient der Verselbstständigung der Hortkinder und erleichtert ihnen die Ablösung vom Hort.

Regelmäßige Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Schule und anderen Institutionen sind im Hort obligatorisch für eine erfolgreiche Hausaufgabenbetreuung. Dazu ist es auch notwendig, auf eine angemessene Arbeitsatmosphäre zu achten. Ausdrücklich soll in der Hausaufgabenbetreuung das selbstständige Arbeiten der Kinder gefördert werden. Im Tagesablauf sollen der Freizeit- und Hausaufgabenbereich ausgewogen berücksichtigt werden.

Die Tageseinrichtung entwickelt mit den Hortkindern gemeinsam ein an ihren Bedürfnissen orientiertes Ferienprogramm, das sich deutlich von der Tagesstruktur in der Schulzeit unterscheidet. Dabei erweitert die Beteiligung an Ferienbündnissen durch die Vernetzung verschiedener Institutionen und Angebote im Stadtteil die Angebotspalette für Kinder in den Ferien.

4. Erziehungspartnerschaft

(Alle)

Eltern sollen auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ermutigt werden, ihr Wissen und ihre Kompetenz einzubringen. Partizipation und Partnerschaftlichkeit kennzeichnen prinzipiell die Beziehung der Tageseinrichtung zu Kindern und Eltern. Anmeldegespräche mit den Eltern sind geplant und gründlich vorbereitet. Regelmäßig finden anlassfreie Elterngespräche auf der Basis von Dokumentationen statt und auch im Alltag steht Zeit für den Austausch wichtiger Informationen zur Verfügung.

5. Evaluation

(Alle)

Evaluationsverfahren wie Dokumentenanalyse, Elternbefragung, Gruppendiskussion etc., werden regelmäßig und systematisch angewandt, um die angestrebten Ziele mit dem Erreichten zu vergleichen und daraus zu lernen.

6. Dokumentation

(Alle)

Es werden Dokumentationsverfahren angewandt, um den Eltern qualitative Informationen über die Entwicklungs- und Bildungsprozesse ihres Kindes zu geben und um diese Prozesse systematisch und zielgerichtet zu planen und zu gestalten. Diese sind auch Teil eines Kooperationskonzeptes, das die Verzahnung zwischen Kindergarten und Grundschule zum Ziel hat, um die Entwicklungsprozesse der Kinder erfolgreich zu gestalten und gemeinsame Förderkonzepte zu entwickeln.

7. Integration behinderter Kinder

(u³)

Die Empfehlungen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“ der Arbeitsgruppe Integration und Hessisches Sozialministerium werden übernommen: „Werden in einer altersstufenübergreifenden Gruppe mehr als insgesamt 15 Kinder aufgenommen, so sollte bei einer Aufnahme von ein bis zwei Kindern mit Behinderung die Gruppenstärke gesenkt werden. Die Absenkung der Gruppenstärke sollte sich nach der Altersstruktur der Kinder in der Gruppe und dem Hilfebedarf der Kinder mit Behinderung richten.“

(Kiga)

Grundlage der Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach BSHG bildet die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ vom 07.06.1999. Zusätzlich zu einer jährlichen Integrationsplatzkonferenz finden regelmäßig Kooperationstreffen aller beteiligten Institutionen statt. Hilfreiche Instrumente und Elemente des Modellprojektes Qualitätsentwicklung Integrationsplatz QUINT und die Empfehlungen für die Qualitätssicherung Integrationsplatz in Kassereler Kindertagesstätten QUIKK sollen konzeptionell berücksichtigt werden. Schwerpunkteinrichtungen sollen neben der Einzelintegration weiterhin berücksichtigt werden. Sie verfügen über Vorteile wie z. B. geringere Gruppengrößen, bessere Möglichkeiten zur Einzelfallförderung, bessere Selbsthilfe- und Austauschmöglichkeiten für Eltern und durch Aus- und Fortbildung qualifiziertes Personal.

(Hort)

Für Hortkinder mit besonderen Bedürfnissen sollen individuelle Hilfenkonzepte entwickelt werden.

8. Übergänge

(Alle)

Eltern und Kinder sollen Übergänge als Herausforderung und nicht als Belastung erleben, damit die Kinder Kompetenzen zur erfolgreichen Gestaltung von wechselnden Situationen im zukünftigen Leben erlangen.

Es gibt ein Konzept zur intensiven, individuellen Eingewöhnung der Kinder unter aktiver Beteiligung der Eltern. Im Rahmen dieses Konzeptes wird besonderer Wert auf die positive Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagesstätte gelegt.

(Kiga)

Um den Übergang von der Kita in die Schule erfolgreich zu gestalten, bedarf es einer Kooperationskultur mit fest vereinbarten Strukturen von Eltern, Schule und Kita, die es ermöglicht, die Kompetenzen aller Kinder, ihre Stärken und Fähigkeiten individuell zu fördern und Entwicklungsrisiken rechtzeitig entgegen zu wirken. Zu einer solchen Konzeption gehören z. B. gegenseitige Information und Abstimmung von Zielen und pädagogischen Konzepten genauso, wie wechselseitige Hospitationen, gemeinsame Fortbildungen oder auch mit allen Erziehungspartnern abgestimmte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren für die Erstellung von Kompetenzprofilen der Kinder.

9. Qualitätssicherung

(Alle)

Die Träger setzen intern Verfahren zur Qualitätssicherung ein, wie z. B. Befragungen von Eltern, Mitarbeiterinnen und Kindern in schriftlicher und mündlicher Form, jährliche Qualitätskonferenzen und Zielvereinbarungen etc..

Erweiterte Entgeltfreistellung durch die Stadt Kassel für die letzten drei Monate vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die freien Kindertagesstätten-Träger werden in die mit der Änderung der „Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Stadt Kassel (BTO) ab 01.05.2008 geltende erweiterte Freistellung von den Betreuungsentgelten einbezogen. Den freien Kindertagesstätten-Trägern werden die Betreuungsentgelte jeweils für die in Frage kommenden Kinder für die Monate Mai, Juni und Juli vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr erstattet, wenn sie die betreffenden Eltern von der Entgeltzahlung freigestellt haben. Die Freistellung erfolgt analog den Regelungen des Landes Hessen und beträgt zur Zeit 100,00 € pro Kind und Monat und wird nur für Kinder gewährt, die mit mindestens einem Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.“

Der Magistrat wird beauftragt, die Erweiterung umzusetzen und die freien Kindertagesstätten-Träger durch Erstattung der Entgelte in die Lage zu versetzen, die in ihren Einrichtungen betreuten Kinder jeweils ebenfalls von der Entgeltzahlung freizustellen.

2. Gem. 114 g Abs.1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 105.000 € bei Kostenstelle 510 00 141 – Zuschüsse freie Träger von Kindertagesstätten -, Sachkto. 791 110 000 – Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen -. Deckungsmittel stehen wie folgt zur Verfügung:
105.000 € voraussichtliche Mehrerträge bei Kostenstellen 510 00 101 bis 510 00 134 – Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen -, Sachkto. 500 120 700 – Erziehungs- und Verpflegungsentgelte.“

Begründung:

Mit der Änderung der BTO, die die Stadtverordnetenversammlung am 21.04.2008 beschlossen hat, werden die in Frage kommenden Eltern von der Zahlung von Betreuungsentgelten für die letzten drei Monate vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr freigestellt. Da sich diese Regelung aber nur auf die Betreuungsplätze in den städtischen Kindertagesstätten bezieht, muss die Einbeziehung der freien Kindertagesstätten-Träger gesondert vorgenommen werden.

Mit der Erweiterung der BTO Regelungen zur Freistellung der Betreuungsplätze bei den freien Trägern wird formal die ursprüngliche Absicht der Gleichbehandlung aller Kinder bei allen Kasseler Trägern umgesetzt. Durch Erstattung der jeweiligen Entgelte werden die freien Kita-Träger in die Lage versetzt, die Freistellungen an die Eltern vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gem. Antrag Nr. 20 der Veränderungsliste 2 zum Haushaltsplan 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen das letzte Quartal des zweiten Kindergartenjahres beitragsfrei zu stellen.

Hierfür wurden 210.000 € zur Verfügung gestellt, um die Verpflegungs- und Erziehungsentgelte für die städt. Einrichtungen pauschal bei Sachkto. 500 120 700, KSt. 510 00 001, zu reduzieren. In dieser Summe enthalten sind ca. zur Hälfte die Kosten für die Kindertagesstätten freier Träger. Deren Entgeltfreistellung erfolgt jedoch aus der KSt. 510 00 141 – Zuschüsse freie Träger von Kindertagesstätten -, Sachkto. 791 110 000 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale und ähnlichen Einrichtungen -.

Diese bisherige Veranschlagung ist durch die obige überplanmäßige Bewilligung zu korrigieren.

Eine Mehrbelastung für den städt. Haushalt entsteht hierdurch nicht.

Der Magistrat wird voraussichtlich am 02.06.2008 die „Erweiterte Entgeltfreistellung durch die Stadt Kassel für die letzten drei Monate vor dem letzten Kindergartenbesuchsjahr“ beschließen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage-Nr. 101.16.923

Kassel, 05.05.2008

Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel

Hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83

Berichterstatter/-in: Stadträtin Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., in Kassel-Harleshausen, Rasenallee 83 und der Einbeziehung in die Betriebskostenbezuschung ab 01.08.2008 wird zugestimmt. Die Förderung dieser Ganztagsgruppe wird zunächst bis zum 31.07.2010 befristet; vor einer Weiterförderung ist die Bedarfssituation zu überprüfen."

Begründung:

Der Verein für klassische Montessori-Pädagogik e.V. betreibt seit Jahren drei Einrichtungen mit je einer Ganztagsgruppe in der Konrad-Adenauer-Straße, der Tischbeinstraße und der Rasenallee.

Der Träger hat mit seinem Antrag eine Anmelde-Liste mit insgesamt 30 Kindern aus Kassel, vorwiegend aus Kirchditmold und Harleshausen, vorgelegt und darauf hingewiesen, dass die verstärkte Nachfrage auch mit der Montessori-Schule an demselben Standort und somit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zusammenhängt.

Der Verein kann die zweite Kiga-Gruppe innerhalb der Kita einrichten, die räumliche Situation lässt dies zu.

Der erforderliche Zuschussbedarf mit ca. 24.000,00 € für den Zeitraum 01.08. – 31.12.2008 kann, soweit nach den Platzabstimmungsgesprächen mit allen Trägern für das neue Kindergartenjahr 2008/2009 absehbar ist, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgefangen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2008 der Eröffnung der Kindergartengruppe zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.927

Kassel, 05.05.2008

Auswirkungen einer Regionalreform

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss Entwicklung der Region Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. parallel zu dem Modellhaushalt für die Region Kassel einen Modellhaushalt für die bei der Stadt Kassel verbleibenden Aufgaben vorzulegen

und

2. die personellen Auswirkungen der Regionalreform auf die Stadt Kassel und die Region Kassel darzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lewandowski

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende



Vorlage Nr. 101.16.931

Kassel, 05.05.2008

Brüder-Grimm-Museum und Tapetenmuseum

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, sich gegenüber dem Land Hessen dafür einzusetzen, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Verwaltungsgericht Kassel und das Sozialgericht Kassel an den Standort des Bundessozialgerichtes verlagert werden können.
2. Der Magistrat wird beauftragt, sich beim Land Hessen dafür einzusetzen, dass die Gebäude am heutigen Standort des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als neuer Standort für das Brüder-Grimm-Museum und das Tapetenmuseum zur Verfügung stehen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.933

Kassel, 09.05.2008

Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die mit der Schulgemeinde abgestimmten Bauplanungen zur Errichtung des neuen Werkstattgebäudes mit Werkstatt und Klassenräumen an der Walter-Hecker-Schule sowie die Finanzierung der Baumaßnahme am 19.06.2008 in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schild

gez. Michael Bathon
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Magistrat

-II/-20-
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.936

Kassel, 15.05.2008

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 3/2008 -

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2008 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
im Finanzhaushalt in Höhe von 494.895,87 €.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.
Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 02.06.08 beraten.

Vermerk:

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 02.06.2008 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

7

-I- / -52-
Dezernat/Amt

Kassel, 25.04.2008
Sachbearbeiter/in: Hr. Peters
Telefon: 7014

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	52001 Sportamt	
Sachkonto	053400001 Zugänge Sportanlagen	
Kostenstelle	67000302 Objektplanung und Bau	
Investitions-Nr.	6701065100 Sportanlage Schulstraße, Kunstrasen	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		0 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		352.095,87 €

Deckung

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	52001 Sportamt	
Sachkonto	053400001 Zugänge Sportanlagen	352.095,87 €
Kostenstelle	67000302 Objektplanung und Bau	
Investitions-Nr.	6703008100 Sportanlage Hochzeitsweg	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		352.095,87 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Sportanlage Schulstraße war in der ursprünglichen Investitionsplanung 2009 mit einem Gesamtbudget in Höhe von 910.000 € vorgesehen. Im Rahmen der HH-Dezernentenklauseur 2007 wurde das Vorziehen der Maßnahme nach 2008 unter Kürzung des Ausgabevolumens und Berücksichtigung der nicht mehr benötigten HAR i.H.v. 494.897,85 € des Projektes Sportanlage Hochzeitsweg vereinbart. Für den in 2009 verbliebenen Mittelansatz i.H.v. 420.000 € (Maßnahme Schulstr.) wurde gleichzeitig eine VE für 2008 in gleicher Höhe festgelegt.

Im Rahmen einer aktuellen Prüfung zur geplanten Sanierung der Sportanlage Schulstraße hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich vorgesehenen Mittel für den Bau des vorgesehenen Lärmschutz mit einem Kostenanteil i.H.v. 142.800 € für die Umsetzung der Maßnahme nicht mehr benötigt werden.

Zur Umsetzung des Projektes Sportanlage Schulstraße wird aktuell noch ein Budget in Höhe von 772.095,87 € benötigt.

2. des Deckungsvorschlages

Die Maßnahme zur Sanierung der Sportanlage Hochzeitsweg wurde wegen fehlender Voraussetzungen zwischenzeitlich eingestellt und kann zur Deckung der Maßnahme Sportanlage Schulstraße herangezogen werden.


Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

2

-I- / -52-
Dezernat/Amt

Kassel, 25.04.2008
Sachbearbeiter/in: Hr. Peters
Telefon: 7014

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	52001 Sportamt	
Sachkonto	053400001 Zugänge Sportanlagen	
Kostenstelle	67000302 Objektplanung und Bau	
Investitions-Nr.	6703034100 Sportanlage Buchenaukampfbahn Kunststofflaufbahn	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		698.890,50 €
Davon bereits verplant		698.890,50 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		142.800 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	52001 Sportamt	
Sachkonto	053400001 Zugänge Sportanlagen	142.800 €
Kostenstelle	67000302 Objektplanung und Bau	
Investitions-Nr.	6703008100 Sportanlage Hochzeitsweg	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		142.800 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Bei der ursprünglichen Kostenschätzung für die Maßnahme Buchenaukampfbahn waren die zwischenzeitlich festgestellten erheblich höheren Anforderungen und damit verbundenen Kostensteigerungen in den Bereichen Entwässerung der Anlage und Deckschichten der Laufbahnen nicht vorhersehbar. Um die Sanierung der Gesamtanlage einschließlich deren Einrichtungen in der erforderlichen Qualität zu sichern sind die zusätzlichen Mittel notwendig und unabweisbar.

2. des Deckungsvorschlages

Die Maßnahme zur Herstellung der Sportanlage Hochzeitsweg wurde wegen fehlenden Voraussetzungen zwischenzeitlich eingestellt und die verbliebenen Restmittel (HAR 2007) können zur Deckung in der erforderlichen Höhe herangezogen werden.


Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

2.
15.08

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

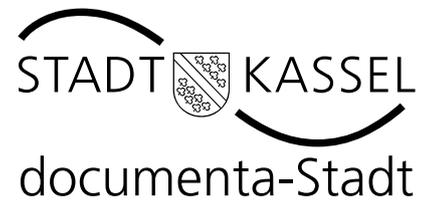
Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.937

Kassel, 15.05.2008

**"Kleine oder große Märchenwelt" im Brüder Grimm-Museum
(Masterplanung)**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die städtischen Planungen zum Museumskonzept der „kleinen oder großen Märchenwelt“ des Brüder Grimm-Museums und die daraus ableitbaren Folgen für ein Raumkonzept/eine Standortplanung und die Investitionsplanungen (Kulturvertrag, EFRE-Mittel) im Kulturausschuss vorzustellen.

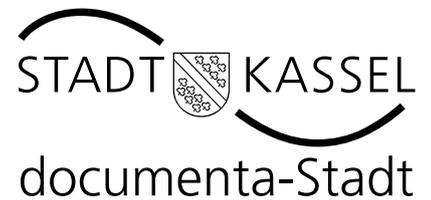
Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.938

Kassel, 15.05.2008

Museumskonzept Innenstadt

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur und in den Ausschuss für
Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die (stadt-)räumlichen Planungen zum Kulturhaus dock4/Arnold-Bode-Zentrum, Ottoneum/Naturkundemuseum (NKM), documenta-Halle aus der Masterplanung der Stadt und der des Landes sowie die Planungen von Hans-Helmut Nolte in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse „Stadtentwicklung und Verkehr“ und „Kultur“ so vorzustellen, dass dort Empfehlungen für eine Realisierungs- und Finanzplanung entschieden werden und diese damit Gegenstand einer Aufsichtsratssitzung der documenta GmbH werden können.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Ostermann

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Magistrat

-VI/-63-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.941

Kassel, 19.05.2008

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 „Universität Kassel -Campus Nord“
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 „Universität Kassel - Campus Nord“ beinhaltet den Bereich südlich der Mensa und umfasst das Gebiet zwischen der Liebigstraße, Mombach- und Gottschalkstraße. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. V/32 Teil A und D wird durch den Bebauungsplan Nr. V/51 teilweise aufgehoben.

Durch die Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, dass die Wettbewerbsergebnisse des zweistufigen Realisierungswettbewerbs zur Entwicklung der Hochschule im städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Bereich umgesetzt werden können.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 13.05.2008 und 19.05.2008 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V / 51 „Universität Kassel - Campus Nord“ (Aufstellungsbeschluss)

Erläuterung

1. Anlass der Planung

Das Planungsgebiet ist in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. V / 32 Teil A und D als Sondergebiet Universität festgesetzt.

Die Hochschule führt derzeit einen zweistufigen Realisierungswettbewerb für den Campus Nord durch. Dieser ist notwendig geworden, da mittelfristig die Verlagerung der Fachbereiche, die noch am Aufbau- und Verfügungszentrum in Oberzwehren angesiedelt sind, ansteht und Fachbereiche am Holländischen Platz neu strukturiert werden sollen.

Die Wettbewerbsergebnisse der ersten Stufe sollen die städtebauliche, freiraumplanerische und architektonische Grundlage für die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans bilden.

2. Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet umfasst ca. 8,5 ha.

Folgende Eckdaten sind als Rahmenbedingungen im Wettbewerb formuliert worden:

- Die Städtebaulichen Einbindung und die Verknüpfung der Hochschule in den Stadtteil.
- Die Auseinandersetzung mit der denkmalgeschützten Bausubstanz auf dem Gottschalkgelände.
- Die Anforderungen an eine zeitgemäße, qualitativ anspruchsvolle Architektur.
- Die Vernetzung der Freiräume des Campus mit der Umgebung wie z.B. Nordstadtpark und Ahna.
- Die städtebauliche und stadtgestalterische Integration der Moritzstraße in den Campus unter Wahrung der notwendigen Erschließungsfunktionen für das Klinikum und die Mensa.
- Die Berücksichtigung von Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit insbesondere bei den Neubauten, die in der zweiten Realisierungsstufe konkretisiert werden sollen.
- Barrierefreie Erschließung des Campus und seiner Einrichtungen.

3. Verfahren

Der Bebauungsplan soll nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, um die bereits planungsrechtlich gesicherten Sondergebietsflächen und ihre Erweiterungen schnellstmöglich für eine Nutzung mit den oben beschriebenen Zielen im Sinne einer geordneten Innenentwicklung zur Verfügung zu stellen. In einer der nächsten Arbeitsschritte wird die Umweltprüfung nach § 13a Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach wird unter anderem von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen, Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen.

Der Flächennutzungsplan, der sich z.Z. in der Fortschreibung befindet, weist das Planungsgebiet als Sondergebiet Universität aus.

gez.
Spangenberg

Kassel, 16.04.2008

Nordstadtpark

Mombachstraße

Ahna

Ehemaliges Kohlen-
Koch-Gelände

Klinik

Westring

Gottschalkstraße

Ehemaliges
Gottschalkgelände

© 2008 Tele Atlas

Ludwigstraße

Liebigstraße

Moritzstraße

Mensa

Ahna

Der Planungsraum



Magistrat

-VI/-63-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.942

Kassel, 19.05.2008

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/75
„Silberbornstraße 26“ (Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gemäß § 12 (1) Abs. 1 Baugesetzbuch) für das Grundstück Silberbornstraße 26 im Baublock zwischen der Silberbornstraße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, der Straße Am Donarbrunnen und der Wilhelm-Busch-Straße wird zugestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer Wohnbebauung im rückwärtigen Grundstücksteil.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.“

Begründung:

Der Ortsbeirat Niederzwehren hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22.04.2008 zugestimmt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 13.05.2008 und 19.05.2008 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfes (Anlage 3) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/75 „Silberbornstraße 26“
(Offenlegungsbeschluss)**

E r l ä u t e r u n g

1. Planungsrechtliche Situation

Das Grundstück Silberbornstraße 26 liegt im Block zwischen der Silberbornstraße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, der Straße Am Donarbrunnen und der Wilhelm-Busch-Straße. Beurteilungsgrundlage für eine Bebauung ist §34 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Flächennutzungsplan weist diese Fläche als Wohnbaufläche aus

Im gesamten Blockinnenbereich gibt es nur eine rückwärtige Bebauung! Damit gibt es im Sinne §34 BauGB keinen Berufungsfall.

Eine Bauvoranfrage zur rückwärtigen Bebauung des Grundstücks wurde aus planungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Der RP in Kassel hat in einem Widerspruchsverfahren die ablehnende Haltung der Stadt bestätigt und eine Bebauung, ohne vorher Planungsrecht zu schaffen, untersagt.

Ein Bebauungsplan soll nun aufgestellt werden.

2. Bestandsanalyse

Das Grundstück Silberbornstraße 26 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, das auf der östlichen Grenze mit dem Gebäude Silberbornstraße 24 deckungsgleich angebaut ist. Das Dachgeschoss ist ausgebaut, die Dachneigung des Satteldaches beträgt ca. 48 Grad.

Der gesamte Block Silberbornstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Am Donarbrunnen und Wilhelm-Busch-Straße ist bebaut mit in der Regel zweigeschossigen Wohngebäuden.

3. Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung einer rückwärtigen Bebauung auf dem Grundstück Silberbornstraße 26.

Bebaut werden soll der hintere Grundstücksteil mit einem zweigeschossigen Wohngebäude. Inwieweit ausschließlich ein Einfamilienhaus oder ein Doppelhaus zulässig sein kann, muss im Verfahren geprüft werden.

4. Verfahren

Der Bebauungsplan wird gem. § 12 (1) BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht kann gem. §13 (3) Satz 1 BauGB verzichtet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.11.2007 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen.

Der Grundstückseigentümer hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Bebauungsplanes beauftragt. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Die Verfahrensführung obliegt dem Amt Stadtplanung und Bauaufsicht.

Parallel zur Offenlage soll die Ämter- und Trägerbeteiligung durchgeführt werden.

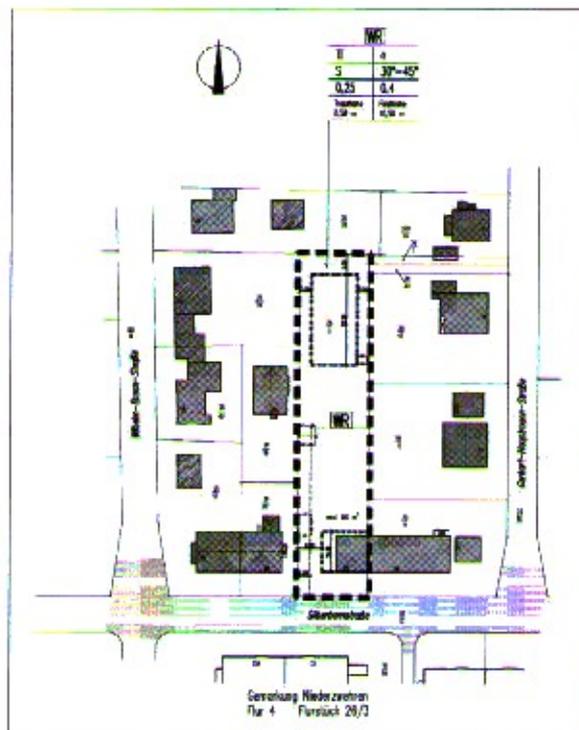
gez.
Spangenberg

Kassel, 10.04.2008

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der
Stadt Kassel Nr. VIII/75 "SILBERBORNSTR. 26"**
KASSEL; NIEDERZWEHREN

Entwurf

Begründung



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemein	
1.1 Anlass und Ziele des Vorhaben bezogenen B-Planes	3
1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich	3
2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	
2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung	3
2.2 Schutzgebiete	3
2.3 Satzungen	3
2.4 Gutachten und Hinweise	4
3. Städtebauliche Situation	
3.1 Baulicher Bestand	4
3.2 Erschließung und Verkehr	4
4. Planungsziele	4
5. Festsetzungen des B-Planes	
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	5
5.2 Immissionsschutz	5
5.3 Landschaftsplanerische Festsetzungen	5

1. Allgemein

1.1 Anlass und Ziele des Vorhabenbezogenen B-Planes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 05.11.2007 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII / 75 „Silberbornstr. 26“ beschlossen.

Ziele des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer Wohnbebauung im rückwärtigen Grundstücksteil.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von 1479 qm gehört zum Stadtteil Niederzwehren, Flur 4, Flurstück 26/3.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze des Grundstück Flurstück 26/38
- Im Osten durch die Grenzen der Flurstücke 26/1; 26/42; 26/43; 26/15; 26/14
- Im Süden durch die Straßenparzelle der Silberbornstr. 67/12
- Im Westen durch die Grenzen der Flurstücke 26/87; 26/96; 26/56

2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

2.1.1 Flächennutzungsplan 2004, Zweckverband Raum Kassel

Im Flächennutzungsplan für die Stadt Kassel ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

2.2 Schutzgebiete

2.2.1 Eintragungen als Kulturdenkmal in der Denkmalliste des Landes Hessen liegen nicht vor.

2.3 Satzungen

2.3.1 Stellplatzsatzung

Für das Plangebiet ist die „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

2.3.2 Baumschutzsatzung

Für die Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

2.4 Gutachten und Hinweise

2.4.1 Bombenabwurfgebiet

Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Bei der genannten Fläche ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2; 64283 Darmstadt

3. Städtebauliche Situation

3.1 Baulicher Bestand und Nutzungen

Stadträumliches Umfeld

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten von Kassel an der Silberbornstrasse, eine ruhige Anliegerstrasse. Es liegt auf etwa 183 m ü. NN, ein ebenes Grundstück.

Das stadträumliche Umfeld ist geprägt durch eine 1-bis-2-geschossige Wohnbebauung von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern deren Grundstücke gärtnerisch gepflegt sind.

3.2 Erschließung und Verkehr

ÖPNV

Eine Bushaltestelle zur Kasseler Innenstadt befindet sich in ca. 200 m Entfernung in der Leuschnerstrasse – Gerhard-Hauptmann-Strasse.

Eine Straßenbahnhaltestelle zur Kasseler Innenstadt und nach Baunatal befindet sich an der Frankfurter Str., DEZ in einer Entfernung von ca. 500 m.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist ein Vollerschlossenes innerstädtisches Gebiet. Das Plangebiet ist vollständig mit Gas, Wasser und Elektro erschlossen. Ein Fernwärmeanschluss existiert nicht.

Die Tiefe des Mischwasser-Kanals, DN 350, beträgt ca. 3,20 m ab OK-Silberbornstr.

4. Planungsziele

Der Eigentümer möchte sein rückwärtiges Grundstück veräußern um es der Bebauung eines max. 2-geschossigen Wohnhauses oder Doppelhauses zur Verfügung zu stellen.

5. Festsetzungen des B-Planes**5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich wird ein reines Wohngebiet vorgesehen.

WR – o – 0,25 – 0,40

Entsprechend dem Bestand wird der Geltungsbereich gemäß § 4 BauNVO mit einer Ausnutzung von GRZ 0,25 und GFZ 0,4 in offener Bauweise festgesetzt. 2 Vollgeschosse sind zulässig.

5.2 Immissionsschutz

Feuerungsanlagen

Aufgrund der innenstadtnahen Lage des Plangebietes kommt der Begrenzung der Hausbrand-Emissionen besonderes Gewicht zu. Es werden aus diesem Grund für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen – sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt – nur Feuerungsanlagen zugelassen, die den aktuellen Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen. Die Verfeuerung von Festbrennstoffen in Anlagen mit hohen Emissionswerten wird ausgeschlossen.

5.3 Landschaftsplanerische Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 [1] Nr. 25 BauGB in Verbindung mit § 9 [1] Nr. 20 BauGB .

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Es sind keine erhaltenswerten Bäume und Sträucher in dem Plangebiet vorhanden.

Nicht überbaubare Grundstücksfreiflächen

Von den nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind mindestens 50% als Grünfläche herzustellen.

Oberflächenbefestigung

Die zu befestigenden Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z. B. in Form von wassergebundenen Decken, Pflasterbelägen mit Dränfugen, Schotterrasen. Ergänzend dazu kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen.

Bei den Neupflanzungen soll nachfolgende Pflanzliste berücksichtigt werden:

Pflanzliste:

Für die Bepflanzung privater Freiflächen werden folgende Baum- und Straucharten empfohlen:

Bäume I. und II. Ordnung:	Acer campestre, Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Tilia cordata, Quercus robur,	Feldahorn Spitzahorn Bergahorn Winterlinde Stieleiche
Sträucher u. Heckenpflanzen:	Acer campestre, Carpinus betulus, Corylus avellana, Cornus sanguinea, Euonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum,	Feldahorn Hainbuche Hasel Hartriegel Pfaffenhütchen Liguster Rote Heckenkirsche

Ribes alpinum, Berg-Johannisbeere
Syringa vulgaris, Flieder

Bodendeckende Gehölze und Stauden: Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Geranium macrorrhizum, Storchschnabel
Hedera helix, Efeu
Hypericum calycinum, Johanniskraut
Lamium galeobdolon, Goldnessel
Pachysandra terminalis, Schattengrün
Vinca minor, Immergrün

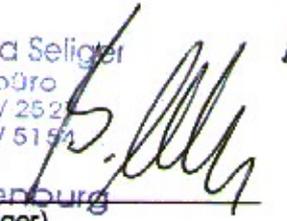
Kletterpflanzen: Aristolochia durior, Pfeifenwinde
Hedera helix, Efeu
Hydrangea petiolaris, Kletterhortensie

aufgestellt:

Schauenburg, den 14.4.08

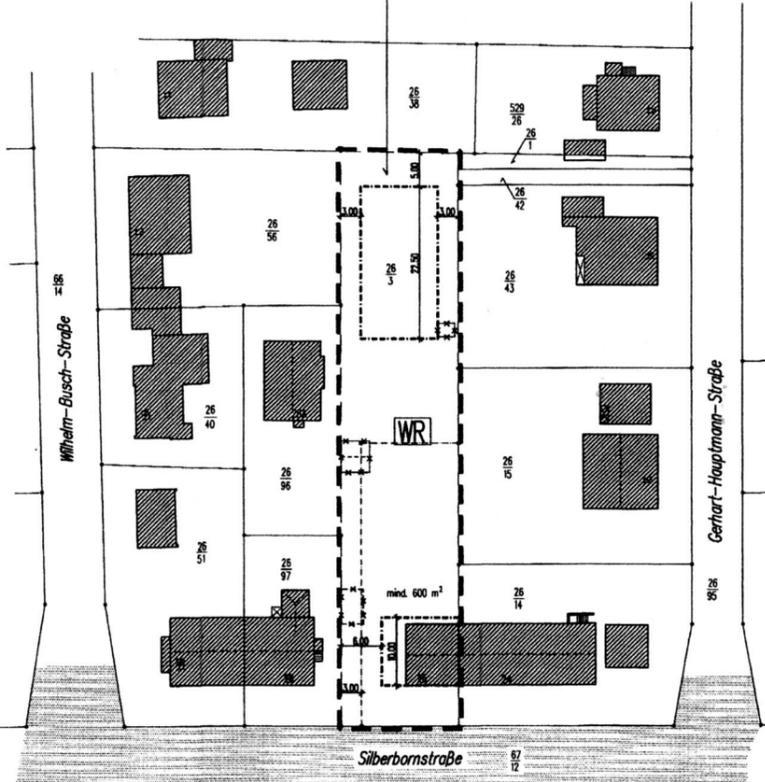

(Planungsamt) Stadt Kassel

Dipl. Ing. Barbara Seliger
Architekturbüro
Telefon 05601 / 2521
Telefax 05601 / 5191
- Schirne 3
34270 Schauenburg
(Architekturbüro B. Seliger)





WR	
II	0
S	30°-45°
0,25	0,4
Traufhöhe 6,50 m	Firsthöhe 10,50 m



Gemarkung Niederwehren
Flur 4 Flurstück 26/3

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- WR** reines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0 Offene Bauweise (Einzel-/Doppelhausbebauung)
- S Satteldach
- 30°-45° Dachneigung
- 0,25 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- 0,4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Gebäude Bestand
- Strassenverkehrsflächen
- neue Grundstücksgrenze
- Abbruch baul. Nebenanlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- reines Wohngebiet
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
Im reinen Wohngebiet (WR) sind folgende, gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen wie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebietes dienen, nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 19 Abs. 4 BauNVO
Im WR-Gebiet ist eine GRZ von 0,25 festgesetzt.
Im WR-Gebiet darf die festgesetzte GFZ von 0,4 für Aufenthaltsräume in nicht Vollgeschossen bis max. 0,5 überschritten werden.
- Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO
Es wird offene Bauweise gem. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO entsprechend den Festsetzungen im B-Plan festgesetzt.
- Wohneinheiten
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Im WR sind pro Gebäude maximal 2 WE zulässig.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grundstücksgröße
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Als Mindestmaß der Wohnbaugrundstücke werden 600 m² festgesetzt.
- Höhen
§ 18 Abs. 1, 2 BauNVO
Die max. Firsthöhe für Gebäude mit geneigten Dächern darf 10,50 m und die max. Traufhöhe 6,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche im Gebäudemittelpunkt nicht überschreiten.
Die max. Sockelhöhe ist mit 80 cm festgelegt.
- Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Garagen, Stellplätze, Carports und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausnahmsweise können Garagen, Stellplätze, Carports u. Nebenanlagen auf Grundstücksflächen südlich des Baufensters errichtet werden.
- Grundstückszufahrten
§ 9 Abs. 1 BauGB
Die Grundstückszufahrt wird mit einer Zufahrtsbreite von 3,00 m entlang der nachbarlichen Grundstücksgrenze festgelegt.
- Abfallbehälter
Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch Pflanzen abzuschirmen oder in bauliche Anlagen zu integrieren.
- Einfriedungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
§ 6 (10) Satz 6 HBO
Als Einfriedungen sind freiwachsende Laubholzhecken, geschnittene Hecken aus Laubgehölzen sowie Maschen- drahtzäune oder Holzlatte-Zäune (Verhältnis Lattenbreite zu Zwischenraum max. 1:1) mit einer max. Höhe von 1,00 m zu verwenden. Die Bodenfreiheit der Zäune muß mindestens 10 cm betragen (Igeldurchlass).
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Niedrigtemperatur-Feuerungsanlagen bzw. Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens 'Blauer Engel' genügen.

C. GRUNORDNERISCHE MASSNAHMEN

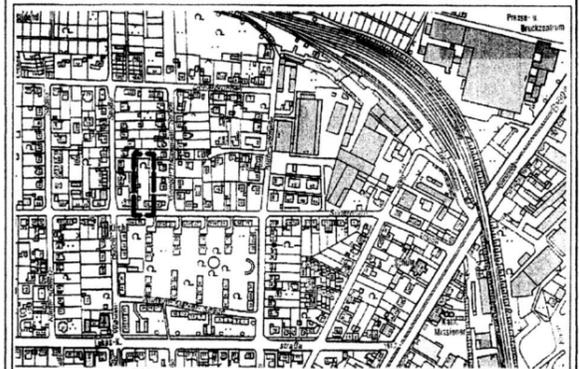
- Oberflächenbefestigungen
§ 8 Abs. 1 HBO 2002, i. V. mit § 3 Stellplatzsatzung Stadt Kassel
Wege, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücks-Freiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann.
- Behandlung des Niederschlagswassers
§ 42 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 HBO '02
Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist getrennt zu sammeln und auf den Grundstücken zu verwenden oder zu versickern.
- Dachbegrünung
§ 9 Abs. 1 Satz 25 BauGB
§ 81 Abs. 1 Satz 5 HBO '02 i.V.
§ 3 Abs. 3 Stellplatzsatzung Stadt Kassel
Flache und flach geneigte Dächer bis zu 5° (Garagen und Carports) sind extensiv zu begrünen. Arten für die Dachbegrünung sind in der Artenliste aufgeführt.
- Fassadenbegrünung
§ 81 Abs. 1 Satz 5 HBO
Fensterlose Fassadenteile von mehr als 20 m² Fläche sind mit Rankgewächsen zu begrünen. Je 5 m Fassadenlänge ist mindestens 1 Klettergehölz zu pflanzen. Für nicht selbstklimmende Arten sind Rankhilfen vorzusehen. Arten für die Fassadenbegrünung sind in der Artenliste aufgeführt.
- Erhaltung von Bäumen und Gehölzflächen
§ 9 Abs. 1 Satz 25 BauGB
Zum Erhalt festgesetzte Bäume bzw. Gehölzflächen sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Bei einem natürlichen Abgang sind sie durch Neupflanzungen zu ersetzen. Arten für die Baumpflanzung finden sich in der Artenliste.
Zu erhaltende Bäume sind während der Bauzeit entsprechend der DIN 18920, der ZTV-Baumpfleger und entspr. der RAS LG 4 zu schützen.
An zu erhaltenden Bäumen, die beschädigt oder deformiert sind, sind Baumpflegermaßnahmen durchzuführen.
Garagen, Stellplätze, Carports, Zufahrten, Nebenanlagen und Leitungen außerhalb der Baugrenzen sind zulässig, wenn sie nicht innerhalb der Kronen- und Wurzelbereiche zu erhaltender Bäume liegen.
- Gestaltung der Freiflächen (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche sind mindestens ein Laubbäum und mindestens 15 qm Laubgehölzflächen Artenliste in der Begründung anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Vorhandene erhaltenswerte Bäume können angerechnet werden.

D. HINWEISE

- Für die Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung wird von der unteren Wasserbehörde erteilt.
- Bei der Unterkellerung von Gebäuden sind Baugrunduntersuchungen erforderlich, um Stauwasser zu vermeiden.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung. Während der Baumaßnahmen sind die Kronen- und Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume zu schützen.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation. (Verm. St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm. G.) Kassel, Vermessung und Geoinformation	Aufgestellt: Kassel, Der Magistrat Stadtplanung und Bauaufsicht
Vermessungsdirektor	Stadtrat Baudirektor
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB. Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung	Öffentlich ausliegen in der Zeit vom bis einschließlich Kassel, Der Magistrat
Stadtverordnetenvorsteher	Stadtrat
Hat öffentlich ausliegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. von Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen in der Zeit vom bis einschließlich Kassel, Der Magistrat
Technischer Angestellter	Stadtrat
Hat erneut öffentlich ausliegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. von Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht	Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung
Technischer Angestellter	Stadtverordnetenvorsteher
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.09.2004 (BGR I.S.2414) ortsüblich bekannt zu machen. Der Magistrat	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. von Kassel, Der Magistrat
Oberrbürgermeister	Stadtrat
Rechtsgrundlagen: BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGR I S. 2414), 1. Novellierung vom 21.12.2005 (BGR I S. 3316). Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGR I S. 132). Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGR I S. 58). Hessische Naturschutzgesetz (HNSchG) vom 04.12.2006 (GBl. I S. 618). Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GBl. I S. 274). Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GBl. I S. 142). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGR I S. 1193), zuletzt geändert am 10.05.2007 (BGR I S. 666).	

ÜBERSICHTSPLAN Maßstab: 1:5000



STADT KASSEL
documenta-Stadt

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN DER
STADT KASSEL Nr. VIII/75 "SILBERBORNSTR. 26"
KASSEL; NIEDERZWEHREN

Datum: 18.02.2008 Maßstab: 1:500

ARCHITEKTURBURO BARBARA SELIGER
Architektin, Dipl.-Ing.

Planung Ausschreibung Bauleitung Bauberatung
Tel. 05601 - 2527 Fax 05601 - 5154 WEB: 0772 - 540 3374

Magistrat

-VI/-63-

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.943

Kassel, 19.05.2008

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/63 „Wolfhager Straße 278“
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gemäß § 12 (1) Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) für das Gebiet in der Flur 1, Gemarkung Rothenditmold, Flurstück 170/12 und teilweise 114/2, wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung des bestehenden Einzelhandelsstandortes.

Das Verfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.“

Begründung:

Der Ortsbeirat Harleshausen hat der Vorlage in seiner Sitzung am 08.05.2008 zugestimmt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 13.05.2008 und 19.05.2008 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage mit Bericht über die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ämter (Anlage 1) sowie die Begründung mit Bebauungsplan und textlichen Festsetzungen (Anlage 2) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/63 "Wolfhager Straße 278"
(Offenlegungsbeschluss)**

E r l ä u t e r u n g

Auf Antrag der Werner Projektentwicklung GmbH, Kalbach, vom 01. Oktober 2007, soll für den Bereich Wolfhager Straße 278 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.03.2008 dazu den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. IV/63 „Wolfhager Straße 278“ gem. §12 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Der Vorhabenträger hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt, die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

1. Sicherung bestehenden Einzelhandelsnutzung im Innenbereich besiedelter Ortslage

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die langfristige Sicherstellung der Nahversorgung des Stadtteils Harleshausen. Der bestehende Einzelhandelsstandort in besiedelter innerörtlicher Lage soll durch Umbau und Erweiterung der bestehenden Bausubstanz ertüchtigt und erhalten werden.

2. Sicherung und Verbesserung des Angebotes der Nahversorgung des Ortsteils Harleshausen

Das derzeit unterdurchschnittliche Angebot der Nahversorgung im Stadtteil Harleshausen wird durch die Ansiedlung eines Drogeriemarktes, zu der sich Vorhabenträger verpflichtet, ergänzt.

3. Städtebauliche Arrondierung und Schutz der bestehenden Wohnbebauung

Das gewachsene Konglomerat aus Nahversorger, Discounter und Tankstelle wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenüber der Wohnbebauung arrondiert und abgegrenzt. Hierzu dienen die Festsetzungen von Abständen der bebaubaren Fläche gegenüber den Wohngebieten und das Heranrücken der Baufläche bis zur Grenze der benachbarten Einzelhandelsfläche. Zur westlichen Wohnbebauung Wolfhager Straße 280 kann ein größerer Abstand zum Parkplatz erzeugt werden, die Anordnung einer Lärmschutzwand an dieser Seite ermöglicht die Einhaltung der Richtwerte nach der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau und wird eine Verbesserung der Wohnsituation im Vergleich zu heute entstehen lassen. Die Verlagerung der Anlieferung aus dem inneren Grundstücksbereich bedeutet eine

Entlastung der Situation für die Nachbarbebauungen der Sybelstraße. Die Anlieferzeiten werden auf die Zeiträume zwischen 7:00 und 20:00 Uhr begrenzt, sodass Ruhezeiten nach TA Lärm unberührt bleiben.

4. Verbesserung der Infrastruktur und der Grünausstattung

Die bauliche Anlage die derzeit als Lebensmittelmarkt genutzt wird, entspricht nicht den heutigen Standards für die Nutzung als Einzelhandelsfläche, aber auch nicht den Standards heute üblicher Bauweisen in Bezug auf den Energieverbrauch. Der Bestand soll daher grundhaft erneuert werden, die Fläche wird erweitert und eine größere Raumhöhe vorgesehen. Mit dem Umbau werden die erforderlichen technischen Einbauten wie Heizung, Lüftung und Elektroinstallation auf einen aktuellen Stand gebracht. Die bisher monostrukturierte Grünfläche im nördlichen Planbereich wird künftig durch Festsetzung gesichert und als Standort für Strauchpflanzungen aufgewertet. Zwei auf dem Grundstück vorhandene Bäume werden durch die geänderte Parkplatzanordnung entfallen. Die Parkplätze werden, mit wasserdurchlässiger Oberfläche ausgeführt. An der östlichen und westlichen Grenze des Plangebiets werden Grünstreifen entstehen, für die ebenfalls Pflanzungen festgesetzt werden. Hierdurch kann eine deutliche Verbesserung im Übergang des Gebietes zu den Nachbarnutzungen geschaffen werden und der Anteil der versiegelten Fläche etwa gleich groß wie der Anteil der versiegelten Flächen im Bestand gehalten werden.

Durch die im Vergleich zum Bestand geänderte Einfahrtssituation und Parkplatzanordnung muss im Straßenraum eine bestehende Platane (Beuys-Baum) entfallen. Der Bebauungsplan sichert durch eine Festsetzung die Ersatzpflanzung von zwei Platanen rechts und links der Grundstückszufahrt.

5. Durchführungsvertrag

Ein Durchführungsvertrag mit den erforderlichen Regelungen zur Nutzungsbestimmung als Drogeriemarkt, zu den Erschließungsverpflichtungen und zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens, ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmung, zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger abgestimmt und wird Bestandteil des Bebauungsplanes (gem. § 12 BauGB).

6. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Ämter

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Ämter wurde durch Anschreiben vom 16.04.2008 und einen Erörterungstermin am 25.04.2008 durchgeführt.

Es sind zwei schriftliche Stellungnahmen eingegangen:

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Behandlung
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG	22.04.08	Keine Einwände	

<p>Stadt Kassel Umwelt- und Gartenamt</p>	<p>25.04.0 8</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken Jedoch ist zu beachten: - Ergänzung Ziff.2 textl. Festsetzungen:“ Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens <i>Blauer Engel</i> genügen.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
		<p>- Ziff. 6 textl. Festsetzungen: „ Die Installation von Erdwärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wasserrechtlich erlaubnispflichtig.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
		<p>- Bezüglich der Altlasten und Schadensfälle bitten wir nochmals darum, das Regierungspräsidium Kassel zuständigkeitshalber anzufragen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
		<p>- Die Zustimmung zur Beseitigung eines Straßenbaumes (Platane) kann nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Beschädigung des Kunstwerkes, das zudem als Garten- und Kulturdenkmal geschützt ist, kann bzw. muss durch Beibehaltung der bisherigen Erschließungssituation vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Alternative wurde untersucht mit dem Ergebnis, dass die Abgrenzungssituation des Parkplatzes insbesondere zur Wohnbebauung nicht verbessert werden könnte, weniger unversiegelte Fläche entstünde und der Parkplatz in seiner Funktion weniger komfortabel zu benutzen wäre, was eine erhöhte Anzahl von Fahrbewegungen (Vor- und Zurückstechen) und damit eine größere Belastung der Umgebung zur Folge hätte. Dem</p>

			<p>Schutz der Umgebung vor Lärm und Abgasen sowie durch räumliche Distanz wird die höhere Wertigkeit eingeräumt, zumal langfristig gesehen, die Funktion des Baumes ersatzweise wieder hergestellt und gesteigert werden kann. Ausgleichend wird ein zweiter Baumstandort ausgewiesen und langfristig gesichert.</p>
--	--	--	--

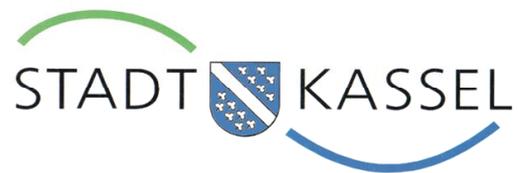
Zu dem Erörterungstermin sind Vertreter folgender Institutionen erschienen, die Anregungen werden wie folgt behandelt:

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Behandlung
Zweckverband Raum Kassel	25.04.08	Keine Bedenken	
Industrie- und Handelskammer, Koordinierungsbüro	25.04.08	Keine Bedenken	
Städtische Werke AG	25.04.08	Keine grundsätzlichen Bedenken, Jedoch: - die dargestellten Bäume auf dem Einzelhandelsgrundstück liegen in einem Abstand zu den westlichen Hausanschlussleitungen von unter einem Meter. Hier müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Pflanzung von Bäumen wird nicht länger festgesetzt, da hier auch eine Schallschutzwand entstehen soll, wird diese mit entsprechenden Rankgewächsen begrünt.
		- Die entfallene Platane im Straßenbereich steht auf einer Niederdruckgasleitung (gepflanzt vermutlich ohne Genehmigung). Einer Neupflanzung auf der Gasleitung wird nicht zugestimmt. Die Verlegung der Gasleitung ist erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt.
		- Ein Schaltkasten im Randbereich zum Geh-	Der Anregung wird ge-

		weg muss versetzt werden.	folgt.
Kasseler Entwässerungsbetrieb	25.04.08	Keine grundsätzlichen Bedenken Jedoch: -der hydraulische Nachweis für den Regenwasseranschluss muss erbracht werden. Falls mehr Wasser als im Bestand abzuleiten wäre, so ist eine entsprechende Rückhaltung oder Versickerung, in Absprachen mit der Unteren Wasserbehörde, auf dem Gelände einzuplanen.	Der Anregung wird gefolgt.
		- Vermutlich liegt die Grundstücksentwässerung an der östlichen Grenze des Plangebietes, auch hier sind die Schutzabstände bei Pflanzungen zu den Leitungen entsprechend der Richtlinien einzuhalten.	Der Anregung wird gefolgt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 28.04.2008



Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. IV / 63 'Wolfhager Straße 278'
Stadtteil Harleshausen

Begründung

Stand 25.04.2008



Bebauungsplan Nr. IV / 63
'Wolfhager Straße 278'
der Stadt Kassel

Begründung
25.04.2008

Trägerin der Bauleitplanung:

Stadt Kassel
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Auftraggeberin:

Werner Projektentwicklung GmbH
In der Hofwiese 10+12
36148 Kalbach



Bearbeitung

Architektur + Nutzungsplanung
Bergholter/ Ettinger-Brinckmann
Stadtplaner SRL/ Architekten BDA
Hessenallee 2
34130 Kassel

Sachbearbeitung
Dipl.Ing. Birgit Schwarze

Inhalt

1.	Planungsanlass und Ziel	4
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Planverfahren	5
3.1	Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)	5
3.2	Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)	5
3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	5
4.	Rechtsverhältnisse	6
4.1	Regionalplanung	6
4.2	Flächennutzungsplan	6
4.3	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (LP)	6
4.4	KEP Zentren	6
4.5	Satzungen	6
4.6	Bestehende Bebauungspläne	7
5.	Vorhabenbeschreibung	7
5.1	Bestand	7
5.1.1	Städtebauliche Situation und Nutzung	7
5.1.2	Erschließung und Verkehr	7
5.1.3	Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	7
5.2	Planung	10
6.	Schalltechnisches Fachgutachten	12
7.	Inhalte des Bebauungsplanes	13
7.1	Mischgebiet	13
7.1.1	Art der baulichen Nutzung	13
7.1.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	13
7.1.3	Grundstücksfreiflächen	13
7.2	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	14
7.3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	15
8.	Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
9.	Gesamtabwägung	16
10.	Bodenordnung	17
11.	Durchführungsvertrag	18

1. Planungsanlass und Ziel

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. IV /63 ist die Umnutzung des derzeit bestehenden Lebensmittelmarktes in einen Drogeriemarkt auf dem Grundstück Wolfhager Straße 278 im Stadtteil Harleshausen. Im östlichen Stadtteilbereich beschränkt sich das Angebot an Lebensmitteln und sonstigen Produkten des täglichen Bedarfs auf den derzeit vorhandenen Lebensmittelmarkt sowie einen direkt benachbarten neuen Discountmarkt.

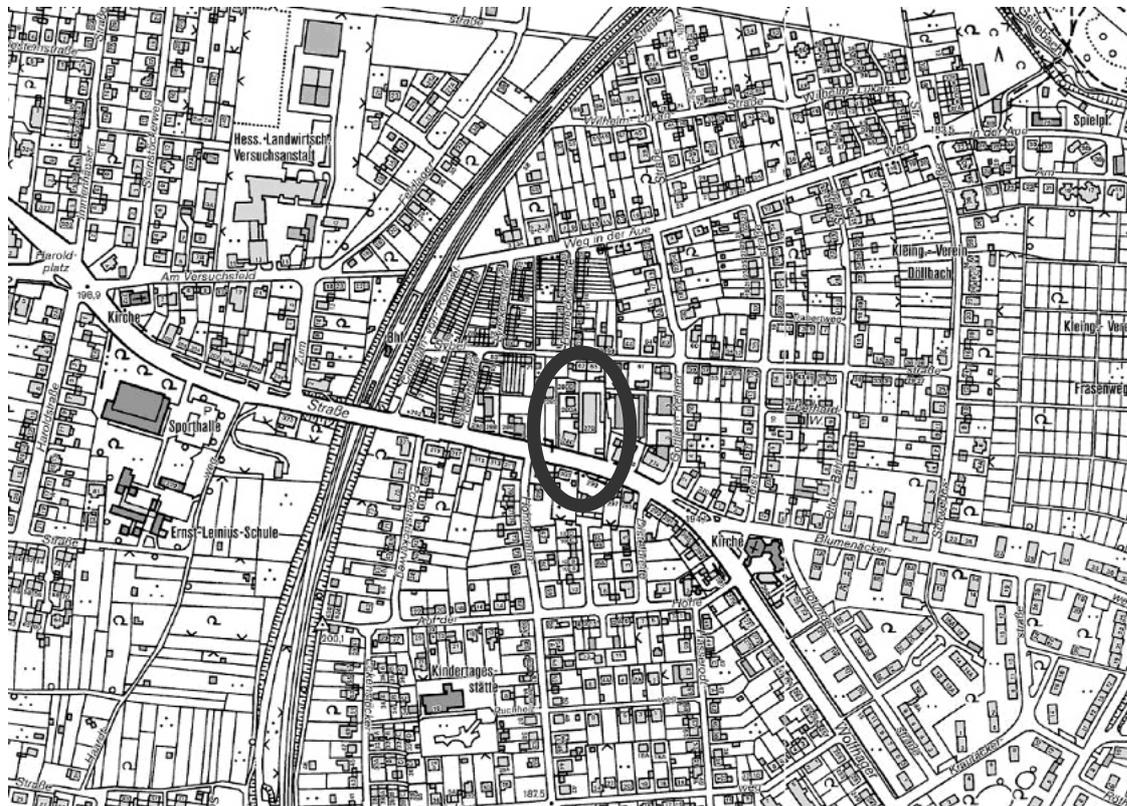
Die Eigentümerin des Grundstücks Wolfhager Straße 278 möchte den Lebensmittelmarkt zu einem Drogeriemarkt umnutzen. Damit verbunden ist eine bauliche Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit 400 qm auf zukünftig ca. 600 qm. Durch die Planung kann die Einzelhandels-Nutzung der Fläche zukünftig gesichert und das derzeit unterdurchschnittliche Angebot der Nahversorgung im Stadtteil erhalten und ergänzt werden.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 170/ 12 und 114/ 2 teilweise und wird begrenzt:

- im Süden durch die Wolfhager Straße
- im Westen durch die Wohnbaunutzung auf den Flurstücken 106/ 4, 106/ 7, und 106/ 6
- im Norden durch die Wohnbaunutzung auf den Flurstücken 104/ 41, 104/ 8 und 103/ 1
- im Osten durch die Einzelhandelsnutzung auf dem Flurstück 107/14 sowie die gewerbliche Nutzung auf dem Flurstück 107/ 15.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2.331 qm und liegt in der Gemarkung Rothenditmold, Flur 1.



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, o. M.

3. Planverfahren

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan durch den Vorhabenträger umgesetzt. Der Bebauungsplan hat die Umnutzung und geringfügige Erweiterung einer bereits bestehenden Einzelhandelsnutzung in besiedelter, innerörtlicher Lage zum Ziel. Die Nutzung des Bestandes in integrierter Lage wird somit langfristig gesichert und das Angebot der Nahversorgung im Stadtteil stabilisiert. Daher wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die gemäß § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässige Grundfläche liegt mit ca. 976 qm deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 qm gem. § 13a (1) BauGB. Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. Pkt. 3.3), so dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. IV /63 wurde am 17.03.2008 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

3.1 Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Da das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB durchgeführt wird, kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Bürgerinnen und Bürger abgesehen werden. Dennoch bestand nach Ankündigung in der örtlichen Presse bzw. durch schriftliche Einladung der unmittelbar Betroffenen Rahmen der Ortsbeiratssitzung Harleshausen am 08.05.2008 die Möglichkeit, sich über die Ziele der Planung zu informieren und sich dazu zu äußern.

3.2 Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Da das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB durchgeführt wird, kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Die wesentlichen Träger und Behörden wurden auf der Grundlage des Vorentwurfes zu einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 25.04.2008 eingeladen und - soweit anwesend - über die Inhalte und weiteren Schritte zum Bebauungsplanverfahren informiert.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß § 2 (4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Gemäß § 13 a (2) in Verbindung mit § 13 (3) BauGB ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nicht erforderlich. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Die Prüfung des Bebauungsplan-Entwurfes nach der Liste 'UVP-pflichtige Vorhaben' in Anlage 1 zum Artikel 3 (des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG) hat ergeben, dass das im Geltungsbereich geplante Vorhaben, das durch den Bebauungsplan zulässig werden soll, gemäß Anlage 1 nicht UVP-pflichtig ist. Der untere Schwellenwert der Geschossfläche von 1.200 qm bis weniger als 5.000 qm, nach dessen Erreichen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, wird mit einem Größenwert von geplanten ca. 970 qm deutlich unterschritten. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

4. Rechtsverhältnisse

4.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) aus dem Jahre 2000 weist für das Plangebiet Siedlungsbereich Bestand aus. Im Entwurf des Regionalplanes Nordhessen 2006 sind die Darstellungen für den Planbereich unverändert übernommen worden. Die städtebaulichen Entwicklungsziele des Bebauungsplanes stehen den Zielen der regionalen Raumordnungsplanung nicht entgegen.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kassel stellt für das Planareal Wohnbauflächen dar. Derzeit erfolgt eine neue Flächennutzungsplan-Gesamtaufstellung für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK), nach Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wird die Abwägung vorbereitet. Im Entwurf ist der Planbereich als gemischte Baufläche dargestellt.

Gemäß § 13 a kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird. Auch im Hinblick auf die neue Flächennutzungsplan-Gesamtaufstellung ist daher eine separate Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

4.3 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (LP)

Die Bestandskarte des Landschaftsplanes (Stand 30.03.2007) stellt das Gebiet als "baulich geprägte Flächen dar", besondere Entwicklungsmaßnahmen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

4.4 KEP Zentren

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel stellt den Planbereich als untergeordneten Nahversorgungsstandort dar. Insgesamt wird der Ortsteil Harleshausen als quantitativ unterversorgter Ortsteil eingestuft. Empfehlungen zur Einschränkung der Sortimente oder Verkaufsflächen werden nicht gegeben.

4.5 Satzungen

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kassel zum Schutz des Baumbestandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.6 Bestehende Bebauungspläne

Das Planareal wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, Nord West A-D, rechtskräftig seit dem 07.05.1982, überlagert. Die Fläche ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die nördlich an das Planareal angrenzenden und außerhalb des Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/ 63 ist eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4, Nord West A-D verbunden.

5. Vorhabenbeschreibung

5.1 Bestand

5.1.1 Städtebauliche Situation und Nutzung

Das Grundstück ist bereits heute eingeschossig auf einer Grundfläche von ca. 600 qm bebaut und wird derzeit durch einen Lebensmittelmarkt mit 21 vorgelagerten Parkplätzen und einem Kleinimbiss als Einzelhandelsstandort genutzt. Nördlich und westlich grenzt Wohnbebauung mit dazugehörigen Hausgärten an das Plangebiet an. Im Osten sind ein neuer Lebensmitteldiscounter mit vorgelagerten Parkplätzen sowie eine Tankstelle benachbart. Auch im weiteren Umfeld ist eine Wohnbebauung vorherrschend, in direkter Nachbarschaft an der Wolfhager Straße sind einzelne kleine Geschäfte mit Dienstleistungsangeboten vorhanden.

5.1.2 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet schließt südlich direkt an die Wolfhager Straße an, die als Haupteerschließung von Ost nach West den Stadtteil durchquert. Die Anlieferung des Marktes erfolgt von der Wolfhager Straße aus an der hinteren Ostseite des Gebäudes. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist bereits über den Anschluss an das innerörtliche Netz gewährleistet. In ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet liegt die Bushaltestelle 'Blumenäckerweg', die von drei Buslinien angedient wird. Insgesamt kann das Planareal daher als gut erschlossen bewertet werden.

5.1.3 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Boden

Die Böden im Planbereich sind in unterschiedlichem Umfang (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen, Befestigung und Versiegelung der Oberflächen) verändert und überformt worden. Entsprechend der Bestandsaufnahme sind auf dem Flurstück 107/ 12 durch das Gebäude und die Erschließungsanlagen zusammen bereits ca. 1.419 qm versiegelt, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 67 % bei einer Gesamtgrundstücksgröße von ca. 2.114 qm. Die Flächen in der Wolfhager Straße sind mit Ausnahme der Baumscheibe vollständig mit Asphalt versiegelt.

Der ursprünglich anstehende Boden ist durch Auftrag/ Verfüllung stark verändert. In allen zusammenhängend versiegelten und überbauten Bereichen sind die Lebensraumfunktionen des Bodens sehr stark eingeschränkt bis völlig unterbunden, die Wertigkeit des Potenzials Boden ist somit sehr gering.

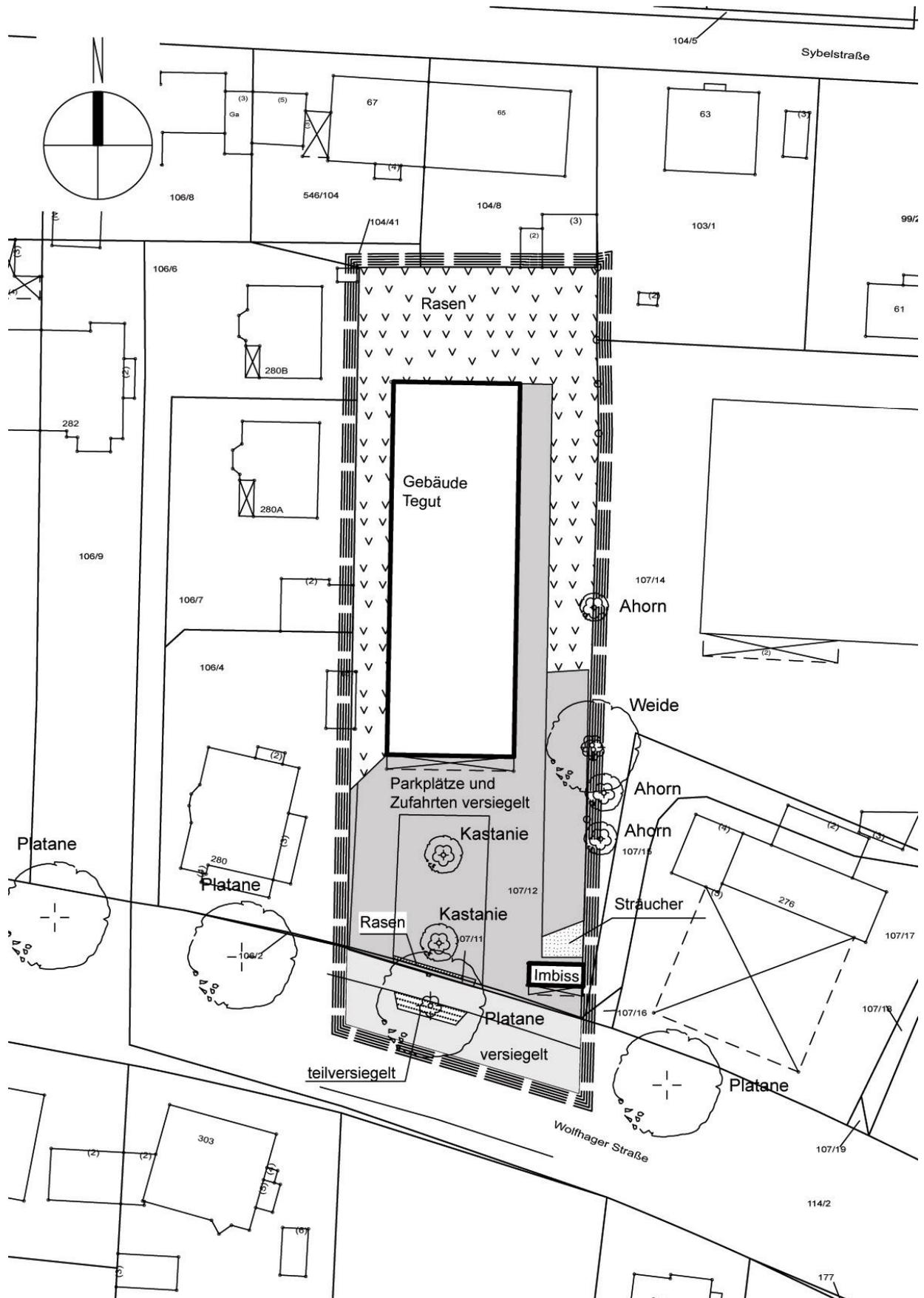


Abb.: Bestandsplan (o.M.), Februar 2008, Quelle ANP

Wasser

Da insgesamt ca. 70 % des Plangebietes überbaut oder voll versiegelt sind, ist der Anteil unversiegelter und damit versickerungsfähiger Flächen insgesamt sehr gering, das aufkommende Niederschlagswasser kann nicht versickern und dem Grundwasser zufließen. Die Grundwasser-Neubildung innerhalb des Plangebietes ist somit stark eingeschränkt. Gleichzeitig werden Kanalisation und Fließgewässer durch das von den versiegelten Flächen abgeleitete Niederschlagswasser belastet. Innerhalb des Plangebietes und in seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Potenzial Wasser wird insgesamt als gering bewertet.

Lokalklima

Das Klimagutachten zum Landschaftsplan des ZRK (Taraxacum 1999) ordnet in seiner Klimafunktionskarte das Plangebiet als „Überwärmungsgebiet Stufe 2“ ein. In der zugehörigen Klimabewertungskarte wird das Plangebiet mit seiner Umgebung der Wertstufe 7 zugeordnet, die bebaute Bereiche unterschiedlicher Struktur mit kleinräumig von gering bis hoch wechselnden Überwärmungstendenzen und auch lufthygienisch-bioklimatischen Belastungen umfasst. Bereiche mit besonderen lokalklimatischen Funktionen (z.B. Kaltluftentstehung oder –abfluss) kommen im Plangebiet nicht vor. Das Potenzial Klima wird insgesamt als gering bewertet.

Vegetationsstrukturen/ Fauna, Arten- und Biotopschutz

Der Anteil an Vegetationsflächen am Plangebiet ist insgesamt sehr gering und beträgt auf dem Flurstück 107/ 12 ca. 695 qm. In der Mitte des Parkplatzes sind zwei Kastanien angeordnet, entlang der West- und der Nordseite umgeben Rasenflächen das Gebäude, auf der östlichen Grundstücksgrenze stehen ein Ahorn und ein älterer Weidenbaum. Unmittelbar benachbart, aber außerhalb des Geltungsbereiches, stehen zwei weitere Ahornbäume, deren Kronen bereits in das Plangebiet hineinragen.

Im Straßenraum ist mittig der beiden Grundstückszufahrten eine 'Beuys-Platane' als Teil des Gesamtkunstwerkes '7000 Eichen' in einer wassergebundenen Baumscheibe angeordnet.

Zu innerhalb des Plangebietes vorkommenden Tierarten liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der Lage des Gebietes in einem zusammenhängenden und dicht bebauten Siedlungsbereich und des insgesamt sehr geringen Anteils und Strukturereichtums der Vegetationsflächen ist davon auszugehen, dass nur eine sehr eingeschränkte Anzahl an Tierarten vorkommt.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 31 HENatG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotop- und keine Naturdenkmäler vorhanden. Der Planbereich stellt keinen besonderen Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten dar.

Aufgrund der mäßig differenzierten Biotopausstattung, vor allem im Zusammenhang der bebauten Ortslage und aufgrund des hohen Anteils an Versiegelung weist die Fläche insgesamt eine geringe Bedeutung für Lebensraumfunktionen bzw. für den Biotop- und Artenschutz auf. Als Strukturen mit hoher Wertigkeit sind die Bäume zu bewerten, wobei eine Entwicklung aufgrund der Versiegelungen eingeschränkt ist.

Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt-/ Landschaftsbild

Aufgrund der funktionalen Anforderungen der Einzelhandelsnutzung und der vielbefahrenen Wolfhager Straße sind keine attraktiven Aufenthaltsqualitäten vorhanden. Hinsichtlich des Stadt-/ Landschaftsbildes fehlen, aufgrund der bebauten Innerortslage, landschaftsgliedernde Strukturen vollständig. Das Potenzial Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt-/ Landschaftsbild ist daher innerhalb des Plangebietes sehr untergeordnet zu bewerten.

Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der bisherigen Nutzung des Planbereiches zu gewerblichen Zwecken sowie der direkten Benachbarung der Wolfhager Straße sind im Planbereich und im benachbarten Umfeld Vorbelastungen hinsichtlich Lufthygiene und Lärmimmissionen vorhanden.

Erkenntnisse bzw. Untersuchungsergebnisse über Altlasten oder Altablagerungen sind der Stadt Kassel zur Zeit nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist nach Denkmalschutzgesetz die Platane als Bestandteil des Beuys-Kunstwerkes '7000 Eichen' geschützt.

5.2 Planung

Anstelle des Lebensmittelmarktes sind die Ansiedlung eines Drogeriemarktes durch Erweiterung der bebauten Grundfläche auf ca. 720 qm und Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 600 qm und die planungsrechtliche Entwicklung als Mischgebiet. beabsichtigt. Die Bebauung ist auch weiterhin als eingeschossiger Baukörper vorgesehen, zur westlichen Wohnbebauung wird ein Grenzabstand von 4,00 m eingehalten, während auf der Ostseite zum vorhandenen Einzelhandelsstandort eine grenzständige Bebauung erfolgen soll.

Die fahr- und fußläufige Erschließung ist wie bisher von der Wolfhager Straße aus vorgesehen, die Grundstücksein-/ausfahrt ist jedoch zukünftig in der Mitte angeordnet. Die Anlieferung soll an der Gebäudevorderseite vorgesehen werden, dem Gebäude auch weiterhin vorgelagert entstehen 22 Stellplätze, die so angeordnet sind, dass entlang der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze jeweils zwei bis drei Meter breite Laubgehölzstreifenstreifen mit ergänzenden Baumpflanzungen angelegt werden können.

Eine Erhaltung der beiden bestehenden Kastanien und der im Straßenraum vorhandenen Platane ist aufgrund der verkehrstechnischen Umordnung nicht möglich. Für den Straßenbaum ist eine Ersatzpflanzung von zwei Platanen im Bereich rechts und links der neuen Grundstückszufahrt vorgesehen. Zum Schutz der benachbarten Hausgärten wird der nördliche Grundstücksteil von Bebauung freigehalten, die bestehende Grünfläche erhalten und die Anlage einer drei Meter breiten Laubgehölzhecke vorgesehen.

Hinsichtlich der Warenanlieferung sind für den geplanten Drogeriemarkt bis zu vier Lkw-An-/ Abfahrten in der Woche, jedoch maximal eine Lkw-Anfahrt am Tag zu erwarten. Die Anlieferungen sollen außerhalb des sog. Nachtzeitraumes (22.00 bis 6.00 Uhr) erfolgen.



Abb.: Drogeriemarkt, Lageplan (o.M.), Vorentwurf Stand April2008, Quelle Architekturbüro planART

6. Schalltechnisches Fachgutachten

Für städtebauliche Planungen stellt die DIN 18005 die maßgebende Grundlage dar, die Bewertung der zu erwartenden Geräusche erfolgt anhand der Orientierungswerte, die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 in Abhängigkeit von der vorliegenden Nutzung festgelegt sind. Dabei definieren die Orientierungswerte eine städtebaulich wünschenswerte Obergrenze, deren Überschreitung im Rahmen städtebaulicher Planung abgewogen werden kann. Die Grundstücke Wolfhager Straße 280-280b westlich des Plangebietes sind als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, die Grundstücke an der Sybelstraße nördlich des Plangebietes sind planungsrechtlich als Reines Wohngebiet festgesetzt. Auf der Grundlage der DIN 18005 sind folgende Orientierungswerte einzuhalten:

Allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) Tags/ 40 dB(A) Nachts

Reine Wohngebiete 50 dB(A) Tags/ 35 dB(A) Nachts

Für die Berechnung von Betriebsgeräuschen aus gewerblichen Anlagen (hier Drogeriemarkt) ist die TA-Lärm anzuwenden, die darin für die Wohngebiete definierten Immissionsrichtwerte entsprechen den o.g. Orientierungswerten der DIN 18005.

Vorbereitend zum Baugenehmigungsverfahren wurden auf der Grundlage der Planungen zum Drogeriemarkt die Geräuschimmissionen durch Andienung/ Kundenverkehr sowie den Betrieb von Lüftungs-/Kühlanlagen und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung und das Umfeld gutachterlich durch das Ingenieurbüro GSA Limburg GmbH (April 2008) ermittelt und bewertet. Mit Verweis auf das Gutachten sind zusammenfassend folgende Ergebnisse festzustellen:

- Durch die geplante Lage des Drogeriemarkt-Gebäudes erfolgt eine Abschirmung der Geräuschimmissionen in Richtung der "Hinterbebauung" Wolfhager Straße 280 a und b sowie zu dem nördlich gelegenen Reinen Wohngebiet der Sybelstraße, so dass hier die relevanten Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.
- Auf der Grundlage der Berechnungsergebnisse sind beurteilungsrelevante Geräuschimmissionen aus dem Parkplatz und dem Anlieferungsverkehr in Höhe des nächstgelegenen Wohngebäudes Wolfhager Straße 280 zu erwarten. Der Immissionsrichtwert der TA-Lärm von tags 55 dB(A) wird um ca. + 2 dB überschritten. Gemäß TA Lärm wird bei Immissionspunkten in Allgemeinen Wohngebieten und Reinen Wohngebieten für Geräuschentwicklungen während der morgendlichen Ruhezeit (06.00 – 07.00 Uhr) bzw. abendlichen Ruhezeit (20.00 – 22.00 Uhr) ein Zuschlag von + 6 dB zur Berücksichtigung der erhöhten Störwirkung erforderlich (vgl. ebd. S. 3).
- Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass für das benachbart gelegene Gebäude Wolfhager Straße 280 zusätzliche bauliche/organisatorischen Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz erforderlich werden. Zur Kompensation dieser Richtwertüberschreitungen ist entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze eine Schallschutzwand mit einer Bauhöhe von 2,0 m über Höhe Parkplatz zu errichten. Zusätzlich ist auf Anlieferungsfahrten während der Ruhezeitenabschnitte zu verzichten.
- Werden in dem nördlichen Bereich des Baukörpers über Dach stehende Lüftungsaggregate / Klimageräte installiert, wird es zur Einhaltung des während der Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) erforderlich, die emittierte Schallleistung auf $LWA \leq 65$ dB(A) zu beschränken. Kann die entsprechende Emissionsleistung geräteseitig nicht garantiert werden, können zusätzliche Abschirmungsmaßnahmen erforderlich werden bzw. ist die Geräteinstallation auf die Ostseite des Gebäudes zu verlagern (vgl. ebd. S. 4).
- Im Hinblick auf die Verkehrsbelastung der Wolfhager Straße kann aus den zusätzlichen Fahrbewegungen des geplanten Drogeriemarktes eine beurteilungsrelevante Steigerung der

Geräuschentwicklung ausgeschlossen werden. Es sind keine organisatorischen Maßnahmen bezüglich der Veränderung der Geräuschentwicklung des öffentlichen Straßenraumes erforderlich (vgl. ebd. S. 20).

Mit der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist auch eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 gewährleistet.

7. Inhalte des Bebauungsplanes

7.1 Mischgebiet

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Mischgebiet ausgewiesen. Zur Sicherung der Funktion des Mischgebietes werden die flächenintensiven Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 5 und 6 BauNVO (Anlagen für sportliche Zwecke/ Gartenbaubetriebe/ Tankstellen) aufgrund der für diese Art der Nutzungen nicht-integrierten Lage ausgeschlossen. Ebenso sind die Vergnügungsstätten und Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution aufgrund der vorhandenen und benachbarten Wohnnutzung unzulässig.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Einzelhandelsentwicklung dient der Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil Harleshausen in städtebaulich integrierter Lage mit unmittelbarer Anbindung an den ÖPNV. Aufgrund der Beschränkung der zulässig überbaubaren Fläche ist das Einzugsgebiet gezielt auf die Versorgung der benachbarten Wohngebiete zugeschnitten.

Zur Deckung des Stellplatzbedarfs und um eine städtebauliche Einfügung zu gewährleisten, sind Stellplätze nur in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Um die Nutzung als Einzelhandelsstandort städtebaulich verträglich sicherzustellen, wird im Mischgebiet die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,5 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,5 festgesetzt. Die Festsetzungen bleiben damit unter den nach § 17 BauNVO zulässigen Höchstwerten für Mischgebiete (GRZ 0,6/ GFZ 1,2). Für die Einzelhandelsnutzung sind im direkten Gebäudeumfeld Kundenparkplätze sowie befestigte Flächen zur Andienung und Lagerung erforderlich. Um hier die zweckentsprechende Grundstücksnutzung nicht zu erschweren, wird die nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen auf eine maximale GRZ von 0,75 festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird zusätzlich durch die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe geregelt und durch Einscrieb in den Plan festgesetzt. Da die Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen einen sinnvollen und erwünschten Beitrag zum sparsamen Umgang mit dem Naturgut Wasser leistet, sind Anlagen, die diesem Zweck dienen, nicht in die Berechnung der Grundfläche einzubeziehen.

Um einen ausreichenden Schutz der westlich des Plangebietes benachbarten Wohnbebauung zu gewährleisten bei gleichzeitig enger Anknüpfung an die östlich benachbarte Einzelhandelsnutzung, wird die Baugrenze zum einen auf der östlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, zum anderen wird westlich ein Abstand von 4,0 m zur Grundstücksgrenze eingehalten.

7.1.3 Grundstücksfreiflächen

Durch die im Sondergebiet festgesetzten Mindestanteile an Vegetationsflächen, Fassadenbegrünung und zu pflanzenden Bäumen soll eine angemessene Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere im Übergang zu der nördlich und westlich gelegenen Wohnbebauung erreicht werden.

Gleichzeitig dienen die Festsetzungen dem klimatischen Ausgleich sowie der städtebaulichen Einbindung der Bebauung und der Parkplatzflächen bei gleichzeitiger Minimierung der Wärmebildung. Zur Vermeidung bzw.

Minimierung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes wird eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung für die Stellplatzflächen festgesetzt. Insgesamt tragen die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes bei.

Bei Neupflanzungen sind Arten gemäß den nachfolgenden Auswahllisten der Begründung vorzunehmen.

Artenliste Bäume

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Rotdorn	-	Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'
Weißdorn	-	Crataegus monogyna, Cr. laevigata
Vogelkirsche	-	Prunus avium 'Plena'
Stadtbirne	-	Pyrus calleryana 'Chanticleer'.
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Kleink. Winter-Linde	-	Tilia cordata 'Rancho'

Artenliste Sträucher

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Blutroter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Hasel	-	Corylus avellana
Paffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Gem. Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Feuerdorn	-	Pyracantha coccinea
Heckenrose	-	Rosa canina
Holunder	-	Sambucus nigra
Gem. Flieder	-	Syringa vulgaris
Gem. Schneeball	-	Viburnum opulus

Die Artenlisten orientieren sich am vorhandenen Vegetationsbestand innerhalb und im Umfeld des Plangebietes. Durch die Verwendung eines Mindestanteils an standorttypischen Gehölzen soll eine ökologische Wertigkeit der Freiflächen im Plangebiet erzielt werden.

7.2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Um gegenüber der benachbarten Wohnbebauung die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten, ist entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen. Die Festsetzung zur Begrünung der Wand garantiert die visuelle Eingliederung in das Umfeld. Um darüber hinaus einen ausreichenden Schutz zu den Ruhe- und Nachtzeiten zu gewährleisten, werden Anlieferungen im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr als nicht zulässig festgesetzt.

Anlagen, die unter die 2. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. BImSchV) fallen, sind zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden ausgeschlossen.

7.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachgestaltung

Um eine städtebauliche Einfügung in die Umgebung zu gewährleisten, sind als Dachform nur Flachdächer zulässig und müssen Technikaufbauten in die Gebäudehülle integriert sein bzw. Maße und Abstände einhalten.

Einfriedungen und Werbeanlagen

Die Regelungen zur Gestaltung der Einfriedungen sowie zum Anbringen von Werbeanlagen sollen in Nachbarschaft zu den Wohnhäusern eine gestalterische und städtebauliche Integration des Plangebietes in die Umgebung fördern. Da von Werbeanlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht erhebliche Störungen für das Landschaftsbild ausgehen bzw. Signalverwechslungen und Blendwirkungen auf die benachbarten Straßen ausgeschlossen werden sollen, trifft der Bebauungsplan einschränkende Festsetzungen.

8. Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Boden, Wasser, Lokalklima

Für das auf dem Flurstück 107/ 12 geplante Vorhaben ergibt sich bei einer Grundflächenzahl von 0,5 ein Anteil von ca. 1.057 qm überbaubarer Fläche, zzgl. der zulässigen Nebenanlagen/ Verkehrsflächen sind insgesamt ca. 1.608 qm versiegelte/ überbaute Fläche zulässig. Dadurch werden bisherige Vegetationsflächen im Umfang von ca. 190 qm für eine Bebauung zusätzlich in Anspruch genommen, jedoch gleichzeitig durch die seitlich der Parkplätze festgesetzten Pflanzstreifen neue Vegetationsflächen in einem vergleichbaren Umfang wiederhergestellt. Zusätzliche Beeinträchtigungen für die Potenziale Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten. Durch die Festsetzung einer wasserdurchlässigen Befestigung der Stellplätze können sich sogar geringfügige Verbesserungen ergeben. Hinsichtlich der kleinklimatischen Betrachtung werden die erhaltenen bzw. teilweise neu entstehenden Vegetationsflächen die kleinklimatischen Wirkungen des gegenwärtigen Bestandes übernehmen, nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Vegetationsstrukturen/ Fauna, Freiraumnutzung, Stadtbild

Durch das Vorhaben gehen fünf Laubbäume verloren, die ohnehin strukturarme Vegetation wird dezimiert. Demgegenüber ist die Neupflanzung von mehreren Bäumen (auch im Straßenraum) und die Anlage von Laubgehölzhecken entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen vorgesehen, so dass der Anteil an Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes nahezu unverändert bleibt. Kurz- bis mittelfristig sind aufgrund der etwas höheren Strukturvielfalt Verbesserungen zu erwarten, die sich auch positiv auf die im städtischen Siedlungsbereich anzutreffenden Tierarten auswirken können.

Mit der Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen wird die Einbindung des Planvorhabens in den umgebenden Siedlungsbereich sichergestellt und eine Verbesserung für die benachbarten wohnungsnahen Freiräume bzw. eine Aufwertung hinsichtlich der Stadtbildqualitäten erreicht.

Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm

Im Rahmen der vorbereitenden Planungen für den Drogeriemarkt wurde ein Schallgutachten (vgl. Pkt. 6) erstellt. Im Ergebnis kann der Schallimmissionsschutz der betroffenen Nachbarschaft i.S. der TA Lärm in der sichergestellt werden, wenn an der südwestlichen Grenze eine Lärmschutzwand errichtet wird. Zusätzlich setzt der Bebauungsplan zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung fest, dass eine Anlieferung nicht im Zeitraum zwischen 20.00 und 7.00 Uhr erfolgen darf.

Im direkten Vergleich zum derzeitigen Anlieferungsverkehr des Lebensmittelmarktes kann zukünftig von einer geringerer Belastung der benachbarten Wohnbebauung durch Lärmemissionen ausgegangen werden. Negative Auswirkungen auf Gesundheit und Bevölkerung sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der durch das Planvorhaben entstehenden Luftemissionen durch vorhabenbezogene Verkehre sind aufgrund der Vorbelastungen durch den Verkehr auf der Wolfhager Straße keine negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten. Ergänzend werden Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2.BImSchV) fallen, durch Festsetzung ausgeschlossen.

Sonstige umweltbezogene Wirkungen und Probleme in den Bereichen Abfall, Abwasser, visuelle Wirkungen, Trennwirkungen, Ressourcenverbrauch und Energieverbrauch werden als unerheblich eingestuft.

Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der vorgesehenen Ersatzpflanzung von zwei Platanen ergeben sich durch die Umsetzung der Bauleitplanung für das Kulturgut '7000 Eichen' keine dauerhaften umweltbezogene Auswirkungen.

Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die Planungsziele nicht zu erwarten. Auch eine über das bereits vorhandene Maß hinausgehende und dadurch wirksam werdende Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist nicht zu erwarten. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Mit der geplanten Umnutzung und städtebaulichen Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes können die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs.6 BauGB im Plangebiet und im Umfeld beibehalten bzw. im Hinblick auf die Umweltvorsorge verbessert werden.

9. Gesamtabwägung

Die konkrete Berücksichtigung der vorliegenden Belange zur Erhaltung/ Entwicklung vorhandener Ortsteile und Versorgungsbereiche sowie der Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes erfolgt in der Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 (7) BauGB.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind die konkurrierenden Belange

- Umnutzung und Erweiterung eines Einzelhandelsstandortes
- Stärkung der Nahversorgung im Stadtteil Harleshausen
- Schutz vor Lärmimmissionen
- Schutz und Erhalt von Grünflächen und benachbarten wohnungsnahen Freiräumen
- Erhalt des Gesamtkunstwerkes '7000 Eichen'

gegeneinander abzuwägen.

Die Eingriffe im Geltungsbereich sind aus stadtentwicklungspolitischen Gründen notwendig, um durch Umnutzung/ Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsstandortes in zentraler und erschlossener Lage die Nahversorgung im Ortsteil Harleshausen zukunftsfähig sicherzustellen bzw. zu ergänzen. Die Bebauungsplan-Maßnahme entspricht insgesamt den Zielen der Raumordnung.

Die Entwicklungsziele zur Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes sind in den Bebauungsplan eingegangen und erhalten durch entsprechende Festsetzungen, vor allem zu

- den privaten Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 81 Abs.1 Nr. 5 HBO)
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Rechtsverbindlichkeit.

Durch diese Festsetzungen werden die nachteiligen Auswirkungen des Planvorhabens, insbesondere durch neue Versiegelungen bzw. den Wegfall von Laubbäumen, minimiert. In wichtigen Teilbereichen wird der derzeitige Umweltzustand gesichert oder gestärkt; für den entfallenden Beuys-Baum werden zwei neue Platanen im Planbereich gepflanzt. Die qualitative Abwägung macht deutlich, dass die zu erwartenden Eingriffe durch die vorgesehenen grünordnerischen und städtebaulichen Festsetzungen minimiert bzw. ausgeglichen werden können. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 13 a BauGB erfolgt, gelten planungsrechtlich betrachtet die Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung kann insofern festgestellt werden, als dass eine bereits vorhandene Immobilie umgenutzt und städtebaulich dieses Projekt in zentraler, verkehrsgünstig angebundener Stadtlage realisiert werden soll, wodurch eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs im Stadtteil erhalten und ergänzt werden kann. Unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) kann so auf eine Neubauplanung auf bisher unversiegelten Flächen verzichtet werden.

10. Bodenordnung

Für die Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

11. Durchführungsvertrag

Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhabenträger abgeschlossene Durchführungsvertrag regelt die Verpflichtung des Vorhabenträgers, die Planungskosten und die Erschließungskosten in vollem Umfang zu tragen und das Bauvorhaben nach Erteilung der Baugenehmigung umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen müssen spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Gebäudes umgesetzt sein.

bearbeitet:

ANP

Architektur + Nutzungsplanung
Bergholter / Ettinger-Brinckmann
Stadtplaner SRL / Architekten BDA
Hessenallee 2
34130 Kassel

Kassel, 25.04.2008

(gez. i.A. Schwarze)

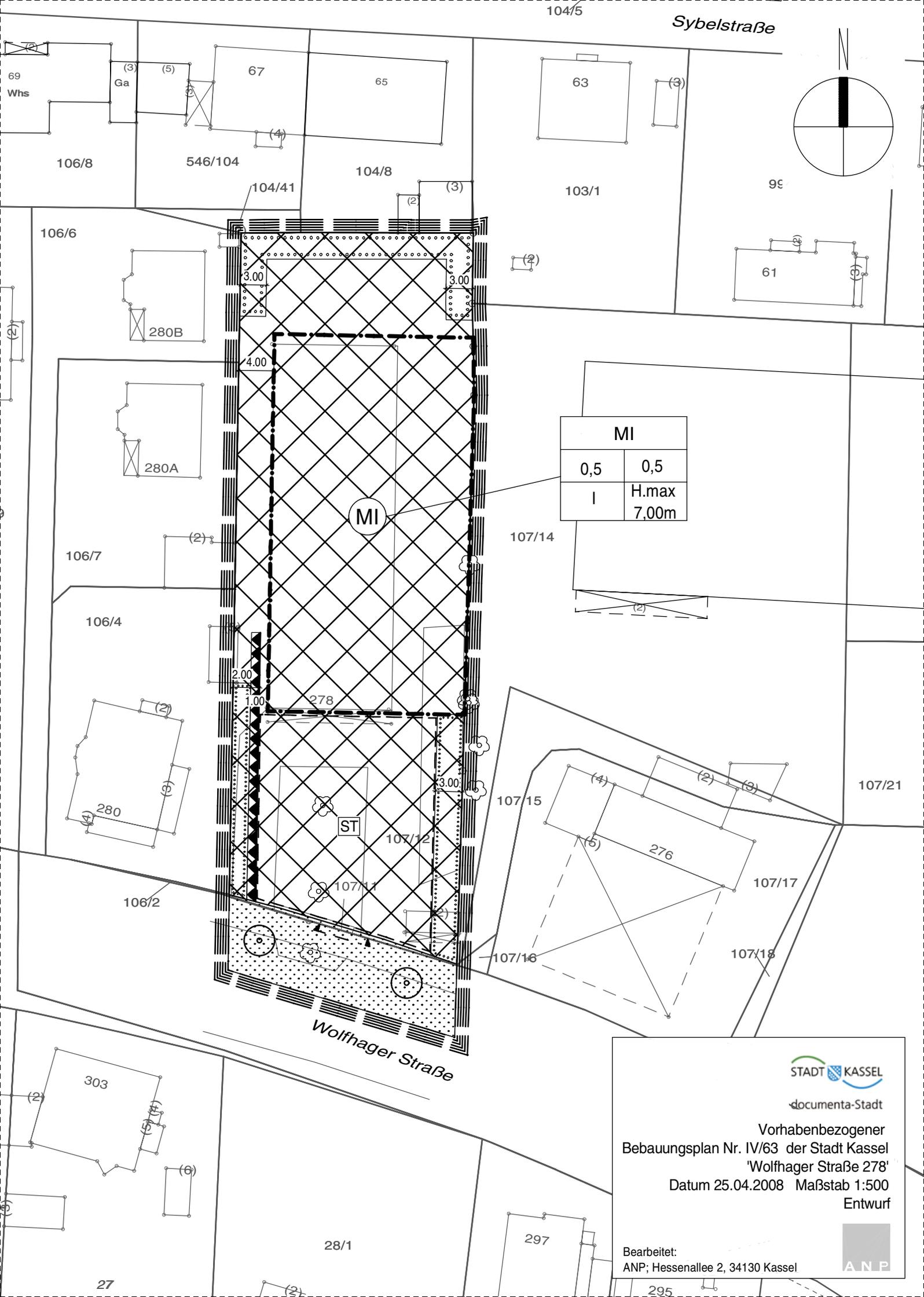
aufgestellt:

Stadt Kassel

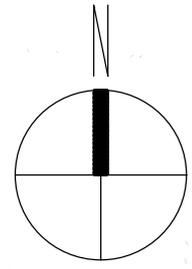
Stadtplanung und Bauaufsicht

Kassel, 25.04.2008

(gez. Spangenberg)



Sybelstraße



MI	
0,5	0,5
1	H.max 7,00m

Wolfhager Straße



 documenta-Stadt

 Vorhabenbezogener

 Bebauungsplan Nr. IV/63 der Stadt Kassel

 'Wolfhager Straße 278'

 Datum 25.04.2008 Maßstab 1:500

 Entwurf



Bearbeitet:

 ANP; Hessenallee 2, 34130 Kassel

Legende

Art der baulichen Nutzung



Mischgebiete

Baugebiet	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Geschosszahl	max. Höhe

Nutzungsschablone

GRZ

Grundflächenzahl als Höchstzahl

GFZ

Geschossflächenzahl als Höchstzahl

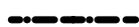
I

Geschosszahl

Hmax.

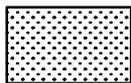
maximale Gebäudehöhe über Normalnull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

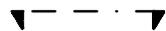


Baugrenze

Verkehrsflächen

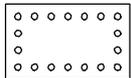


Straßenverkehrsflächen



Einfahrtbereich

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Anpflanzen: Bäume

Sonstige Planzeichen



Flächen für Stellplätze



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 'Lärmschutzwand'



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



documenta-Stadt

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. IV/63 der Stadt Kassel
'Wolfhager Straße 278'
Datum 25.04.2008 Planzeichenerklärung
Entwurf

Bearbeitet:
ANP; Hessenallee 2, 34130 Kassel



Anhang zum Bebauungsplan Nr. IV / 63 Stadt Kassel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Stand 25.04.2008 Entwurf

NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
1.	Mischgebiet	
1.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V. mit
1.1.1	Im Mischgebiet MI sind die folgenden gem. § 6 (2) BauNVO zulässigen bzw. gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen nicht zulässig : (1) Anlagen für sportliche Zwecke (Nr. 5), (2) Gartenbaubetriebe (Nr. 6), (3) Tankstellen (Nr. 7), (4) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 und Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution.	§ 1 (5, 6, 9) Nr. 1 i.V.m. § 6 (2, 3) BauNVO
1.1.2	Stellplätze sind nur ebenerdig und in den für Stellplätze (ST) festgesetzten Flächen zulässig.	§ 12 BauNVO
1.2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO
1.2.1	Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 zulässig.	§ 19 (4) BauNVO
1.2.2	Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird durch Einschrieb in den Plan festgesetzt. Als maximale Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt zwischen der Verlängerung der Außenwand und Oberkante First.	§ 18 BauNVO
1.2.3	Die Bezugshöhe für Gebäudehöhen wird als absolute Höhe mit 195,00 üNN (über NormalNull) festgesetzt.	§ 18 BauNVO
1.2.4	Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.	§ 19 (4) BauNVO

1.3. Grundstücksfreiflächen und Bindungen für Bepflanzungen § 9 (4) BauGB und § 81 (1) Nr. 5 HBO

1.3.1 Innerhalb des Mischgebietes sind mindestens 25 % der Grundstücksflächen als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

1.3.2 Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Laubgehölzhecken mit standortgerechten heimischen Straucharten gemäß der Artenliste der Begründung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

1.3.3 Ebenerdige Stellplätze sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen.

Je angefangene 6 Stellplätze ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme, Stammumfang mindestens 16-18 cm zu pflanzen Die Baumstandorte sind als begrünte Vegetationsflächen mit mindestens 2 m Breite und 8 qm Fläche je Baum auszubilden und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Es sind standortgerechte und heimische Gehölzarten gemäß der Artenliste der Begründung zu verwenden.

1.3.4 Fensterlose Fassaden von mehr als 50 qm Fläche oder mehr als 7,00 m fensterlose Fassadenlänge sind mit Klettergehölzen zu begrünen. Je 5,00 m Fassadenlänge ist mindestens 1 Klettergehölz zu pflanzen. Grenzständige Fassaden sind von dieser Festsetzung ausgenommen. **§ 9 (1) Nr. 25 BauGB i.V. § 81 HBO**

2. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V. mit § 1 (4) BauNVO

2.1 In der zeichnerisch als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 'Lärmschutzwand' festgesetzten Fläche ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m über der Geländeoberfläche der seitlichen Stellplatzflächen anzulegen und beidseitig dauerhaft zu begrünen.

2.2 Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Wohngebiete gem. Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sicherzustellen, sind für Einzelhandels- und Gewerbebetriebe Anlieferungen zwischen 20.00 und 7:00 Uhr unzulässig.

2.3 Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2.BImSchV) fallen, sind nicht zulässig. **i.V. mit § 9 (1) Nr. 23**

- 3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** **§ 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- 3.1 Für zeichnerisch in den Straßenverkehrsflächen festgesetzte Bäume sind Platanen als Hochstämme, Stammumfang mind. 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind hinsichtlich ihrer Anzahl verbindlich, sich aus der Örtlichkeit ergebende Veränderungen der einzelnen Standorte sind zulässig. Die Mindestgröße der Baumscheiben beträgt 12 qm, die Mindestbreite beträgt 2 m.
- 4. Sonstige Festsetzungen**
- 4.1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 'Nord West A-D aufgehoben. **§ 9 (7) BauGB**
- 4.2 Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind von den festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. **§ 12 (3a) i.V. mit § 9 (2) und § 30 (2) BauGB**
- 5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** **§ 9 (4) BauGB i.V. § 81 HBO**
- 5.1 In den Baugebieten sind nur Flachdächer zulässig.
- 5.2 Untergeordnete Technikaufbauten sind in die Gebäudehülle zu integrieren. Auf der Dachfläche dürfen sie in der Höhe ein Maß von 1.00 m nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zum Dachrand einhalten.
- 5.3 Einfriedungen aus Metallzäunen sind nur als beidseitig mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzhecken bepflanzte Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. **§ 81 (1) Nr. 3 HBO**
- 5.4 Einmündungen und verkehrsgefährdete Bereiche sind von Sichtbehinderungen freizuhalten.

5.5 In Mischgebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung, d.h. an den für den Verkauf bestimmten Hauptgebäuden oder im Zusammenhang mit Verkaufsflächen außerhalb von Gebäuden zur Eigenwerbung der ansässigen Firmen zulässig. Zusätzlich sind Sammelhinweisschilder an den Grundstückseinfahrten zulässig. **§ 81 (1) Nr. 1 HBO i.V. §§ 3 und 9 HBO**

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Traufkante der Attika nicht überschneiden und nicht überragen. Werbeanlagen auf Dächern sind nicht zulässig.

Nicht zulässig sind Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem und bewegtem oder grellem Licht (z.B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme).

Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Auf Flächen in denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist die systematische Überprüfung (Sondierung nach Kampfmitteln ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der Bauarbeiten notwendig.
4. Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.
5. Für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 RAS-LP 4.
6. Die Installation von Wärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.948

Kassel, 19.05.2008

Zukunft der Arbeitsgemeinschaften von kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit (ARGEn)

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt, dass die Umsetzung des SGB II und der kommunalen Beschäftigungsförderung weiterhin folgende Kriterien erfüllt: Leistungen, Beratung und Förderung für die betroffenen Menschen müssen auch zukünftig aus einer Hand erfolgen.

Die Einflussnahme und die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei Qualifikationsmaßnahmen und Arbeitsförderung sollen auch in Zukunft erhalten bleiben.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt das jetzt diskutierte Nachfolgemodell der „kooperativen Jobcenter“ ab, weil diese die genannten Voraussetzung nicht erfüllen. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat daher auf, sich beim Deutschen Städtetag für eine tragfähige Lösung einzusetzen.

Notfalls muss eine Grundgesetzänderung in Betracht gezogen werden, um den ARGEn die Arbeit über das Jahr 2010 hinaus zu ermöglichen

Begründung:

Die Zusammenlegung der ehemaligen Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe zur neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II hat vielen Langzeitarbeitslosen einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt verschafft. Zugleich wurden – trotz vieler Probleme im Einzelnen – die Möglichkeiten passgenauer Hilfsangebote und gezielter Vermittlung in Arbeit deutlich verbessert.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20.12.2007 die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) von Kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit in den örtlichen Jobcentern für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat zugleich

eine Frist bis Ende des Jahres 2010 gesetzt für eine Neuregelung der Trägerschaft im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit haben daraufhin aktuell konkrete Vorschläge für so genannte „kooperative Jobcenter“ vorgelegt.

Die Rückabwicklung der ARGEn (hier in Kassel der AfK) in das Modell der „Kooperativen Jobcenter“ unter Regie und Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit bedeutet keine Verbesserung für die Betroffenen. Das Prinzip Hilfen aus einer Hand anzubieten hat sich bewährt und kann in einem kooperativen Jobcenter nicht Aufrecht erhalten werden. Städte und Gemeinden würden einen erheblichen Teil der Kosten aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende tragen (z.B. Kosten der Unterkunft), ohne selbst durch eine aktive kommunale Beschäftigungspolitik die Kostenentwicklung beeinflussen zu können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Karl Schöberl

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende



Vorlage Nr. 101.16.952

Kassel, 20.05.2008

Neugestaltung des Karlsplatzes

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, Vorschläge für eine Neugestaltung des Karlsplatzes unter Berücksichtigung folgender Prämissen vorzulegen:

1. Auf eine Bebauung des Platzes wird verzichtet.
2. Ziel der Neugestaltung ist es, die Aufenthaltsqualität des Platzes zu erhöhen, z. B. durch Verweilmöglichkeiten für Fußgänger.
3. Die Interessen der Anwohner und der Interessengemeinschaft der Anlieger sowie die vorhandenen Planungsentwürfe sind dabei zu berücksichtigen.

Die Ausschreibung eines Wettbewerbs ist nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Beim Karlsplatz handelt es sich um ein geschlossene Platzanlage, die als solche erhalten bleiben soll. Die derzeitige Gestaltung wird jedoch nahezu übereinstimmend als unbefriedigend empfunden. Bei einer Neugestaltung müssen verschiedene Nutzungsvorstellungen in Einklang gebracht werden. So ist das Interesse der Anwohner ebenso zu berücksichtigen, wie der Wunsch der Stadt Kassel, aus stadtentwicklungspolitischer Sicht den Karlsplatz aufzuwerten.

Berichterstatter: Stadtverordneter Lippert

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2008; - Liste 4/2008 -

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 4/2008 enthaltene über- u. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von 1.000.000,00 €.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschieb dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 02.06.08 beraten.

Vermerk:

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 02.06.2008 beschlossen.

Thomas-Erik Junge
Bürgermeister

- VI - / - 63 -
Dezernat/Amt

Kassel, 27.05.2008
Sachbearbeiter/in: Otremba
Telefon: 6001

1

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63000-A001 Stadtplanung	
Sachkonto	051010001 Zugänge bebaute Grundstücke gesamt	
Kostenstelle	63000104 Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung	
Investitions-Nr.	630 6320 1 00 Urban-Projekte	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)	<i>HAR</i>	6.000.000,00 €
Davon bereits verplant	<i>6.000.000</i>	2.900.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		1.000.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto	061200001 Zugänge Landesstrassen	380.000,00 €
Kostenstelle	66000108 Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6120 1 29 Loßbergstrasse	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto	061400001 Zugänge Gemeindestrassen	215.000,00 €
Kostenstelle	66000108 Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	6606140125 Waldecker Strasse/DB-Bahnübergang	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto	061 901 001 Zugang Brücken	405.000,00 €
Kostenstelle	66000109 Planung und Bau Ingenieurbauwerke	
Investitions-Nr.	<i>70 157</i> 660612101 Hafenbrücke	
Deckungsmittel insgesamt *		1.000.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

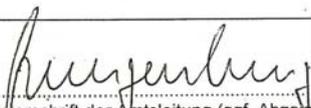
Eingehende Begründung

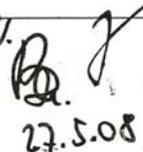
1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes ist ein Teil der Urbanprojekte. Für die bauliche Umsetzung wurde ein Wettbewerb durchgeführt und die Massnahme vertraglich mit der Bundesbahn geregelt. Der Entwurf des Wettbewerbs soll nun umgesetzt werden. Das Ergebnis der Ausschreibung zeigt aber, dass die geplanten und bereitgestellten Mittel für die Durchführung nicht ausreichen. Eine Aufhebung der Ausschreibung würde zu einer zeitlichen Verzögerung führen, die unter Umständen dazu führt, dass die Fördermittel aus Urban nicht mehr ausgenutzt werden können, weil das Programm nur noch bis zum 31.12.2008 anfallende förderfähige Kosten berücksichtigt. Aus diesem Grund sollen die Mehrkosten überplanmässig bereitgestellt werden. Sie sind teilweise im Haushalt 2009 bei den entsprechenden Projekten wieder zuzusetzen.

2. des Deckungsvorschlages

Zu 1 und 2) Der Beginn der Maßnahmen ist erst in 2009 vorgesehen. Die Eigenmittel können daher zur Deckung der Mehrausgaben bereitgestellt werden.
Zu 3) Die Mittel 2008 (Ansatz/HAR/VE) werden nicht in voller Höhe zur Vergabe benötigt. Ein Teilbetrag kann daher zur Deckung der Mehraufwendungen bereitgestellt werden.


Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)


27.5.08


Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.967

Kassel, 29.05.2008

Karlsplatz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für die Neugestaltung des Karlsplatzes zu entwickeln. Kurzzeitparkplätze für die Anlieger sind Bestandteil des Konzepts.

Sollte eine Teilbebauung vorgesehen werden, wird ein Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Das Nutzungskonzept wird den Anliegern des Karlsplatzes vorgestellt und Vor- und Nachteile aufgelistet.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Beig

gez. Gernot Rönz
Stellv. Fraktionsvorsitzender